universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Versorgung der Offizierswitwen der k.(u.)k. Armee und ihre Darlegung in militärischen Zeitschriften (1867-1914)

Verfasserin

Elisabeth Berger

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 312
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Geschichte
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Mag. Christa Ehrmann-Hämmerle

„Und diese alten Damen […] lässt man bitten und wieder bitten, wo doch eigentlich ein heiliges Recht auf Versorgung besteht– oder wenigstens bestehen sollte.“

Dembsher (Oberstlieutenant). In: Armeeblatt Nr. 47 (20.11.1889) 605-606.

„Weit draußen in einem Vororte Wiens sitzen in einem Stübchen Mutter und Töchterchen bei trübem Schein der Lampe und nähen, sticken, formen künstliche Blumen – Tag für Tag, Abend um Abend, jahraus, jahrein. Das Gnadengehalt der Witwe und Waise nach dem gefallenen Officier läßt weder leben noch sterben. Es ist ein Hinsiechen ohne absehbares Ende. Was Wunder, wenn eines Tages die Mutter allein dasitzt, noch bleicher und abgehärmter. Ist die Tochter todt! O, entsetzlich zu denken, mehr als todt …

* * *

Auf dem freien Platz inmitten einer Waldblöße stehen sich zwei Männer mit der Waffe in der Hand gegenüber, der eine an der Uniform als Officier kenntlich. Zweimal sind die Kugeln gewechselt worden. Umsonst suchen die Secundanten zu vermitteln. Der Officier wehrt stumm, mit furchtbar entschlossener Miene ab. Sein Auge sagt Alles: „Auf Leben und Tod – ich oder er!“ Grausam ungerecht, wie das Schicksal zuweilen ist, trifft die Kugel im dritten Gang nicht den Schuldigen. Der Officier ist’s, der da fällt. Bei Custoza war’s sein Vater, der gefallen… Nun lebt die Mutter ohne Gatten, ohne Sohn und – ohne Tochter ihre Marterleben weiter…

* * *

Nach langen Jahren begegnen wir wieder jener Frau, die wir bei trüben Lampenschein in ihrem Vorstadtstübchen arbeitend kennen gelernt, in einer der zahlreichen Trafiken ihre Vorortes. Das Schicksal hat endlich ausgerast. Nachdem sie Mann, Sohn, Tochter verloren und durch Krankheit arbeitsunfähig geworden, wurde ihr zum Gnadengehalt ein kleiner Tabak- und Zigarrenverschleiß zutheil. Trotz der Silberhaare hat man eine Frau in den besten Jahrn vor sich. Haltung, Miene, Sprache, kurz das ganze Wesen verräth die einstige Dame von Stand. ‚Die Trafik-Baronin’ heißen sie die Nachbarn vom Grund – nicht ohne einen gewissen theilnahmsvollen Ton, wenn sie von ihr sprechen. Niemand hat noch die Frau lächeln gesehen. An gewissen Tagen des Jahres blickt sie jedoch noch trauriger denn sonst vor sich hin, wenn die Kunden kommen und gehen. Und einmal im Jahr läßt sie gar die Trafik den Tag über gesperrt. Nach und nach brachte es der ganze Grund in Erfahrung, dass die Trafik-Baronin an solchen Tagen ihre ganze Zeit am Gottesacker, in der Kirche und – an einer bestimmten Stelle des Donaucanals zubringt…“

J. *Lutes*, „Glänzendes Elend“ Versorgung unserer Officierswitwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 161 (30. Oktober 1899) 2-3.

Vorwort

Am Beginn des 21. Jahrhunderts scheint das Sozialsystem zunehmend unter Druck zu geraten. Die Herausforderungen, vor denen der postindustrielle Sozialstaat steht, sind vielseitig. Sie wurzeln in der demographischen Entwicklung, den gesellschaftlichen Veränderungen und den veränderten Arbeitsverhältnissen und ökonomischen Bedingungen. Die Voraussetzungen für den Sozialstaat haben sich verändert und die Frage nach der Finanzierbarkeit des Sozialsystems steht im Raum.

Bis zum Beginn der 1980er Jahre erlebte das Sozialsystem in Österreich eine fortlaufende Expansion. Nachdem es in den anschließenden Jahrzehnten unter dem Druck des verringerten Wirtschaftswachstums und einer steigenden Arbeitslosigkeit zu den ersten geringfügigen Veränderungen im Sozialsystem kam, scheint am Beginn des 21. Jahrhunderts dieser Trend nicht nur anzuhalten, sondern sich zu intensivieren.[1] In Österreich kam es unter der Koalitionsregierung der ÖVP-FPÖ[2] zu einer verstärkt neoliberal–neokonservativ ausgerichteten Politik. Es wurde der „schlanke Staat" gefordert. Programmatisch dafür erscheint die Aussage des damaligen Bundesministers für Finanzen, Mag. Karl-Heinz Grasser, in seiner Budgetrede am 21. März 2000: „Unsere Vision, meine Damen und Herren, ist ein schlanker Staat, der dem Bürger dient, ist mehr Freiheit und ist weniger Gebote und Verbote, ist mehr Eigenverantwortung und weniger Fremdbestimmung, ist eine offene und demokratische Gesellschaft freier Bürger."[3] Mit einem „schlanken Staat" scheint ein Rückzug des Staates, eine Reduktion des öffentlichen Sektors in Bezug auf seine Aufgaben und Tätigkeiten verbunden zu sein. Dieses Konzept beeinflusst den Bereich der Sozialpolitik. Unter dem Paradigma eines „schlanken Staates" wird von dem Bürger und der Bürgerin eine verstärkte individuelle Verantwortung, Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft eingefordert. Der Staat tritt als Unternehmer und als Moderator auf. Die Folgen

---

1 Vgl. auch Emmerich *Tálos*, Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945 - 2005 (Innsbruck/Wien 2005).

2 ÖVP und FPÖ stellten in der XXI. (29.10.1999-19.12.2002) und XXII. (20.12.2002-29.10.2006) Gesetzgebungsperiode die Regierung.

3 Stenographisches Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 21.3.2000, 16. Sitzung, XXI. Gesetzgebungsperiode, 35.

der globalen Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 für den Sozialstaat sind noch nicht abzusehen – die in den nächsten Jahren notwendigen Konsolidierungen des Staatsbudgets lassen aber für das Sozialsystem nichts Gutes erahnen.

Diese Entwicklungen stehen im Gegensatz zu der bisherigen sozialpolitischen Tradition in Österreich, welche mit der Vorstellung der „autoritären Fürsorge", also der „Fürsorge des Staates" für seine Bürger und Bürgerinnen, korrespondiert. Grundlegende Prinzipien dieser österreichischen Tradition des Sozialsystems reichen bis zu seiner beginnenden Konstituierung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts zurück.

Eines der Prinzipien des Sozialsystems, die Bindung der Sozialversicherung an die Erwerbstätigkeit, erweist sich gerade für Frauen als ein Stolperstein. Die geringere Erwerbsbeteiligung, unbezahlte Versorgungsarbeit und eingeschränkte Kinderbetreuungszeiten führen bei Frauen nicht nur zu Einkommensnachteilen, sondern haben durch die Verknüpfung der Sozialversicherung mit der Erwerbsbeteiligung auch erhebliche Auswirkungen auf ihre Altersicherung. Eine Witwen(er)pension ist vor allem für Frauen sehr wichtig, weil sie die größte Gruppe jener bilden, die von einer eigenständigen sozialen Sicherung ausgeschlossen sind. Im Sinne der bürgerlichen Versorgungsehe ist im österreichischen Sozialsystem die Versorgung der Ehefrau traditionell von der Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten abgeleitet. Die Zahl der Frauen über sechzig Jahre ohne eigenständigen Pensionsanspruch betrug im Jahr 2000 rund 380.000 – beinahe jede vierte Frau in dieser Altersgruppe.[4] Frauen sind generell einem höheren Armutsrisiko als Männer ausgesetzt, besonders alleinlebende Pensionistinnen sind von Armut besonders betroffen. Ein Viertel dieser Personengruppe ist armutsgefährdet. Ein höheres Armutsrisiko weisen nur noch AlleinerzieherInnen, zumeist auch Frauen, auf. Die Abhängigkeit der Pensionistinnen vom Sozialsystem zeigt sich darin, dass die Pension beinahe ihr gesamtes Einkommen bildet.[5]

---

4 Vgl. Margareta *Kreimer*, Ökonomie der Geschlechterdifferenz. Zur Persistenz von Gender Gaps (Wiesbaden 2009), 222, Anmerkung 101.

5 Vgl. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2005, (Wien 2007), 40-41.

Wie man zu diesen Entwicklungen in der Sozialpolitik auch stehen mag: Es kann nicht übersehen werden, dass der Sozialstaat sich neuen Herausforderungen stellen muss, und das er sich in einem Umbruchsprozess befindet. Dass österreichische Sozialsystem baut auf einer über hundertjährigen Tradition auf. Es ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, seine Prinzipien reichen bis in die Anfangszeit seiner Entstehung zurück. Trotz des hohen Niveaus an sozialer Sicherheit in Österreich ist eine gleiche Partizipation der Geschlechter nicht gegeben. Frauen haben nach wie vor ein höheres Armutsrisiko als Männer. Besonders hervorstechend ist die Armutsgefährdung von alleinlebenden Pensionistinnen. Durch den fehlenden eigenständigen Pensionsanspruch sind viele nach dem Ableben ihres Ehepartners auf die Witwen(er)pension angewiesen.

Vor diesem Hintergrund versucht die vorliegende Arbeit auch einen Beitrag zur Erforschung der Anfänge des österreichischen Sozialsystems im Bereich der Witwenpension zu leisten. Die Pension der Offizierswitwen der k.(u.)k. Armee ist nach jener der Staatsbeamtenwitwen die zweitälteste staatliche Witwenpension in Österreich.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

1 Einleitung **13**

2 Die k.(u.)k. Armee 1868-1914 **27**

3 Gnadengaben – Gnadenpraxis **43**

4 Heiratsvorschriften und Heiratskautionen **55**
4.1 Die Heiratskaution in der militärischen Berichterstattung 67

5 Witwenpension als staatliche Hinterbliebenenleistung **77**
5.1 Die Witwenpension in der militärischen Berichterstattung 91

6 Privatwohltätigkeit und Selbsthilfe **108**
6.1 Stiftungen 113
6.2 Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen 121
6.3 Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns 141

7 Ergebnisse und Schlussfolgerungen **155**

8 Quellen- und Literaturverzeichnis **161**
8.1 Quellenverzeichnis 161
8.1.1 Reichsgesetzblätter 165
8.1.2 Parlamentaria 166
8.1.3 Militärische Zeitschriften 168
8.1.3.1 Armeeblatt 168
8.1.3.2 Armee- und Marine-Zeitung 172
8.1.3.3 Danzers Armee-Zeitung 175
8.1.3.4 Militär-Zeitung 178
8.1.3.5 Vedette 185
8.2 Literaturverzeichnis 190

Abstract **197**

Danksagung **199**

1 Einleitung

> „Wer kennt sie nicht, die bleichen, ernsten Frauen in ewigem Trauergewande, wie sie aus der Hofburg in die Ministerien wandeln, um dort von Thür zu Thür zu klopfen. Die ewig gleiche Bitte ringt sich wie widerstrebend von ihren Lippen. Die ewig gleiche Antwort wird ihnen in schonendster Form zwar, darum aber nicht minder niederschmetternd zutheil. Die Dotation reicht nicht aus… Alle Stiftplätze sind vergeben… Hunderten von Bittstellerinnen muß selbst eine Gnadengabe versagt werden…“[6]

So beschreibt der Autor eines Artikels in ‚Danzers Armee-Zeitung' die Situation der Offizierswitwen im Jahr 1899. In ihrer Not seien sie gezwungen, um Unterstützung, „Gnadengaben“ und Stiftplätze zu bitten und selbst diese seien für die große Anzahl an Offizierswitwen in wirtschaftlicher Bedrängnis nur unzureichend vorhanden.

Die vorliegende Diplomarbeit widmet sich der Frage, wie und in welcher Form für die Offizierswitwen gesorgt wurde. Gegenstand der Untersuchung ist demnach die Versorgung der Offizierswitwen der k.(u.)k. Armee[7] und ferner ihre öffentliche Thematisierung und Darlegung von Seiten des Militärs. Dabei liegt der Fokus auf dem gemeinsamen Heer, das bedeutet die Offizierswitwen der Kaiserlichen Kriegsmarine, der Kaiserlich-Königlichen und Königlich-Ungarischen Landwehr bleiben unberücksichtigt – ebenso wie die Witwen der Unteroffiziere des Heeres. Der Untersuchungszeitraum ist definiert durch die Neukonstituierung der k.(u.)k. Armee im Jahr 1867 und dem Beginn des Ersten Weltkrieges durch die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien am 28. Juli 1914. Das Jahr 1867 markiert den Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften Österreich und Ungarn, in dessen Folge die k.(u.)k. Armee als gemeinsame Institution entstand. Das Ende des Untersuchungszeitraumes ist durch den Ausbruch des Ersten

---

6 J. *Lutes*, „Glänzendes Elend“ Versorgung unserer Officierswitwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr.161 (30.10.1899) 2-3, hier 2.

7 Aufgrund der Titulaturänderung der gemeinsamen Armee im Jahr 1899 von ‚kaiserlich-königlich' (k.k.) auf ‚kaiserlich und königlich' (k.u.k.) wird in der vorliegenden Arbeit für Zeitperioden, welche Jahre sowohl vor als auch nach 1899 umfassen, die Bezeichnung ‚k.(u.)k.' gewählt.

Weltkrieges begrenzt, da es in seinem Verlauf zu weitgreifenden Veränderungen bei der Versorgung von Offizierswitwen kam.

Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, einen Beitrag zur Erforschung der Sozial- und Mentalitätsgeschichte der k.(u.).k. Armee und zur Geschichte der Entstehung der sozialen Sicherungssysteme zu leisten. Ihr Ziel ist die Rekonstruktion der Versorgung der Offizierswitwen von staatlicher Seite, durch private Wohltätigkeit und Selbsthilfeinitiativen. Zudem werden an Hand der Berichterstattung in der militärischen Presse die Positionen, Ansichten und Forderungen der k.(u.)k. Offiziere dargelegt.

Aufgrund der schlechten Forschungslage[8] stützt sich die Untersuchung primär auf die Auswertung von Quellen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Entwicklung wurden mit Hilfe der Reichsgesetzblätter, der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates und den Taschenbuchausgaben der Militärvorschriften rekonstruiert. Die Beschreibung und Analyse der Versorgungsmöglichkeiten im Bereich der privaten Wohltätigkeit und Selbsthilfeinitiativen stützt sich vor allem auf zeitgenössische Ratgeber, Publikationen und Statuten von Vereinen und Veröffentlichungen in den untersuchten militärischen Zeitschriften.

Die öffentliche Thematisierung und die Darlegung der Versorgung der Offizierswitwen von Seiten der k.(u.)k. Offiziere wurden mit Hilfe von

---

8 Die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen ist ein nahezu unerforschter Bereich. Skizzierungen und eingeschränkte Darlegungen der staatlichen Versorgung der Offizierswitwen finden sich bei István *Deák*, Der k.(u.)k. Offizier 1848-1918 (Wien/Köln/Weimar ²1991), Antonio *Schmidt-Brentano*, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848-1867 (Wehrwissenschaftliche Forschungen: Abteilung militärgeschichtliche Studien 20, Boppard am Rhein 1975) und Walter *Wagner*, Die k.(u.)k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) 142-633. Hervorzuheben ist der interessante Beitrag von Bernd *Wunder* über den Entstehungsprozess und die Motive der Frühformen der staatlichen Versorgungsleistungen für Staatsdiener. Vgl. Bernd *Wunder*, Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in Österreich (1748-1790). In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92/1,2 (1984) 341-406. Eine Studie über die Heiratsvorschriften und die Heiratskautionen wurde von Gerwin *Müller* verfasst. Vgl. Gerwin *Müller*, Heiratsvorschriften und Heiratsverhalten im altösterreichischen Offizierskorps (Dissertation. Universität Wien 1980). Zudem sei an dieser Stelle noch auf das Dissertationsvorhaben von Mag.ª Manuela Hauptmann an der Universität Wien über die staatlichen Unterhaltsbeiträge für Soldatenfamilien während des Ersten Weltkrieges verwiesen.

militärischen Zeitschriften untersucht. Dieser Vorgehensweise liegen zwei Annahmen zugrunde, welche zunächst kurz erläutert werden. Danach werden das Konzept der ‚Politischen Öffentlichkeit' nach Sabine *Lang* und theoretische Überlegungen skizziert sowie die Forschungsstrategie und Methodik dargelegt. Abschließend werden die einzelnen Abschnitte der vorliegenden Arbeit in einem Vorausblick vorgestellt.

Das Militär wird oft als ein von der Gesellschaft abgegrenzter und losgelöster Bereich betrachtet. Eine wechselseitige Beeinflussung von Militär und Zivilgesellschaft wird meist nur in Kriegszeiten wahrgenommen oder in Staaten, in denen eine starke militärische Dominanz vorhanden ist. Diese Studie geht von zwei Grundannahmen aus, die sich konträr zu oben genannter Ansicht verhalten: Erstens ist die Armee keine isolierte Institution innerhalb eines Staates, sondern ein Faktor des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens. Zivilgesellschaft und Militär sind keine von einander isolierten Bereiche, sondern beeinflussen sich wechselseitig.[9] Zweitens bilden Militärangehörige eine soziale Gruppe und sind Akteure im gesellschaftlichen und politischen Leben eines Staates.[10]

Diese Grundannahmen treffen auf die österreichisch-ungarische Monarchie in hohem Maße zu. Nach dem Ausgleich vom 8. Juni 1867 war die k.(u.)k. Armee die bedeutendste gesamtmonarchische Institution in der neu konstituierten Doppelmonarchie.[11] Die Armee sah sich in der Zeit wachsender nationalistischer Tendenzen im Vielvölkerstaat als eine Institution mit supranationalem Charakter und ihre Offiziere fühlten sich vor allem dem Kaiserhaus verpflichtet.[12] Die Offiziere bildeten eine soziale Gruppe innerhalb der Monarchie mit eigenem Welt- und Gesellschaftsbild. Sie identifizierten sich im hohen Maße mit der Armee, der Monarchie und vor allem mit der Dynastie. Die Sozialisation erfolgte durch die

---

9 Vgl. Marcus *Funck*, Militär, Krieg und Gesellschaft. Soldaten und militärische Eliten in der Sozialgeschichte. In: Thomas *Kühne*, Benjamin *Ziemann* (Hg.), Was ist Militärgeschichte? (Krieg in der Geschichte 6, Paderborn/Wien/u.a. 2000) 157-175, hier 164-166.

10 Vgl. Jost *Dülffer*, Militärgeschichte und politische Geschichte. In: Thomas *Kühne*, Benjamin *Ziemann* (Hg.), Was ist Militärgeschichte? (Krieg in der Geschichte 6, Paderborn/Wien/u.a. 2000) 127-140, hier 131.

11 Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 15. *Deák* begründet dies damit, dass die k.(u.)k. Armee von allen gesamtmonarchischen Institutionen die stärkste Präsenz innerhalb des Staates hatte.

12 Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 15.

militärische Ausbildung in Akademien und Kadettenschulen, wenngleich sie oft bereits in den Militärrealschulen begann. Unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft durchliefen die Offiziere eine gemeinsame Ausbildung und wurden so sozialisiert und geformt.[13] Es verbanden sie ungeachtet aller Heterogenität gemeinsame Normen, Werte, Interessen und Ziele, sie hatten ein gemeinsames Welt- und Gesellschaftsbild. István *Deák* bezeichnete den Offiziersstand auch als „eine abgegrenzte Klasse, eine klar umrissene Interessensgemeinschaft".[14]

Nicht nur die Offiziere beanspruchten für sich eine hohe gesellschaftliche Position, sondern es wurde ihrem Berufsstand sogar eine gewisse Vorbildfunktion beigemessen.[15] Diese exponierte Stellung machte die Armee und ihre Angehörigen zu Projektionsflächen von Wünschen, Erwartungen und Zuschreibungen. Die Allgegenwart der Armee und ihrer Offiziere in der Gesellschaft spiegelt sich auch in der breiten Rezeption militärischer Themen in den Massenmedien wieder, welche vor allem das Fehlverhalten von Offizieren und Missstände in der Armee anprangerten. Militärs waren nicht nur Gegenstand massenmedialer Bearbeitung, sondern auch Stoff für musikalische und literarische Arbeiten. Der Soldat und Offizier fand Eingang in die Literatur, Operetten und Opern.[16] Die zeitgenössischen Darstellungen reichten von Bewunderung über Kritik bis hin zur unverhohlener Feindseligkeit. Aber es sind vor allem die romantisierten Vorstellungen, welche bis heute nachwirken. Es scheint, als sei das Bild des Offiziers für die k.u.k. Nostalgie unerlässlich. So entstanden in den Fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts populäre Filme, wie ‚Kaiserwalzer', ‚Kaisermanöver', ‚Kaiserjäger', ‚Der Feldherrnhügel' und ‚Die Deutschmeister' – und am Beginn des 21. Jahrhunderts erlebt die k.u.k. Nostalgie mit den Spielfilmen ‚Sisi' und ‚Kronprinz Rudolf' ein Revival. Die Populärkultur war und ist geprägt von einer verklärten Sichtweise der k.u.k. Monarchie. Zugleich zeigt die universitäre Forschung in Österreich nur wenig Interesse für diesen Bereich. Michael

13 Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 107-110.
14 *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 20.
15 Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 17-18.
16 Exemplarisch: Hugo von *Hofmannsthal* und Richard *Strauss*, Arabella (Uraufführung 1933). Robert *Musil*, Die Verwirrungen des Zöglings Törleß (1906). Alexander *Roda Roda*, Der Feldherrnhügel (1910). Arthur *Schnitzler*, Leutnant Gustl (1900).

Hochedlinger konstatiert: „Ganz anders als das von der deutschen Forschung gründlich und kritisch durchleuchtete Beziehungsgeflecht ‚Staat-Armee-Gesellschaft' im wilhelminischen Kaiserreich ist die Armee der letzten Phase der Donaumonarchie immer noch mit einer erst ansatzweise angekratzten Patina aus verklärender k.u.k. Nostalgie überzogen […]".[17]

Im Zeitraum der Untersuchung wurde die Versorgung der k.(u.)k. Offizierswitwen von Seiten des Militärs immer wieder öffentlich thematisiert. Öffentlichkeit meint hier politische Öffentlichkeit, welche nach Sabine *Lang* als „Teil einer Politischen Kultur" definiert ist, „als ein gesellschaftliches Kommunikationssystem, in dem analytisch vier unterschiedlich institutionalisierte Kommunikationsformen zu unterscheiden sind".[18] Diese unterschiedlich institutionalisierten, aber nicht voneinander isolierten Kommunikationsformen sind individuelle und kollektive politische Handlungen, professionalisierte Kommunikationspolitik und mediengesteuerte Kommunikationsformen.[19] Merkmal einer politischen Öffentlichkeit ist, dass „[…] Akteure intentional oder aber in nichtintendierter Konsequenz ihres Handelns auf die politische, kulturellen und symbolischen Prozesse in einem Gemeinwesen einwirken und so seine politische und kulturelle Verfassung, die gesetzgebenden und gesellschaftsbildenden Körperschaften, deren Regelungsprozesse und Effekte prägen".[20]

Im Fokus der Untersuchung steht die mediengesteuerte Kommunikationsform. Medien nehmen Einfluss auf die öffentliche Meinung und politische Willens-

---

17 Michael *Hochedlinger*, Kriegsgeschichte - Heereskunde - Militärgeschichte? Zur Krise militärhistorischer Forschung in Österreich. In: Zeitschrift für Heereskunde 63(1999) 41-45, hier 41.

18 Sabine *Lang*, Geschlossene Öffentlichkeit. Paradoxien der Politikwissenschaft bei der Konstruktion des öffentlichen Raumes. In: Eva *Kreisky*, Birgit *Sauer* (Hg.), Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin (Politik der Geschlechterverhältnisse 8, Frankfurt am Main/New York 1997) 46-69, hier 48. Sabine *Lang* weist in diesem Artikel auf das problematische Verhältnis der Politikwissenschaft zur Öffentlichkeit hin und kritisiert, dass die traditionelle Politikwissenschaft mit ihrer Konzentration auf institutionelle Strukturen Öffentlichkeit zu eng fasst. Vgl. *Lang*, Geschlossene Öffentlichkeit, bes. 46-48. Ein emanzipatorischer Politikbegriff beschränkt Politik nicht nur auf Institutionen und die Beeinflussung dieser. „Politik findet in dieser Sicht also nicht nur an systemisch vorgegebenen Orten statt, sondern politisches Handeln manifestiert sich überall da, wo Menschen mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement selbst definierte Ziele verfolgen." Sabine *Lang*, Politik-Öffentlichkeit-Privatheit. In: Sieglinde K. *Rosenberger*, Birgit *Sauer* (Hg.), Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte, Verknüpfungen, Perspektiven (Wien 2004) 65-81, hier 69.

19 Vgl. *Lang*, Geschlossene Öffentlichkeit, 48-49.

20 *Lang*, Geschlossene Öffentlichkeit, 48.

bildung, die Integration von Gruppen und das Selbstverständnis der Gesellschaft. Indem sie Wertvorstellungen, Denkmuster und Überzeugungen prägen, beeinflussen sie individuelle und kollektive Dispositionen, Diskurse und Mentalitäten in der Gesellschaft. Diese veränderten Sichtweisen und Wahrnehmungen des Publikums wirken wiederum auf die Medieninhalte zurück und beeinflussen diese.[21] So entstehen Medieninhalte in einem gesellschaftlichen Kontext, stützen diesen und wirken wiederum auf ihn ein. Adressat und Sender stehen in wechselseitiger Beziehung. Medien sind jedoch nicht gleichzusetzen mit öffentlicher Meinung, sondern sind vielmehr veröffentlichte Meinung. Mediale Information wird immer von jemandem ausgewählt und für jemand gemacht. Dies beeinflusst sowohl die Auswahl, als auch die Darbietung von medialer Information, welche von ihren Produzenten geprägt und auf ihre Adressaten zugeschnitten ist.

Die Zielgruppe der in dieser Arbeit untersuchten militärischen Zeitschriften – ‚Armeeblatt', ‚Armee- und Marine-Zeitung', ‚Danzers Armee-Zeitung', ‚Militär-Zeitung' und ‚Vedette' – sind die Offiziere der k.(u.)k. Armee. Die Zeitschriften waren auf diese soziale Gruppe ausgerichtet und wurden für sie geschrieben. Sie sahen sich als Sprachrohr der Offiziere, ihrer Wünsche, Forderungen und Anliegen – sie waren Repräsentant und Interessensvertretung. Damit können sie einen Zugang zu dieser sozialen Gruppe und der in ihr vorherrschenden Mentalität eröffnen. „Mentalitäten werden dabei verstanden als jene Grundüberzeugungen und das in der Regel nicht weiter hinterfragte, kollektive geteilte Wissen, das für eine Gesellschaft oder für maßgebliche Teile und Gruppen dieser Gesellschaft prägend ist und somit auch die Politik und die politische Kultur beeinflusst."[22]

Der von feministischen-politologischen Forschungen konstatierte Ausschluss der Frauen aus der Sphäre der Öffentlichkeit und Politik wird auch hier sichtbar.[23]

---

21 Vgl. Peter *Krause*, Medienanalyse als kulturwissenschaftlicher Zugang zum Politischen. In: Birgit *Schwelling* (Hg.), Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen [In memoriam Horst Hegmann] (Wiesbaden 2004) 83-106, hier 85.

22 *Krause*, Medienanalyse, 95. Marcus *Funck* weist auf die fehlende einheitliche Begriffsdefinition von Mentalität hin und meint, dass der Begriff „[…] sich dennoch zur Beschreibung kollektiver, dauerhafter Haltungen, geistiger, ethischer, affektiver und verhaltensleitender Dispositionen, die sich einer bestimmten Gruppe zuordnen lassen und ideologisch-politische Umbrüche unverändert überstehen können [eignet]". Funck, Militär, Krieg und Gesellschaft, 166.

23 Vgl. *Lang*, Politik-Öffentlichkeit-Privatheit, bes. 65-68 und 72-74.

So handelt es sich bei dem in der vorliegenden Arbeit untersuchten Diskurs um einen primär männlichen. Die Zielgruppe der militärischen Presse waren Männer. Frauen wurden in diesen Zeitschriften nur am Rande miteinbezogen, beispielsweise in eigens eingerichteten Rubriken wie ‚Die Offiziersdame'[24] und in Kurznachrichten mit spezifischen Hinweisen und Empfehlungen für Frauen. Dies geschah nur in Bereichen, welche der weiblichen Sphäre zugeordnet wurden, wie etwa Wohltätigkeit, Haushalt und Kindererziehung. Der Diskurs über die Versorgung der Offizierswitwen wurde unter Ausschluss der Frauen geführt. So werden zu diesem Thema keine Artikel von Frauen verfasst,[25] und nur ein Leserbrief von einer Frau veröffentlicht.[26] Die Untersuchung der militärischen Zeitschriften kann damit auch nicht die Stimmen der Offizierswitwen sichtbar machen, sondern nur den von Männern geführten Diskurs über sie.

Das Auswahlkriterium für die Zeitschriften war entsprechend dem Forschungsgegenstand und den theoretischen Annahmen ihre primäre Ausrichtung auf die Offiziere der k.(u.)k. Armee, aus diesem Grund wurde von der Untersuchung von Tageszeitung abgesehen. Außerdem wurde darauf Wert gelegt, dass der Erscheinungsverlauf mehrere Jahre umfasste. Die ausgewählten militärischen Zeitschriften und Zeitperioden sind das ‚Armeeblatt' (1882-1914), die ‚Armee- und Marine-Zeitung' (1883-1892), ‚Danzers Armee-Zeitung'[27] (1896-1914), die ‚Militär-Zeitung' (1850-1914) und die ‚Vedette' (1872-1889).[28] Sie decken den gesamten

---

[24] ‚Die Offiziersdame' wurde im Jahr 1914 in ‚Danzers Armee-Zeitung' als eigenständige Rubrik eingeführt und stellte eine Ausnahmeerscheinung dar. Sie wurde von Frauen für Frauen geschrieben. Der Themenkreis bewegte sich um das standesgemäße Verhalten von Offiziersehefrauen im öffentlichen Leben, Verhalten gegenüber dem Ehemann und der Familie, Kindererziehung und persönliche Erfahrungen als Offiziersehefrauen.

[25] Die Zeitschriftenartikel wurden bis auf wenige Ausnahmen anonym verfasst. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Artikel zur Versorgung der Offizierswitwen möglicherweise von einer Frau geschrieben worden wäre. Aufgrund der Praxis auf die Biographie des anonymen Autoren hinzuweisen, – sofern dies für die Relevanz des Artikels von Bedeutung war – wäre anzunehmen, dass dies auch bei weiblichen Autoren gemacht worden wäre.

[26] Vgl. Zum Witwen- und Waisengesetz. In: Vedette Nr. 49 (20.6.1886) 384-386.

[27] Vgl. Johannes *Bauer*, Die politische Stellung Carl M. Danzers und der "Armee-Zeitung" (Dissertation. Universität Wien 1976).

[28] Der Erscheinungsort der untersuchten militärischen Zeitschriften war Wien und ihre Erscheinungsweise variierte zwischen wöchentlich und zweimal wöchentlich. Die Namen der gewählten militärischen Zeitschriften variierten im Untersuchungszeitraum hinsichtlich ihrer Titel, Untertitel und Schreibweise. In der vorliegenden Arbeit wurden einheitliche Bezeichnungen der Zeitschriften gewählt, welche sich an den jeweiligen Normeinträgen im Katalog des ‚Österreichischen Bibliothekenverbund – Zeitschriften und Serien' orientieren. Die erhobenen Zeitperioden korrespondieren nicht mit den Erscheinungsverläufen der militärischen Zeitschriften. Der Grund hierfür ist nicht nur der festgelegte Untersuchungs-

Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit ab. Zudem erschienen drei beziehungsweise vier der fünf Zeitschriften in der für die Gesetzgebung relevanten Zeitperiode von 1887 bis 1907. Eine Differenzierung der Zeitschriften nach spezifischen Kriterien, beispielsweise aufgrund ihrer politischen Ausrichtung, war aufgrund der Forschungsfrage nicht zwingend erforderlich und wurde nicht vorgenommen; auf substantielle Abweichungen zwischen den militärischen Zeitschriften in der Darlegung und Beurteilung der Versorgung der Offizierswitwen wird in der Analyse hingewiesen.

Zur Erhebung des empirischen Materials wurden die Zeitschriften systematisch gesichtet, die so gewonnenen rund 970 Artikel (davon rund 430 statistische Kurznachrichten der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung') wurden anhand ihrer Relevanz für den Forschungsgegenstand auf einen Quellenkorpus im Umfang von rund 520 Zeitschriftenartikel (davon rund 110 statistische Kurznachrichten der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung') reduziert. Die inhaltliche Erschließung des Quellenmaterials erfolgte durch eine Kategorisierung der Zeitschriftenartikel anhand ihrer primären thematischen Schwerpunkte, die Kategorien entsprachen den Teilbereichen der Offizierswitwenversorgung und damit den Teilkapiteln der vorliegenden Arbeit. Anschließend wurde das Material innerhalb der Kategorien nach Themen strukturiert. Das Ziel war eine Verdichtung des umfangreichen Materials unter Erhalt der thematischen Vielfalt.

Für die Analyse wurde eine qualitativ-interpretatorische Vorgehensweise gewählt. Sie wurzelt in der Hermeneutik, als einer „Lehre des Verstehens",[29] welche den Sinn eines Textes mit Hilfe von Interpretation zu erfassen und ihn im historischen Kontext zu deuten versucht.[30] Einzelne Passagen wurden diskursanalytisch betrachtet – im Sinne der ‚Kritischen Diskursanalyse' nach Siegfried *Jäger*, welche sich an Michael *Foucault* orientiert.[31] Die Artikel der Militärzeitschriften stellen einen Diskurs einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe dar. Dies schließt

zeitraum der vorliegenden Arbeit, sondern auch die Bestandsüberlieferung in den maßgeblichen Wiener Bibliotheken (‚Universitätsbibliothek Wien', ‚Österreichische Nationalbibliothek' und Bibliothek des ‚Kriegsarchivs' – ‚Österreichisches Staatsarchiv').

29 Ulrich von *Alemann* (Hg.), Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und ForschungBonn 1995), 50.

30 Vgl. *Alemann* (Hg.), Politikwissenschaftliche Methoden, 50-51 und 366.

31 Siegfried *Jäger*, Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung (Münster 2004) 8.

natürlich nicht aus, dass es nicht Gegendiskurse oder einen anderen hegemonialen Diskurs in der Gesellschaft gab. Nach *Jäger* soll Diskurs „[…] als eine artikulatorische Praxis begriffen werden, die soziale Verhältnisse nicht passiv repräsentiert, sondern diese als Fluss von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit aktiv konstituiert und organisiert".[32] Diskurse repräsentieren soziale Verhältnisse nicht nur, sondern formen sie auch. Gleichzeitig sind sie ein „gesellschaftliches Produkt".[33] Einen Text als Teil eines Diskurses zu betrachten, bedeutet, ihn im gesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen, aus dem heraus er entsteht und den er beeinflusst.[34] Nach *Jäger* soll eine Diskursanalyse nicht nur die Wirkung von Diskursen untersuchen sondern auch ihren Kontext, aus dem sie entstanden sind.[35] In ausgewählten Teilbereichen – ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' und Stiftungen zugunsten der Offizierswitwen – wurden die Quellen außerdem einer quantitativen Analyse unterzogen.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst die Witwenversorgung von Seiten des Staates dargelegt und anschließend die Privatwohltätigkeit und Selbsthilfeinitiativen zugunsten der Offizierswitwen erörtert. Aufgrund der schlechten Forschungslage wurde eine detaillierte Darlegung der Ergebnisse der Untersuchung angestrebt. Außerdem wurde infolge der Fragestellung und der Begrenztheit einer Diplomarbeit in der Analyse eine Fokussierung auf den Forschungsgegenstand per se vorgenommen.

Um eine Kontextualisierung zu ermöglichen, gibt das zweite Kapitel dieser Arbeit eine kurze Überblicksdarstellung der k.(u.)k. Armee im Untersuchungszeitraum. Im Vordergrund der Betrachtung steht die Allgemeine Wehrpflicht, als das wesentliche Charakteristikum der k.(u.)k. Armee von 1868 bis 1914. Es werden kurz die Motive und Umstände ihrer Einführung besprochen und anschließend rechtliche und politische Aspekte im Bereich des Heerwesens erörtert. Abschließend wird die k.(u.)k. Armee im Spannungsfeld der Multiethnizität erläutert und ihr Anspruch als ‚Schule des Volkes' behandelt. Vor diesem

---

32 *Jäger*, Kritische Diskursanalyse, 23.
33 *Jäger*, Kritische Diskursanalyse, 24.
34 Vgl. *Jäger*, Kritische Diskursanalyse, 25.
35 Siegfried *Jäger*, Text- und Diskursanalyse. Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte (Duisburg 1991), 31.

Hintergrund wird das Selbstbild der k.(u.)k. Armee und ihr Anspruch auf eine führende Rolle im Staat und in der Gesellschaft dargelegt.

In Kapitel 3 wird die „Gnadenversorgung" der Offizierswitwen erläutert. Nachdem die Offizierswitwen bis zur Einführung der allgemeinen Offizierswitwenpension im Jahr 1887 über keinen Rechtsanspruch auf Versorgung verfügten, waren sie auf die „Gnade" des Monarchen angewiesen. Zunächst werden die grundlegenden Voraussetzungen für eine „Gnadenversorgung" erläutert und anschließend die erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Erfüllung dieser Kriterien dargelegt. Diese waren in unterschiedlicher Zusammenstellung ebenfalls für die Witwenpension und für das Ansuchen um einen Stiftungsplatz von Nöten. Es werden auch kurz die Bedingungen des Sterbequartals und die Möglichkeit der Beteilung an einer Tabaktrafik skizziert.

In Kapitel 4 werden die Heiratsvorschriften für Offiziere erörtert. Die zentralen Elemente dieser Vorschriften waren die Normierung der Heiratskaution und eine Beschränkung der Anzahl der zulässigen Offiziersehen. Jeder Offizier benötigte zur Schließung einer Ehe eine Bewilligung und die Mehrheit der Offiziere erhielt diese nur gegen Sicherstellung eines Kautionskapitals. Die Zinserträge der Heiratskaution sollten die ökonomische Basis der Offiziersfamilien verbessern und eine Witwenversorgung gewährleisten. Somit kann die Heiratskaution auch als eine staatlich erzwungene private Witwenpension interpretiert werden. Die Relevanz der Heiratsvorschriften beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Heiratskaution. Einen Anspruch auf eine staatliche Witwenpension wurde nur jenen Offizierswitwen zuerkannt, deren Ehe unter Beachtung der Heiratsvorschriften geschlossen wurde. Die Rekonstruktion der rechtlichen Rahmenbedingungen beschränkte sich auf die Darlegung der Heiratsvorschriften, Nachtragsverordnungen wurden nicht berücksichtigt. Zunächst werden die Heiratsvorschriften von 1861 ausführlich vorgestellt und anschließend die relevanten Änderungen in den Novellierungen von 1887 und 1907 skizziert. Hierbei werden Entwicklung, Motiv und Intention der Heiratsvorschriften und Heiratskautionen dargelegt und die Problematik der Versorgung der Offizierswitwen durch Heiratskautionen aufgezeigt. Zudem werden die Reaktionen der untersuchten militärischen Zeitschriften, ihre Bewertungen und Einschätzungen der Vorschriften und einzelner Bestimmungen aufgezeigt.

Anschließend wird die mediale Inszenierung der Heiratsvorschriften, in deren Mittelpunkt die Heiratskaution stand, dargelegt. Dabei wird auf die grundsätzliche Akzeptanz der Normierung der Ehe in den untersuchten militärischen Zeitschriften hingewiesen und die argumentative Vermittlung der ökonomischen Notwendigkeit der Heiratskaution besprochen. Zudem wird die Heiratskaution als Ehehindernis erläutert und Strategien ihrer Umgehung vorgestellt. Abschließend wird die Auswirkung der Heiratskaution auf das Heiratsverhalten untersucht. Der argumentative Rahmen, in dem dieser Themenbereich in den militärischen Zeitschriften behandelt wurde, waren die Wahl und Herkunft der Ehegattin und die ihr zugeschriebenen Qualitäten.

Kapitel 5 widmet sich der staatlichen Witwenpension, welche mit dem Versorgungsgesetz für Hinterbliebene von Militärpersonen im Jahr 1887 eingeführt wurde. Es werden die rechtlichen Bestimmungen der Witwenpension und ihre Motive dargelegt, um anschließend den Charakter und die Prinzipien der Witwenpension aufzuzeigen. Die Ausdehnung des Pensionsanspruches auf zunächst ausgeschlossene Gruppen von Offizierswitwen in den Jahren 1891 und 1896 wird ebenso erörtert, wie die Erhöhung der Witwenpension im Jahr 1907. Es wird dargelegt, wie die militärischen Zeitschriften die Gesetze beurteilten und welche Forderungen sie erhoben.

In der anschließenden Analyse der medialen Inszenierung wird zunächst die Präsenz des Themas in den untersuchten militärischen Zeitschriften kurz umrissen. Anschließend werden Charakteristika und Auffälligkeiten der Berichterstattung referiert. Anhand der Ergebnisse der Zeitschriftenanalyse wird die in der Forschung vorkommende Charakterisierung des k.(u.)k. Offiziers als „unpolitischer Offizier“ überprüft, in Frage gestellt und letztendlich revidiert. Die wesentlichen Elemente der argumentativen Vermittlung des Pensionsanspruches waren die wirtschaftliche Not der Offizierswitwen, die Verdienste und das Leid der Offiziere und der Vergleich mit der Versorgung der Hinterbliebenen der Staatsbeamten. Außerdem wird die, von den untersuchten militärischen Zeitschriften offensichtlich empfundene Konkurrenzsituation der k.(u.)k. Offiziere mit den Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Rollen im Staat erörtert.

Am Beginn des Themenkomplexes ‚Privatwohltätigkeit und Selbsthilfe’ wird zur Kontextualisierung in Kapitel 6 zunächst die Entwicklung der stark

expandierenden institutionalisierten Privatwohltätigkeit im Untersuchungszeitraum skizziert. Zudem werden die Rahmenbedingungen, die Charakteristika und die Rolle der Medien besprochen. Vor diesem Hintergrund wird eine Verortung der Privatwohltätigkeit für Angehörige des Offiziersstandes und ihren Familien vorgenommen. Anschließend wird das Stiftungswesen zugunsten der Offizierswitwen erörtert und es werden die zwei Vereine ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' und ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns' vorgestellt. Das Auswahlkriterium hierbei war, dass beide Vereine primär der Versorgung der Offizierwitwen dienten.

Im Kapitel 6.1 werden die Stiftungen zu Gunsten von Offizierswitwen erörtert, wobei die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Tendenzen ihrer Ausgestaltung erläutert und anhand von Beispielen dargelegt werden. Zudem werden die Bestimmungen der begünstigten Personengruppe hinsichtlich ihrer Restriktionen untersucht. Es wird gezeigt, dass für die Vergabe der Stiftungsplätze nicht die Lebensgeschichte der Frau ausschlaggebend war sondern jene ihres verstorbenen Ehegatten. Die Analyse der Stiftungen zugunsten der Offizierswitwen stützt sich auf eine quantitative Auswertung des vorliegenden empirischen Materials.

Die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' war entgegen ihrer Bezeichnung keine Stiftung sondern ein Verein, welcher nach den Prinzipien einer Lebensversicherung organisiert war; die Vereinsmitglieder sicherten durch regelmäßige Einzahlungen ihren Ehegattinnen im Falle der Witwenschaft Unterhaltsbeiträge. In Kapitel 6.2 wird zunächst die Organisation, Ausgestaltung, und der Aufbau des Vereines erörtert. Anschließend wird die Unterstützung von staatlicher Seite und die Strategien zur Mobilisierung der zivilen und militärischen Gesellschaft erläutert. Es wird die Rolle der untersuchten militärischen Zeitschriften und die öffentliche Präsentation des Vereines analysiert. Anhand einer quantitativen Auswertung der statistischen Monatsberichte wird die langfristige Entwicklung des Vereines dargelegt. Die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' war unter den in den untersuchten militärischen Zeitschriften erwähnten Vereinen zugunsten der Angehörigen des Offiziersstandes und ihren Familien der erfolgreichste.

Die ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns' war ein als Verein organisiertes Pensionsinstituts für Offizierswitwen; ihr Ziel war den Witwen der k.(u.)k. Offiziere eine standesgemäße Unterkunft zu bieten. In Kapitel 6.3 wird zunächst die Entwicklung und Organisation des Pensionsinstituts skizziert und die staatliche und private Unterstützung erörtert. Anschließend wird die öffentliche Selbstpräsentation des Vereines hinsichtlich ihrer Funktion analysiert. Das dominierende Element war der Nachweis der Standesmäßigkeit der Einrichtung, wodurch auch ein Einblick in die Vorstellung eines standesgemäßen Lebens möglich ist. Weitere Aspekte der Untersuchung sind die Versuche der Abgrenzung vom Bild der Armut, die Erwartungshaltung gegenüber den Offizierwitwen und die Darstellung der Kaisertreue. Dieser – von einer Frau für Frauen konzipierte und von Frauen verwaltete – Verein, ist der einzige Teilbereich der vorliegenden Arbeit für den Quellen von Frauen zur Verfügung standen.

2 Die k.(u.)k. Armee 1868-1914

> „Die Armee ist das Beste, was wir haben, weil sie durch die allgemeine Wehrpflicht die besten, die kostbarsten Kräfte aller Nationen, aller Bevölkerungskreise, aller Interessenssphären in sich begreift und weil sie zum gemeinsamen Zusammenleben und Zusammenwirken für den höheren Zweck der Verteidigung der gemeinsamen Interessen führt! Sie ist in dieser Beziehung ein Muster für das staatliche Gesamtleben mit allen Verschiedenheiten der Stände, Interessen und Sprachen, sie ist eine Schule für Gemeingeist, Pflichtgefühl, Verlässlichkeit, Ausdauer und Opfermuth, für Arbeitsamkeit und Ordnungssinn – für alle Eigenschaften, welche den ganzen Mann und auch den guten Bürger ausmachen. Sie bietet den Schutz für unser bürgerliches Leben, gegen äussere Feinde wie gegen innere Gefahren! Sie ist in dieser Beziehung der sichere, mächtige Hort des gemeinsamen Bestandes! Sie ist die Armee des Kaisers, welcher alle seine Völker, alle Schichten und Interessenkreise mit gleicher Liebe und gleicher Fürsorge umfasst! Sie ist unsere Armee, weil sie alle unsere Kräfte zusammenfasst fürs allgemeine Beste, für welches sie sich jederzeit und überall zu opfern bereit ist! Das, meine Herren, ist unsere Armee, und von diesem Standpunkte empfehle ich sie Ihrer Fürsorge und Ihrem Herzen – sie verdient es!“[36]

Mit diesem Appell schloss im Jahr 1900 der k.k. Verteidigungsminister Graf Welser von Welsersheimb seine Rede vor den Abgeordneten des cisleithanischen Parlaments, anlässlich der jährlichen Debatte des Rekrutenkontingents. Diese überaus wohlwollende Beschreibung kann zugleich als das „Programm“ der k.(u.)k Armee gedeutet werden. Sie, die Armee des Kaisers, sah sich als Fundament, Stütze und Garant der Monarchie. Indem sie alle Bevölkerungselemente des Staates friedlich in sich vereine, sei die gemeinsame Armee Vorbild für das Zusammenleben der verschiedenen Ethnien. Außerdem galt sie als Schule des „ganzen“ Mannes und des guten Bürgers; ihre Werte und Ideale sollten richtungweisend für das Gemeinwesen sein. Dieser pathetische Appell des

[36] Heer und Parlament. In: Militär-Zeitung Nr. 9 (8.3.1900) 65-66, hier 66.

Ministers zeigt demnach nicht nur das Selbstbild der Armee, sondern auch die gängigen Argumentationsmuster der Zeit. Die Allgemeine Wehrpflicht als wesentlicher Konstituierungsfaktor der Armee tritt deutlich hervor. In dieser Lesart legitimiert sie deren Anspruch auf eine führende Rolle im Staat.

Die Allgemeine Wehrpflicht wurde mit dem Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 in der Habsburgermonarchie eingeführt.[37] Anlass war die vernichtende Niederlage der k.k. Armee in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Sie führte dazu, dass die Armee bezüglich ihrer institutionellen Organisation und der Haltung ihrer Offiziere hinterfragt wurde. Die Überlegenheit der preußischen Truppen wurde auf ihre waffentechnische Ausstattung und auf ihre numerische Stärke zurückgeführt, aber auch auf deren Wehrsystem.[38] So gelang es Preußen beinahe gleich viele Soldaten wie Österreich zu stellen, obwohl es nur die Hälfte seiner Bevölkerung hatte.[39] Eine Allgemeine Wehrpflicht nach dem Vorbild Preußens, welche schon zuvor diskutiert wurde, erschien nun unumgänglich. Sie sollte eine ausgewogene Zusammensetzung der Streitkräfte ermöglichen. Die Armee sollte sich aus allen gesellschaftlichen Schichten rekrutieren – nicht nur der Unterschicht, sondern auch aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum. So urteilte 1876 die ‚Militär-Zeitung', dass die Allgemeine Wehrpflicht zur Aufstellung der Armee nicht nur „allein der gerechteste Modus" sei, sondern auch der „einzig denkbare und mögliche Weg zur Entfaltung der höchsten Kraftäusserung eines Volkes".[40]

---

37 Große Teile des Wehrgesetzes von 1868 beruhen auf die Heeresergänzungsgesetze der Jahre 1858 und 1866. Vgl. Peter *Schweizer*, Die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze der Jahre 1868-1869. Entstehungsgeschichte seit 1858 (Dissertation. Universität Wien 1980), 3. Das Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dezember 1866 wurde als unmittelbare Reaktion auf die Schlacht bei Königgrätz erlassen. Bereits im Februar 1867 wurde die kaiserliche Verordnung für Ungarn wieder zurückgezogen, um es entsprechend dem verfassungsgemäßen Weg einbringen zu können. Bis zur Verabschiedung des Wehrgesetzes von 1868 trat das Heeresergänzungsgesetz von 1858 wieder in Kraft. Vgl. Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Der Ausgleich von 1867 und die k. u. k. Macht. In: Peter *Berger* (Hg.), Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen (Wien/München 1967) 113-126, hier 115.

38 Vgl. Christa *Hämmerle*, Die k.(u.)k. Armee als "Schule des Volkes"? Zur Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in der Multinationalen Habsburgermonarchie (1866-1914/18). In: Christian *Jansen* (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich (Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3, Essen 2004) 175-213, hier 175-177.

39 Vgl. *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 485. Die preußische Armee führte im Jahr 1813 eine Allgemeine Wehrpflicht als Reaktion auf die Napoleonischen Kriege ein. Das Vorbild war die französische Levée en masse.

40 Die Stellung des Officiers. In: Militär-Zeitung Nr. 82 (2.10.1876) 657-658, hier 657.

Die Idee und die Diskussion über eine allgemeine Wehrpflicht bestanden schon vor der Niederlage von 1866; diese Zäsur war nur mehr der letzte Anstoß.[41] Im Laufe des 19. Jahrhundert führten alle großen europäischen Staaten die Allgemeine Wehrpflicht ein. Es entwickelte sich eine gewisse Eigendynamik. Man glaubte, im Konkurrenzkampf des europäischen Staatensystems nur mit einer Allgemeinen Wehrpflicht bestehen zu können. Dies sollte das Gleichgewicht der Kräfte in Europa garantieren, die Kriegsgefahr niedrig halten, und den Frieden bewahren.[42] So wurde die Allgemeine Wehrpflicht im Jahr 1875 auch als ein „Produkt der Nothwendigkeit" bezeichnet, um „im gegebenen Augenblick über alle Kräfte des Staates verfügen zu können".[43] Die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht war nicht unumstritten und es wurden Debatten über die Folgen der zunehmenden Militarisierung Europas geführt.[44] Kritiker sahen genau darin die größte Kriegsgefahr. Auch innerhalb des Militärs war der Schritt nicht unumstritten. So wurde die Allgemeine Wehrpflicht von höheren Militärs verteidigt und für gut befunden, während sie von anderen, welche einer Berufsarmee den Vorzug gaben, angegriffen und abgelehnt wurde.[45] Die Gegner sahen in einem hochgerüsteten Europa die Gefahr eines ‚Volkskrieges', der durch die Massenmobilisierung ohne Einschränkung der Intensität und Dauer geführt werden könnte, bis zur vollständigen Zerreibung.[46] Die Ablehnung der Allgemeinen Wehrpflicht von Seiten des Militärs war aber auch nicht immer frei von Standesdünkel. So gab es auch die Meinung, dass die Allgemeine Wehrpflicht für das Ansehen der Armee nachträglich sei, weil durch sie der Militärdienst zu einer allgemeinen Pflicht degradiert würde. Da sie von jedem zu absolvieren sei, sei es kein Verdienst mehr.[47]

---

41 Vgl. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 76-87.

42 Christa *Hämmerle*, Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiehtnischen Armee der Habsburgermonarchie. In: Journal of Modern European History 5/2: Multi-Ethnic Empires and the Military: Conscription in Europe between Integration and Desintegration (2007) 222-242, hier 228.

43 Noblesse oblige. In: Militär-Zeitung Nr. 46 (12.6.1875) 321-322, hier 322.

44 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 178.

45 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 225.

46 Vgl. Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) 1-141, hier 127-128.

47 Vgl. Noblesse oblige. In: Militär-Zeitung Nr. 46 (12.6.1875) 321-322.

Mit dem Wehrgesetz von 1868 wurde nicht nur die Allgemeine Wehrpflicht festgelegt, sondern es wurde auch die k.(u.)k. Armee auf die Ergebnisse des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867 angepasst. In den Ausgleichsgesetzen wurden in Bezug auf die Streitmacht nur die grundlegenden Bestimmungen getroffen; Einzelheiten wurden im Wehrgesetz geregelt.[48] Das Wehrgesetz wurde jeweils für die Dauer von zehn Jahren beschlossen, und sollte danach neu verhandelt werden. Darin wurde unter anderem festgeschrieben, dass der Aktivstand der Armee 800.000 Mann betragen sollte, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Reichsteilen gemäß ihrer Bevölkerungszahlen zu erfolgen und die Einberufung jährlich stattzufinden hatte.[49] Die Wehrpflichtdauer betrug zwölf Jahre, wobei drei Jahre im aktiven Dienst, sieben Jahre in der Ersatzreserve und zwei Jahre in der Landwehr abzuleisten waren. Sie galt auch für jene, die direkt in die Ersatzreserve oder in die Landwehr eingeteilt wurden.[50] Die k.(u.)k. Armee bestand aus dem gemeinsamen Heer und der Marine und wurde von beiden Reichsteilen unterhalten.[51] Die ungarische Einwilligung zu einer gemeinsamen Streitmacht wurde mit dem Zugeständnis der Einführung von Landwehren, die kaiserlich-königliche Landwehr und die königlich-ungarische Landwehr (Honvéd), erreicht.[52]

---

48 Vgl. Karin *Olechowski-Hrdlicka*, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vorgeschichte - Ausgleich 1867 - Staatsrechtliche Kontroversen (Rechtshistorische Reihe 232, Frankfurt am Main/Berlin/u.a. 2001), 274.

49 Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 277. Im Jahr 1879 wurde jedoch das bestehende Gesetz fortgeschrieben. 1883 kam es zu einigen Novellen und 1889 wurde ein neues Wehrgesetz erarbeitet. Infolge massiver innenpolitischer Probleme konnte erst im Jahr 1912 ein weiteres Wehrgesetz verabschiedet werden. In der Zwischenzeit konnten die „Mittel" nur auf dem außerparlamentarischen Weg mit dem Notverordnungsrecht durchgesetzt werden. Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 278 und 289; *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 490-493.

50 Die Wehrpflichtdauer der gemeinsamen Landmacht wurde im Jahr 1912 in zwei Jahre aktiven Dienst und zehn Jahre Reservedienst geändert. Die Kavallerie und die reitenden Artillerie waren von dieser Modifizierung ausgenommen. Die Wehrpflichtdauer der Marine wurde bereits zuvor geändert. Diese betrug ab 1882 vier Jahre im aktiven Dienst und fünf Jahre in der Reserve. Im Jahr 1888 wurde die Dienstzeit um drei Jahre Seewehr verlängert. Vgl. *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 491-493.

51 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 184.

52 Die beiden Landwehren, insbesondere die Honvéd, waren nationaler ausgerichtet. Die Honvéd entwickelte sich bis 1914 zu einer vollwertigen Streitkraft, welche sich in vielen Belangen mit der k.(u.)k. Armee messen konnte. Die Soldaten der Landwehren mussten ihren Treueid nicht nur auf den Monarchen, wie es in der gemeinsamen Armee üblich war, sondern auch auf die Gesetze der jeweiligen Reichshälfte ableisten. Vgl. *Allmayer-Beck*, Ausgleich von 1867, 116-119; Erwin A. *Schmidl*, Die k.u.k. Armee: integrierendes Element eines zerfallenden Staates? In: Michael *Epkenhans*, Gerhard P. *Groß* (Hg.), Das Militär und der Aufbruch in die Moderne 1860 bis 1890. Armeen, Marinen und der Wandel von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in Europa, den USA sowie Japan (Beiträge zur Militärgeschichte 60, München 2003) 143-151, hier 144.

Die Ausgleichsgesetze regelten die Kompetenzen des Wiener Reichsrates und des Budabepester Reichstages. Ihnen wurde ein parlamentarisches Mitspracherecht im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten und damit auch eine Zuständigkeit über Fragen der gemeinsamen Armee eingeräumt; ausgeübt wurde es von ihren Vertretungskörpern, den Delegationen.[53] Der Einflussbereich der Delegationen im Bereich des Heerwesens war auf die Militärverwaltung beschränkt und konzentrierte sich vor allem auf das Budget, welches der Bewilligung der Delegationen unterlag. Durch das Kontrollrecht der Delegationen in monetären Angelegtheiten, Fragen des Budgets und Militärfonds, war auch die Bewilligung der Witwenpensionen von ihrer Zustimmung abhängig. Der militärische Oberbefehl – Leitung, Führung und innere Organisation der k.(u.)k. Armee – war ein Vorrecht des Monarchen. Militärverwaltung und militärischer Oberbefehl ergaben zwei verschiedene, freilich nicht klar abgrenzbare Bereiche.[54] Der k.(u.)k. (Reichs-)Kriegsminister[55] wäre prinzipiell den Delegationen gegenüber verantwortlich gewesen, jedoch wurde das erforderliche Ausführungsgesetz nicht erlassen. Die beiden Parlamente wiederum hatten keine Zuständigkeit im Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten. Somit gab es faktisch keine Ministerverantwortlichkeit, – eine Zustand, der mit den Grundsätzen einer konstitutionellen Monarchie kaum vereinbar war.[56]

---

53 Die Delegationen hatten jeweils sechzig Mitglieder. Die gemeinsamen Tagungen, die einmal jährlich stattfanden, wurden abwechselnd in Wien und Pest abgehalten. Die Beratung und Abstimmung erfolgte getrennt voneinander. Die Beschlüsse der Delegationen waren gültig, wenn sie übereinstimmten. Wenn eine Übereinkunft nach mehrmaliger Abstimmung nicht gefunden werden konnte, bestand die Möglichkeit eine gemeinsame Abstimmung zu beantragen. Eine gemeinsame Beratung war aber auch in diesem Fall ausgeschlossen. Vgl. Eva *Somogyi*, Die Delegation als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Verfassung und Parlamentarismus (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 7, Wien 2000) 1107-1176, hier 1123-1133.

54 Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 266-270.

55 Der Titel ‚Reichskriegsminister' wurde bis 1911 verwendet und dann durch ‚Kriegsminister' ersetzt. Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 472.

56 Vgl. *Allmayer-Beck*, Ausgleich von 1867, 119. In der ungarischen Reichshälfte vertrat man die Position, dass der (Reichs-)Kriegsminister im Bereich der Verwaltung sehr wohl den Delegationen verantwortlich sei. Die Verantwortlichkeit des Ministers im Bereich des militärischen Oberbefehls, als absolutes Reservatrecht der Krone, war jedoch umstritten. Die Ausgleichsgesetze lieferten auch bezüglich dieser Frage keine eindeutige Antwort. So war nach ungarischem Recht die Möglichkeit einer Ministeranklage gegeben. Jedoch fehlte in der cisleithanischen Reichshälfte das dafür notwendige Ausführungsgesetz. Damit war dieses Verfahren praktisch nicht durchführbar, weil es ein gemeinsames Vorgehen beider Delegationen erforderte. Über die verschiedenen Positionen in dieser Frage vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 266-269 und 464-468. Dieser rechtliche Graubereich ermöglichte beispielsweise im Jahr 1911 die Vergabe eines Rüstungsauftrages in

Im Bereich des Heerwesens manifestieren sich die politischen Spannungen der Zeit. Aus dem Verlangen der ungarischen Reichshälfte nach Gleichberechtigung erwuchs sich ein innenpolitischer Kampf, der zunehmend auch auf dem Gebiet des Heerwesens ausgetragen wurde.[57] Die Einführung der Bezeichnung ‚k.u.k. Armee' für die gemeinsame Streitkraft erfolgte auf Bestreben Ungarns im Jahr 1889. Die Bezeichnung ‚k.u.k.' drückte den Wunsch aus, der österreichschen Reichshälfte ebenbürtig gegenüber zu stehen. Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass die Monarchie aus zwei Reichshälften bestehe, welche gleichwertig und von einander unabhängig wären und nur in ausgewählten Belangen einen Einheitsstaat bilden.[58] Die Namensänderung wurde offiziell mit dem Gebrauch begründet, „[…] laut welchem die Benennung der Wehrmacht der Monarchie sich jederzeit nach dem jeweiligen Titel des Obersten Landes- und Kriegsherrn richtete".[59]

Das parlamentarische Bewilligungsverfahren im Bereich des Heerwesens führte in mehrfacher Hinsicht zu Problemen. Die Delegationen waren abhängig von ihren Parlamenten; waren diese lahm gelegt, konnten auch die Delegationen nicht arbeiten. Dies war vor allem nach 1908 häufiger der Fall.[60] Die ungarische Reichshälfte versuchte wiederholt nationale Forderungen durchzusetzen, indem sie ihre Zustimmung zu Beschlüssen im Bereich des Heereswesens verweigerte. So wurden im Jahr 1902 die Erhöhung des Rekrutenkontingents und in den folgenden Jahren auch die gesetzlich vorgeschriebene Rekrutenstellung verweigert. Auch das Wehrgesetz von 1912 konnte nur nach großen

---

Wert von dreißig Millionen Kronen durch den Reichskriegsminister Moritz von Auffenberg ohne Bewilligung der Delegationen. Vgl. *Allmayer-Beck*, Ausgleich von 1867, 119.

57 Vgl. *Allmayer-Beck*, Ausgleich von 1867, 120.

58 Über die Rechtsnatur der beiden Reichshälften gab es unterschiedliche Ansichten. Grundsätzlich gab es zwei Ansätze. In Transleithanien wurde die Position vertreten, dass es sich bei den Reichshälften um zwei souveräne Staaten handle, welche höchsten durch einen gemeinsamen Heerscher verbunden wären. Die andere Position sah zwei Reichshälften, welche in einer übergeordnete Instanz, dem ‚Reich', vereint waren. Für die verschiedenen Meinungen bezüglich der Rechtsnatur der beiden Reichshälften vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 192-201. Die unterschiedlichen Interpretationen der Rechtsnatur führten auch zu Unklarheiten bei Staatsnamen und Titulatur. Über die Positionen, Problematik und Auseinandersetzung in der Namensgebung siehe *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 481-509 und Wilhelm *Remes*, Entwicklungen und Veränderungen des Österreichbegriffes. 1866-1868 (Diplomarbeit. Universität Wien 1996), insbes. 125-164.

59 Allerhöchste Handschreiben an Außenminister *Kálnoky* und allerhöchste Befehlsschreiben an den Reichskriegsminister, abgedruckt bei Edmund *Bernatzik* (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit ErläuterungenStudienausgabe Oesterreichischer Gesetze 3, Wien ²1911), zitiert in *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 279.

60 Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 420.

Zugeständnissen an die ungarische Reichshälfte verabschiedet werden. Mehrfach konnten die „Mittel“ nur auf dem außerparlamentarischen Weg mit dem Notverordnungsrecht durchgesetzt werden.[61] Die Versuche der Durchsetzung nationaler ungarischen Interessen im Bereich der Armee führten immer wieder zu schweren innenpolitischen Krisen. So musste im Jahr 1903 die ungarische Regierung zurücktreten, weil sie sich den nationalen Forderungen der Opposition, welche in das monarchische Reservatrecht eingegriffen hätten, nachzukommen weigerte.[62]

Die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht war in Europa zumeist mit der Herausbildung beziehungsweise Festigung von Nationalstaaten verbunden; dies war in der Habsburgermonarchie durch ihre ethnische Vielfalt nicht möglich. Das österreichisch-ungarische Modell war durch seine Abgrenzung von der Idee der Nation und seiner Multiethnizität einzigartig.[63] Nicht zuletzt darum gestaltete sich die Einführung der Wehrpflichtarmee in Österreich-Ungarn schwieriger als in anderen europäischen Staaten. Die Monarchie war in ihrer Bevölkerungsstruktur sehr inhomogen, nicht nur aufgrund ihrer Multiethnizität, sondern auch in Bezug auf Bildung, Klasse und Religion.[64] Als ein historisch gewachsenes Gebilde vereinte sie auf ihrem Staatsgebiet Länder unterschiedlicher wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Zudem hatten einige Länder, wie Tirol, alte Sonderrechte, welche sie nicht gewillt waren einfach aufzugeben. Dies erschwerte eine zentralistische Durchdringung des Staates.[65]

Mit der Einführung der Wehrpflicht, welche allgemein und persönlich erfüllt werden musste,[66] erreichte man eine ausgewogene Zusammensetzung der Streitkräfte. Die Heterogenität der Bevölkerung spiegelte sich in der

---

61 Vgl. *Allmayer-Beck*, Ausgleich von 1867, 120-122. Die nationalen ungarischen Forderung im Bereich des Heereswesen vergleiche *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 274-290.

62 Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 281-282.

63 Einen multiethnischen Charakter hatte in den Einheiten auch die russische Armee. Jedoch war der Anteil der nichtrussischen Soldaten auf 25 Prozent beschränkt. Dies wäre in Österreich alleine aufgrund der fehlenden Majorität einer einzigen Ethnie nicht möglich gewesen. Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 179.

64 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 228 und 241.

65 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 237.

66 Einzige Ausnahme blieb die zeitlich befristete Befreiung aus sozialen Gründen für Angehörige erwerbsunfähiger Personen. Vgl. *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 490.

Wehrpflichtarmee wieder. Innerhalb der k.(u.)k. Armee sollte die ethnische Zugehörigkeit eines Soldaten, sowie sein religiöses Bekenntnis, als auch sein sozialer Status von keiner Bedeutung sein. Das Leitbild der Armee war es „blind" gegenüber Ethnie, Religion und Stand zu sein. "[…] ein Soldat wurde als solcher akzeptiert, weil er ‚des Kaisers Rock' trug, ungeachtet seiner Herkunft, Abstammung oder Religion".[67] Anspruch und Wirklichkeit deckten sich aber nicht unbedingt; ethnische Vorurteile waren allgegenwärtig. Beispielsweise wurde in einem im Jahr 1874 erschienen Buch die Wehrfähigkeit der verschiedenen Ethnien beurteilt; wenig überraschend wurden die deutschen Soldaten als die Besten angesehen.[68]

Durch die Allgemeine Wehrpflicht waren die verschiedenen Ethnien der Monarchie ungefähr gemäß ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung in der Armee vertreten. Am auffälligsten zeigte sich die Multiethnizität der Armee in ihrer Sprachenregelung.[69] Nach der Einführung der Allgemeine Wehrpflicht kamen auf hundert Mann durchschnittlich 25 Deutsche, 23 Magyaren, 13 Tschechen, 8 Polen und Ruthenen, 9 Serben und Kroaten, 7 Rumänen, 4 Slowaken, 2 Slowenen und 1 Italiener.[70] Eine wenigstens partielle Anerkennung der verschiedenen Sprachen in der Armee war rein aus praktischen Gründen nahe liegend. So gab es neben Deutsch als Kommando- und Dienstsprache auch die sogenannten Regimentssprachen. Eine in der Monarchie anerkannte Sprache war dann eine Regimentssprache, wenn sie die Muttersprache von zumindest zwanzig Prozent der Soldaten war. Der Unterricht in den Mannschafts- und Unteroffiziersschulen erfolgte in den

---

67 *Schmidl*, k.u.k. Armee, 146.

68 Vgl. Psychologisches und Physiologisches aus der österreichischen Armee, vom Verfasser der „Beiträge zu einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Österreichischen Armee" (Leipzig-Cassel-Berlin 1874), Kap. „Österreichisches Soldatenmaterial", 7-22. zitiert in: *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 234.

69 Die Gleichberechtigung der Ethnien war seit der Dezemberverfassung von 1867 ein staatsbürgerliches Recht. Sie beruhte auf Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wobei Absatz 1 das „unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" und Absatz 2 die „Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" garantierte. Zitiert nach: Gerald *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Die Völker des Reiches (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 3, Wien 1980) 975-1206, hier 1014. Die k.(u.)k. Armee fiel in ein Sonderbereich des Sprachenrechts. Sie war nur ein Teil der öffentlichen Verwaltung im weitesten Sinne und die Dezemberverfassung galt auch nur für die cisleithanische Reichshälfte. Vgl. *Stourzh*, Gleichberechtigung der Volksstämme, 1061.

70 Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 93. Für das Jahr 1910 vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 216, Tabelle 10.4.

jeweiligen Regimentssprachen.[71] Die einheitliche Kommando- und Dienstsprache war jedoch von hoher Symbolkraft. So war man der Meinung, dass es sich bei ihr um die „Grundpfeiler und Existenzbedingungen der Armee“ handeln würde.[72] Waren die Regimentssprachen Zeichen für die Multiethnizität der Armee, war die deutsche Kommando- und Dienstsprache Symbol für ihre Einheit.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts, als die Spannungen zwischen den Nationalitäten wuchsen, sah sich die Armee zunehmend als der letzte Garant des Zusammenhalts des Vielvölkerstaates.[73] In erster Linie fühlte man sich dem Herrscherhaus der Dynastie Habsburgs verpflichtet und nicht dem Staat Österreich-Ungarn. Dem entsprach es, dass der Treueid nur auf den Kaiser, nicht auf die Verfassung des Staates geleistet wurde.[74] Das Postulat der Armee war, dass die Völker des Hauses Habsburgs sich in der Armee friedlich vereinen und die Armee frei von Nationalitätenkonflikte sei. „Das stehende Heer – das glauben wir mit ruhigen Gewissen und aus vollster Ueberzeugung behaupten zu können – ist bis heute noch unberührt von der ‚nationalen Exaltation’ […]“.[75] Dass dem nicht der Fall war, zeig beispielsweise ein Vorfall anlässlich einer Kontrollversammlung der Reservisten in den Städten Böhmens und Mährens im Jahr 1898. Obwohl vom Offizier, wie die ‚Militär-Zeitung’ schilderte, „ausdrücklich angeordnet worden war, dass sich jeder Reservemann auf den Namensaufruf mit dem Wort ‚Hier!’ zu melden habe, hat eine grosse Anzahl czechischer Reservisten es für gut befunden, dem Officier in höhnischer Weise ‚Zde!’ zuzurufen“. Die ‚Militär-Zeitung’ interpretierte den Vorfall als eine „beabsichtige, extrem-nationale Provocation“ und meinte, dass auf diese Weise „offen und unzweideutig“ gegen die deutsche Armeesprache demonstriert werden sollte. Hinter dem Vorfall würden „die autonomistischen und föderalistischen Bestrebungen gewisser Parteien“ stehen, welche eine „Verpflanzung des Nationalitätenhaders“ in die Armee beab-

---

71 Die Regimentssprachen mussten von den Offizieren innerhalb von drei Jahren erlernt werden; bezüglich der Qualität dürften einige Zweifel angebracht sein. Offiziere wurden häufig versetzt und in einem Regiment konnte es bis zu fünf zulässige Sprachen geben. So gab es 142 Truppenkörper mit einer Regimentssprache, wovon 27 deutsch waren, 163 Truppenkörper mit zwei Regimentssprachen, 24 mit drei und einige Truppenkörper hatten auch vier beziehungsweise fünf Sprachen. Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 98-99.

72 „Zde!“. In: Militär-Zeitung Nr. 38 (28.10.1898) 325-326, hier 325.

73 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 180.

74 Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 15-16.

75 Die Armee im Parlament. In: Militär-Zeitung Nr. 78 (23.10.1885) 629-631, hier 630.

sichtigten.[76] Das Motiv war für die ‚Militär-Zeitung' schnell gefunden. „Die einzige Institution, in welcher heute noch der Reichsgedanke kraftvoll und ungeschwächt verkörpert ist, soll unterminiert, das einzige Bollwerk, an welchem die Wogen der nationalen Stürme und Leidenschaften bislang sich stets gebrochen haben, soll niedergerissen: die Einheitlichkeit der Armee soll vernichtet werden."[77]

Die nationalen Bestrebungen wurden als ernsthafte Bedrohung für die k.(u.)k. Armee angesehen. Um ihren Einfluss auf die Armee möglichst gering zu halten, wurde die Bildung ethnisch homogener Regimenter nicht angestrebt; Regimenter mit nur einer Nationalität waren eher die Ausnahme.[78] Auch wurden Truppen bevorzugt fern ihrer ethnischen Heimat stationiert. Offensichtlich wurde die Loyalität der Truppen im Falle ethnischer Konflikte als nicht sehr hoch eingeschätzt. Johann Christoph *Allmayer-Beck* meint, dass man sich der Armee als Ordnungsmacht im Inneren nur sicher sein konnte, „[…] wenn man zum Beispiel bosnische Infanteristen gegen randalierende deutschnationale Studenten, Ungarn gegen tschechische Demonstranten, Deutsche gegen serbische Nationalisten einsetzen konnte".[79] Ob diese Strategie für das Zusammenleben der Ethnien sehr förderlich war, sei dahin gestellt. Die Spannungen und Ressentiments zwischen den Ethnien wurden dadurch wohl kaum geringer.

Den Hauptfokus auf den Nationalitätenkonflikt zulegen, wurde nach 1918 zu einem der großen Untergangsmythen der Habsburgermonarchie. Im zeitgenössischen Diskurs wurde die Thematik in den Jahrzehnten um 1900 virulent; der Einfluss der Nationalitätenfrage auf die Armee wurde heftig diskutiert.[80] Erwin A. *Schmidl* meint dazu, dass die Frage der Nationalitäten in der Praxis von geringen Bedeutung in der Armee war. „Im Ersten Weltkrieg zeigt sich die Verlässigkeit der Mannschaften auch unter den schwierigsten Umständen. [….] Im Großen und Ganzen zeigten die Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen bis zuletzt Loyalität und Pflichttreue."[81] Ebenso konstatiert Christa *Hämmerle* an

---

76 „Zde!". In: Militär-Zeitung Nr. 38 (28.10.1898) 325-326, hier 325.
77 Nochmals das „Zde!". In: Militär-Zeitung Nr. 40 (13.11.1898) 341-342, hier 341.
78 Beispielsweise waren 1903 von 102 Infanterieregimentern nur 18 Regimenter ethnisch homogen. Gleichzeitig gab es 48 Regimenter mit zwei und 36 mit drei beziehungsweise mehr Ethnien. Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 232.
79 *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 97.
80 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 241.
81 *Schmidl*, k.u.k. Armee, 145.

Hand schriftlicher Lebenserinnerungen von Mannschaftssoldaten, dass die Nationalitäten-Frage in der Praxis nur von nachrangiger Bedeutung war.[82] Wie groß der Einfluss des Nationalitätenkonflikts auf die Armee tatsächlich war, lässt sich nur schwer beurteilen. Die Akzeptanz der Wehrpflicht in den nicht deutschen Ländern der Habsburgermonarchie ist bisher wenig erforscht; so können keine allgemeinen Aussagen darüber getroffen werden. Nach der Jahrhundertwende kam es jedenfalls zu einer Zunahme der Stellungsflucht, auch ethnisch motivierter. Christa *Hämmerle* sieht als Grund dafür nicht nur einen generellen Rückgang der Akzeptanz der Wehrpflicht, sondern auch erhöhte Kontrollansprüche der Militärbehörden.[83] So lautet ihr vorläufiges Resümee, dass die Probleme in der Akzeptanz der Allgemeinen Wehrpflicht „[…] unbestreitbar *auch* in ihrer Multiethnizität begründet [waren] – aber eben nicht nur […]. Deutlich sollte vor allem werden, dass die Kategorie Ethnizität immer mit anderen analytischen Kategorien – wie Klasse oder soziale Ungleichheit, Alter Religion und Geschlecht – verbunden werden muss [….]".[84]

In der Phase der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht fand ein grundlegender Umbau der Monarchie statt. Der absolutistische Staat wurde in eine konstitutionelle Monarchie umgewandelt – der Staat erhielt eine Verfassung[85] und die Untertanen des Herrschers wurden zu ‚Bürgern' der Monarchie. Zumeist wird eine Wehrpflicht mit der Zuerkennung von Staatsbürgerrechten verknüpft. Der Bürger, der ‚freiwillig' sein Leben dem Gemeinwesen bereitstellt, sollte als Gegenleistung politische Rechte erhalten. Diese Verflechtung von Militärdienst und Staatsbürgerrechte besteht seit der französischen Revolution, jedoch führt der Militärdienst nicht unbedingt zur Gewährung voller Staatsbürgerrechte und politischer Partizipation.[86] Dies war auch in der Habsburgermonarchie der Fall.

---

82 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 239-241.

83 Vgl. *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 233 und 235-236.

84 *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 241. Hervorhebung im Original.

85 Die Dezemberverfassung ist kein einheitliches Verfassungsdokument, sondern besteht aus sieben Gesetzen, fünf Staatsgrundgesetzen und zwei Delegationsgesetzen. Sie war nur im cisleithanischen Teil des Reiches gültig. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wurde als einziges Grundgesetz in den Rechtsbestand der Republik Österreichs übernommen. Der prominenteste Passus ist Artikel 19, welcher die Gleichberechtigung der Ethnien behandelt. „Der Nationalitätenartikel mehr noch als der Notverordnungsartikel ist zum meistgenannten Artikel der österreichischen Verfassung bis zum Zusammenbruch des Vielvölkerreiches geworden." *Stourzh*, Gleichberechtigung der Volksstämme, 1013.

86 Die Problematik der Verknüpfung von Militärdienst und Staatsbürgerrechten besteht darin,

Die Liberalen, welche bei der Gestaltung und Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht in Parlament und Regierung mitarbeiteten, strebten keine volle Ausweitung der Bürgerrechte an. So wurde beispielsweise das allgemeine Männerwahlrecht erst 1907 eingeführt.[87]

Im Verlauf der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht kam auch in der Habsburgermonarchie die Vorstellung des ‚Bürgers in Uniform' zu tragen. Daraus resultierte, dass der neue Soldat als ‚Bürger in Uniform' nicht mehr mit Drill abgerichtet, sondern zur Disziplin erzogen werden sollte. Das Konzept des ‚Bürgers in Uniform' hatte auch direkte Konsequenzen auf die Behandlung von Soldaten; ihnen wurden einige Rechte, unter anderem ein Beschwerderecht, zugebilligt. Bereits seit dem Jahr 1867 mussten Soldaten mit ‚Sie' angesprochen werden. Im Jahr 1868 wurden die ‚körperliche Züchtigung' und die ‚Kettenstrafe' in Friedenszeiten verboten. Körperliche Bestrafungen waren mit dem Konzept des ‚Bürgers in Uniform' nicht vereinbar. In der Praxis wurden diese neuen Normen jedoch oft missachtet beziehungsweise ist es fraglich, wie gut der einfache Soldat seine Rechte kannte. Alles in allem wurden die Normen der Soldatenbehandlung partiell verändert, jedoch kam es zu keiner grundlegenden Änderung. Es änderte sich die Art und Weise der Sanktionsmaßnahmen; das Strafsystem wurde differenzierter.[88] In Folge der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht wurde auch ein Diskurs über Eigentätigkeit, Selbstständigkeit, Individualität, Humanität und Menschwürde des Soldaten geführt,[89] wobei jedoch schon bald wieder vermehrt Stimmen laut wurden, welche mehr Drill forderten und ein zu humane Behandlung der Soldaten beklagten.[90] Der ‚neue Stil' in der Soldatenbehandlung kann meines Erachtens nicht nur als eine Anpassung an das neue Konzept des ‚Bürgers in Uniform' gesehen werden. Höhere Militärs sahen darin auch eine Anpassung an ein neues Kriegsbild. Der Soldat der Zukunft sollte nicht nur in Reih

---

dass „[…] niemals alle Männer und alle Frauen in einer Gesellschaft militärischen Aufgaben innerhalb oder außerhalb der Streitkräfte erfüllen. Ethnisch Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit, Alter und Qualifikation spielen bei der Frage von Inklusion und Exklusion, von Aufnahme und Ausschluß aus der Armee ebenfalls eine entscheidende Rolle". Nira *Yuval-Davis*, Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse. In: Christine *Eifler*, Ruth *Seifert* (Hg.), Soziale Konstruktionen. Militär und Geschlechterverhältnis (Forum Frauenforschung 11, Münster 1999) 18-43, hier 21-22.

87 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 187-188.

88 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 194-196.

89 *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 191.

90 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 200-201.

und Glied marschieren können, sondern zu eigenständigen Handeln im Kampf befähigt werden.

Mit der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht war auch ein Erziehungsanspruch verbunden. Der Soldat sollte in der Armee, der ‚Schule des Volkes', zu einem ‚Bürger' und zu einem ‚Mann' erzogen werden. In dieser Vorstellung wurde die Armee zu einer Erziehungsanstalt des männlichen Staatsbürgers. Der gebräuchliche Topos der ‚Schule der Nation' wurde aufgrund der Multiethnizität der Habsburgermonarchie aus verständlichen Gründen von offizieller Seite nicht verwendet; es wurde von einer ‚Schule der Volkes' gesprochen.[91] Zunächst ist die Armee als ‚Schule des Volkes' im recht banalen Sinne zu verstehen; so sollte den Rekruten in ihrer Militärzeit auch Primärkompetenzen wie Schreiben und Lesen vermittelt werden. Dies hatte auch seine Berechtigung. Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in den Habsburgerländern eine Analphabetenrate von rund 76 Prozent. Die Verteilung war regional sehr verschieden, beispielsweise 17 Prozent in Österreich und 98 Prozent in Galizien.[92] Neben den Primärkompetenzen sollten auch militärische Sekundärtugenden, welche den liberalen Erziehungsansätzen für den ‚Bürger in Uniform' entsprachen, den Soldaten vermittelt werden. Diese waren unter anderem „Sparsamkeit", „Ordnungssinn", „Sauberkeit", „Hygiene", „Gehorsam", „Pflichtgefühl", „Gemeingeist", „Ehre" und „Ambition".[93] Mit der ‚Schule des Volkes' und dem damit verbundenen Erziehungsprogramm wurde die Allgemeine Wehrpflicht legitimiert und zugleich eine führende Rolle der Armee in der Gesellschaft postuliert. Die ‚Vedette' bezeichnet die Erziehung des Volkes als „die Friedensarbeit des Berufskriegers", welche „dem Volke die Moral anerzieht" und fragt pathetisch: „Wer pflanzt in die Brust des noch im Urzustande befindlichen Mannes alle jene hohen Begriffe der Liebe zum Thron und Vaterlande, der Ehre, des Muthes, der Achtung vor dem Gesetze, der Aufopferungsfähigkeit, der

---

91 Vgl *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 192, Anmerkung 74.

92 Vgl. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 71. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam es zu einer verstärkten Alphabetisierung. So lag die Analphabetenrate im Jahr 1910 in Wien und Niederösterreich bei drei Prozent und in Galizien bei 61 Prozent. Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 93.

93 Vgl Christa *Hämmerle*, Zur Relevanz des Connell'schen Konzepts hegemonialer Männlichkeit für 'Militär und Männlichkeit/en in der Habsburgermonarchie. 1868-1914/18'. In: Martin *Dinges* (Hg.), Männer - Macht - Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute (Geschichte und Geschlechter 49, Frankfurt am Main/New York 2005) 103-121, hier 108.

Sittlichkeit und Ordnungsliebe? Wer lehrt ihm die Grenzen seines weiten Vaterlandes kennen, wer die Duldsamkeit, die Liebe gegen Andersgläubige, gegen Anderssprechende?“[94] In dieser Argumentationsweise konnte der männliche Wehrdiener erst durch die ‚Schule des Volkes’ zu einem vorbildlichen Staatsbürger werden. Der Rekrut, der in die Armee eintrat, sollte mit Hilfe ihrer Erziehung zu einem ‚ganzen Mann’ heranreifen. Gerade für Soldaten aus der gesellschaftlichen Unterschicht war das erhöhte Sozialprestige durch den Militärdienst von Bedeutung.[95]

Die erlernten militärischen Verhaltensweisen und Maximen sollten nicht nur im militärischen Alltag ihre Berechtigung finden, sondern von den Soldaten auch in das zivile Leben mitgetragen werden. Dort sollte dieser zu einem ‚ganzen Mann’ erzogene Rekrut schlussendlich die bestehende Geschlechterordnung stützen und aufrechterhalten.[96] Das militärische Männlichkeitskonzept wird zur Norm der bürgerlichen Männlichkeit.[97] Eine solche Militarisierung der zivilen Gesellschaft traf aber nicht auf die uneingeschränkte Gegenliebe der Militärs. So beklagte sich die ‚Vedette’ im Jahr 1885 über die Konsequenzen der Attraktivität des militärischen Habitus auf die Zivilgesellschaft. „Es gibt Vereins- und der gleichen Uniformen, an denen nur ein oft kaum wahrnehmbares Merkzeichen uns belehrt, daß wir es nicht mit einem Officier, sondern einem Mitgliede irgend einer Körperschaft zu tuhn haben.“ Durch „das Tragen von jenen des Officiers beinahe wie ein Ei dem anderen ähnlichen Uniformen durch alle möglichen und unmöglichen Corporationen“ sah man das Ansehen des Offiziersstandes und damit der ganzen Armee gefährdet. So wurde beklagt, dass man durch die Imitationen der Uniformen mit einem „Forstadjuncten A oder den Staatsthierarzt B oder den Ausstellungs-Commissär“ verwechselt werden könnte. Das war mit dem Anspruch, der erste Stand der Gesellschaft zu sein, nicht vereinbar. Und so forderte der Zeitungsartikel, dass die „[…] Nachahmungen der Officiers- (Militärbeamten-)

94 Die sociale Stellung des Officiers. In: Vedette Nr. 28 (6.4.1881), 215-216, hier 216.
95 Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 118.
96 Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 193.
97 Vgl. Christian *Jansen*, Einleitung: Die Militarisierung der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert. In: Christian *Jansen* (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich (Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3, Essen 2004) 9-26, hier 10.

Uniform baldigst strenge verboten würden. Muß (?) schon eine Körperschaft in Uniform mit Säbel (Degen) einherstolzieren, so suche sie sich andere Muster“.[98]

Christa *Hämmerle* resümiert bezüglich der Allgemeinen Wehrpflicht als ‚Schule des Volkes’ und ‚Schule der Männlichkeit’, dass dies auch „[…] nach 1868 weitgehend ein – wenn auch äußerst wirkmächtiges – Konstrukt geblieben war. Es diente als solches mannigfaltigen (geschlechter-)politischen und ideologischen Interessen, wie jenen nach dem Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht bzw. von Gleichberechtigung überhaupt, und fundierte wirksam die vielen öffentlichen Inszenierungen dynastischer Macht in Form von Militärparaden und Kaisermanövern im Sinne eines „Volkes in Waffen“. Im Verein mit dem erhöhtem Selbstbewusstsein jener Männern, die den Militärdienst abgeleistet hatten und danach an der Ideologisierung der Armee u.a. als ‚Schule der Männlichkeit’ mehr oder weniger eifrig teil hatten, entwickelte sich so das Verhältnis von Militär und Zivil generell in Richtung einer stärkeren Durchdringung der Gesellschaft mit militärischen Werten, […]“.[99]

[98] Das Ansehen des Officiers. In: Vedette Nr. 53 (5.7.1885) 437-439, hier 438.

[99] *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 203. Die Tauglichkeitsrate lag im Zeitraum von 1870 bis 1910 zwischen 12,7 und 27,7 Prozent, wobei sie auch je nach Ethnie unterschiedlich war. Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", 201; *Hämmerle*, Gescheitertes Experiment, 233-235.

3 Gnadengaben – Gnadenpraxis

> „Gnade (lat. Gratia), im allgemeinen jedes Wohlwollen des Höheren gegen den Niedern, insbesondere die Machtvollkommenheit des Souveräns, insofern sie Vergünstigungen zu teil werden lassen kann, auf welche ein Rechtsanspruch nicht besteht."[100]

Dieser zeitgenössische Eintrag in ‚Meyers Konversationslexikon' verweist auf die Gnade als Element der Herrschaft. Die Erteilung von Gnade und die Bitte um Gnade waren Teil der patriarchalischen Herrschaftsbeziehung zwischen Fürst und Untertan. Die Gnade, auf welche kein rechtlicher Anspruch besteht, kann nur erbeten werden und wird in einem Akt der Großzügigkeit, des fürsorglichen Wohlwollens, gewährt. So ist es auch eine „jedem Unterthan gewährte[n] Freiheit, sich in seinem Anliegen vertrauensvoll an Se. k. u. k. Apost. Majestät wenden zu dürfen".[101]

Dieses Prinzip der ‚Gnade' war in der Versorgung der Offizierswitwen von großer Relevanz. Die Witwen - bis auf wenige Ausnahmen – verfügten bis zur Einführung der allgemeinen Offizierswitwenpension im Jahr 1887 über keinen Rechtsanspruch auf Versorgung und waren so auf die ‚Gnade' des Monarchen angewiesen.[102] Über die Häufigkeit der Vergabe einer Gnadenversorgung konstatierte

---

[100] Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens, (Leipzig 1885-1892), Band 7, 455, Stichwort: Gnade. Vgl. auch die Darstellung der herrschaftlichen Gnade in den Schriften des Vereines ‚Pension für Officiers-Witwen und –Waisen Oesterreich-Ungarns', Seite 152-153.

[101] Alexander *Helm* verweist auf diese Allerhöchste Bestimmung im Zusammenhang mit dem einzuhaltenden Instanzenzug bei Bittgesuchen von Militärpersonen. Vgl. Alexander *Helm*, Die österreichisch-ungarischen Militär- und Civil-Pensions-, Provisions- und Gnadengehalts-Vorschriften sammt Schemata über das Ausmass der Pensionen, dann Formularien zu Urkunden, Reversen etc. in Versorgungs-Angelegenheiten (Wien 1876), 163. Diese Zusammenstellung ist insofern eine Ausnahme in den untersuchten Quellen, als dass die angeführten Versorgungsbestimmungen ausführlich mit Belegzitaten versehen wurden.

[102] Als einzige reguläre finanzielle Unterstützung erhielt die Offizierswitwe nach dem Tod ihres Ehegatten „drei Gnadenmonate". Dieses Sterbequartal, dessen Auszahlung bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert üblich war, entsprach einer Abfertigung in der Höhe der letzten drei Monatsgagen. Es waren jene Offizierswitwen anspruchberechtigt, deren Ehegatten im Aktivstand, in der Kriegsgefangenschaft, psychisch erkrankt oder durch Suizid im attestierten Zustand der Unzurechnungsfähigkeit verstorben waren. Die grundsätzliche Vorraussetzung für den Erhalt eines Sterbequartals war, dass die Verehelichung in der aktiven Dienstzeit stattfand. Im Falle der Eheschließung während des Ruhe- oder Reservestandes war die Witwe anspruchsberechtigt, sofern der Offizier wieder in den aktiven Dienst zurückkehrte oder im Mobilitätsfall einberufen wurde. Auf Allerhöchste Entschließung vom 29. Dezember 1898 konnte das Sterbequartal auch an Personen entrichtet werden, welche den Verstorbenen

die ‚Vedette': „Nun kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die Verleihung von Gnadengehalten an Officiers-Witwen und Waisen, namentlich seit dem Jahre 1848 im Allgemeinen keinem besonderen Anstande unterliegt – aber es bleibt doch immer eine Gnadensache, deren Bewilligung oder Nichtbewilligung von mancherlei Zufälligkeiten abhängt."[103]

Die Gnadenversorgung blieb auch nach der Einführung der allgemeinen staatlichen Offizierswitwenpension im Jahr 1887 – aufgrund der Einschränkungen der pensionsberechtigten Offizierswitwen – für die Witwenversorgung relevant. Im Jahr 1895 bezogen 791 Offizierswitwen eine Gnadenversorgung in der Gesamthöhe von 204.405 fl., 502 Witwen eine normalmäßige Pension und 413 Witwen erhielten keinerlei Versorgung von Seiten des Staates.[104]

Die Gnadenversorgung war eine Belohnung für Verdienste und „ein Zeichen der ‚christlichen Milde' des Regenten".[105] Zudem lässt sich anhand der untersuchten Quellen eine weitere Funktion ausmachen – sie diente auch zur Abschwächung unerwarteter oder unerwünschter Folgen staatlichen Handelns. So wurde Offizierswitwen, deren Heiratskaution durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 verringert wurde, eine Entschädigung in Form einer Gnadenzulage gewährt.[106]

---

gepflegt oder die Beerdigungskosten übernommen hatten. In dieser Richtlinie wird das genuine Motiv des Sterbequartals ersichtlich – die Entschädigung der Kosten für ärztliche Behandlungen und Beerdigung. Vgl. Gustav *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse und über einige sonstige Begünstigungen, auf welche Witwen und Waisen von k. und k. Offizieren Anspruch machen können. Privat-Ausgabe des Verwaltungsrahtes der Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen (Wien 1878), 4-5; *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 172-173; O. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien für Officiere und Militärbeamte des activen und nichtactiven Verhältnisses, des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes sowie für deren Kinder, Witwen und Waisen nebst einer Zusammenstellung aller Staats- und Privat-Stiftungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. (Wien ²1898), 40-43; *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 365; Das Sterbequartal. In: Armeeblatt Nr. 3 (18.1.1899) 6; Das Sterbequartal der nach activen Militärpersonen Hinterbliebenen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 122 (26.1.1899) 8.

[103] Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. (Fortsetzung.) In: Vedette Nr. 6 (20.1.1875) 41-44, hier 43.

[104] Vgl. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 24. April 1887, R.G.Bl. Nr. 41 über die Versorgung der Witwen und Waisen der Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes (1338 der beilagen). (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XI. Session (09.04.1891-22.01.1897) Nr. 1348), 8.

[105] *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 379.

[106] Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 164-165.

„Diese Gnadenerweise erfolgten nicht willkürlich, sondern entsprachen der ‚justitia distributiva', d.h. gewissen Richtlinien zum Teil in schriftlicher Form, die jedoch den Regenten im Einzelfall nicht banden und dem Begnadeten keinen einklagbaren Rechtsanspruch gaben, wohl aber eine begründete Erwartung auf Begnadigung in Aussicht stellten."[107] Im 19. Jahrhundert unterlag das Gnadenverfahren einer zunehmenden Bürokratisierung, Rationalisierung und Normierung. Es entstand ein zum Teil anlassbezogenes Normensystem,[108] welches jedoch in keinem geschlossenen Gesetzestext formuliert wurde. Das Gnadensystem beruhte auf einer Vielzahl von einzelnen Bestimmungen und Verordnungen aus unterschiedlichen Verwaltungsbereichen – unter anderem aus dem Finanzministerium, der Hofkammer und des Hofkriegsrats. Waren Gnadengaben zunächst Ausdruck einer wohlwollenden, unmittelbaren persönlichen Einzelentscheidung des Herrschers, ersetzten Regularien spätestens im 19. Jahrhundert weitgehend eine alleinige Entscheidung des Regenten.[109]

Die Gnadengesuche konnten unmittelbar beim Monarchen oder mittelbar bei der Evidenzbehörde und der letzten Dienststelle des verstorbenen Ehegatten eingebracht werden. Über den darauf folgenden Geschäftsgang und die hierarchisierten Zuständigkeitsbereiche vermerkte Alexander *Helm*: „Für ein solches Individuum muss nach reiflicher Überlegung und Beurtheilung der von dem Bittsteller angeführten Gründe von der betreffenden k.k. Behörde bei der k.k. Hofstelle (Ministerien, Centralstelle) mit den nöthig zu findenden Bemerkungen eingeschritten werden. Die Hofstelle unterlegt solche sodann nach wiederholter genauer Prüfung und Würdigung aller Gründe mittelst eines eigenen Vortrages an Se. Majestät zur A. h. Entscheidung."[110]

In diesem Instanzenzug wurden den Verwaltungsebenen Entscheidungskompetenzen zuerkannt.

---

[107] *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 379

[108] Vgl. beispielsweise *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 107, Anmerkung 1.

[109] Vgl. auch Engelbert *Deusch*, Von der Gnade zum Urlaubsanspruch. Die Entwicklung des Urlaubsrechtes, behandelt am Beispiel des Konsulardienstes der franzisko-josephinischen Epoche. In: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie) 30/5(1986) 296-311.

[110] *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 161-162. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 61.

> „Auf Allerhöchste Anordnung sind nur solche Gnadensachen zur Allerhöchsten Entscheidung einzubegleiten, die entweder durch richtige Anwendung der Normalien gerechtfertigt werden können, oder für welche eine besondere Rücksichtswürdigkeit spricht. Allen Militärbehörden [...] wird es zur Pflicht gemacht, jedes vorkommende Gesuch [...], sorgfältig zu prüfen, und es nur dann nicht zurückzuweisen, sondern an die Behörde zu befördern, wenn es sich nach der strengsten Prüfung als ein solches bewährte, welches kein Vorwurf der Normalwidrigkeit oder des Mangels rücksichtswürdiger Motive trifft."[111]

Dies bedeutete, dass über die Mehrheit der Gnadenschreiben bereits in der Verwaltung entschieden wurde. Zudem kam es zu einer Rationalisierung des Gnadenwesen; beispielsweise konnten nach 1880 Gnadengaben, deren Bezugsdauer auf drei Jahre beschränkt war, durch einen gemeinsamen Beschluss des Reichskriegs- und Reichsfinanzministeriums auf weitere drei Jahre verlängert werden.[112]

Infolge der Bestrebungen zur Normierung und Rationalisierung des Gnadenwesens nahmen der Einfluss und die Bedeutung der Verwaltung zu. Im Falle der Ablehnung eines Gnadengesuches auf unterer Ebene wurde dieses dem Monarchen nicht mehr vorgelegt; ein Bittsteller, dessen Gesuch dem Normensystem entsprach, konnte hingegen eine Bewilligung erwarten. Es blieb zwar formal die Entscheidung des Herrschers, faktisch wurde sie mehrheitlich in den unteren Ebenen getroffen.[113] Im Folgenden wird diese normierte Form der Gnadenversorgung der Offizierswitwen erläutert.

---

111 *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 163.

112 Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 52.

113 Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 161. Theoretisch konnte dieser Instanzenzug durch ein Majestätsgesuch, welches unmittelbar in einer Audienz überreicht werden konnte, umgangen werden. Dem Bittsteller wurde in diesem Fall die Entscheidung mündlich durch die Kabinettskanzlei erteilt. Wie aussichtsreich diese Vorgehensweise war, kann nicht beurteilt werden. Birgit *Rehse* kommt in ihrer ausführlichen Studie über die Gnadenpraxis im Bereich des Justizwesens zu dem Schluss, dass die Normierung des Gnadenwesens den Entscheidungsspielraum des Monarchen einschränkte. Vgl. Birgit *Rehse*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786-1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008), insbesondere 609-611. Hinsichtlich des Majestätsgesuches vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 189.

In den zeitgenössischen Quellen ist die Rede von ‚Gnadenversorgung', ‚Gnadengaben' und 'Gnadengehalten', wobei eine Differenzierung hinsichtlich der Bedeutung weder dargelegt wurde, noch ein unterschiedlicher Gebrauch festzustellen ist.[114] Gnadengehalte waren jährliche Subsistenzbeiträge für unversorgte Witwen. Sie wurden entweder lebenslänglich und unbedingt verliehen oder für einen bestimmten Zeitraum unter Bedingungen erteilt, im Krankheitsfall beispielsweise bis zur Gesundung der Witwe. Sofern nicht anders angeordnet, begann die Gnadenversorgung vom Zeitpunkt der allerhöchsten Entschließung; sie endete mit einer festgesetzten Zäsur, wie zum Beispiel mit der Genesung der Offizierswitwe, der Erlangung einer anderweitigen Versorgung, dazu wäre auch eine Wiederverehelichung zu zählen oder mit dem Tod der Begünstigten. Zu einem Verlust der Gnadenversorgung kam es bei unrechtmäßigem Bezug desselben, bei unberechtigtem Auslandsaufenthalt, Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit und „wenn sich Bezugsberechtigte überhaupt einer solchen Wohltat ganz unwürdig gemacht haben".[115]

Die Höhe der Gnadenversorgung der Offizierswitwe wurde sowohl von der Charge, als auch durch den Verdienst des verstorbenen Ehegatten beeinflusst sowie von den Vermögensverhältnissen und dem Gesundheitszustand der Offizierswitwe.[116] Sie konnte sehr unterschiedlich ausfallen; so wird in den Zeitschriften von monatlichen Gnadengaben in der Höhe von 8 fl., aber auch von 14 fl. und im Falle einer Generalswitwe von 39 fl. berichtet.[117] Die Charge des verstorbenen Ehegatten dürfte jedoch der entscheidende Faktor in der Bemessung der Gnadenversorgung gewesen sein. Im Jahr 1895 betrug die durchschnittliche Höhe des monatlichen Gnadengehalts nach Charge des verstorbenen Ehegatten 10 fl. (XI. Rangklasse), 12 fl. (X. Rangklasse), 14 fl. (IX. Rangklasse), 20 fl. (VIII. Rangklasse), 21 fl.

---

[114] So wird in den zeitgenössischen Quellen von „Gnadengehalt oder Gnadengaben"" gesprochen, jedoch werden anschließend beide Begriffe synonym gebraucht. Eine Unterscheidung im Sinne ‚Gnadengehalt' für periodische ‚Gnadengaben' zu gebrauchen fand nicht statt. Vgl. beispielsweise *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 13-15.

[115] *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 61. Vgl. auch *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 56; *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 161 und 192;

[116] Vgl. *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 14; *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 55.

[117] Vgl. Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. (Schluß.). In: Vedette Nr. 11 (6.2.1878) 82-84. Nochmals über Officiers-Heirats-Cautionen und –Witwen -Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 89 (9.11.1880) 728.

(VII. Rangklasse), 30 fl. (VI. Rangklasse), 45 fl. (V. Rangklasse), 81 fl. (IV. Rangklasse).[118]

Im Allgemein konnten all jene Offizierswitwen um eine Gnadenversorgung ansuchen, deren Ehe während oder vor der aktiven Dienstzeit des Ehegatten geschlossen wurde. Im Falle der Verehelichung im Ruhestand oder nachdem der Offizier in den Zivilstand wechselte, konnte die Offizierswitwe nur in einen Gnadengenuss gelangen, wenn der Ehegatte weitere zehn Jahre Dienst im Aktivstand versah, beziehungsweise im Zivilstand innerhalb von zehn Jahren verstarb. In diesen Fällen waren für das Ausmaß des Gnadengehaltes die Verdienste des Offiziers sowie die Bedürftigkeit der Witwe von Bedeutung. Offizierswitwen, deren Ehegatten nicht unmittelbar an einer Verwundung durch den Feind, aber infolge der Kriegsereignisse verstorben waren, konnten eine Gnadengabe, welche zu zwei Dritteln der Normalpension entsprach, erhalten.[119] Die Grundvoraussetzungen für den Bezug einer Gnadengabe waren, dass die Offizierswitwe aufgrund einer Krankheit zu einem Lebenserwerb nicht fähig war, kein Vermögen besaß und auch nicht von Verwandten versorgt werden konnte. Sie musste „einen ordentlichen und gesitteten Lebenswandel führen, und daher eine Hilfe wahrhaft verdienen".[120]

Als Nachweis der Erfüllung der Kriterien mussten dem Gnadengesuch folgende Dokumente beigelegt werden:[121] ein Totenschein, eine National- und

---

[118] Vgl. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 24. April 1887, R.G.Bl. Nr. 41 über die Versorgung der Witwen und Waisen der Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes (1338 der beilagen). (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XI. Session (09.04.1891-22.01.1897) Nr. 1348), 8.

[119] Wenn die Offizierswitwe prinzipiell pensionsberechtigt gewesen wäre und ihr Ehegatte wegen „anerkannter Incorrigibilität" unter Verlust der Offizierscharge mit der Hälfte der üblichen Pension als Gnadengehalt entlassen wurde, konnte sie um eine Gnadengabe ansuchen. In den Genuss eines gegenüber der normalen Pension ungekürzten Gnadengehaltes konnten jene Offizierswitwen gelangen, welche pensionsberechtigt gewesen wären, deren Ehegatte jedoch wegen „moralischer Gebrechen" invalid wurde und unter Belassung seiner Offizierscharge eine Pension als Gnadengabe erhielt. Indem der Offizier eine Gnadengabe erhielt, und sich somit dieser würdig erwies, war auch die Offizierswitwe würdig. Vgl. *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 7 und 14-15; *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 52-53.

[120] *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 161. Vgl. auch *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 53.

[121] Über die Form des Gnadengesuches wurden in den untersuchten Quellen keine Angaben gemacht. Dass es ein solches gegeben haben muss, belegt die in allen Quellen angeführte Höhe

Dienstbeschreibung (oder Grundbuchblatt, oder Anstellungsdekrete), ein Trauschein und Taufschein der Offizierswitwe, ein Sittenzeugnis, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Offizierswitwe, ein Verlassenschafts-abhandlungsausweis nach dem verstorbenen Ehegatten beziehungsweise die gerichtliche Bestätigung das kein Nachlass existierte und Mittellosigkeitszeugnis.

Die Nachweise, welche direkt das Leben der Offizierswitwen betrafen, waren das Sitten- und Mittellosigkeitszeugnis und das ärztliche Zeugnis über ihren Gesundheitszustand. Das Sittenzeugnis – ausgestellt vom Seelsorger und bestätigt von der Gemeinde – sollte über die Qualität der Ehe, ob diese „friedlich und aufrecht" war, Auskunft geben. Im Falle einer gerichtlichen Scheidung beziehungsweise außergerichtlichen Trennung musste es den Nachweis über die Schuldlosigkeit der Witwe erbringen, und darüber Aufschluss geben, ob sie Alimente bezog. Das Mittellosigkeitszeugnis konnte entweder von der Gemeinde ausgestellt werden oder wenn vom Pfarramt bestätigt, von „bewährten unparteiischen Männern". Es musste nicht nur die Armut der Witwe belegen, sondern auch dass sie keine Unterstützung von Verwandten oder Freunden erhielt. Das ärztliche Zeugnis sollte den Gesundheitszustand der Witwe hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit beurteilen. Im Falle eines Gnadengenusses aufgrund einer Erkrankung musste das ärztliche Zeugnis eine Prognose über den Zeitpunkt der

---

der Stempelpflicht – Gnadengesuch und ärztliches Zeugnis eine Krone, alle Beilagen mit Ausnahme des Armutszeugnis dreißig Heller. Es ist jedoch nahe liegend, dass die formalen Kriterien sich mit jenen des Majestätsgesuches deckten. „Die Majestätsgesuche sind halbbrüchig, mit schwarzer Tinte zu schreiben und es dürfen Wörter nicht abgekürzt werden. (Papierformat 34/42 cm Bogenbreite.) Man gebraucht als Aufschrift den Titel: „Euere kaiserliche und königliche apostolische Majestät". Im Contexte, welcher auf der rechten Spalte des Papierbogens zu schreiben ist, gebraucht man abwechselnd den Titel: Euer Majestät oder Allerhöchstdieselben. Unter dem Schlusse (3 cm tiefer) Name und Charge (event. Wohnung) des Bittstellers. Das Bittgesuch ist möglichst kurz zu stilisieren und beginnt mit der Vortragung der Bitte, deren Motivierung, Anführung der eigenen Verdienste, Belobungen, Orden etc. oder der Verdienste des Vaters etc. Die Beilagen werden nummeriert und (mit Ausnahme der Ordens-Diplome) dem Gesuche beigelegt. Das Datum kommt am Schlusse auf die linke Spalte zu schreiben. Rubrum. Auf der Aussenseite des halbbrüchig zusammengelegten Gesuches kommt die Aufschrift: An Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät Kaiser Franz Joseph I. Dann etwas tiefer Name und Charge des Bittstellers und weiter unten der Gegenstand der Bitte." *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 189 und 60. Vgl. auch *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 21. Über die Entstehung von Bittbriefen und ihre starke Formalisierung vgl. Christa *Hämmerle*, Bitten – Klagen – Fordern. Erste Überlegungen zu Bittbriefen österreichischer Unterschichtsfrauen (1865-1918). In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 16/1(2003) 78-110, hier 89-95; *Rehse*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786-1797), 129-173.

Gesundung enthalten, jährlich der Krankheitszustand überprüft und das Zeugnis erneuert werden. Vom Nachweis der Erwerbsunfähigkeit waren nur Generalswitwen oder Offizierswitwen nach dem Erreichen des sechzigsten Lebensjahres ausgenommen.[122]

Der Totenschein musste über die Todesumstände Auskunft zu geben, zum Beispiel ob der Ehegatte im Krieg gefallen war. Im Falle des Todes infolge von Kriegsverwundungen oder an am Dienstort herrschenden epidemischen oder endemischen Krankheiten, musste zudem ein Zeugnis über die Krankheitsgeschichte erbracht werden. Im Falle des freiwilligen Selbstmordes verloren die Offizierswitwen jegliche Ansprüche. Geschah der Selbstmord im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit, wurde er mit einem natürlichen Tod gleichgesetzt. Dies musste mit dem Untersuchungsprotokoll der politischen Organe und einem ärztliches Gutachten belegt werden. Ferner durften bezüglich der Geschäftsführung des Ehegatten keinerlei gesetzeswidrigen Handlungen vorliegen, welche eine Versorgung der Offizierswitwe verwirken würde.[123] Die genauen Umstände des Todes waren deswegen von Belang, weil sich die Höhe der Gnadengabe auch von den Verdiensten des Ehegatten ableitete.[124]

Die hier skizzierten erforderlichen Dokumente waren in unterschiedlicher Zusammenstellung ebenso für ein Gesuch um einen Stiftungsplatz und zum Nachweis des Anspruches auf staatliche Witwenpension nach ihrer Einführung im Jahr 1887 erforderlich.[125] Die Nachweispflicht bezüglich Sittlichkeit, Moralität und

---

122 Von der Erbringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsfähigkeit waren nach dem Jahr 1861 Generalswitwen und Offizierswitwen über dem sechszigsten Lebensjahr ausgeschlossen. Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 164-165; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse 18-21; *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien 58-60.

123 Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 107-108; *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 60; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 19-21.

124 Die Offizierswitwe verlor ihren Anspruch auf Gnadenversorgung im Falle des freiwilligen Selbstmordes, weil es als ein „freiwilliger Akt der Dienstesentsagung anzusehen ist, indem der Staatsdiener dadurch sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, sein Dienstverhältnis fortzusetzen, und die damit übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen." *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 107.

125 Nachdem der Bezug einer staatlichen Witwenpension unabhängig von der Bedürftigkeit der Offizierswitwe war, musste weder ein Mittellosigkeitszeugnis noch ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Witwe erbracht werden. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 39-40 und 65. Artikel I und II, Circular-Verordnung des Ministerium für Landesvertheidigung vom 22. September 1887, betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1887, betreffend die Militär-

Mittellosigkeit war auch in den Zeitschriften ein Thema. So schrieb beispielsweise das ‚Armeeblatt':

> „Es ist gewiss für die Frau eines Offiziers, die bei Lebenszeit ihres Gatten oft eine hervorragende soziale Stellung eingenommen und allgemein hohes Ansehen genossen hat, eine schmerzliche und demüthigende Aufgabe, genötigt zu sein, beim Ableben des Gatten in ihrem tiefsten Schmerze sich bei Behörden und Persönlichkeiten, denen sie bisher vollkommen fremd war, Zeugnisse über ihre Lebensverhältnisse, ja sogar über – Sitten und Moral erbetteln zu sollen, [...]. Und erscheint es nicht dem Standesansehen wenig förderlich, ja im hohen Grade demütigend und verletzend, wenn die Gattin eines kaiserlichen Offiziers eines hohen Generals, welcher ja für die strenge Ehrenhaftigkeit seines Familienlebens und seiner Angehörigen – auch seinen Standesgenossen gegenüber verantwortlich ist, im Augenblicke des Todes ihres Gatten gezwungen ist, sich erst bei ihr ganz fremden, ein mit ihr in irgend einer Berührung und Beziehung gestandenen Zivilpersonen oder Aemtern ein Zeugnis über ihr M o r a l i t ä t und Sitten erbitten zu müssen [...]."[126]

Ganz offensichtlich, empfand der Autor des Artikels vor allem den Umstand völlig unangemessen, dass Zivilisten über die „Moralität und Sitten" der Offizierswitwe und damit über Angehörige des Offiziersstand urteilten. Die Entrüstung über diese „schmerzliche und demüthigende Aufgabe" galt jedoch nicht der Scham der Offizierswitwen. So stellte er dezidiert fest: „Nicht im Interesse der so schwer bedrängten Offizierswitwen, im Interesse des S t a n d e s a n s e h e n s erscheint es dringend geboten, hier ohne Verzug eine Aenderung des bisherigen Verfahrens eintreten [...]" zu lassen.[127]

Neben den Gnadengaben konnten die Offizierswitwen auch um Unterstützung bei den Territorialkommanden und -behörden ansuchen, welchen eine Vergabe von

---

Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. RGBl XLII. Stück, Nr. 113.

126 Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4, hier 3. Hervorhebung im Original.

127 Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4, hier 3. Hervorhebung im Original.

bis zu 80 K. aus einer zugewiesenen Dotation erlaubt war; höhere Beträge unterlagen einer Bewilligung durch das (Reichs-)Kriegsministerium. Diese Unterstützungen konnten nur einmalig vergeben werden und sollten in akuten Ausnahmesituationen helfen.[128] In einem Ratgeber über Versorgungsmöglichkeiten von Militärpersonen wurde hinsichtlich einer Bewerbung um die Erlangung von Unterstützung vermerkt: „Im Gesuche selbst sind die Umstände und Bedrängnisse aufzuführen, welche die Veranlassung zur Bewerbung um eine Unterstützung herbeiführten, und es sollen diese Ursachen wo (sic!) tunlich durch Documente erhörtet werden. […] Zur richtigen Würdigung der einlaufenden Gesuche werden von den Territorial-Behörden Erhebungen bezüglich der Berücksichtigung der Bewerber, wozu wesentlich die schuldlose Hilfsbedürftigkeit gehört, gepflogen und bestehen zu diesem Zwecke eigene Auskunftsbögen. Im Gesuche der Witwen und Waisen sind die Dienste und Verdienste des Gatten (Vaters), dann wie derselbe aus dem Heere (Kriegsmarine, Landwehr) getreten ist, beizufügen."[129]

Diese Unterstützungen wurden in den untersuchten militärischen Zeitschriften nur selten erwähnt. Wenn dies aber der Fall war, wurden sie sehr kritisch beurteilt.

> „Allein diese letztere Hilfsquelle, die ohnehin nur höchst spärlich fliessen kann, kommt weit mehr der professionsmässigen, als der wirklichen Armuth zu Gute; zum Mindesten macht sie letzterer den ohnehin schweren Schritt zu diesem äussersten Mittel nur noch saurer. Man muss in die Geheimnisse dieser Procedur eingeweiht sein, um zu begreifen, dass für jedes ehrliebende, empfindliche Frauengemüth, dieser Wege eben deshalb zum wahren Gang auf Golgatha wird."[130]

Neben den Gnadegaben und den Unterstützungen der Territorialkommanden und -behörde konnten die Offizierswitwen auch Tabaktrafiken zur Bestreitung ihres Unterhaltes erhalten. Die Vergabe der Tabaktrafiken korrespondierte insofern mit dem Gnadensystem, indem kein Rechtsanspruch auf die Beteiligung bestand und die Vergabe auch einen Belohnungscharakter gegenüber den Verdiensten des

---

128 Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 62-63.
129 *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 63.
130 Quousque tandem ….! In: Armeeblatt Nr. 9 (26.2.1884) 125-126, hier 126.

verstorbenen Ehegatten aufwies. So äußerte sich beispielsweise die ‚Vedette' über die Versorgung der Offizierswitwen vor der Einführung der staatlichen Witwenpension im Jahr 1887: „Im günstigen Falle erhalten sie eine Lotto-Collectur oder eine Tabak-Trafik, falls der Mann große Verdienste sich erworben hat, […]".[131]

Grundsätzlich unterschieden sich Tabaktrafiken in der Art ihrer Vergabe; Konzessionstrafiken wurden begünstigten Personen zugeteilt, während Konkurrenztrafiken in einer öffentlichen Offertverhandlung vergeben wurden.[132] Um eine Konzessionstrafik konnten Hof- und Staatsbedienstete, ihre Witwen und Waisen, sofern sie Vollwaisen waren, ansuchen. In erster Linie wurden jene bedacht, deren Ehegatten und Väter an den Folgen ihrer Berufstätigkeit verstorben waren.[133] Die Vergabe der Konzessionstrafik richtete sich nach der Bedürftigkeit. „Als der bedürftigste Bewerber ist aber nicht gerade der anzusehen, der das geringste Einkommen hat; es sind vielmehr bei der Beurteilung dieser Frage die gesamte wirtschaftliche Lage, die Familienverhältnisse, die soziale Stellung usw. des Bewerbers in Rücksicht zu ziehen."[134] Der Erhalt eine Konzessionstrafik wirkte sich nicht auf eine bereits bestehende Gnadenversorgung aus, eine Witwenpension wurde jedoch eingezogen.[135]

---

131 Ledig oder verheiratet. In: Die Vedette Nr. 33 (25.4.1886) 255-256, hier 256.

132 Im Jahr 1895 gab es in der österreichischen Reichshälfte 79.276 Tabaktrafiken (davon 74.202 Konzessionstrafiken), wovon 10.449 Trafiken (davon 9.825 Konzessionstrafiken) auf das Verwaltungsgebiet ‚Österreich unter der Enns' entfielen. So gab es zwar eine beachtliche Anzahl an Konzessionstrafiken, aber ihr Ertrag war äußerst gering. So wiesen rund achtzig Prozent der Konzessionstrafiken einen jährlichen Bruttoertrag unter 100 fl. aus, wovon rund siebzig Prozent unter 50 fl. lagen. Vgl. Statistik der Tabak-Verschleiß-Organe für das Jahr 1895, (Wien 1897), 14-15 und 24-25, Tabelle 9 und 14.

133 Neben der oben skizzierten ersten Klasse gab es noch folgende: Klasse 2 waren jene Witwen von Hof- und Staatsbedienstete, welche zwei unversorgte Kinder hatten; Klasse 3 waren alle übrigen Witwen von Hof- und Staatsbedienstete. Klasse 4 waren all jene Männer und ihre Hinterbliebenen, welche nicht Hof- und Staatsbedienstete waren, sich aber um den Staat besondere Verdienst erworben haben. Vgl. Amtsunterricht zu den Vorschriften über das Tabakverschleißwesen, (Handausgabe der Österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 123c, Wien 1911), 24; Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung und Besetzung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken nebst Anhang: Erlaß des k.k. Finanzministeriums vom 22. März 1899, Z. 14514, (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 118, Wien 1901), 11-15 und 47.

134 Tabakverschleißwesen, 25-26.

135 Der Erhalt einer Konkurrenztrafik wirkte sich nicht auf eine bestehende Versorgung aus. Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 219-220.

In den Zeitschriften wurden Gnadengaben, Unterstützungsgelder und Tabaktrafiken aufgrund des fehlenden rechtlichen Anspruchs und der Unvereinbarkeit mit dem Standesansehen kritisch beurteilt. Spätestens nach der Einführung der Offizierswitwenpension im Jahr 1887 wurden sie nicht mehr als Gunstbeweis und Zeichen der herrschaftlichen Milde interpretiert, sondern mit „Betteln" gleichgesetzt und als eine Herabwürdigung und Verletzung der Standesehre des Offiziers angesehen.

> „Wir sind vollkommen überzeugt, wenn man die Gnadengaben, Unterstützungen und wie alle die, doch nur ‚Almosen' darstellenden Geldbeträge summirt, der Unterschiede zwischen ‚Gnade' und ‚Recht' im financiellen Sinne kein allzugrosser wäre. Anstatt nun den Witwen und Waisen der Officiere eine, wenn auch kleine, aber fixe Versorgung zu sichern, zog man es vor, nach dem jeweiligen Stand der Finanzen eine gewisse Summe für Versorgungszwecke zu bewilligen und sie an die Bittstellerinnen möglichst gerecht zu vertheilen. Auf diese Weise wurde der Bettel grossgezogen, indem man die anspruchberechtigten Witwen auf denselben verwies. Oder ist es anders als Bettel zu nennen, wenn alte Frauen angewiesen sind, von Fall zu Fall zum Ergänzungsbezirks- oder Platzcommando zu laufen, um ihre Gesuche um Unterstützung mit dem Flehen zu unterbreiten, dasselbe nur so günstig als möglich einzubegleiten? Und unter diesen Bewerberinnen gibt es Namen von hellem Klang, Witwen nach altgedienten Officieren, nach Veteranen aus des Heldenmarschalls Zeit, die in ernster Stunde den in allen Fugen krachenden Staat zusammenhielten. […] Man sollte doch endlich einsehen, dass es das Ansehen der Armee schädigen muss, wenn Generals- und Oberstenswitwen ihr Leben nur durch Bettel zu fristen im Stande sind."[136]

[136] *Dembsher* (Oberstlieutenant), Ueber die Versorgung der Witwen und Waisen nach Officieren, welche vor dem Jahr 1887 in den Ruhestand getreten sind. In: Armeeblatt Nr. 47 (20.11.1889) 605-606.

4 Heiratsvorschriften und Heiratskautionen

Die grundlegenden Paradigmen für die Entwicklung der Heiratsvorschriften für Offiziere im 19. Jahrhundert wurden mit der ‚Vorschrift über die Heiraten in der k.k. Armee' vom 10. Juni 1812, welche damit erstmals in einem geschlossenen Gesetzestext veröffentlicht wurde, formuliert. Das zentrale Element dieser Vorschrift war, neben der Normierung der Heiratskaution, die erstmalige Beschränkung der Anzahl der zulässigen Offiziersehen.[137] Die folgenden hier skizzierten Novellierungen waren in ihrem Kern eine Fortschreibung der bestehenden Vorschrift und unterschieden sich in einzelnen Aspekten; in ihrer Grundintention – Kontrolle der Anzahl der Ehen und Sicherstellung eines Nebeneinkommens – änderten sie sich nicht. Die Rechtsvorschriften wurden jedoch zunehmend präziser und konkreter.

Die Motive des Gesetzgebers waren neben militärischen vor allem fiskale Überlegungen. Die Erträge der Heiratskaution sollten die ökonomische Basis der Offiziersfamilien verbessern und eine Witwenversorgung gewährleisten. Die Intention war, den Staatshaushalt von den Kosten der „Gnadengehälter" für die Witwen zu entlasten. Eine Verehelichung ohne vorgeschriebene Hinterlegung der Heiratskaution war nur am „Gnadenwege" auf allerhöchste Bewilligung gegen einen Pensionsverzichtsrevers möglich. In diesem verpflichtete sich die zukünftige Ehefrau, im Falle der Witwenschaft auf eine staatliche Pension zu verzichten.[138]

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1861 wurde die ‚Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Land-Armee mit Inbegriff der Verwaltung-

---

[137] Vgl. *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 46-50. Die Heiratsvorschriften waren Teil der Entwicklung vom Söldnerheer zur stehenden Armee. Die Heiratsnormierung im Jahr 1750 bestimmte, dass die Verehelichung der Offiziere vom Regimentsinhaber genehmigt und eine Heiratskaution hinterlegt werden musste. Im Vordergrund standen wirtschaftliche Überlegungen; die Erträge der Heiratskaution sollten ein Nebeneinkommen für die Offiziersfamilien garantieren und die Kosten für die Hinterbliebenenversorgung reduzieren. Indirekt konnte so auch auf die Anzahl der Offiziersehen Einfluss genommen werden. Für die allgemeine Entwicklung und Motive der Normierung der Versorgung der Staatsbeamten vgl. *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, insbesondere ‚Das Offizierskorps' 360-369.

[138] Der Pensionsverzichtsrevers wurde mit der Heiratslizenz von 29. September 1777 eingeführt. Die Erklärung betraf nicht den Anspruch auf staatliche Versorgung, wenn ihr Ehemann vor dem Feind gefallen oder an im Dienst erlittenen Verwundungen verstorben war. Vgl. *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 43-45.

Branchen in der Militär-Grenze' genehmigt.[139] Die Anzahl der zulässigen Ehen wurde gegenüber der älteren Gesetzgebung weiter beschränkt. In der Mehrzahl der Truppenteile durfte nur ein Sechstel der Offiziere vom Obersten einschließlich diesem abwärts ehelichen.[140]

Die Höhe des vorgeschriebenen Nebeneinkommens war nach Truppenkörper unterschiedlich bemessen und richtete sich nach dem Alter des Ehewerbers. Die Mehrheit der Stabs- und Oberoffiziere vom Obersten einschließlich diesem abwärts war verpflichtet, ein jährliches Nebeneinkommen in der Höhe von 600 fl. Österreichischer Währung (Ö.W.) sicherstellen.[141] Offiziere vor dem vollendeten

---

139 Vgl. Johann *Janotyckh von Adlerstein*, Die Militärheirathen in der k.k. österreichischen Armee gegen Sicherstellung von Nebeneinkünften (Wien 1865), 1-2. Das Gesetz, welches auch die Verehelichung der Mannschaftssoldaten regelte, trat mit 1. November 1861 in Kraft. Die dazugehörige Kautionsvorschrift war die ‚Circular-Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 1. October 1858, Abthlg. 4, Nr. 1901. Kundmachung der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 31. August 1858, Reichs-Gesetz-Blatt, XXXVIII. Stück, Nr. 143', abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 32-41.
Das ‚Heiratsnormale' bestimmte, dass jeder Angehörige der Armee zur Schließung einer Ehe eine Bewilligung benötigte (§ 1). Die Kompetenzregelung war komplex und bestand aus neun Zuständigkeitsbereichen (§ 2). Grundsätzlich durften Ehen nur dann bewilligt werden, wenn sie nicht gegen bürgerliches oder kirchliches Recht verstießen, die erlaubte Anzahl zulässiger Ehen des betreffenden Truppenkörpers nicht überschritten wurde, das vorgeschriebene Nebeneinkommen nachgewiesen und die Braut von standesgemäßer Herkunft war (§ 3). Vgl. Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 2-6.

140 Dies betraf die Linieninfanterie-, Kavallerie-, Kaiserjägerregimente, Feldjägerbataillone, Feldartillerie, technische Artillerie, Genie-Waffe, Sanitätstruppe, Generalquartiermeisterstab, Pionierkorps, Landesgendarmerie, Militärpolizeiwachcorps und Militärfuhrwesenscorps. Vom Obersten einschließlich diesem abwärts durften in der Montursökonomiebranche ein Drittel und in den restlichen Truppenteilen die Hälfte der Offiziere heiraten. Die Berechnung der konkreten Anzahl der zulässigen Ehen war komplex; so mussten beispielsweise auch zeitlich pensionierte Offiziere berücksichtigt werden. Absolutes Heiratsverbot bestand für Offiziere des Generalquartiermeisterstabes vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, für subalterne Offiziere der Militärbildungsanstalten und für Kadetten. Vgl. § 4, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 6-8.

141 Dies betraf folgende Truppen und Branchen: k.k. Garden, Hofburgwache, Linieninfanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Feldartillerie und technischen Artillerie, Geniewaffe, Sanitätstruppe, Militärfuhrwesenscorps, Generalquartiermeisterstabes, Pioniercorps, Gendarmerie, Militärpolizeiwachcorps, Monturbranche, Militärkanzleibranche, Kriegsarchivs, Platz-, Stadt-, Forts- und Festungskommanden, Garnisons- und Feldspitäler, Transportsammelhäuser, Armeebildungsanstalten, Auditoriat und Regimentsärzte. Ein Nebeneinkommen in der Höhe von 400 fl. Ö.W. mussten Stabs- und Oberoffiziere vom Obersten einschließlich diesem abwärts folgender Truppen und Branchen sicherzustellen: Grenzinfanterie, Militärgrenzverwaltungsbranche, Militärgestütsbranche, Militärgebäude-, Mineralheilquellen- und Badeinspektionen, königlich-ungarischen Kronwache, Invalidenhäuser und Personen des definitiven Pensionsstande. Ober- und Tierärzte hatten ein Nebeneinkommen in der Höhe von 300 fl. Ö.W. (Klasse I) oder 200 fl. Ö.W. (Klasse II) nachzuweisen. Alle übrigen Militärparteien mussten ein Nebeneinkommen in der Höhe von 900 fl. Ö.W. sicherstellen. Aus dem Militärdienst ausgetretene Personen mit Beibehalt des Militärcharakters und Personen im zeitlichen Pensionsstande unterlagen weiterhin den Kautionsvorschriften. Vgl. § 6, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 9-11.

dreißigsten Lebensjahr mussten grundsätzlich das doppelte Nebeneinkommen nachweisen. Generäle im aktiven Dienst, Militärbeamte, Offiziere im definitiven Pensionstand und Militärparteien ohne Offizierscharakter waren von der Hinterlegung eines Kautionskapitals ausgenommen.[142] Verehelichte Personen aus dem Zivil- oder Pensionsstand waren beim Eintritt in die Armee verpflichtet, die entsprechende Heiratskaution sicherzustellen.[143] Bei Transferierung in einen Truppenteil oder eine Branche, welche eine Heiratskaution höheren oder minderen Betrages vorsah, und bei Übertritt in den Pensionsstand war eine Erhöhung oder Ermäßigung der bereits hinterlegten Heiratskaution zunächst nicht vorgesehen.[144]

Die Sicherstellung des Kautionskapitals war nur in Obligationen des Staates, der von Kornländer und der landesfürstlichen Städte, sowie in Form von Pfandbriefen der österreichischen Nationalbank und in verzinslichen Privatschuldverschreibungen auf Realitäten oder unbewegliche Güter erlaubt; es durfte eine maximale Verzinsung von fünf Prozent angenommen werden.[145] Die Heiratskaution konnte von einem der Ehepartner, von ihnen gemeinsam oder von einer dritten Person geleistet werden. Es war eine Widmungsurkunde auszustellen, welche ausdrücklich bestätigte, dass die Erträge des Kautionskapitals als eheliches

---

142 Abhängig vom Leben der zukünftigen Ehefrau sah die Heiratsvorschrift von 1861 (§ 6) – anders als die folgenden Novellierungen – in zwei Fällen keine Heiratskaution vor: Offizierstöchter, welche Schülerinnen und sechs Jahre Erzieherinnen des ‚Hernalser Officiers-Töchter-Institutes' oder ‚Ärarialstiftlinge' der englischen Fräulein-Institute waren, waren aufgrund ihres eigenen Pensionsanspruches vom Erlag eines Kautionskapitals ausgenommen. Zudem durften Grenzoffizierstöchter und -waisen, wenn sowohl der Vater als auch der Bräutigam zehn Jahre als Grenzoffizier gedient hatte, ohne Heiratskaution und ohne Berücksichtigung der Anzahl der zulässigen Ehen im Grenzregiment heiraten. Vgl. *Adlerstein*, Militärheirathen, 9-11.

143 Vgl. § 8, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 12

144 Vgl. § 24, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 20.

145 Vgl. §§ 9 und 10, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 12. In den militärischen Zeitschriften wurden regelmäßig Anlagemöglichkeiten vorgestellt, empfohlen und verglichen. Vgl. unter anderem: o.T. [Heirats-Cautionen…]. In: Militär-Zeitung Nr. 65 (21.8.1867) 528; o.T. [Nach einem Erlass des Ministeriums des Innern…]. In: Militär-Zeitung Nr. 72 (6.9.1871) 580; Militär-Heiratscautionen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 296 (29.9.1889) 3; Umwechslung von Militär-Heirats-Cautionen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 378 (17.7.1891) 8-9; Heiratscautionen. In: Armeeblatt Nr. 46 (11.11.1896) 732; Werthpapiere für Militär-Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 159 (12.10.1899) 8; Ein vortheilhaftes Cautionspapier. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 2 (11.1.1900) 6; Wohlfeile Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 10-11 [Unter diesen Titel erschienen bis in das Jahr 1906 regelmäßig Gegenüberstellung von Wertpapieren]; Heirats-Cautions-Zinsen. In: Armeeblatt Nr. 43 (23.10.1901) 3; o.T. [Für die Anlage von Heiratscautionen…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 6 (6.2.1902) 10; Umtausch von Wertpapieren der Heiratscautionen. In: Armeeblatt Nr. 19 (7.5.1902) 4-5; Eine neue, besonders günstige Pfandbrief-Kategorie für Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 14 (6.4.1904) 6.

Nebeneinkommen bestimmt waren beziehungsweise der Versorgung der Witwe dienten.[146] Um die Heiratskaution vor widerrechtlichen Zugriff der Offiziere zu sichern, wurde zudem bestimmt, dass die Kautionspapiere in der Armee aufbewahrt werden mussten.[147]

Die ‚Militär-Zeitung' urteilte im Jahr 1863, dass durch die neuen Heiratsvorschriften „der Staat faktisch der Sorge für die Witwe enthoben" sei. Die Höhe der Kaution würde gewährleisten, „daß deren Zinsen bei einigermaßen geregelter Wirthschaft zur Existenz einer ziemlich großen Familie hinreichen" und Gnadengehalte für Witwen „vereinzelter vorkommen dürften".[148] Dagegen beurteilte der Autor eines Buches aus dem Jahr 1867 die wirtschaftliche Lage der Witwen wie folgt: „Illusorisch ist ferner die Annahme, daß eine Offiziers-Witwe durch den Cautions-Erlag standesgemäß versorgt ist. Die Lebensverhältnisse sind jetzt derart, daß eine einzelne Person mit 600 fl. jährlich nothdürftig leben kann. […] Und so sehen wir die Familien der Offiziere trotz des Cautions-Erlages der Noth, dem Elende verfallen oder höchst kümmerlich ihr Dasein fristen."[149]

Die häufig sehr unterschiedlichen Bewertungen der Heiratskaution innerhalb weniger Jahre begründeten sich nicht nur in unterschiedlichen Sichtweisen und Vorstellungen der Autoren, sondern auch in den schnell wechselnden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jener Zeit. So waren die frühen sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts von der ‚Großen Krise' infolge von Kriegen, Missernten und einer international schlechten Konjunktur geprägt. Die Bekämpfung der enormen Staatsschuld mit einer rigorosen Spar- und Deflationspolitik verstärkte die prekäre Lage und die Preissteigerung. Die ‚Vedette' bezeichnete die Zeit von 1852 bis 1866 als den „Ruin der Heirats-Cautionen"[150] - „die lediglichen

---

146 Vgl. § 13, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 13-14.

147 Für die Hinterlegung der Kautionspapiere vor der Trauung haftete der Vorgesetzte des Offiziers. Vgl. § 5, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 9. Das komplizierte und aufwendige System der Aufbewahrung und des Umtausches der Kautionspapiere wurde erst mit der Heiratsvorschrift von 1907 wesentlich vereinfacht. Vgl. Alexander *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften. Mit Erläuterungen und Formularen (Wien 1909), 2.

148 Ueber Militär-Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 71 (12.9.1863) 744-746, hier 744-745.

149 *o.A.*, Der Dualismus und die österreichische Armee. Eine Denkschrift dem österreichischen Reichsrathe gewidmet von einem Deutschen Österreicher (Leipzig 1867), 41-42.

150 Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 9 (30.1.1881) 65-67, hier 67. Der Artikel war Teil einer sechsteiligen Serie der Zeitschrift, wobei die letzte Ausgabe aufgrund eines Urteils des k.k.

Interessenbezüge des gelegten Heirats-Cautions-Capitals reichten nicht mehr zum nothdürftigen Lebensunterhalte hin“.[151] In der kurzen Aufschwungsphase der sogenannten ‚Gründerzeit’ nach dem verlorenen Krieg gegen Preußen von 1866 stiegen die Lebenserhaltungskosten verstärkt. Die folgende Depression, nach dem Börsenkrach von 9. Mai 1873, hielt bis in die späten achtziger Jahre an. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte eine Konsolidierungsphase ein und die wirtschaftliche Lage der Monarchie verbesserte sich deutlich.[152]

Diese instabile wirtschaftliche Entwicklung der Habsburgermonarchie erwies sich als ein beständiger Unsicherheitsfaktor in der Versorgung der Witwen, welche zunächst alleine in den Zinserträgen der Heiratskaution bestand. Neben der Entwertung der Heiratskautionen führte sie immer wieder zur Erhöhung der Lebenserhaltungskosten. In diesem Zusammenhang muss die Normierung der Heiratskautionen in großen zeitlichen Abständen als weiterer problematischer Aspekt gewertet werden; eine Anpassung an wirtschaftliche Entwicklungen war so nicht möglich.

Als Reaktion auf die Entwertung der Heiratskaution in den wirtschaftlich problematischen Phasen der fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts

---

Landesgerichts Wien beschlagnahmt wurde. Die Urteilsbegründung lautete, dass die Zeitschrift „durch Schmähungen, unwahre Angaben und Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung wider die Staatsbehörde aufzureizen [suche], begründet somit den Thatbestand des Vergehens der Aufwiegelung […]“. Vgl. Im Namen Seiner Majestät des Kaisers! In: Vedette Nr. 13 (13.2.1881) 93. Die Zeitschrift führte in den Jahren 1880 und 1881 eine Kampagne im Feld der Militärversorgung. Sie sprach sich dabei nicht gegen die Heiratskaution aus, sondern prangerte die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung an und mahnte die Verantwortung des Staates für die Versorgung der Witwen ein. Die Kritik wurde hierbei immer expliziter und anklagender, vor allem hinsichtlich der Rolle des Staates: „Es bleibt wohl eine eigenthümliche Erscheinung für immer, daß, so oft die Armee für die gerechte Sache des Gesamt-Vaterlandes und für seinen Bestand als Staat in den Kampf eingetreten war, daß ihr jedes Mal dafür – und von einer Seite, von welcher ganz das Entgegengesetzte in Erwartung stand – nämlich vom Staate selbst, mit Schädigungen entgolten ward, gleichviel, ob sie im Kampfe siegte, oder nicht.“ Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 10 (2.2.1881) 73-74, hier 73.

[151] Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 9 (30.1.1881) 65-67, hier 65.

[152] Vgl. Roman *Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995), insbesondere 243-249 und 292-293. Die wirtschaftliche Entwicklung war ein steter Unsicherheitsfaktor. Auch während der europaweiten Konjunkturkrise am Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Sicherheit des hinterlegten Kautionskapitals in den militärischen Zeitschriften thematisiert. Vgl. Convertirung der Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (18.1.1900) 8; Pfandbriefe als Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 7-8.

einerseits, sowie auf die Einführung der Einkommensteuer[153] auf die Erträge der Heiratskaution wurde von den militärischen Zeitschriften mehrfach eine Verantwortung des Staates für die Erträge der Heiratskaution eingemahnt: Indem der Staat die Versorgung der Witwen alleine durch die gesetzlich regulierte Heiratskaution gewährleistete, würde er nicht nur eine „Vormundschaft" ausüben, sondern sich auch „Verantwortlichkeiten" auflasten.[154] In der Heiratsvorschrift von 1907 wurde dezidierte bestimmt, dass die Heeresverwaltung „für die Sicherheit der als Heiratscaution gewidmeten Kapitalien sowie für deren Verzinsung keinerlei Haftung" übernimmt.[155]

Mit der Einführung einer neuen Heiratsvorschrift wurde bis zur Fertigstellung des Versorgungsgesetzes von 1887, welches die Ansprüche der Offizierswitwen auf eine staatliche Pension regelte, gewartet.[156] ‚Danzers Armee-Zeitung' urteilte im Jahr

---

153 Die Einkommenssteuer, welcher die Erträge der Heiratskaution ab dem Jahr 1853 unterlagen, wurde infolge der enormen Staatsschulden nach dem Krieg gegen Preußen von 1866 von fünf auf zwanzig Prozent angehoben. Das Faktum der Einkommenssteuer belegt zudem, dass die Erträge der Heiratskaution von offizieller Seite als ein eheliches Nebeneinkommen und nicht als Einkommen der Frau gewertet wurden. So wurde die Argumentation der Zeitschrift ‚Vedette', dass die Erträge der geringeren Heiratskautionen nicht der Einkommenssteuer unterliegen dürften, entsprechend der Steuerbefreiung von Einkommen unter 300 fl., vom Finanzministerium zurückgewiesen. Die ‚Vedette' schilderte auch, dass die Offiziersfrauen einer Garnison gegen die Einführung der Einkommenssteuer Einspruch erhoben; diese argumentierten, dass dadurch die Erträge der Heiratskaution unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum herabgemindert würden und das Vorgehen deswegen unzulässig sei. Inwiefern dieser Einspruch aber wirklich auf Initiative der Frauen zurückgeführt werden kann, ist fraglich. Vgl. Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 9 (30.1.1881) 65-67; Ueber die staatliche Versorgung der Witwen und Waisen. IV. (Schluß). In: Vedette Nr. 102 (21.12.1881) 809-811.

154 Das Heirats-Normale. II. In: Vedette Nr. 37 (12.9.1875) 433-434. So erklärte die ‚Vedette' im Jahr 1881: „In seiner lobsamen Sicherheitsfürsorge nahm erklärlich der Staat die Heirats-Cautionen auch in seine eigene Verwahrung und in Verschluß; […] Mit der Tutel [Vormundschaft, E.B.] über die Heirats-Cautionen übernahm der Staat der Natur der Sache nach auch zugleich die Garantie gegen jede Antastung, Schmälerung und Verminderung dieser Heirats-Cautionen durch den Staat selbst; in Consequenz dessen nahm der Staat die bündige Verpflichtung auf sich [die Heiratskautionen] mit aller Gewissenhaftigkeit vor jeder Benachtheiligung und Beschädigung zu behüten und zu verwahren […]". Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. Die Officiers-Heirats-Cautionen und ihre Behandlung nach dem Jahre 1848. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 8 (23.1.1881) 57-59, hier 57. Das ‚Armeeblatt' argumentierte, indem die Gesetzgebung die Heiratskaution bindend festlegte, „[…] entsprang […] für sie auch die Verpflichtung, diese Rente auch späterhin in der Weise zu reguliren, dass sie den veränderten Bedürfnissen der Zeit entsprach. Von all dem geschah aber so gut wie nichts, oder, mit Hinblick auf gewisse Finanzoperationen, leider weniger wie nichts." Quousque tandem ….! In: Armeeblatt Nr. 9 (26.2.1884) 125-126, hier 126.

155 § 23, Heiratsvorschrift von 1907, abgedruckt in Vorschrift über die Heiraten in k.u.k. Heere vom Jahre 1907, (Taschenausgabe der Militärvorschriften, Wien 1908), 12.

156 Vgl. Ein neues Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 14 (22.2.1887) 105-106. Die Heiratsvorschriften von 1861 und 1887 wurden gemeinhin als „die strengsten des Kontinents" bewertet. Vgl. Die Heiratskaution. In: Militär-Zeitung Nr. 7 (4.3.1911) 51-52, hier 52; *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften, 3; *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 65.

1897, dass die Heiratskaution nicht mehr der Witwenversorgung dienen würde, sondern nur mehr ein Beitrag zur standesgemäßen Lebensführung des Ehepaares wäre.[157] Dem muss insofern widersprochen werden, als sich nur die Funktion der Heiratskaution in der Witwenversorgung änderte, ihre Bedeutung aber anhielt; mit der Einführung der staatlichen Witwenpension wurden die Erträge der Heiratskaution zu einem wichtigen Nebeneinkommen der Witwe. „Bei der geringen Höhe der Officiers-Witwenpensionen [...] und bei stetig steigenden Preisen aller Lebensbedürfnisse müssten diese Frauen darben, wenn ihnen nicht die Zinsen der Heiratscautionen zur Verfügung stünden."[158]

Die ‚Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere' vom Jahre 1887 bestimmte,[159] dass fortan im Generalstabskorps und in den Linientruppen die Hälfte beziehungsweise ein Viertel aller Offiziere von Oberstleutnant einschließlich diesem abwärts ehelichen durften.[160] Die ‚Militär-Zeitung' sah diese Erhöhung der Anzahl der zulässigen Ehen als nicht ausreichend an, weil „[...] durch die [bestehende] Ueberzahl der Officiersehen in allen Waffengattungen ein förmliches Verbot auf jede weitere Eheschliessung bis zur entsprechenden Herabminderung dieser Zahl gelegt würde, wenn nicht eine Erweiterung des Rahmens der systemisirten Officiersehen bewirkt würde".[161]

---

157 Vgl. Für Militär-Witwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 24 (11.3.1897) 285-286.

158 Neue Heiratscautionen? In: Militär-Zeitung Nr. 26 (26.7.1896) 217-218, hier 217. Vgl. unter anderem auch: Zum neuen Pensionsgesetzentwurf. In: Militär-Zeitung Nr. 43 (8.12.1904) 375.

159 Vgl. Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armeeblatt Nr. 29 (19.7.1887) 385-389; Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7. Der Personenkreis, dessen Verehelichung einer Bewilligung unterlag, wurde gegenüber der älteren Gesetzesregelung präzisiert. Eine Bewilligung benötigten neben den aktiven Offizieren, auch solche mit Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten oder in Versorgung eines Militärinvalidenhauses. Vgl. § 1, Heiratsvorschrift von 1887, abgedruckt in Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 3.

160 Vom Oberstleutnant einschließlich diesem abwärts durfte sich in der Infanterie, Jägertruppe, Kavallerie, Artillerie, Geniewaffe, in Pionier-, Eisenbahn- und Telegraphenregimente, in der Sanitätstruppe, Traintruppe, und in Anstalten des Trainzeugswesen ein Viertel der Offiziere, im Generalstabskorps, der Monturverwaltungsbranche, den Militärabteilungen der k.k. und der königlich-ungarischen Pferdezuchtanstalten, und in dem königlich kroatisch-slavonischen Hengsten-Depot die Hälfte der Offiziere verehelichen (§ 4). Im Auditoriat und bei den Militärärzten und Truppenrechnungsführer war die Verehelichung von zwei Drittel der Offiziere erlaubt (§ 5). Vgl. Heiratsvorschrift von 1887, abgedruckt in Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 3.

161 Ein neues Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 14 (22.2.1887) 105-106, hier 105. Auf eine Überschreitung der Anzahl der zulässigen Ehen wurde in den militärischen Zeitschriften vereinzelt hingewiesen. Vgl. unter anderem Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 50 (9.7.1886) 412; Die Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 79 (19.10.1886) 641; Das Militär-Witwen- und Waisengesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 10 (8.2.1887)

Das sicherzustellende Nebeneinkommen wurde erhöht und richtete sich nun nach der Charge und dem Alter der Offiziere, und somit indirekt nach ihrer Gage. Offiziere vom Hauptmann einschließlich diesem abwärts mussten ein jährliches Nebeneinkommen in der Höhe von 1.000 fl., ein Major, Oberstleutnant und Oberst eines in der Höhe von 800 fl. nachweisen.[162] Ehewerber vor dem vollendeten dreißigsten Lebensjahr mussten ein um die Hälfte erhöhtes Nebeneinkommen nachweisen.[163]

Die Höhe des vorgeschriebenen Nebeneinkommens wurde in den militärischen Zeitschriften ausführlich thematisiert, wobei sie in ihren inhaltlichen Analysen, ihrer Kritik und ihren Urteilen weitgehend übereinstimmten. Die Erhöhung der Kaution, welche als indirekte Einschränkung der Anzahl der Ehen gesehen wurde, wurde prinzipiell als richtig erachtet; aufgrund „des gesunkenen Geldwerthes und der gesteigerten Lebensbedürfnisse der gebildeten Gesellschaftskreise [wären] die Zinsen der [bisherigen] Caution ungenügend, um die materiellen Ansprüche der Officiersfamilien zu befriedigen“. Zudem wäre die bisherige Höhe der Heiratskautionen nicht geeignet gewesen, „[…] die Heiratsgesuche von Officieren unter 30 Jahren zu außerordentlichen Seltenheiten zu machen“.[164] Den jungen

---

73-74; *R.*, Militär-Heiraten. In: Armeeblatt Nr. 29 (22.7.1903) 5-6. *Müller* (Heirat im Offizierskorps, 133) belegt in seiner Arbeit die Überschreitung der Anzahl der zulässigen Ehen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Vgl. auch *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 421.

162 Das erforderliche Nebeneinkommen für Offiziere des Generalstabskorps war generell höher; es betrug 1.200 fl. für einen Offizier im Rang eines Hauptmann beziehungsweise 1.000 fl. für jene in den Rängen eines Majors, Oberstleutnants und Oberst. Das sicherzustellende Nebeneinkommen betrug für Oberleutnant- und Hauptmann-Auditor, Ober- und Regimentsarzt 1.000 fl., für Major-, Oberstleutnant- und Oberst-Auditor, Stabs- und Oberstabsarzt (2. und 1. Klasse) 800 fl. und für Leutnant-, Oberleutnant- und Hauptmann-Rechnungsführer 600 fl. (§ 11). Einem Offizier über sechzig Jahre war die Verehelichung nur gegen einen Pensionsverzichtsrevers der Ehefrau erlaubt (§ 13). Vgl. Heiratsvorschriften von 1887, abgedruckt in Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 4. Auf Unterverständnis traf die geringe Heiratskaution für Offiziere des Rechnungswesens. Der Autor eines Artikels in der ‚Militär-Zeitung’ meinte hierzu: „Der Rechnungs-Officier […] trägt alle Last des Officiersdecorums – kurzum es besteht keine sichtbare Ursache, ihn gleichsam als einen Officier 2. Classe zu kennzeichnen. Dass er hinsichtlich seiner Vorbildung nicht immer auf dem Nievau des Officiers steht, weil er eben zumeist der Unterofficierssphäre entstammt, gehört auf ein anderes Blatt.“ Dass für den Beruf des Rechnungsoffizier „ […] nicht so sehr der kühne Wagesinn des Kriegers nöthig ist […] kann wohl nicht als ausreichender Grund für die ungleiche und so beträchtlich differirende Cautionsbemessung angesehen werden. Denn an den Rechnungs-Officier treten die gleichen Anforderungen des Decorums und der Beweglichkeit heran wie an den Truppen-Officier […].“ *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432, hier 432.

163 § 12, Heiratsvorschriften von 1887, abgedruckt in Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 4.

164 Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2, hier 1.

Offizieren die Verehelichung zu erschweren, wurde in den militärischen Zeitschriften befürwortet und als allgemein anerkannte und gut befundene Maßnahme dargestellt. Die ‚Militär-Zeitung' begründet dies mit den schlechten finanziellen Verhältnissen junger Offiziere infolge ihrer geringen Gagen und der militärisch notwendigen Mobilität junger Offiziere, welche zudem häufiger von dienstlichen Transferierungen betroffen wären.[165]

Dagegen wurde die Bemessung der Heiratskautionen für Offiziere der höheren Chargen kritisiert. Hier, so urteilte die ‚Militär-Zeitung', „[…] thut das neue Heiratsnormale des Guten entschieden zu viel, es weicht von der goldenen Mittellinie ab und streift dabei hart an eine Strenge, die eher nachtheilig als segensreich wirken könnte". Durch den „natürliche[n] Trieb, der den vollwerthigen Mann zur Begründung einer eigenen Familie drängt", wären bei zu hohen Heiratskautionen viele Offiziere genötigt, die Armee zu verlassen.[166] Die ‚Armee und Marine-Zeitung' vertrat den Standpunkt, dass es ausreichend gewesen wäre, „wenn die Heiratsvorschrift nur ein solches Minimum als Nebeneinkommen festsetzte, das absolut unentbehrlich erscheint, um die Officiersfamilien vor Nahrungssorgen zu schützen". Denn ein „jeder Officier, der eine reifere Lebensanschauung gewonnen" hätte, würde „bei seinen Brautwerbungen selbst so vernünftig sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß seine künftige Frau auch eine entsprechende Mitgift ins Haus bringe".[167] Die Frage, wieso dann überhaupt eine Heiratskaution festgesetzt werden müsste, ließ auch dieser Autor unbeantwortet.

---

165 Vgl. *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432. Die ‚Armee und Marine-Zeitung' begründete dies auch damit, dass „in allen anderen bürgerlichen Ständen und Verhältnissen der Mann äußerst selten vor vollstrecktem 30. Lebensjahre sich in der Lage befindet, heiraten zu können." Es könnten sich nur die Söhne Wohlhabender „neben anderem Luxus auch den einer Frau gönnen können. […] Wenn also die neue Vorschrift die Bedingungen für die Ehebewilligung dem jungen Officier gegenüber so hoch schraubt, und damit bestrebt ist, das Proletariat, wie es sich leider im Beamtenstande nur zu oft findet, im Officierscorps nicht aufkommen zu lassen, so wird sich jeder billig Denkende damit als mit einem gesunden und richtigen Princip, vollkommen einverstanden erklären." Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2, hier 2.

166 *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432.

167 Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2, hier 2. Das Spannungsfeld zwischen individueller Eigenverantwortung und staatlicher Regelung wurde in den militärischen Zeitschriften nicht thematisiert. Der Meinung, dass der Offizier vernünftig genug sei, zu beurteilen, ob seine finanzielle Lage oder die seiner Braut eine Verehelichung zuließe oder nicht, widersprach der Autor eines Artikels in der ‚Militär-Zeitung' im Jahr 1880 vehement: „Darüber sind aber die Gelehrten einig, dass selbst der vernünftigste, ruhigste und charakterfesteste Mann in puncto Liebe Thorheiten zu begehen im Stande ist." Wobei der Autor weiters meinte: „Abgesehen auch davon, dass ihm sein Herz einen Streich zu spielen im Stande ist, ist es doch bekannt, was alles eine mit heiratsfähigen Töchtern gesegnete Mama leisten

Die Heiratsvorschrift von 1887 verbot nun dezidiert die Sicherstellung einer privaten Witwenrente bei einer Versicherungsanstalt anstelle der Hinterlegung einer Heiratskaution; zuvor war dies gegen einen Pensionsverzichtsrevers mit kaiserlicher Bewilligung auf dem „Gnadenwege“ möglich.[168] Die Thematik der Sicherstellung von privaten Witwenrenten anstelle von Heiratskautionen wurde fast ausschließlich in der ‚Militär-Zeitung’ erörtert und bezog sich beinahe gänzlich auf die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen’. Zunächst trat die Zeitschrift noch für diese Option ein und forderte ihre grundsätzliche rechtliche Genehmigung, um so den Offizieren die Verehelichung zu erleichtern.[169] Später beurteilte sie die bisherigen Ausnahmegenehmigungen als „falsch verstandenes Wohlwollen“[170] und lehnte sie vehement ab. Sie begründete ihren Standpunkt damit, dass die Offiziersfamilien bei den geringen Gagen auf ein Nebeneinkommen angewiesen wären und nicht stattdessen in eine Pensionskasse einzahlen könnten.[171] Die ‚Militär-Zeitung’ begrüßte die Gesetzesänderung mit den Worten: „Eine Verfügung, die – soferne sie mit consequenter Strenge durchgeführt wird – wohl geeignet wäre, segensreich zu wirken, […].“[172] Die Verehelichung am „Gnadenwege“ gegen einen Pensionsverzichtsrevers und der Sicherstellung einer privaten Witwenpension muss auch hinsichtlich der Witwenversorgung als problematisch bewertet werden. Bei Insolvenz des privaten Versicherungsinstituts, wie beispielsweise im Falle der „Allgemeinen Versorgungs-Anstalt“, verfügten diese Witwen über keinerlei Einkommen mehr und waren auf den Erhalt einer geringen „Gnadengabe“ angewiesen.[173]

---

kann, um diese unter die Haube zu bringen.“ o.T. [Nochmals über Officiersheiraten und Witwenversorgung…]. In: Militär-Zeitung Nr. 74 (17.9.1880) 605.

168 Vgl. § 22, Heiratsvorschriften von 1887, abgedruckt in Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 7; Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. (Eingesendet). In: Militär-Zeitung Nr. 101 (17.12.1870) 853-854.

169 Vgl. o.T. [Wie uns mitgetheilt wird…]. In: Militär-Zeitung Nr. 76 (20.9.1871) 611; Heirats-kautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 102 (21.12.1870) 857-858.

170 Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 68 (27.8.1880) 554-555, hier 554.

171 Vgl. unter anderem *G.F.*, Heirats-Kautionen. (Eine andere Stimme). In: Militär-Zeitung Nr. 2 (4.1.1871) 10-12; o.T. [Nochmals „über Officiersheiraten und Witwenversorgung…]. In: Militär-Zeitung Nr. 74 (17.9.1880) 605; Zum Heirats-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (25.2.1881) 112; Ueber Heiratscautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 33 (18.19.1898) 284-285.

172 *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432, hier 432.

173 Die allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien und die Officiers-Witwen und -Waisen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 107 (27.8.1885) 8-9.

Mit der ‚Vorschrift über die Heiraten in der k.u.k. Heere' vom Jahr 1907 wurden gleichzeitig für alle Streitkräfte der k.u.k. Monarchie kaum voneinander abweichende Vorschriften verlautbart.[174] Dieses Gesetz war nicht von weiteren Restriktionen, sondern von einer Liberalisierung der Bestimmungen gekennzeichnet; Das bisher geltende komplizierte bürokratische System der Sicherung und Verwaltung der Kautionsdokumente wurde stark vereinfacht.[175] Fortan durfte sich in der Mehrzahl der Truppenkörper die Hälfte der Offiziere vom Oberstleutnant einschließlich diesem abwärts verehelichen.[176] Über die Einschränkung der Anzahl der erlaubten Ehen urteilte die ‚Militär-Zeitung', „daß dieses Hindernis kaum je zur wirklichen Geltung gelangen dürfte".[177] Entsprechend dieser Bewertung, wurde dieser Aspekt der Vorschrift in den militärischen Zeitschriften auch nicht mehr behandelt.

Die Heiratsvorschrift bestimmte nicht mehr die Höhe des Nebeneinkommens, sondern jene des Kautionskapitals, „wodurch die Sucht, mit geringsten Barmitteln das möglichst höchste Einkommen sicherzustellen und etwa minderwertige Effekten anzukaufen beseitigt wird".[178] Die Höhe der Heiratskaution richtete sich nach der Charge, wobei gegenüber der bisher geltenden Regelung eine stärkere Differenzierung vorgenommen wurde. So musste ein Leutnant 60.000 Kronen (K.), ein Oberleutnant 50.000 K., ein Hauptmann 40.000 K. und ein Major 30.000 K. als Heiratskaution hinterlegen.[179] Bei der vorgeschriebenen Mindestverzinsung von vier Prozent[180] entspricht dies einem vorgeschriebenen jährlichen

---

174 Vgl. *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften, 4.

175 Vgl. *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften, 2. Zu den detaillierten Bestimmungen der Heiratskaution vgl.: Anhang zur Vorschrift über die Heiraten im k.u.k. Heere – Vorschriften über das Verfahren beim Erlage von Heiratskautionen, (Taschenausgabe der Militärvorschriften, Wien 1908).

176 Dies betraf folgende Truppen und Branchen: Generalstabskorps, Artillerie und Geniestab, Infanterie- und Jägertruppe, bosnisch-herzegowinischen Infanterie- und Jägertruppe, Kavallerie, Artillerie, Pioniertruppe, Eisenbahn- und Telegraphenregiment, Traintruppe, Sanitätstruppe und Monturverwaltungsbranche. Von dem Generalstab, der Artillerie und dem Geniestab zugeteilten Absolventen der Kriegsschule durfte sich ein Fünftel verehelichen. In den übrigen Truppenkörper war die Verehelichung von zwei Dritteln der Offiziere erlaubt. Vgl. § 4 und Beilage 1, Heiratsvorschriften von 1907, 4 und 20.

177 Die Heiratskaution. In: Militär-Zeitung Nr. 7 (4.3.1911) 51-52, hier 52.

178 *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften, 2.

179 Offiziere des Generalstabskorps hatten generell höhere Beträge zu hinterlegen – ein Hauptmann 60.000 K., ein Major 50.000 K., ein Oberstleutnant 50.000 K. und ein Oberst 50.000 K. Oberstleutnante und Oberste, mit Ausnahme der Generalstabsangehörigen, waren von der Hinterlegung einer Heiratskaution befreit (§ 7 und Beilage 2). Das Kapital musste mindestens einer vierprozentigen Verzinsung unterliegen (§ 16). Vgl. Heiratsvorschriften von 1907, 5 und 9.

180 Vgl. § 16, Heiratsvorschriften von 1907, 21.

Nebeneinkommen von 2.400 K. (Leutnant), 2.000 K. (Oberleutnant), 1.600 K. (Hauptmann) oder 1.200 K. (Major). Unter Berücksichtigung der Währungsumrechnung[181] war für Offiziere vom Hauptmann einschließlich diesem aufwärts gegenüber der Heiratsvorschrift von 1887 ein geringeres Nebeneinkommen vorgeschrieben.

Anlass für Diskussion gab die Bestimmung, dass eine Ermäßigung oder vollständige Auflösung bestehender Heiratskautionen auf Ansuchen der pensionierten Offiziere und Militärbeamten und ihrer Witwen durch das Reichskriegsministerium bewilligt werden konnte; bei aktivem Militärpersonal war eine Anpassung der bereits hinterlegten Heiratskaution auf den Betrag, welcher entsprechend der Charge und dem Alter zur Zeit der Antragstellung vorgeschrieben war, möglich.[182] Das ‚Armeeblatt' beobachtete, dass von dieser Option „vielfach Gebrauch gemacht" wurde und konstatierte weiters kritisch: „Es ist nun eine notorische Tatsache, daß von diesen freiwerdenden Kapitalien nicht immer der vorsorgliche Gebrauch gemacht wird, […] so daß schließlich die Witwe mit ihrer Familie lediglich auf ihre Staatspension angewiesen erscheint."[183] Eine in ‚Danzers Armee-Zeitung' veröffentlichte Einsendung urteilte, dass „gerade diese freiheitlichen Bestimmungen, gewiß eine Konzession an den modernen Zeitgeist, für die Offiziersfamilien sehr gefährlich werden können". Bei den gestiegenen Lebensbedingungen würde dies für die Witwen „die vollständige Verarmung" bedeuten.[184]

---

[181] Die Währung ‚Kronen' wurde im Jahr 1892 eingeführt; 1 Krone war in 100 Heller (h.) unterteilt. Der Wechselkurs betrug 2 Kronen zu 1 Gulden Österreichischer Währung. Vgl. Eduard *März*, Karl *Socher*, Währung und Banken in Cisleithanien. In: Alois *Brusatti* (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 1, Wien 1973) 323-368, hier 352.

[182] Vgl. § 27, Heiratsvorschriften von 1907, 14-15.

[183] Die Herabminderung der Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1909) 4; identisch mit: Die Herabminderung der Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 22 (3.6.1909) 6. In diesen Artikeln sprach sich das ‚Armeeblatt' dafür aus, dass jenes Kapital, um welches die hinterlegte Heiratskaution bei Beförderung des Offiziere herabgemindert oder vollkommen aufgelöst werden durfte, in eine private Vorsorgekasse, wie die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen', einbezahlt werden sollte.

[184] *W.v.R.*, Ein Mahnwort zur Vorschrift über die Heiraten der k.u.k. Offiziere. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 35/36/37 (29.8.1912) 21.

4.1 Die Heiratskaution in der militärischen Berichterstattung

Die mediale Präsenz des Themenkomplexes der Heiratsvorschriften war im gesamten Untersuchungszeitraum gegeben. In rund hundert Artikeln – wobei Kurznachrichten über Anlageoptionen für Heiratkautionen in dieser Zählung unberücksichtigt blieben – war dieser Themenbereich in den untersuchten militärischen Zeitschriften ein zentraler Gegenstand, stellte ein Subthema dar oder wurde zumindest am Rande erwähnt. Die große Bedeutung der Thematik im Offizierskorps wird auch durch die hohe Zahl an Ratgebern auf diesem Gebiet ersichtlich.[185] Die mediale Inszenierung der beiden Säulen der Vorschriften, die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Ehen und die Heiratskaution, waren jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand die Heiratskaution; die Normierung der Anzahl der erlaubten Ehen fand in den militärischen Zeitschriften wesentlich geringere Aufmerksamkeit.

Die Heiratsvorschriften wurden allgemein als eine notwendige Fürsorge des Staates betrachtet. So formulierte beispielsweise die ‚Militär-Zeitung', dass die „Normirung von ausgiebigen Heiratscautionen eine wohlthätige Vorsorge" darstelle, weil ohne ausreichende finanzielle Mittel „an die Stelle des erträumten Glücks […] der Verzweiflungskampf um die Existenz" treten würde.[186] Die Anmerkungen in den militärischen Zeitschriften, welche in der Ehe ein Naturgesetz und ein Recht des Individuums sahen, dienten nicht dazu, die Richtigkeit der staatlichen Regelung grundsätzlich infrage zu stellen; zudem waren sie vereinzelt und wurden eher beiläufig als Schlagwort erwähnt.[187] Eine elaborierte Argumentation dieser Thematik wurde in den militärischen Zeitschriften nicht dargelegt.

---

[185] Beispielsweise: *Adlerstein*, Militärheirathen; Julius *Gerö*, Verfahren in Heiratsangelegenheiten der Offiziere und Beamten des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. u. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie. Für den praktischen Gebrauch (Budapest [5]1914); *Hajdecki*, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften; Ferdinand *Klein*, Franz *Warschatka*, Die Militärversorgung (Wien [2]1907); Carl *Skala*, Das neue System der Militär-Heiratscautionen in der österreichisch-ungarischen Armee (o.O. 1887).

[186] Neue Heiratscautionen? In: Militär-Zeitung Nr. 26 (26.7.1896) 217-218.

[187] Vgl. beispielsweise: Das Militär-Heiraths-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 57 (21.7.1875) 409-411; Ueber Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (18.10.1876) 673-674; Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479; *R.*, Militär-Heiraten. In: Armeeblatt Nr. 29 (22.7.1903) 5-6.

Die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Ehen wurde in den militärischen Zeitschriften nicht abgelehnt. In den seltenen Fällen, in denen dies geschah, wurde im Gegenzug eine massive Erhöhung der Heiratskaution gefordert.[188] Die geringe Diskussion dieses Themenbereiches - zumeist wurde er nur beiläufig erwähnt oder war ein Subthema - ist auffällig. Dies ist umso erstaunlicher, da die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Ehen in einen elementaren Lebensbereich eingriff. Anhand der Berichterstattung über die Heiratskaution scheint es nahe liegend, dass die Normierung der Anzahl der zulässigen Ehen geringere Aufmerksamkeit zuteil wurde, weil sie nicht als das eigentliche Ehehindernis wahrgenommen wurde. Zudem wurde die Anzahl der zulässigen Ehen fast immer überschritten.[189]

Obwohl die Heiratsvorschriften eine dezidierte Beschränkung der zulässigen Ehen im Offizierskorps vorsahen, wurde immer wieder der Heiratskaution diese Funktion zugeschrieben.[190] So urteilte beispielsweise ‚Danzers Armee-Zeitung' im Jahr 1898: Um die „eheliche Verbindung der Officiere zu erschweren, war der Erlag einer Heiratscaution zur Vorbedingung gemacht" worden.[191] Dass diese Interpretation der Intention des Gesetzgebers entsprach, ist zweifelhaft. Wenn dem so gewesen wäre, wäre eine rigorosere Beschränkung naheliegender und auch verlässlicher gewesen. Zudem wurden im Untersuchungszeitraum die Anzahl der zulässigen Ehen kontinuierlich erhöht.

Wenn es auch nicht beabsichtigt war, dürfte die Sicherstellung eines Nebeneinkommens faktisch eine starke restriktive Wirkung erzielt und ein Ehehindernis dargestellt haben.[192] Konnte die Heiratskaution nicht entrichtet werden und wurde

---

188 Beispielsweise: Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 68 (27.8.1880) 554-555.

189 Vgl. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 421. Bericht des Wehrausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 322), 2.

190 Vgl. unter anderem: Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2; *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432.

191 Die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Militärbeamten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 78 (24.3.1898) 944-946, hier 944.

192 Aufgrund der starken restriktiven Wirkung der Heiratskautionen wurde in den militärischen Zeitschriften auch angedacht, den Nachlass der Heiratskaution zu instrumentalisieren. Beispielsweise erschien in ‚Danzers Armee-Zeitung' der Vorschlag, den Mangel an Lehrkräften in Militärerziehungs- und Bildungsanstalten zu beheben, indem diesen die Verehelichung ohne Heiratskaution erlaubt werden sollte. „Um dennoch intelligente und höher gebildete Officiere zu veranlassen, sich dem Lehrberufe zu widmen, muß für letzteren eine besondere Anziehungskraft geschaffen werden." *H.Y.Z.*, Heiratsbewilligung ohne Caution für Officiere in

die Ehe gegen einen Pensionsverzichtsrevers auch am „Gnadenwege“ nicht erlaubt, standen dem Offizier keine Optionen offen.[193] Die Offiziere wären, „weil sie ihr Lebensglück nicht opfern wollen, genöthigt, aus der Armee auszutreten“.[194] In den militärischen Zeitschriften wurde wiederholt beklagt, dass mittellose Offiziere in die Landwehr, deren Heiratskaution bis in das Jahr 1901 geringer bemessen war, oder auch in den Beamtenstand, für den keine Nebeneinkommen vorgesehen war, übertraten.[195]

Es ist auffällig, dass in den Zeitschriften die Existenz nichtehelicher Lebensgemeinschaften nur einmal erwähnt wurde. Die ‚Vedette’ konstatierte in einem Artikel aus dem Jahr 1889, dass „Concubinate“ in allen Chargen üblich wären und verurteilte diese zugleich entschieden: „Welche verderblichen Folgen hat es ferner, wenn einzelne hohe Würdenträger, und zwar selbst in Wien, im Conucbinate leben? Muß nicht das Ansehen des Officiers darunter ungemein leiden? Können die Untergebenen ihren Vorgesetzten wirklich innerlich achten?“[196] István *Deák* konstatiert, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften weit verbreitet gewesen sein dürften, jedoch nur selten belegt werden könnten. Obwohl sie verboten waren, wurden sie weitgehend toleriert.[197]

Bestritt der Offizier keinen dieser Wege, blieb ihm nur der Kautionsbetrug. Dies war möglich, indem das Kapital von Verwandten, Freunden oder Agenturen geliehen und die Erträge für die Rückzahlung des Darlehens verwendet wurden. In

---

den Bildungsanstalten. In: Danzers-Armee-Zeitung Nr. 4 (22.10.1896) 51. Ein Nachlass der Heiratskaution wäre von den militärischen Zeitschriften als Vergünstigung mit Belohnungscharakter bewertet worden. So schlug die ‚Militär-Zeitung’ vor, dass verdienten Offizieren die Heiratskaution vom Staat hinterlegt werden sollte, wenn sie Offizierstöchter ehelichen. Ueber Militär-Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 71 (12.9.1863) 744-746, hier 745.

193 Zunächst drohte dem Offizier im Falle der Verehelichung ohne Bewilligung nur Degradierung und Entlassung. Die Heiratslizenz von 29. September 1777 erklärte diese Ehen weiters für ungültig und bestimmte, dass alle an der Eheschließung beteiligten zu bestrafen seien. Vgl. *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 43-45.

194 Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479, hier 477.

195 Vgl. unter anderem: Das Militär-Heiraths-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 57 (21.7.1875) 409-411; *l.*, Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432; Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479; Die Stufenleiter der Heiratsnorm. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 443 (18.12.1892) 2-3; Neue Heiratscautionen? In: Militär-Zeitung Nr. 26 (26.7.1896) 217-218; o.T. [Die Heiratscautionen für die k.k. Landwehr…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 47 (21.11.1901) 8; Die Heiratskautionen der Ruheständler. In: Armeeblatt Nr. 4 (5.3.1914) 8; Das Militär-Heiraths-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 57 (21.7.1875) 409-411.

196 Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479, hier 477.

197 Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 173-174. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 420-421.

den militärischen Zeitschriften wurde dieses Vorgehen kaum bis gar nicht angesprochen, aber Inserate von Agenturen in Tageszeitungen, welche Darlehen für und auf Kautionskapital anboten, weisen darauf hin, dass diese Form der Kautionsbeschaffung keine Rarität war.[198] Ein Hauptmann,[199] welcher sich nach der Heiratsvorschrift von 1907 verehelichte und die Kaution von Bekannten zinsfrei lieh, benötigte für die Rückzahlung fünfundzwanzig Jahre. Die Aufnahme eines Darlehens von Agenturen war wesentlich problematischer. Starb der Offizier vor der Rückzahlung des Kredits, verfügte die Witwe vor der Einführung der staatlichen Witwenpension über keinerlei Einkommen und musste ferner die Zinsen begleichen. Um dies zu unterbinden und die Erträge der Heiratskaution für die Altersversorgung zu sichern, wurde in den Heiratsnormalen die Bestimmung aufgenommen, dass jegliche Übereinkünfte, welche der Intention der Widmungsurkunde widersprachen, rechtsungültig wären.[200] Zudem war ein Teil der Erträge des Kautionskapitals von einer Exekution gesetzlich befreit.[201]

Obwohl die Heiratskautionen als ein großes Ehehindernis wahrgenommen wurden, wurde ihre Notwendigkeit in den militärischen Zeitschriften nicht infrage gestellt. Inwieweit dies auch auf das Offizierskorps generell zutraf, kann nicht beantwortet werden. Die ‚Militär-Zeitung' vertrat die Meinung, dass nur „ganz vereinzelte Stimmen" eine Verehelichung ohne Hinterlegung einer Heiratskaution befürworten würden.[202] Die Autoren von veröffentlichten Einsendungen sprachen sich allesamt für die Heiratskaution aus; jedoch sind sie aufgrund der Selbstzensur der Zeitschriften nicht im Geringsten repräsentativ.[203]

---

198 Vgl. unter anderem: o.T. [Eine charakteristische Annonce…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 4 (23.1.1902) 10; Manipulation mit Militär-Heiratskautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (18.2.1909) 9.

199 Einer Stichprobe (Infanterieregimenter im Zeitraum 1815-1848) in *Müller* (Heirat im Offizierskorps, 9 und 139-140) zufolge, verehelichten sich rund zwei Drittel im Rang von Oberleutnant und Hauptmann; rund die Hälfte war zwischen dreißig und vierzig Jahre alt. Die Darstellungen in den militärischen Zeitschriften stützen die Vermutung, dass dieses Ergebnis auch auf die Jahrzehnte nach 1850 zutrifft.

200 Vgl. § 16, Heiratsvorschriften von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 15-16.

201 Beispielsweise wurde am 21. März 1882 gesetzlich bestimmt, dass 500 fl. der Kautionszinsen von der Exekution befreit waren. Vgl. Pfändung der Zinsen von Militär-Heiratscautionen. In: Vedette Nr. 98 (5.12.1885) 814.

202 Nochmals über Officiers-Heirats-Cautionen und -Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 89 (9.11.1880) 728.

203 Vgl. beispielsweise: Ueber Heiratscautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 33 (18.19.1898) 284-285, hier 284. Von den militärischen Zeitschriften zwar nicht explizit benannt, ist auch eine bewusste Selbstzensur in der Auswahl der dargelegten Themen anzunehmen. Aspekte, welche rechtliches Fehlverhalten der Offiziere oder Verfehlungen im Sinne der Offiziersehre aufzeigten

Neben der Darlegung der Heiratskaution als Ehehindernis konzentrierte sich die Berichterstattung der Zeitschriften vor allem auf die Themenbereiche ökonomische Notwendigkeit und Auswirkungen der Heiratskaution auf das Heiratsverhalten.[204] Die Schilderung der Lebensverhältnisse der Offizierswitwe blieb im Vergleich dazu bemerkenswert blass und beschränkte sich weitgehend auf die Reproduktion des Topos der unvermögenden Offizierswitwe. Die Funktionen der Heiratskaution, als Nebeneinkommen des Ehepaares und zur Witwenversorgung, wurden in der Berichterstattung nicht ausdifferenziert. Die Bedeutung der Heiratskaution als Witwenversorgung wurde argumentativ nicht aufbereitet; ihre Darlegung erschöpfte sich im Wesentlichen in der Darstellung, dass die Erträge der Heiratskaution das einzige Einkommen der Offizierswitwe wären.

Die Erhöhungen der Heiratskaution wurden zwar als ein Ehehindernis beklagt, ihre wirtschaftliche Notwendigkeit stellte man aber nicht infrage. So wurde von der ‚Militär-Zeitung' die erwartete Anhebung des Nebenseinkommen in der Vorschrift von 1887 schon vorab als „segensreich" begrüßt: „Es würde nämlich voraussichtlich das ökonomische und, wenn man diesen Schluss wagen darf, auch

– wie beispielsweise Kautionsbetrug und Heiratsannoncen – wurden in den Zeitschriften äußerst selten thematisiert; wenn dies überhaupt geschah, wurden sie zumeist nur in einer der militärischen Zeitschriften angesprochen.

[204] Im Zusammenhang mit den Heiratsvorschriften wurde bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Frage, ob verheiratete oder ledige Offiziere die besseren seien, thematisiert. Ein zentrales Element war die finanzielle Absicherung der Familie des Offiziers und ihre Auswirkungen auf seine Diensterfüllung. Die ‚Militär-Zeitung' verneinte, dass verheiratete Offiziere schlechter seien. „Welchen Werth hätten denn Volksheere, deren Hauptmasse aus verheirateten Männern besteht, wenn die Ehe das Pflicht- und Ehrgefühl, die Vaterlandsliebe und Tapferkeit zu ersticken im Stande wäre? Im Gegentheile sollte man glauben, dass ein Volksheer, wenn es gilt, die theuersten Interessen des Vaterlandes, den häuslichen Herd zu vertheidigen, desto tapferer und aufopferungsmuthiger sein sollte." Jedoch vermerkte die ‚Militär-Zeitung' auch, dass eine Ehe ohne ausreichend finanzielle Mittel „[…] sich früher oder später zu einer ununterbrochenen Kette von Sorgen, Drangsalen und Demüthigungen aller Art gestaltet, […] das Interesse des Dienstes schädigen" muss. Die ‚Vedette' sprach sich in einem Artikel gegen verheiratete Offiziere aus. „Schon in Friedenszeiten kann sich ein Lediger mehr und mit einer größeren Hingebung dem Allerhöchsten Dienste widmen als ein Verheirateter […] und wenn er den Tod, den er sucht, findet, so scheidet er mit dem Bewusstsein seine Pflicht gethan zu haben und daß mit seinem Ende auch seine sämmtlichen Sorgen, Befürchtungen und Verpflichtungen begraben worden sind." Der Autor konstatierte weiter, „daß der Verheiratete nicht in dem Maße sein Leben preisgibt – ja Preisgeben darf" um „im falle des Todes am Feld der Ehre die Familie nicht dem Elende und später manchmal eintretende Schande preiszugeben […]".Vgl. Das Militär-Heiraths-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 57 (21.7.1875) 409-411; Ein Wort für die Officiers-Witwen. In: Vedette Nr. 51 (12.12.1875) 597-598; Ueber Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (18.10.1876) 673-674; Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 68 (27.8.1880) 554-555; Zum Heirats-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (25.2.1881) 112; Ledig oder verheiratet. In: Vedette Nr. 33 (25.4.1886) 255-256.

das gesellschaftliche Niveau unserer Officiersehen stark gehoben und bewirkt werden, dass jene traurigen, aber leider durchaus nicht seltenen Fälle eines nur mühsam und nothdürftig verkleisterten Elendes in Officiersfamilien immer seltener werden müssten."[205]

Eine typische Argumentation der ökonomischen Notwendigkeit der Heiratskaution wurde im Jahr 1898 in der ‚Militär-Zeitung' veröffentlicht. Die Zeitschrift sah in der Heiratskaution „eine durch die dienstliche und sociale Stellung des Officiers, sowie durch die militärischen Lebensverhältnisse bedingte Nothwendigkeit". Die Höhe der Heiratskaution sei gerechtfertigt, weil mit den Gagen der Offiziere gerade „die dringendsten und allernothwendigsten Lebensbedürfnisse" des Einzelnen gedeckt werden könnten. Der Offizier nimmt „im Staate und in der Gesellschaft eine bevorzugte Stellung ein", woraus sich „sowohl für ihn, wie für seine Familie in Bezug auf Lebensführung, Repräsentation etc., Verpflichtungen" ergeben würden.[206] Das Ansehen und die Autorität „in der Gesellschaft wie auch gegenüber der Mannschaft" setze „eine standesgemäße Lebensführung voraus"; deswegen sei das Nebeneinkommen „vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, eher eine wohltätige als drückende Maßregel".[207] Die argumentative Verbindung der Notwendigkeit der Heiratskaution mit dem Verweis auf die Erfordernisse des standesgemäßen Lebens war obligat. Für das gesellschaftliche Ansehen des Offiziers wurde das standesgemäße Leben der Offiziersfamilie als essentiell erachtet; dies beinhaltete implizit auch jenes der Offizierswitwe, was jedoch explizit in diesem Zusammenhang nie erwähnt wurde.

Ein zentraler Gegenstand der Berichterstattung waren die Auswirkungen der Heiratskaution auf das Heiratsverhalten der Offiziere. Der argumentative Rahmen,

---

[205] Ein neues Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 14 (22.2.1887) 105-106, hier 105. Wenn auf besonders dramatische Weise auf die Konsequenzen der fehlenden ökonomischen Grundlagen einer Offiziersehe hingewiesen werden sollte, wurde auf das Schlagwort der „Proletarier-Wirthschaft" zurückgegriffen. Als Beispiele dienten in diesem Zusammenhang Ehen von Beamten und von Offizieren des Rechnungsführerwesen und der Militärgrenze. Vgl. beispielsweise *G.F.*, Heirats-Kautionen. (Eine andere Stimme). In: Militär-Zeitung Nr. 2 (4.1.1871) 10-12; Ueber Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (18.10.1876) 673-674; o.T. [Nochmals über Officiersheiraten und Witwenversorgung…]. In: Militär-Zeitung Nr. 74 (17.9.1880) 605; Zum Heirats-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (25.2.1881) 112; Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2.

[206] Ueber Heiratscautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 33 (18.19.1898) 284-285, hier 284.

[207] Über Heiratskautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 37 (19.10.1903) 303.

in dem dieser Themenbereich behandelt wurde, waren die Wahl und Herkunft der Ehegattin und die ihr zugeschriebenen Qualitäten. Das Gesetz bestimmte diesbezüglich nur, dass die Braut „von tadelloser Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Ehewerbers und das Ansehen des Militär-Standes durch die fragliche Heirath nicht herabgesetzt wird".[208] Der Grund für die starke mediale Präsenz dieses Themenbereichs war, dass das Kautionskapital ein Vielfaches der Gage der Offiziere betrug;[209] sofern der Offizier nicht vermögend war, musste die Heiratskaution von Seiten der Braut hinterlegt werden. In István *Deáks* Stichprobe war dies bei 55,6 Prozent der verheirateten Offiziere des Jahrgangs 1870 und bei 81,6 Prozent des Jahrgangs 1900 der Fall.[210] Es ist auffällig, dass die militärischen Zeitschriften beispielsweise nie klagten, wie mühsam es für Offiziere wäre, sich die Heiratskaution anzusparen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass diese Option nicht zur Disposition stand.

In den Tageszeitungen der Monarchie erschienen regelmäßig Heiratsannoncen, in welchen Offiziere Ehefrauen, oder Frauen Offiziere als Ehemänner suchten.[211]

---

[208] § 3 lit. c, Heiratsvorschrift von 1861, abgedruckt in *Adlerstein*, Militärheirathen, 6. Die Definition der Standesmäßigkeit der Braut wurde in der Heiratsvorschrift von 1887 um den Zusatz „von einer dem Stande des Ehewerbers entsprechenden socialen Bildung" erweitert (§ 3 lit. d). Als Beleg der Angemessenheit der zukünftigen Ehefrau musste im Falle nicht aktiver Offizier ein Moralitätsnachweis, ausgestellt vom zuständigen Seelsorger und bestätigt von der Bezirksbehörde, erbracht werden. Im Falle aktiver Offiziere war der Kommandant verpflichtet, durch Befragung des Offizierskorps oder Nachforschungen die Standesmäßigkeit der Braut zu überprüfen (§ 14). Vgl. Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7, hier 3-4.

[209] Das Verhältnis der Gage zum Kautionskapital stieg im Verlauf der Zeit; so betrug es beim Unterleutnant (Rangklasse XI) 1:10 (1812), 1:27 (1861), 1:33 (1887) und 1:75 (1907). Umso höher die Charge der Offiziere war, umso geringer war das Verhältnis und umso moderater war dessen Anstieg; so betrug es beispielsweise beim Hauptmann (Rangklasse IX) 1:3 (1812), 1:13 (1861), 1:16 (1887) und 1:16 (1907). Vgl. *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 98.

[210] Im Jahrgang 1870 wurden 37,6 Prozent der Offizier von einer Hinterlegung eine Heiratskaution bereit. In der Stichprobe des Jahrganges 1900 war dies nur mehr bei 1,3 Prozent der Fall. Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 172. In Gerwin *Müllers* Stichprobe für das Jahr 1815 wurde das Kautionskapital in 65 Prozent der Fälle von der Braut oder einer dritten Person hinterlegt. Im Zeitraum von 1815 bis 1848 kann in der Hälfte der Fälle der Vater der Ehefrau von Infanterieoffizieren dem Personenkreis der niederen bis höheren Staats- und Privatbeamten, Gutsbesitzer, Landwirten, Haus- und Grundbesitzer, Kaufmann, Gewerbetreibender, Handwerker, Gastwirt und Apotheker zugeordnet werden. *Müller* folgert aus seinen Daten, dass die finanziellen Mittel der Braut wichtiger waren als ihre Stande-smäßigkeit. Für die zweite Hälfte des 19. Jahrhundert konstatiert er, dass sich die soziale Herkunft der Ehefrauen ändern würde, und durch den Militarismus vermehrt Töchter des Großbürgertums Offiziere ehelichen würden. Vgl. *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 93 und 135-137.

[211] Vgl. auch *Müller*, Heirat im Offizierskorps, 144-145. Beispiele aus dem ‚Neuen Wiener Tagblatt' vom 17.1.1901: „Junger vermögend. Officier sucht behufs Ehe ebenf. Fräulein.", „Junge Officierswitwe sucht ehrbare Bekanntschaft mit schuldenfreiem Hauptmann.", „Officierswaise in mittleren Jahren, distinguirt, mit lebenslänglichem Einkommen, sucht die ehrbare

Diese Annoncen von Frauen betonten neben ihrem äußerlichen Erscheinungsbild vor allem ihre Vermögensverhältnisse und bestätigten damit implizit, dass sie die Heiratskaution hinterlegen konnten. Thematisiert wurden die Heiratsannoncen nur von ‚Danzers Armee-Zeitung', welche sie als einen Skandal empfand.[212] Im Jahr 1896 vertrat die Zeitschrift die Position, dass – wie in jeder „Culturnation" – Heiratsannoncen „in der guten Gesellschaft ohnehin verpönt" seien; „im Officiersstande einer jeden gebildeten Nation […], wäre auch bis jetzt ein Officier geächtet gewesen, von dem etwa bekannt würde, er habe seine Frau, oder was noch schlimmer, seine Frau habe ihn aus den Inseratenspalten einer Zeitung geholt." Die ablehnende Position wurde damit begründet, dass „die Wahl einer Frau, die sich sozusagen öffentlich anbietet", dem Ansehen des Offiziers und damit jene des Staates schaden würde.[213] Erst im Jahr 1914 wurde die Einstellung derselben Zeitschrift ein wenig liberaler. Die Heiratsinserate wurden zwar weiterhin skeptisch gesehen, aber man sprach sich nicht mehr prinzipiell dagegen aus.[214]

Bekanntschaft eines pensionierten Officiers oder Staatsbeamten." Zitiert nach: o.T. [Der Heiratsannoncenscandel…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 4 (14.1.1901) 9. Durch eine steigende Anzahl von Heiratsannoncen in Tageszeitungen, in welchen Offiziere finanzielle Bedingungen an eine Verehelichung knüpften, sah sich das Kriegsministerium um die Jahrhundertwende veranlasst festzustellen, dass diese mit der Offizierswürde unvereinbar seien und geahndet würden. Vgl. o.T. [Gegen die Heirat durch die Zeitung…]. In: Armeeblatt Nr. 12 (21.3.1900) 6.

212 In den untersuchten militärischen Zeitschriften erschienen im gesamten Untersuchungszeitraum nur vier Annoncen. „Eine adelige Dame, jung, schön und vermögend, in Wien fremd, wünscht sich mit einem höheren, ebenfalls vermögenden Stabsofficiere von Adel zu vermählen." o.T. [Heirat…]. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (19.10.1872) 643. „Für einen vermögenslosen Cavalier (Graf oder Baron) bietet sich Gelegenheit, eine junge, hübsche, adelige Damit mit einer Mitgift von 300.000 fl. und noch zu hoffendem grossen Vermögen zu ehelichen. Gewünscht wird, dass derselbe eine angesehene hohe Stellung (Stabsofficier) einnehme, eine vornehme Erscheinung besitze und nicht über 40 Jahre alt sei." Ernster Heirats–Antrag. In: Militär-Zeitung Nr. 29 (11.4.1874) 206. „Mangel an Bekanntschaft veranlasst die Verwandten eines elternlosen, sehr hübschen und vermögenden Fräuleins, aus guten Hause und von gewählter Bildung, diesen Weg zu betreten, um in höheren Officierskreisen eine entsprechende Partie zu finden." Heirats-Antrag. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 43 (5.6.1884) 563. „Bankbeamter, Reserveoffizier, mit 3600 Kronen fixem Jahreseinkommen und Pensionsberechtigung, wünscht sich, am liebsten mit Tochter höheren Militärs, zu verehelichen. Mitgift 20- bis 30.000 Kronen, einnehmende Erscheinung, makelloses Vorleben Bedingung." Heiratsgesuch. In: Armeeblatt Nr. 28 (13.7.1911) 13.

213 Mesalliancen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 5 (29.10.1896) 53-54.

214 „Offiziere, die ihr Leben land irgendwo an des Reiches Grenzen verschlagen sind, kämen ohne irgendeiner Art Vermittlung wohl nur in den allerseltensten Fällen zu einer Frau. Aber auch nicht Offiziere, die gewisse Ansprüche an ihre Frau stellen müssen, ohne Zeit und Gelegenheit zu haben, in den in Betracht kommenden Kreisen Nachschau zu halten." Dies wäre kein „ungewöhnlicher" Weg, würde aber im Verborgenen bleiben. Eine Kabinettsorder über das Heiraten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 20 (14.5.1914) 4-5.

Nachdem als zukünftige Ehefrau ein „cautionsloses Mägdelein“[215] nicht in Frage kam, wie die ‚Militär-Zeitung’ es formulierte, wäre der Offizier gezwungen, nach einem „Goldfischlein haschen zu müssen“.[216] Die ‚Vedette’ verurteilte dies entschieden; sie vertrat die Position, dass es „unmoralisch“ sei und dem „edlen Wesen des Officiersgeistes“ widerspräche. Der Staat hätte die Aufgabe, die „Selbstlosigkeit“ und „edlen Eigenschaften“ der Offiziere „sorgsam zu pflegen, nicht aber durch ein ganz verfehltes, unmoralisches Heiratsnormale, welches denselben gleichsam indirect zur Jagd nach Geld auffordert, zu zerstören“.[217]

Obwohl der Offizier darauf angewiesen war, dass die Heiratskaution von Seiten der Braut gestellt wurde, wurden gerade diese Frauen in den militärischen Zeitschriften äußerst negativ beurteilt. „Eine junge Dame aus reichem Hause ist meist sehr verwöhnt, hat sehr viele und kostspielige Bedürfnisse und ist häufig nicht häuslich erzogen, versteht von der Führung einer Menage und vom Kochen gar nichts.“[218] „Ein solch verwöhntes Töchterchen ist aber Alles eher als eine brauchbare Officiersfrau. An einen Troß von Dienstboten, an kostspielige Toiletten, die sie sich billiger zu beschaffen nicht im Stande ist, kostspielige Vergnügungen, luxuriöse Lebensweise gewöhnt, zu allem Möglichen, nur ja nicht zur Hausfrau erzogen, will sie sich auch in der Regel von Muttern nicht trennen, noch weniger aber ihrem Gatten in irgend ein elendes Nest dauernd folgen, wo er des traulichen Heims am allerehesten bedarf.“[219]

‚Danzers Armee-Zeitung’ vertrat die Meinung, dass die Höhe der Heiratskaution „unglücklich gewählt“ sei, denn „für jene Stände, welche die besten Officiersfrauen liefern“, sei die Heiratskaution zu hoch bemessen. Die militärischen Zeitschriften waren ausnahmslos der Ansicht, dass die Töchter von Offizieren, Beamten und Landadeligen „infolge Erziehung und Anschauungen am meisten zu Officiersfrauen und zu Müttern gut kaiserlicher Soldaten altösterreichischen Schlages prädestinirt“ seien. Sie hätten „von früh auf haushalten und doch standesgemäß

---

215 Ueber Heiratscautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 33 (18.19.1898) 284-285, hier 284.
216 Ueber Militär-Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 71 (12.9.1863) 744-746, hier 745.
217 Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479, hier 478.
218 Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479, hier 478.
219 Widersprüche unserer Heiratsvorschrift. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 52 (26.12.1901) 5-6, hier 6. Vgl. auch Leibrenten als Militär-Heiratskautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 18 (4.5.1905) 7.

auftreten [gelernt], sie wissen, was für Ansprüche der Dienst an ihren Gatten stellt und was für Rücksichten auch sie, die Frauen, eben diesem Dienste oft schuldig sind".[220]

Die Gegenüberstellung der bescheidenen, anspruchlosen Frau und des „verwöhnten", anspruchsvollen „Töchterchen" impliziert auch den Vorwurf, dass die mangelnden charakterlichen Eigenschaften der Frau dafür verantwortlich wären, wenn das Einkommen für eine standesgemäße Lebensführung nicht reichen würde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Thematik der am besten geeigneten Offiziersehefrau unter einem neuen Aspekt fortgesetzt. Initiiert wurde dies durch einen Vorschlag, welcher sowohl im ‚Armeeblatt' als auch in ‚Danzers Armee-Zeitung' im Jahr 1906 veröffentlicht wurde. Anlass war die bevorstehende Novellierung der Heiratsvorschriften. Der Autor des Artikels konstatierte, dass die „Zahl der selbsterwerbenden Frauen in allen sozialen Schichten rapid zunimmt" und sich die Frage stelle, „ob nicht auch das Einkommen einer Staatsbeamtin als Kaution zu akzeptieren sei, da es gegenwärtig schon zahlreiche staatlich Angestellte, Beamtinnen, Aerztinnen, Professorinnen, Lehrerinnen u.s.w. gibt, [....] deren staatliches Einkommen [...]" ebenso ein Nebeneinkommen garantieren würde. „Was endlich die Qualität dieser neuen Elemente anbelangt, ist von ihr gewiß nicht das Herabdrücken des Niveaus der Offiziers- und Militärbeamten-frauen zu befürchten – im Gegenteil."[221] Wenn dies im kommenden Gesetz Berücksichtigung finden würde, „[...] würde dies gewiß nur eine dem modernen Zeitgeiste und den bestehenden Lebensverhältnissen entsprechende Maßregel sein."[222]

---

220 Widersprüche unserer Heiratsvorschrift. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 52 (26.12.1901) 5-6, hier 6. Weil vor allem Offizierstöchter als die besten Offiziersfrauen angesehen wurden, wurde in den militärischen Zeitschriften der Vorschlag geäußert, für vermögenslose Offizierstöchter und -waisen eine Stiftung oder einen Unterstützungsverein einzurichten, welcher ihnen das Kautionskapital zur Verfügung stellen sollte. Vgl. beispielsweise: Zur Heiraths-Kauzions Frage. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (5.4.1851) Beilage; *X.X.,* Heiratskautionen für vermögenslose Offizierstöchter. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 5/6 (5.3.1914) 23-24.

221 *E-br-i.* Zur Neuauflage der Heiratsvorschrift. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 50 (13.12.1906) 8.

222 *E-br-i.*, Zur kommenden Heiratsvorschrift. In: Armeeblatt Nr. 46 (16.11.1906) 5. Das ‚Armeeblatt' griff im Jahr 1911 das Thema erneut auf. Vgl. o.T. [Die Gage aktiver Lehrerinnen als Heiratskaution gültig...]. In: Armeeblatt Nr. 41 (12.10.1911) 8; Lehrerinnengehalte als Militärheiratskaution. In: Armeeblatt Nr. 45 (9.11.1911) 9. Im Zusammenhang mit dieser Frage formulierte das ‚Armeeblatt' in einem ihrer Artikel eine wahre Lobeshymne über die Vorteile dieser Option. Vgl. Heiraten zwischen Offizieren und Lehrerinnen. In: Armeeblatt Nr. 42 (19.10.1911) 9-10.

5 Witwenpensionen als staatliche Hinterbliebenenleistung

Die Hinterbliebenenleistungen für Staatsdiener waren wie Alterspensionen eine Vergütung für lebenslange Dienstleistungen. Infolge der ‚Haugwitzchen Reformen' von 1748/1749 kam es zu einer Normierung des Pensionsrechts für Offiziere. Mit der ‚Militär-Pensionsnormale' vom 26. Jänner 1771 wurde eine Neuformulierung der Versorgungsbestimmungen für Offiziere und ihre Hinterbliebenen vorgenommen. Die zentralen Elemente hinsichtlich der Offizierswitwen waren die erstmalige Normierung der Höhe der Pensionsbezüge und die Ausdehnung der Pensionsfähigkeit auf jene Offizierswitwen, deren Ehegatten im Ruhestand verstorben waren.[223] Bis zur Einführung des Versorgungsgesetzes von 1887 beruhte die Offizierswitwenpension im Wesentlichen auf den äußerst restriktiven Bestimmungen von 1771.[224]

Die grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug einer Offizierswitwenpension war die Verehelichung unter Beachtung der Heiratsvorschriften vor oder während der aktiven Dienstzeit des Ehegatten. Nachdem die Bedürftigkeit der Offizierswitwe ein entscheidendes Kriterium für den Pensionsbezug war,[225] waren all jene ausgeschlossen, welche aufgrund der Heiratsvorschriften für die rechtmäßige Eheschließung eine Heiratskaution sicherstellen mussten und damit als versorgt galten. Dies bedeutet, dass im Grunde nur jene Offizierswitwen pensionsanspruchsberechtigt waren, deren Ehegatte zum Zeitpunkt der Verehelichung den Rang eines Generals bekleidete oder dem Mannschaftsstand angehörte.[226] Unabhängig von der Bedürftigkeit erhielten seit 1807 – 1809 auch jene Offiziers-

---

223 Vgl. *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 360-369 und 404-405.

224 Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 99. Für einen Überblick der bestehenden Normen und Verordnungen vor Einführung des Versorgungsgesetzes von 1887 vgl.: Motivenbericht zum Gesetzesentwurfe, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokolle des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 225) 19-34, 20.

225 Vgl. *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 367; *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 101-103; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 8.

226 In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Pensionsbezug generell noch an einen Vermögensnachweis gekoppelt. Generalswitwen, deren Verehelichung in einer kautionspflichtigen Charge des Offiziers stattfand, wurde der Differenzbetrag zwischen den Kautionserträgen und der festgesetzten Pension ausbezahlt. Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 101 und 109-114; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 6-7. Hinsichtlich weiterer Ausnahmen von der Sicherstellung Heiratskaution vgl. Anmerkung 142.

witwen eine Pension, deren Ehegatten im Krieg gefallen oder unmittelbar an Verwundungen verstorben waren.[227]

Die Höhe der jährlichen Witwenpension richtete sich nach der Charge des verstorbenen Ehegatten und betrug 210 fl. (XI. und X. Rangklasse), 315 fl. (IX. Rangklasse), 420 fl. (VIII. und VII. Rangklasse), 525 fl. (VI. Rangklasse), 630 fl. (V. und IV. Rangklasse), 840 fl. (III. Rangklasse) oder 1.260 fl. (I. Rangklasse).[228] Der Pensionsanspruch wurde verwirkt, wenn sie oder der Ehegatte sich der staatlichen Versorgung unwürdig erwiesen. Die Gründe, welche zu einem zeitlichen oder dauerhaften Verlust der Witwenpension führten, waren unbefugter Auslandsaufenthalt, Wiederverehelichung, die Erlangung einer anderen Versorgung, der Eintritt in ein Kloster, welches sich nicht der Erziehung weiblicher Jugend widmete oder eine strafgerichtliche Verurteilung, welche die Entziehung der Pension vorsah.[229]

Einen Paradigmenwechsel in der staatlichen Versorgung der Offizierswitwen brachte erst das Versorgungsgesetz für Hinterbliebene von Militärpersonen aus dem Jahr 1887. Bereits im Jahr 1875 forderte das Herrenhaus des Reichsrates die Regierung zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes auf. Die Initiative war von der Absicht motiviert, die ungleiche Behandlung der Staatsdiener zu beenden und die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen jener der Zivilstaatsdiener, welche seit dem Jahr 1771 pensionsanspruchsberechtigt waren, anzugleichen. Aufgrund finanzieller Erwägungen konnte diesem Wunsch zunächst nicht nachgekommen werden.

---

227 Vgl. *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 368; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 6-7; *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 111-112; *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 306.

228 Vgl. *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 215.

229 Ausschließungsgründe waren: Wenn das Ehepaar geschieden lebte, und die Witwe ihre Schuldlosigkeit an der Trennung nicht nachweisen konnte; wenn die Witwe wegen eines noch bei Lebzeiten des Ehegatten, begangenen Verbrechens oder Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt wurde; wenn Anschuldigungen gegen den Ehegatten bewiesen wurden, welche die Entlassung oder den Verlust des Pensionsanspruches oder der Charge bedingt hätte; unberechtigter Auslandsaufenthalt des Ehegatten; Austritt aus der Armee; Verlust oder Ablegung der Charge; freiwilliger Selbstmord; Vgl. *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 9-10; *Helm*, Vorschriften in Versorgungs-Angelegenheiten, 103, 108-109 und 116-117.

Zu einer erneuten Initiative kam es bei der Einführung des Militärtaxefonds im Jahr 1880.[230] Die Militärtaxe, welche bereits im Wehrgesetz von 1868 festgeschrieben worden war, jedoch erst im Jahr 1880 umgesetzt wurde, war eine nach Vermögen und Einkommen gestaffelte Wehrdienstersatzleistung.[231] Sie musste von allen Wehrpflichtigen geleistet werden, welche vom Wehrdienst befreit wurden, dienstuntauglich waren oder emigrierten. Die Einnahmen flossen in den Militärtaxfond, dessen Bestimmung die Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen der Militärpersonen im Falle eines Krieges war;[232] seine Zinserträge bildeten die Basis für die Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen in Friedenszeiten. „Gerechterweise sollten durch die Militärtaxe all jene, welche nicht geeignet sind, die schwerste aller Steuern, die Blutsteuer, persönlich zu leisten, wenigstens ihr Scherflein zum allgemeinen Besten beitragen. Sie sollen eine Last tragen, um jene zu entlasten, welch im Dienste des Vaterlandes Kraft und Gesundheit, die Erwerbsfähigkeit, respective die Ernährer verloren haben."[233]

Bereits während den parlamentarischen Beratungen über das Militärtaxgesetz wurde die Regierung von Seiten des Parlaments zur Ausarbeitung eines Gesetzes-

---

[230] Vgl. Motivenbericht zum Gesetzesentwurfe, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokolle des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 225) 19-34, 19; Bericht des Wehrausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 322), 1.

[231] Vgl. *Hämmerle*, "Schule des Volkes", hier 176; *Wagner*, k.(u.)k. Armee, hier 490-491.

[232] Vgl. §§ 1, 3 und 13, Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXVI, Nummer 70, Seite 232-238).

[233] Das Versorgungsgesetz und der Militärtaxfond. In: Vedette Nr. 33 (24.2.1887) 258. Nach der Einführung des Versorgungsgesetzes im Jahr 1887 wurde in den militärischen Zeitschriften mehrfach eine Reformierung der Militärtaxe gefordert; es wurde der Standpunkt vertreten, dass die Höhe der Abgabe für den „kleinen Mann" zu hoch und für die „Reichen" zu niedrig bemessen sei und somit der Mittelstand unverhältnismäßig belastet würde. Das Motiv der Zeitschriften war die Erhöhung der finanziellen Mittel für die Hinterbliebenenversorgung durch eine Reform des Taxgesetzes. Vgl. Das Versorgungsgesetz und der Militärtaxfond. In: Vedette Nr. 33 (24.2.1887) 258. Militärtaxfonds und Versorgungswesen. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (21.7.1894) 201-202. Das Militär-Versorgungswesen und der Militärtaxfond. In: Militär-Zeitung Nr. 15 (27.4.1898) 116-117. Im Jahr 1907 wurde das Militärtaxgesetz novelliert, wobei eine stärkere Differenzierung der Einkommensklassen und eine nach oben hin offene Skala eingeführt wurde. Vgl. § 3, Gesetz vom 10. Februar 1907, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, RGBl Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XVII, Nummer 30, Seite 265-269).

entwurfes betreffend der Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen aufgefordert; zudem verwies das Militärtaxgesetz von 1880 explizit auf eine noch ausstehende gesetzliche Regelung der Versorgung dieser Personengruppe für den Kriegsfall.[234] Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde jedoch erst am 8. Juni 1886 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses dem Wehrausschuss zur Vorberatung zugewiesen.[235]

Mit dem Gesetz betreffend der ‚Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes' vom 27. April 1887 wurde erstmals eine umfassende Regelung für die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen erlassen.[236] Als Motive wurden in der Regierungsvorlage die im Vergleich zu Zivilstaatsbeamten schlechtere Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren und die vollkommen fehlende Versorgung der Angehörige von Mannschaftssoldaten genannt.[237]

---

234 Vgl. § 16, Gesetz vom 13. Juni 1880 (RGBl 1880/70).

235 Vgl. Motivenbericht (225 RV BlgAH X. Sess), 19; Bericht des Wehrausschusses (322 BlgAH X. Sess), 1.

236 Das Gesetz war nicht rückwirkend konzipiert; seine Wirksamkeit beschränkte sich auf die zukünftigen Witwen der zum Zeitpunkt der Kundmachung im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen. Einzige Ausnahmen waren jene Witwen, deren Ehegatten während den Unruhen in Süddalmatien und im Okkupationsgebiet verstorben waren, und die aufgrund des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (RGBl 1882/76) eine provisorische Versorgung bezogen. Vgl. Artikel I und VI, Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XVIII, Nummer 41, Seite 187-200).
Eine kurze Darlegung des Versorgungsgesetzes von 1887 und der Novellierung von 1907 findet sich bei *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 595-598. István *Deáks* Skizzierung der Entwicklung der Offizierswitwenpension in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem beginnenden 20. Jahrhunderts, basierend auf einen zeitgenössischen Ratgeber, korrespondiert nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen. Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 184-185.

237 Vgl. Motivenbericht (225 RV BlgAH X. Sess), 19. Hinsichtlich der Qualität der Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen der Mannschaftssoldaten ist eine Passage in der Regierungsvorlage des Novellierungsgesetzes von 1896 zur Ausdehnung der Anspruchberechtigten sehr aufschlussreich und angesichts der Masse an Mannschaftssoldaten verblüffend. „Von der Aufstellung eines besonderen Erfordernisses für die Versorgung der bezüglichen Mannschaftswitwen und -Waisen, welche sich mit 30. April 1887 schon in diesem Verhältnisse befanden, wurde aus dem Grunde abgesehen, weil bei den so strengen Bedingungen des Gesetzes für eine Versorgung der Mannschaftswitwen überhaupt deren Anzahl an und für sich nur eine verschwindend kleine sein kann, und weil endlich selbst der Versorgungsaufwand für die Mannschaftswitwen und -Waisen nach den Gesetzen von den Jahren 1887 und 1891 sich als ein kaum nennenswerter darstellt." Erläuternde Bemerkungen zum Gesetzesentwurfe, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 (XX. ungarischer Gesetzartikel vom Jahr 1887), betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den

Die grundsätzliche Vorraussetzung für den Bezug einer Witwenpension war die Verehelichung vor oder während der aktiven Dienstleistung des Ehegatten.[238] Die Witwe konnte aufgrund der Todesumstände des Ehegatten einen Pensionsanspruch erwerben. Die berücksichtigungswürdigen Todesumstände waren der Tod am Schlachtfeld oder infolge von Kriegsverwundungen und -strapazen oder wenn der Offizier an in Ausübung seines Dienstes ohne eigenes Verschulden unmittelbar erlittenen Verwundungen oder Erkrankungen oder am Dienstort herrschenden epidemischen oder endemischen Krankheiten verstarb.[239] Unabhängig von den Todesumständen verfügte die Witwe nur dann über einen Pensionsanspruch, wenn der Ehegatte in seiner Dienstzeit einen eigenen Versorgungsanspruch erworben hatte.[240] Der Bezug der Witwenpension, welche monatlich im Voraus ausbezahlt wurde, begann am ersten Tag des auf den Tod des Ehegatten folgenden vierten Monats[241] – also erst nach Ablauf des Sterbequartals – und endete mit dem Tod oder der Wiederverehelichung der Witwe.[242]

---

stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XI. Session (09.04.1891-22.01.1897) Nr. 1338) 4-6, hier 4.

238 Vgl. § 1, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Im Falle der Eheschließung während des Ruhestandes war die Witwe anspruchsberechtigt, sofern der Offizier wieder in den aktiven Dienst zurückkehrte oder im Mobilitätsfall einberufen wurde und er während der aktiven Dienstleistung oder nach einer mindestens dreijährigen aktiven Dienstleistung im neuerlichen Ruhestand verstarb. Vgl. § 2 lit. b, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

239 Vgl. § 1 lit. a, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). In diesen Fällen erhielten auch Witwen von Reserveoffizieren und Witwen, deren Ehe im Ruhestande geschlossen wurde, eine Pension. Vgl. § 2 lit. a, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Wenn der Ehegatte vermisst wurde, erhielt die Witwe die Versorgung provisorisch, bis er entweder zum Vorschein kam oder gerichtlich für Tod erklärt wurde. Vgl. Artikel IV, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

240 Vgl. § 1 lit. b, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Nach dem Versorgungsgesetz für Militärpersonen von 1875 war der Offizier nach einer zehnjährigen Dienstzeit pensionsfähig; im Falle von Verwundung, Dienstbeschädigung, Erblindung oder psychischer Erkrankung bestand schon vorher ein Pensionsanspruch. Vgl. *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 594.

241 Vgl. § 18, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

242 Vgl. § 8 lit. a und lit. b, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Weitere Gründe, welche zu einem zeitlichen oder dauerhaften Verlust der Witwenpension führten: eine Verzichtsleistung der Witwe auf die Pension (§ 8 lit. c); die Erlangung einer anderen öffentlichen oder staatlichen Versorgung oder der Eintritt in ein Kloster, welches sich nicht der Erziehung oder Krankenpflege widmete (§ 8 lit. d); die Emigration oder der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie ein unbefugter Aufenthalt im Ausland (§ 8 lit. e); eine strafgerichtliche Verurteilung, welche die Entziehung der Pension vorsah (§ 8 lit. f). Vgl. Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Im Falle der Wiederverehelichung trat die Witwe nach dem Tod des zweiten Ehegatten wieder in den Bezug ihrer Offizierswitwenpension, sofern die Anspruchsbedingungen weiterhin erfüllt wurden und Ausschließungsgründe nicht vorlagen. Wenn sie auch durch die zweite Ehe einen Anspruch auf staatliche Witwenpension erwarb, erhielt sie die Letztere, und sofern diese geringer wäre, würde die Differenz ausgeglichen. Vgl. § 9, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

Von einer staatlichen Versorgung waren grundsätzlich all jene Witwen ausgeschlossen, deren Ehe ohne behördliche Bewilligung unter Missachtung der Heiratsvorschriften geschlossen wurde. Frauen, deren Ehe aufgrund der Ausstellung eines Pensionsverzichtsrevers oder ohne Beachtung der Anzahl der zulässigen Ehen geschlossen wurde, waren nur im Falle der oben skizzierten berücksichtigungswürdigen Todesumständen pensionsfähig.[243] Im Falle der Ehetrennung war die Witwe unabhängig von möglichen Unterhaltsleistungen nur bei bewiesener Schuldlosigkeit anspruchsberechtigt. Der Pensionsanspruch wurde generell verwirkt, wenn sie oder der Ehegatte sich der staatlichen Versorgung unwürdig erwiesen.[244]

Die Höhe der jährlichen Witwenpension richtete sich nach der Charge des verstorbenen Ehegatten und betrug 200 fl. (XII. Rangklasse), 250 fl. (XI. Rangklasse), 300 fl. (X. Rangklasse), 350 fl. (IX. Rangklasse), 400 fl. (VIII. Rangklasse), 450 fl. (VII. Rangklasse), 600 fl. (VI. Rangklasse), 800 fl. (V. Rangklasse), 1.200 fl. (IV. Rangklasse), 1.600 fl. (III. Rangklasse) oder 2.000 fl. (II. und I. Rangklasse). Die Höhe der Pension der Witwe durfte jene des im Ruhestand verstorbenen Ehegatten nicht überschreiten.[245]

---

[243] Es überrascht nicht, dass die Anzahl der Ehebewilligungen gegen einen Penionsverzichtsrevers erheblich sank. In *Deáks* Stichprobe des Offiziersjahrganges 1870 wurde noch in 37,6 Prozent der Fälle eine Ehe ohne Hinterlegung einer Heiratskaution bewilligt. Dagegen war dies in der Stichprobe des Jahrganges 1900 nur mehr bei 1,3 Prozent der Fall. Vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 172.

[244] Vgl. § 3 lit. a bis lit. c, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Weitere Ausschließungsgründe waren: Emigration, Annahme einer fremde Staatsbürgerschaft oder unberechtigter Auslandsaufenthalt des Ehegatten (§ 3 lit. d); wenn der Ehegatte ohne Behalt oder unter Verzichtsleistung seines Versorgungsanspruches in einen Zivilstaatsdienst wechselte, sofern mit diesem eine Witwenpensionsanspruch verbunden wäre (§ 3 lit. e); Verlust oder Ablegung der Charge (§ 3 lit. f); Verzicht des Ehegatten auf Militärversorgung oder Verlust dieser aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung (§ 3 lit. g); wenn vor der Anweisung der Witwenpension, Anschuldigung gegen den Ehegatten bewiesen wurden, welche die Entlassung oder den Verlust des Pensionsanspruches oder der Charge bedingt hätten, wenn er nicht verstorben wäre (§ 3 lit. h); aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung der Offizierswitwe zu Lebzeiten des Ehegatten, welche die Entziehung der Pension vorsah (§ 3 lit. i). Vgl. Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

[245] Vgl. § 4, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Die Höhe der Offizierspension richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Dienstjahre. Nach zehn Dienstjahren erwarb der Offizier einen Anspruch auf eine Pension in der Höhe von einem Drittel seiner Gage. Nach fünfzehn Dienstjahren stieg die Höhe der Pension auf drei Achtel und für jedes weitere Jahr erhielt der Offizier einen Zuschlag von zweieinhalb Prozent. Die volle Pensionshöhe, welche der letztbezogenen Gage entsprach, erwarb der Offizier erst nach einer vierzigjährigen Dienstzeit. Das Pensionsminimum betrug 300 fl. Im Falle eines Pensionsverzichts erhielt der Offizier eine Abfertigung in der Höhe von zwei Jahresgagen. Vgl. *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 594.

Wenn der Ehegatte im Krieg fiel oder infolge von Kriegsverwundungen, beziehungsweise -strapazen binnen eines Jahres verstarb, erhöhte sich die Witwenpension um fünfzig Prozent.[246] Dies wurde damit begründet, dass durch den so unvorhersehend eingetretenen Tod der Ehegatte keine wirtschaftlichen Vorkehrungen für seine Familie treffen konnte. „Es wird somit dieser Kategorie von Witwen durch höhere Ausmaße der Gebührensätze ein Ersatz soweit als möglich für dasjenige geboten, was ihr durch den Tod des Ernährers entgangen ist."[247] Damit wurde der Witwenpension im Kriegsfall ausdrücklich ein Schadenersatzcharakter zugesprochen.

Die Witwenpension war eine vom Verdienst des Ehegatten abgeleitete Versorgung, welche nicht dem Prinzip der Existenzsicherung, sondern dem der Aufrechterhaltung des Lebensstandards folgte. Sie teilte sich ihrem Wesen nach in zwei artverschiedene Pensionsansprüche. Staatliche Versorgung infolge von berücksichtigungswürdigen Todesumständen muss als Ausnahme von der normalmäßigen Witwenpension, welche ein aufgrund der Dienstzeit des Ehegatten erworbenes Recht darstellte, angesehen werden. Das Gesetz sah in diesen Fällen mehrere Ausnahmen von den allgemeinen Pensionsregelungen für Offizierswitwen vor. So wurde beispielsweise die staatliche Versorgung unabhängig vom Zeitpunkt und der Art der Eheschließung, wie beispielsweise trotz Ausstellung eines Pensionsverzichtsrevers und der Pensionsfähigkeit des Ehegatten gewährt. Witwenpensionen aufgrund berücksichtigungswürdiger Todesumstände entsprachen eher einer Schadensersatzleistung für die unmittelbaren Folgen der Dienstleistung, ähnlich der Erhöhung der Pensionsbezüge aufgrund der kriegsbedingten Todesfolge.

Die von der Pensionsfähigkeit des Ehegatten abgeleitet Witwenpension entsprach einer Unterhaltsersatzleistung. So ruhte im Falle der Wiederverehelichung die Witwenpension, weil die Witwe gegenüber ihren neuen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch erlangte. Diese Interpretation wird auch durch die Maßnahmen zur Verhinderung von Doppelbezügen unterstützt. So erlosch die Witwenpension im Falle der Versorgung durch eine öffentliche Anstalt. Zudem erhielt eine

246 Vgl. § 5, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).
247 Motivenbericht (225 RV BlgAH X. Sess), 26.

wiederverehelichte Witwe nach einer erneuten Witwenschaft im Falle eines staatlichen Pensionsanspruches aus der zweiten Ehe nur die Letztere; war diese geringer, wurde ihr nur der Differenzbetrag ausbezahlt.[248] Dagegen blieb die Offizierswitwenpension von einer selbst erworbenen Staatspension der Frau, wie etwa infolge der Anstellung als Lehrerin oder Postbeamtin, unberührt.[249] Die Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Verehelichung und die Voraussetzung der Pensionsfähigkeit des Ehegatten für den Bezug der normalmäßigen Witwenpension sollten Versorgungsehen verhindern. Diese Interpretation wird durch die Einführung der Bestimmung in der Heiratsvorschrift von 1887, welche eine Verehelichung eines Offiziers über sechzig Jahre nur gegen Ausstellung eines Pensionsverzichtsrevers erlaubte, unterstützt.[250]

Die moralischen und sittlichen Anforderungen waren unabhängig von der Art der Anspruchsberechtigung grundsätzliche Voraussetzungen für den Pensionsbezug der Witwe. Es mussten sich beide Ehepartner der staatlichen Versorgung als würdig erweisen. Das Verwirken des Pensionsanspruches der Witwe aufgrund sittlichen und moralischen Fehlverhaltens des Ehegatten war die Folge des Verlustes seiner Pensionsfähigkeit. Damit wurde die Ehefrau indirekt nach dem Verhalten ihres Ehegatten beurteilt. Zudem konnte die Witwe ihren Pensionsanspruch auch durch den Verzicht des Ehegatten auf seine Pension verlieren. Dies führte dazu, dass die Frau in ihrem Pensionsanspruch vollkommen von dem Verhalten und Handeln ihres Ehegatten abhängig war.[251]

In den untersuchten militärischen Zeitschriften wurde vor allem die fehlende Rückwirkung des Gesetzes kritisiert; so waren Witwen, deren Ehegatten sich bereits im Ruhestand befanden oder verstorben waren, nicht pensionsanspruchs-

---

248 Vgl. § 9, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Die Bestimmungen für den umgekehrten Fall waren analog. Vgl. § 6, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

249 Vgl. § 7, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

250 Vgl. Anmerkung 62. Bernhard W. *Gruber* kommt hinsichtlich ähnlicher Bestimmungen – Mindestehedauer, Zeitpunkt der Eheschließung im höheren Alter - in der allgemeinen Sozialversicherung zur gleichen Annahme. Vgl. Bernhard W. *Gruber*, Hinterbliebenenleistungen in der österreichischen Sozialversicherung von 1888 bis 1955 (Österreichische rechtswissenschaftliche Studien 42, Wien 1998), 26 und 36.

251 In diesem Kontext können auch die Bestimmungen über den Verlust des Pensionsanspruches im Falle von Emigration oder unberechtigtem Auslandsaufenthalt interpretiert werden. Bernhard W. *Gruber* sieht als Grund für analoge Bestimmungen in der allgemeinen Sozialversicherung die fehlende Kontrollmöglichkeit der Bezugsberechtigung. Vgl. *Gruber*, Hinterbliebenenleistungen, 127.

berechtigt.[252] Zudem war in der Regierungsvorlage vorgesehen, dass auch jene zukünftigen Witwen, deren Verehelichung vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund eines Pensionsverzichtsrevers geschlossen wurde, ein Anspruch auf eine normalmässige Witwenpension versagt bleiben sollte.[253] Diese geplante Bestimmung, welche man für „unhaltbar und ungerecht"[254] und als Gefahr für den „guten Geist des Officiers-Corps"[255] empfand, war eine dominante Thematik in der Berichterstattung der militärischen Zeitschriften, ihre Streichung wurde vehement gefordert.

Die Zeitschriften argumentierten, dass sich der Pensionsverzichtsrevers nie auf allgemein geltende Ansprüche erstreckte und zum Zeitpunkt der Verzichtsleistung eine staatliche Witwenversorgung nicht vorauszusehen gewesen wäre.[256] Sie verwiesen auch auf den Umstand, dass die Verehelichungen gegen Ausstellung eines Pensionsverzichtrevers zumeist bewilligt wurden, weil beide Ehepartner das vorgeschriebene Kapital der Heiratskaution nicht hinterlegen konnten. Zudem sei dies mehrheitlich gegen Sicherstellung einer Witwenrente bei einer privaten Versicherungsgesellschaft erlaubt worden – wobei vor allem auf die ‚Kaiser Franz

---

[252] Vgl. Artikel I, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41). Bereits beim Aufkommen der ersten Gerüchte über die fehlende Rückwirkung des Versorgungsgesetzes äußerte sich die ‚Militär-Zeitung' empört: „Wie wollte man dann eine solche zum Himmel schreiende Ungerechtigkeit rechtfertigen? Ist etwa die Witwe eines pensionirten Officiers weniger der Hilfe bedürftig, als jene eines activen? […] Nach dem Tode bleibt die Witwe sammt Kindern gänzlich hilflos zurück, dem Elende und Hunger preisgegeben, und der Staat wollte eine solche höchst bedauernswerthe Witwe verstossen? Es wäre dies höchst unmoralisch. […] Wie gesagt, können wir die oben angeführte, in verschiedenen Blättern aufgetauchte Nachricht unmöglich ernst nehmen, und sie nur als eine Zeitungsente ansehen." Die Versorgung der Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 32 (22.4.1881) 249. Vgl. auch Das Militär-Witwen- u. -Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 31 (17.4.1886) 239; Vom Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 162 (23.10.1886) 3. Die Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 261 (23.12.1888) 1; Zur Rückwirkung des Versorgungsgesetzes für Militärwitwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 345 (26.10.1890) 1.

[253] § 3 lit. b (225 RV BlgAH X. Sess), 8.

[254] Zum Militär- Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 160 (7.10.1886) 2-3, hier 3.

[255] Die Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 79 (19.10.1886) 641. Vgl. auch Das Militär-Witwen- und Waisengesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 10 (8.2.1887) 73-74. Der „Geist der Armee" wurde nach der Niederlage bei Königgrätz ein vielfach beschworener Topos. Vgl. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 443-444.

[256] Vgl. unter anderem Officiers-Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (17.6.1886) 368-369. Zum Militär- Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 160 (7.10.1886) 2-3. Die ‚Vedette' bemerkte hierzu polemisch: „Nun kann man sagen: die Einen haben Verzichtsrevers ausgestellt, die Anderen nicht. – Worin liegt denn da der Unterschied, die Einen haben stillschweigend, die Anderen, weil es ausdrücklich verlangt wurde, schriftlich verzichtet." Zur Witwen- und Waisenversorgung. In: Vedette Nr. 14 (16.2.1887) 109-110, hier 110.

Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' verwiesen wurde. Die militärischen Zeitschriften argumentierten, dass die Heiratskaution zunächst primär der Witwenversorgung dienen würde und demzufolge eine Sicherstellung einer privaten Witwenrente als gleichwertig anzusehen und folglich gleich zu behandeln sei.[257] Die ‚Armee- und Marine-Zeitung' kritisierte an der geplanten gesetzlichen Regelung, „daß das Anspruchsrecht auf eine Witwenversorgung in der Weise von den Vermögensverhältnissen abhängig gemacht werden soll, daß Vermögen den Anspruch auf Pension begründet, Mittellosigkeit aber ihn verwirke".[258]

Auf Empfehlung des Wehrausschusses wurde in der Vorlage des Gesetzes die Bestimmung gestrichen, welche zukünftige Witwen, deren Ehe vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund eines Pensionsverzichtsrevers geschlossen wurde, von der staatlichen Pension ausschließen sollte.[259] Die allgemeine Rückwirkung des Versorgungsgesetzes wurde aus finanziellen Erwägungen weiterhin abgelehnt. Der Militärtaxfond war zu diesem Zeitpunkt zu gering dotiert, sodass für die Finanzierung des geplanten Versorgungsumfanges Subventionen aus allgemein staatlichen Mitteln notwendig waren.[260]

Während der Generaldebatte des Versorgungsgesetzes von 1887 wurde der Wunsch geäußert, die Anspruchsberechtigung auch auf die ausgeschlossenen Gruppen der Offizierswitwen auszudehnen; in einer Resolution wurde die

---

257 Vgl. unter anderem Officiers-Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (17.6.1886) 368-369; Zum Militär- Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 160 (7.10.1886) 2-3; Das Gesetz über Versorgung der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 83 (17.10.1886) 656; Zur Witwen- und Waisenversorgung. In: Vedette Nr. 14 (16.2.1887) 109-110. Die ‚Militär-Zeitung' forderte Billigkeit in der Gesetzgebung ein: „Denn war es für den Staat bisher gleichwerthig, ob die Witwe von den Cautions-Interessen oder von einer Stiftungsrente lebte, - er gab in beiden Fällen den Witwen nichts – warum soll diese gleichmässige Behandlung plötzlich jetzt aufhören, wo die Witwenpension allgemein normirt wird;" Officiers-Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (17.6.1886) 368-369, hier 369.

258 Zum Militär- Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 160 (7.10.1886) 2-3, hier 3.

259 Der Ausschuss begründete dies ähnlich wie die militärischen Zeitschriften. Die Bestimmung würde gerade jene mit geringen finanziellen Mitteln treffen und die Tragweite des Pensionsverzichtsrevers wäre zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht abzusehen gewesen. Zudem würde es zu der Anomalie kommen, dass eine Witwe, welche Zinserträge aus zwei Heiratskautionen erhält, eine staatlichen Witwenpension beziehe und eine Witwe, welche keinerlei Versorgung genießt, diese verwehrt bliebe. Vgl. Bericht des Wehrausschusses (322 BlgAH X. Sess), 2.

260 Vgl. Motivenbericht (225 RV BlgAH X. Sess), 21 und 23; Artikel III, Gesetz vom 27. April 1887 (RGBl 1887/41).

Regierung aufgefordert, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.[261] Als die Novellierung des Gesetzes sich verzögerte, klagte die ‚Armee- und Marine-Zeitung' pathetisch: „Haben die Witwen und Kinder jener wackeren Männer, welche vielleicht noch die Schlachten Radetzky's, jedenfalls aber große Feldzüge Oesterreichs mitgekämpft, Blut und Leben für das Vaterland eingesetzt und in schweren Zeiten ihren patriotischen und Soldaten-Geist bethätigt haben, kein Anrecht auf die Dankbarkeit, auf die Fürsorge des Staates?"[262] Erst mit der Gesetzesnovellierung vom 3. April 1891 wurde der Pensionsanspruch auch auf jene Witwen ausgedehnt, deren Gatten sich am 30. April 1887 bereits im Ruhestand befanden.[263]

In einem Artikel im Jahr 1894 forderte die ‚Militär-Zeitung' die Ausdehnung des Pensionsanspruches auf jene Witwen, deren Ehegatten vor Beschluss des Versorgungsgesetzes von 1887 verstorben waren; sie argumentierte, dass der Taxfond nun groß genug sei und es keine finanziellen Bedenken mehr geben könne.[264] Die Verzögerung dieser Maßnahme kommentierte die Zeitschrift folgendermaßen: „Die Thatsache ist um so bedauerlicher, als durch diese Verschleppung gerade jene Officierswitwen und -Waisen getroffen werden, welche zu den Aermsten der Armen gehören und welche schon seit langen Jahren mit banger Sehnsucht darauf harren, dass auch ihrer endlich gedacht werde. […] Die Nachtheile dieser Lücke sind umso schwerwiegender und empfindlicher, und machen sich von Tag zu Tag um so fühlbarer, als von denselben gerade solche

---

261 Vgl. Bericht des Wehrausschusses (322 BlgAH X. Sess), 2.

262 Stiefkinder des Staates. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 305 (10.12.1889) 1. Die ‚Armee- und Marine-Zeitung' zeigte sich bereits sehr früh entrüstet: „Nun sind seither [Beschluss des Versorgungsgesetzes von 1887, E.B.] schon mehr als sechs Monate vergangen, und auf unsere Erkundigungen, welche wir, gedrängt durch mehrfach Zuschriften aus den Kreisen des Publicums, einzuziehen uns bemüht haben, erfahren wir, daß bis heute in dieser Angelegenheit seitens der betreffenden Ministerien so viel wie nichts gethan wurde. […] Wir müssen gestehen, daß uns das Ergebnis unserer Erkundigungen im höchsten Grade peinlich berührt hat, weil wir daraus ersehen, daß die Regierung sich anschickt, die Angelegenheit ‚Auf die lange Bank' hinauszuziehen. Wir hoffen jedoch, daß sowohl der Reichsrath in Oesterreich, wie auch der ungarische Reichstag, welche nun ihre Thätigkeit wieder aufgenommen haben, den Gegenstand nicht auf sich beruhen lassen werden. Es handelt sich darum, ein schweres moralisches und materielles Unrecht, welches der Staat seit undenklichen Zeiten an den Hinterlassenen seiner treuen und opfermuthigen Diener begangen hat, endlich gut zu machen." Die Witwen der pensionirten Officiere. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 206 (10.10.1887) 1-2, hier 1.

263 Vgl. § 1, Gesetz vom 3. April 1891, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (RGBl Stück XVI, Nr. 48., S. 71-72).

264 Vgl. Militärtaxfonds und Versorgungswesen. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (21.7.1894) 201-202.

Witwen getroffen werden, welche schon vor vielen Jahren den Gatten und mit demselben ihren Ernährer und ihre Stütze verloren haben und welche naturgemäss zumeist auch in höherem Lebensalter stehen, in Folge dessen ihre Nothlage um so drückender empfinden und daher auch um so hilfsbedürftiger sind."[265] Aufgrund der Gesetzesnovellierung vom 28. März 1896 wurden auch jene Witwen anspruchsberechtigt, deren Ehegatten vor dem 27. April 1887 verstorben waren.[266]

In den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde in den untersuchten militärischen Zeitschriften die Höhe der Witwenpensionen beklagt – die Bezüge wären aufgrund der Preissteigerung für den Lebensunterhalt unzureichend. Nach Inkrafttreten eines neuen Versorgungsgesetzes für die Hinterbliebenen der Zivil-staatsbeamten am 14. Mai 1896, infolge dessen ihre Pensionen rund das Doppelte jener der Offizierswitwen betrugen,[267] wurde eine Erhöhung der Offizierswitwen-pensionen massiv gefordert.[268]

Beide Aspekte wurden in der Erläuterung der Regierungsvorlage zu einer weiteren Novellierung des Versorgungsgesetzes angeführt. Eine Erhöhung der Pensionen

---

[265] Zur Versorgung der Officierswitwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 20 (3.6.1894) 153-154, hier 153. Ganz ähnlich argumentierte die Zeitschrift auch in einem Artikel im Jahr 1895. „Es sind also gerade solche Familien von den Wohlthaten des Versorgungsgesetzes ausgeschlossen, welche das Familienhaupt und damit ihren Ernährer und ihre Stütze früher als die pensionsfähigen Witwen verloren haben, und doch erscheinen gerade die ersteren am hilfsbedürftigsten, weil die Mehrzahl derselben naturgemäss in einem höheren Lebensalter steht, in welchem die Erwerbsfähigkeit abnimmt oder bereits ganz eingebüsst wurde und in welchem man Noth und Entbehrungen am drückendsten empfindet. [...] Rascheste Hilfe ist dringend nothwendig und ist eine heilige Pflicht, gilt es doch, die Noth zu lindern und den Hunger zu stillen von Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter dem Staate ihre Kraft und ihr Leben gewidmet und für denselben gekämpft und geblutet haben." Für Witwen und Waisen! In: Militär-Zeitung Nr. 31 (2.9.1895) 275-276, hier 275-276.

[266] Vgl. § 1, Gesetz vom 28. März 1896, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (RGBl Stück XX, Nr. 48, Seite 214).

[267] Vgl. Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen. (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXVII, Nummer 74, Seite 255-257).

[268] Vgl. unter anderem Lücken im Militär-Witwen- und Waisenversorgungsgesetze. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (5.5.1895) 137-138; Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112. Das Militär-Versorgungswesen und der Militärtaxfond. In: Militär-Zeitung Nr. 15 (27.4.1898) 116-117; Unsere Witwen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 116 (8.12.1898) 2-3; Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2; Unsere Witwen. Ein dringendes Mahnwort. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 1-2.

sei „insbesondere im gegenwärtigen Zeitpunkte um so dringender, weil die Teuerungsverhältnisse dermalen eine so exorbitante Höhe erfahren haben, daß sonst die Existenz der Witwen und Waisen geradezu gefährdet erscheint".[269] Als Vorbild dieser Gesetzesnovellierung diente dezidiert das Versorgungsgesetz für Witwen und Waisen von Zivilstaatsbediensteten aus dem Jahr 1896.[270] Das Gesetz, welches bereits im Jahr 1897 ausgearbeitet, aber erst am 19. März 1907 eingeführt wurde, zeige – so urteilte das ‚Armeeblatt' – „mehrere wirklich humane und gerechte Bestimmungen".[271]

Analog zu den Bestimmungen für die Versorgung der Hinterbliebenen der Zivilstaatsbeamten, begann fortan der Bezug der Offizierswitwenpension am ersten Tag nach dem Tod des Ehegatten nächstfolgenden Monates. Zudem wurde bei der Feststellung der Höhe der Witwenpension künftig auch der geführte Titel und Charakter des verstorbenen Ehegatten, wie beispielsweise ‚ad honores' verliehene Ränge, berücksichtigt.[272] Die zukünftigen jährlichen Witwenpensionen betrugen nach Charge des verstorbenen Ehegatten 700 K. (XII. Rangklasse), 750 K. (XI. Rangklasse), 900 K. (X. Rangklasse), 1.000 K. (IX. Rangklasse), 1.200 K. (VIII. Rangklasse), 1.500 fl. (VII. Rangklasse), 2.000 K. (VI. Rangklasse), 2.500 K. (V. Rangklasse), 3.500 K. (IV. Rangklasse), 5.000 K. (III. Rangklasse) und 5.400 K. (II. und I. Rangklasse).[273] Die Höhe der bestehenden Pensionen

---

269 Erläuternde Bemerkungen zum Gesetzesentwurfe, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, RGBl Nr. 41, vom 3. April 1891, RGBl Nr. 48, vom 28. März 1896, RGBl Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XVII. Session (31.01.1901-30.01.1907) Nr. 2780) 7-8, hier 8.

270 Vgl. Erläuternde Bemerkungen (2780 RV BlgAH XVII. Sess) 7.

271 Eine Pensionserhöhung für Witwen u. Waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (17.1.1907) 2-4, hier 2.

272 §§ 1 und 6, Gesetz vom 19. März 1907, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, RGBl Nr. 41, vom 3. April 1891, RGBl Nr. 48, vom 28. März 1896, RGBl Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXXIX, Nummer 86, Seite 389-391). Die bisherige Regelung dieser Aspekte wurde in den militärischen Zeitschriften als Benachteiligung gegenüber den Zivilstaatsbeamten kritisiert. Vgl. beispielsweise An die Herren Mitglieder beider Häuser des österreichischen Reichsrathes! In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 1-2; Sterbequartal Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4.

273 Vgl. § 1, Gesetz vom 19. März 1907 (RGBl 1907/86). Das Prinzip, die Witwenpension dürfe die vom Ehegatten im Ruhestand bezogene Pension nicht übersteigen, wurde für die Rangklassen XI und XII aufgehoben. Vgl. § 5, Gesetz vom 19. März 1907 (RGBl 1907/86).

wurde für Witwen der unteren Rangklassen, vom Generalmajor ein schließlich diesem abwärts, erhöht auf: 700 K. (XII. Rangklasse), 750 K. (XI. Rangklasse), 900 K. (X. Rangklasse), 1.000 K. (IX. Rangklasse), 1.150 K. (VIII. Rangklasse), 1.300 K. (VII. Rangklasse), 1.700 K. (VI. Rangklasse) und 2.000 K. (V. Rangklasse).[274]

‚Danzers Armee-Zeitung' konstatierte jedoch, dass es zu keiner wirklichen Erhöhung der bestehenden Pensionen gekommen sei. Die Witwen hätten aufgrund der unzulänglichen Bezüge zusätzlich Gnadengaben erhalten, die neuen Bezüge würden das erreichte Ausmaß an staatlichen Versorgungsgeldern unwesentlich überschreiten. Zudem äußerte sich die Zeitschrift unzufrieden über die Tatsache, dass es künftig Witwen neuen und alten Stils gab. Sie kritisierte, dass eine Majorswitwe (VIII. Rangklasse) neuen Stils die gleiche Pension wie eine Feldmarschallleutnantswitwe (IV. Rangklasse) alten Stils erhält. „Und doch hat letztere vielleicht den Gatten durch die Folgen der Kriegsstrapazen unserer Feldzüge verloren, während der Gemahl der ersteren möglicherweise nicht einmal vor dem Feinde gestanden."[275]

Die Novellierung des Versorgungsgesetzes vom 1. Jänner 1907 enthielt die Bestimmung, dass es erst in Kraft treten würde, wenn ein gleichartiges Gesetz in den Ländern der ungarischen Krone erlassen wird.[276] Aufgrund des Ausgleichs von 1867 unterlag die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen den Kompetenzen der parlamentarischen Vertretungskörper beider Reichshälften.[277] Dies bedeutete, dass das Gesetz vom Reichskriegsministerium ausgearbeitet wurde, die Zustimmung der Landesverteidigungs- und der Finanzminister benötigte und vom Reichstag und Reichsrat beschlossen werden musste. Waren die Gründe für die Verzögerungen der Einführung einer allgemeinen Offizierswitwenpension noch finanzieller Natur, war die stets langwierige Genese jeder Novelle politischen Hindernissen und den Krisen des parlamentarischen Systems geschuldet.[278]

---

274 Vgl. § 11, Gesetz vom 19. März 1907 (RGBl 1907/86).
275 Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (17.1.1907) 2-3, hier 2.
276 Die Erhöhung der bestehenden Pensionen trat jedoch mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vgl. § 13, Gesetz vom 19. März 1907 (RGBl 1907/86).
277 Vgl. *Olechowski-Hrdlicka*, Gemeinsamen Angelegenheiten, 267.
278 Vgl. auch *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 596-597.

5.1 Die Witwenpension in der militärischen Berichterstattung

Die thematische Präsenz der staatlichen Witwenpension war in den untersuchten militärischen Zeitschriften enorm. So erschienen im Untersuchungszeitraum rund hundertsechzig Artikel, in welchen die Frage nach der staatlichen Witwenversorgung ein zentraler Gegenstand war, ein Subthema darstellte oder am Rande erwähnt wurde; in etlichen Fällen handelte es sich um den Leitartikel der jeweiligen Ausgabe. Die größte mediale Präsenz erreichte die Thematik während der Einführung der Witwenpensionen. In den Jahren 1886 und 1887 wurden rund sechzig Zeitschriftenartikel publiziert, welche der Frage nach Berechtigung und Notwendigkeit der Witwenpensionen nachgingen. Die große Anzahl an Zeitschriftenartikeln in dieser Phase ist nicht das alleinige Resultat des Umstandes, dass zum Zeitpunkt der Einführung der Witwenpensionen vier der fünf untersuchten militärischen Zeitschriften erschienen. Die militärischen Zeitschriften intensivierten ihr publizistisches Engagement zur Thematik der staatlichen Witwenversorgung; vor allem die ‚Armee- und Marine-Zeitung' und die ‚Vedette' erhöhten im Vergleich zum ‚Armeeblatt' und der ‚Militär-Zeitung' die Anzahl der Beiträge enorm - rund 45 Artikel entfallen alleine auf die beiden erstgenannten Zeitschriften. Die mediale Präsenz der Witwenversorgung nahm nach der Einführung des Versorgungsgesetzes im Jahr 1887 ab, war jedoch kontinuierlich weiterhin gegeben. Im Zeitraum der ersten Gerüchte über ein Versorgungsgesetz im Jahr 1880 bis zur letzten Novellierung im Jahr 1907 wurde nur im Jahr 1893 in keinem einzigen Bericht ein Bezug zu dieser Thematik hergestellt. Nach 1908 nahm das mediale Interesse an der staatlichen Witwenversorgung beinahe vollständig ab; bis 1914 erschienen nur mehr zwei Artikel, welche einen thematischen Bezug zur Witwenversorgung aufwiesen.

Eine Auffälligkeit in der Berichterstattung der untersuchten militärischen Zeitschriften ist, dass die wirtschaftliche Situation der Hinterbliebenen anderer Militärpersonen kaum beachtet wurde. So wurde auf die Lage der Hinterbliebenen der Mannschaftssoldaten nur einmal in einem Nebensatz hingewiesen, jene der Unteroffiziere wurde kaum öfter thematisiert. Die im Vergleich größte Beachtung, welche aber auch sehr marginal blieb, galt der Lage der Militärbeamten, deren

wirtschaftliche Situation als sehr prekär beurteilt wurde.[279] Eine starke mediale Präsenz dieser Personengruppen ist zwar aufgrund der eindeutigen Ausrichtung der untersuchten militärischen Zeitschriften auf die Offiziere der k.(u.)k. Armee nicht zu erwarten, ihre beinahe vollkommene Außerachtlassung ist dennoch überraschend. Das Engagement der militärischen Zeitschriften beschränkte sich rein auf die Interessen der k.(u.)k. Offiziere und eine Intention, für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aller Militärangehörigen einzutreten, ist nicht zu erkennen. Die fehlende Solidarität wirkte sich auch auf eine Randgruppe der k.(u.)k. Offiziere aus; so traten die militärischen Zeitschriften auch nicht für die Interessen jener Offiziere ein, welche sich im Ruhestand verehelichten.

Ein Merkmal der Berichterstattung war, dass das Versorgungsgesetz und seine späteren Novellierungen in allen Etappen ihrer Genese von den militärischen Zeitschriften begleitet wurden; besonders detailliert geschah dies bei der Einführung des Versorgungsgesetzes im Jahr 1887. Zunächst wurde die Leserschaft – teilweise aufgrund von Meldungen in der Tagespresse – über Gerüchte informiert, dass ein Gesetz in Ausarbeitung sei und dessen grundlegende Intention dargelegt.[280] Aufgrund der langen Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetze verbreiteten sich diese Gerüchte bereits Jahre im Voraus. ‚Danzers Armee-Zeitung' kommentierte die fehlende öffentliche Information ein wenig ungehalten: „Etwas Gewisses weiß man natürlich nicht. Weder ob das Gesetz wirklich noch in diesem Jahre den gesetzgebenden Körperschaften übermittelt werden wird, noch über den meritorischen Inhalt desselben. Wie stets bei solchen Dingen wird darüber das tiefste Geheimnis bewahrt, um dann plötzlich und unvermuthet, wenn

---

279 Vgl. Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. In: Vedette Nr. 5 (16.1.1875) 33-35; Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. (Fortsetzung.) In: Vedette Nr. 6 (20.1.1875) 41-44; Vom Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 161 (15.10.1886) 3-4; Das Gesetz über Versorgung der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 83 (17.10.1886) 656; Die Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 261 (23.12.1888) 1; Lücken im Militär-Witwen- und Waisenversorgungsgesetze. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (5.5.1895) 137-138; Endlich! In: Militär-Zeitung Nr. 44 (15.12.1895) 387-388.

280 Vgl. Versorgungswesen der Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 85 (21.10.1871) 861; Das neue Militär-Pensionsgesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 5 (17.1.1874) 30-31; Die Versorgung der Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 103 (28.12.1880) 835-836; Versorgung der Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (1.4.1881) 205; Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 94 (2.11.1884) 757; Militär-Witwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 23 (4.3.1897) 270; Wünsche und Bedürfnisse der Armee. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 1 (3.1.1907) 1-2.

nichts mehr geändert werden kann, was vielleicht leicht und ohne Opfer hätte geändert werden können, in die Oeffentlichkeit hineinzuplatzen."[281] Es wurde in den untersuchten militärischen Zeitschriften wiederholt über den Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses spekuliert, oder seine Verschleppung angeprangert.[282]

Im Falle des Versorgungsgesetzes von 1887 wurde auch den parlamentarischen Vorgängen große Beachtung geschenkt. So wurde unter anderem berichtet, in welchem Stadium der parlamentarischen Behandlung sich das Gesetz gerade befand und Auszüge der Plenarsaalreden abgedruckt.[283] Teil der Berichterstattung zum Versorgungsgesetz von 1887 war der Abdruck der Regierungsvorlage[284] sowie des angenommenen Gesetzes. Bei den folgenden Novellierungen beschränkte sich die Berichterstattung auf die Darlegung der wichtigsten Änderungen, eingebettet in eine allgemeine Besprechung der Versorgungssituation der Offizierswitwen.[285]

---

[281] Unsere Versorgungsgebühren. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 17 (23.4.1903) 1-2, hier 1.

[282] Vgl. Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 97 (18.6.1885) 8; Das Offiziers-Witwen und Waisenpensionsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 136 (29.3.1886) 4; Militär-Witwen und -Waisenversorgungs-Gesetz. In: Armeeblatt Nr. 22 (1.6.1886) 288; Das Gesetz über Versorgung der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 83 (17.10.1886) 656; Vom Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 177 (20.2.1887) 4-5; Militär-Witwen- und Waisen Versorgungsgesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 24 (1.4.1887) 188; Oesterreich-Ungarn. In: Militär-Zeitung Nr. 90 (18.12.1888) 732-733; Zur Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 9 (25.2.1891) 97-98; Zur Frage der Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1903) 3-4; Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 7 (10.1.1907) 7.

[283] Vgl. Die Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 79 (19.10.1886) 641; Unsere Witwen- u. Waisen-Versorgung. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 183 (9.4.1887) 1-3; Unsere Witwen- u. Waisen-Versorgung. (Schluß der Reden, gehalten im diesseit. Abgeordnetenhause). In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 184 (17.4.1887) 3-6; Das Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz im Herrenhause. In: Vedette Nr. 36 (4.5.1887) 279-281; Zur Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 50 (10.12.1890) 603-604.

[284] Vgl. Versorgung von Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 55 (12.7.1881) 442; Entwurf des Witwen- und Waisengesetzes. In: Militär-Zeitung Nr. 43 (8.6.1886) 352; Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 145 (9.6.1886) 4-6; Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 47 (13.6.1886) 371; Die Vorlage betreffend die Militär-Witwen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 24 (15.6.1886) 310-312; Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 48 (16.6.1886) 380-381; Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 49 (20.6.1886) 386-387; Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 395-396; Das Militär-Witwen- und -Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (11.12.1890) 699.

[285] Vgl. Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. In: Vedette Nr. 39 (15.5.1887) 306-307; Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 41 (22.5.1887) 322-323; Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr

Ein thematischer Aspekt in den untersuchten militärischen Zeitschriften war die parlamentarische Unterstützung der Anliegen der Militärangehörigen. István *Deák* urteilte hinsichtlich der Erhöhung der Offiziersgagen: „Die Offiziere erhielten keine öffentliche Unterstützung zur Verbesserung ihrer Lage, und es lag ihnen auch fern, kollektiv ihre Stimme zu erheben."[286] Dagegen vertritt Walter *Wagner* die Ansicht, dass Forderungen nach Gagenerhöhungen von Seiten der öffentlichen Vertretungskörper unterstützt wurden, „ja teilweise sogar Anregung und Förderung fanden".[287] In den untersuchten militärischen Zeitschriften wurde hinsichtlich der Versorgung der Offizierswitwen mehrfach auf das Engagement der parlamentarischen Vertretungskörper hingewiesen – eine Darstellung, welche durch die parlamentarischen Beilagen gestützt wird. Vor allem die Abgeordneten des Herrenhauses und des Wehrausschusses seien für die Interessen der Offizierswitwen eingetreten und selbst von den „oppositionellen Parteien [wurde] mit anerkennenswerther Energie dahin gestrebt […], die schreienden Mängel der Gesetzesvorlage zu beseitigen".[288] Die ‚Armee- und Marine-Zeitung' meinte darin ein „Verständniß unserer Volksvertreter für die Lebensinteressen der Armee-Angehörigen" erkennen zu können.[289]

---

und des Landsturmes. (Schluß.). In: Vedette Nr. 42 (25.5.1887) 332-333; Verordnung betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 204 (24.9.1887) 3-5; Eine Pensionserhöhung für Witwen u. Waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (17.1.1907) 2-4; Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armeeblatt Nr. 14 (4.4.1907) 7.

286 *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 149.

287 *Wagner*, k.(u.)k. Armee, 596.

288 Die Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 79 (19.10.1886) 641. Vgl. auch Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 182 (1.4.1887) 1-2; Die Witwen der pensionirten Officiere. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 206 (10.10.1887) 1-2; Zur Ausdehnung des Witwen- und Waisengesetzes. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 323 (3.5.1890) 5; Zur Frage der Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1903) 3-4. In diesem Zusammenhang wurde gewöhnlich die Rolle des Landesverteidigungsministers beklagt. „Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß bei den bisherigen Ausschusssitzungen die Abgeordneten gleichsam die Interessen der Armee gegen den Landesvertheidigungs-Minister vertheidigen mussten." Für gewöhnlich wurde das Engagement der Reichskriegs- und Landesverteidigungsminister betont und auf die schwierigen politischen und fiskalischen Umstände hingewiesen, welche ihre humanen Bestrebungen für die Offizierswitwen verhindern würden. In diesem Zusammenhang wurde nur einmal die Tätigkeit eines Reichskriegsminister verurteilt; das ‚Armeeblatt' warf Freiherrn von Krieghammer vollkommene Untätigkeit hinsichtlich der Versorgung der Witwen vor. Vom Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 162 (23.10.1886) 3. Vgl. Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 182 (1.4.1887) 1-2. Zur Frage der Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1903) 3-4.

289 Vom Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In. Armee- und Marine-Zeitung 162 (23.10.1886) 3.

Das fehlende kollektive Engagement der Offiziere für ihre Interessen – wie es von István *Deák* konstatiert wurde – darf meines Erachtens nicht als politisches Desinteresse gewertet werden. Die in der Forschung vorkommende Charakterisierung des k.(u.)k. Offiziers als „unpolitischen Offizier“[290] greift zu kurz und ist Resultat einer fehlenden Differenzierung. Ein politisches Engagement im engeren Sinne war den aktiven Offizieren rechtlich verwehrt. So waren sie unter anderem vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen und in ihren Versammlungs- und Vereinesrechten eingeschränkt. Zudem war ihnen die Mitgliedschaft in Redaktionen politischer Zeitschriften grundsätzlich untersagt und die Veröffentlichung politischer Beiträge ebenso verboten, wie Artikel, welche das Ansehen der Armee schädigen könnten – eine Bestimmung, welche viel Interpretationsspielraum ließ.[291] Der offiziell „unpolitische Offizier“ war somit ein Ergebnis seiner verordneten politischen Abstinenz.

Die Armee als Symbol der einenden Kraft im Vielvölkerstaat, das Selbstbild, zunehmend der letzte Garant des Zusammenhalts der Monarchie zu sein, und der Leitgedanke, nur der Dynastie Habsburgs verpflichtet zu sein,[292] setzten eine Armee voraus, welche als Sinnbild der Kontinuität und Stabilität über tages-politischen Themen stand; dies bedingte ein in der Öffentlichkeit unpolitisches Offizierskorps. Die Identifizierung der Offiziere mit diesen Vorstellungen und die eindeutige Erwartungshaltung an sie, mögen eine Negation des Politischen als ehrenvoll gefördert haben.[293]

---

[290] Vgl. Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Die Träger der staatlichen Macht: Adel, Armee und Bürokratie. In: Peter *Broucek*, Erwin A. *Schmidl* (Hg.), Militär, Geschichte und Politische Bildung. Aus Anlaß des 85. Geburtstages des Autors (Wien/Köln/Weimar 2003) 31-66, hier 58; *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 106.

[291] Vgl. *Schmidt-Brentano*, Armee in Österreich, 280-334 passim. *Schmidt-Bretano* schreibt den Offizieren zwar auch eine unpolitische Einstellung zu, vermerkt jedoch, dass diese bewusst gefördert wurde und als Ergebnis, sich kaum noch Offiziere öffentlich mit politischen Aspekten beschäftigten.

[292] Vgl. Abschnitt 1 ‚Die k.(u.)k. Armee’, insbesondere 35-36. *Allmayer-Beck* postuliert in seinen Schriften den „unpolitischen Offizier“. Jedoch vermerkt er, dass die von ihm konstatierte unpolitische Einstellung zugleich ein politisches Bekenntnis an den Reichsgedanken war. Vgl. *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 107.

[293] „Politik galt in Offizierskreisen allgemein als ein zumindest anrüchiges Geschäft, und sich mit ihr nicht zu befassen und daher auch davon nichts zu verstehen, war fast eine Ehrenpflicht.“ *Allmayer-Beck*, Staatliche Macht, 58.

Politisches Handeln findet jedoch nicht nur in den dafür vorgesehenen institutionellen Strukturen statt.[294] Auch wenn die Offiziere nicht kollektiv ihre Stimmen erhoben, zeigen die Leserbriefe in den untersuchten militärischen Zeitschriften, dass sie sehr wohl für ihre Rechte eintraten und sich politisch engagierten. Auf diese Art und Weise legten die Offiziere ihre Ansichten und Positionen zur Versorgung der Offizierswitwen dar, gaben ihre Unzufriedenheit kund und stellten Forderungen an die Regierung und die Parlamente. Diese Interpretation wird auch durch veröffentlichte Zusendungen und Korrespondenzkarten gestützt, in welchen die Offiziere auf Entwicklungen und auf Artikel in anderen Zeitschriften und Zeitungen aufmerksam machten.[295] Die militärischen Zeitschriften belegen aber auch eine weitere, selbst auferlegte Beschränkung für das Engagement der Offiziere. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es mit dem Standesbewusstsein des Offiziers nicht vereinbar wäre und dem Standesansehen schaden würde, wenn die Situation der Offizierswitwen öffentlich thematisiert würde.[296]

---

294 Vgl. Anmerkung 18.

295 Vgl. unter anderem: In der zwölften Stunde. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 397; Zum Witwen- und Waisengesetz. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 397; Zur Versorgungsfrage der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 53 (4.7.1886) 416-417; Zum Gesetz für Militär-Witwen- und -Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 71 (5.9.1886) 562-563; Vom Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 161 (15.10.1886) 3-4; Vom Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 162 (23.10.1886) 3; Zur Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 52 (29.6.1887) 409-411; Die Witwen der pensionirten Officiere. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 206 (10.10.1887) 1-2; Die Witwen und Waisen nach pensionirten Officieren. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 207 (18.10.1887) 3-4; Die Rückwirkung des Militär-Versorgungs-Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren. (Eingesendet aus unbetheiligten Kreisen). In: Vedette Nr. 13 (13.2.1889) 102-104; Die Rückwirkung des Militär-Versorgungs-Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren. In: Vedette Nr. 57 (21.4.1889) 452; Ein Nachwort an die Delegationen unserer Officiers-Witwen und -Waisen sammt Pensionisten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 167 (7.12.1899) 1-2; Stimmen aus der Armee und Presse. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 168 (14.12.1899) 2-4; Ruhestands - Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 31/32 (8.9.1912) 240-241.

296 So wurde dem ‚Armeeblatt' laut ihren eigenen Worten von einer anderen militärischen Zeitschrift vorgeworfen, „[…] wir wünschen, indem wir das traurige Los der Officiers-Witwen und Waisen schilderten, die unantastbare ‚Standeswäsche' vor aller Welt". „Ledig oder Verheiratet?" In: Armeeblatt Nr. 19 (11.5.1886) 244-245, hier 244. Die ‚Vedette' konstatierte in einer längeren Stellungnahme: „Es kostet uns jedesmal eine nicht geringe Ueberwindung, über jenen Gegenstand zu sprechen, der wohl die traurigste Schattenseite unserer Armee-einrichtungen genannt werden kann; wir berühren ihn ungern aus dem Grunde, weil wir das Ansehen der Armee und jedes Einzelnen ihrer Angehörigen – wozu wir auch die Familien der Verheirateten rechnen – hochhalten; ein begreifliches Schamgefühl beschleicht uns bei dem Gedanken, daß Dinge vor die Oeffentlichkeit gebracht werden, die in gewisser Beziehung geeignet sind, dem Ansehen des Officiersstandes Abbruch zu thun. Da jedoch unsere Collegin, das Armeeblatt, in einer ihrer jüngsten Nummern diesen heiklen Gegenstand mit Offenheit und in ungeschminkter Wahrheit zur Sprache brachte, indem sie das traurige Los der

Ein weiteres Charakteristikum der medialen Inszenierung der staatlichen Witwenversorgung war, dass sich die Berichterstattung der untersuchten militärischen Zeitschriften im Wesentlichen immer auf jenen Aspekt konzentrierte, welcher Gegenstand der kommenden gesetzlichen Normierung war. Dies kann keinesfalls als Etablierung einer Thematik oder eines Problembereiches der staatlichen Witwenversorgung durch die Medien interpretiert werden; aufgrund der stets langwierigen Genese der Gesetze wussten die militärischen Zeitschriften bereits im Voraus, welcher Gegenstand einer Novellierung unterzogen werden würde. Die militärischen Zeitschriften agierten somit reaktiv und nicht aktiv.

Vor dem Versorgungsgesetz von 1887 wurde in den militärischen Zeitschriften eine staatliche Versorgung der Offizierswitwen nicht thematisiert. Die ersten Forderungen nach einer staatlichen Witwenpension wurden im Jahr 1880 erhoben, zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass ein entsprechendes Gesetz in Ausarbeitung war.[297] Die Berichterstattung in den Jahren 1886 bis 1896 richtete ihren Fokus vor allem auf die Ausdehnung des Pensionsanspruches auf die zunächst ausgeschlossene Gruppe von Offizierswitwen; entsprechend den Novellierungen stand zunächst der gesetzliche Pensionsanspruch jener Witwen im Mittelpunkt der Forderungen, deren Ehegatten sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1887 im Ruhestand befanden; anschließend konzentrierte sich die Berichterstattung auf jene Witwen, deren Ehegatte bereits vor der Einführung der staatlichen Witwenpension verstorben war. In den Jahren 1896 bis 1907 waren die Forderungen nach einer Erhöhung der Pensionsbezüge der

---

Officierswitwen durch ein neues Beispiel illustrirt hat, so wollen auch wir unser Schamgefühl bei Seite setzen, mit dem Gedanken uns tröstend, daß ja die Schuld an dem Bestehen solch unerhörter Zustände nicht Armeeangehörige trifft, sondern auf Jene zurückfällt, welche diese Zustände zu beseitigen berufen sind, leider aber die Bedeutung des ewig wahren Ausspruches: justitia fundamentum regnorum nicht zu kenne scheinen.“ Die Militärwitwen und Waisen. In: Vedette Nr. 20 (9.3.1884) 151-152.

297 So forderte beispielsweise die ‚Militär-Zeitung’ in einem Artikel im Jahr 1880 die Einführung einer staatlichen Witwenpension mit dem Verweis, dass die Erträge der Heiratskaution nicht ausreichend wären. „Eine solche arme Frau ist in die trostloseste Lage versetzt, die man sich denken kann; sie muss buchstäblich hungern und betteln gehen! Und dies soll der Lohn sein dafür, dass ihr Mann seine Kräfte dem Staate weihte, dass er sein Leben dem ehrenvollsten Stande widmete, der aber zugleich auch der dornenvollste ist.“ „Es ist durchaus nicht unser Zweck, dahin zu wirken, dass man denselben etwa Gnadengaben vorwerfe, um welche sie monatelang, zur Erde gebeugt, von einem Bureau in das andere buchstäblich betteln gehen müssen; dies wäre eine unwürdige Behandlung, von Witwen um den Staat verdienten Männern gegenüber, aus gebildeten Ständen entsprossen. Es müsste unbedingt ein diesbezügliches Versorgungs-Gesetz geschaffen werden.“ Die Versorgung von Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 70 (3.9.1880) 569-570.

Offizierswitwen der zentrale Gegenstand in der medialen Inszenierung der staatlichen Witwenversorgung.

Die Positionen der untersuchten militärischen Zeitschriften hinsichtlich der staatlichen Witwenversorgung unterschieden sich nicht; so gab es keine substantiellen Abweichungen zwischen den Zeitschriften in der Beurteilung der Gesetze, der Begründung des Pensionsanspruches und der Forderungen. Die wesentlichen Elemente der argumentativen Vermittlung des Pensionsanspruches waren die wirtschaftliche Not der Offizierswitwen, die Verdienste und das Leid der Offiziere, und der Vergleich mit der Versorgung der Hinterbliebenen der Staatsbeamten. Sie dienten der Darlegung des Rechtsanspruches auf staatliche Versorgung der Offizierswitwen.

Die Darlegung der Lebenssituation der Offizierswitwen wich von den üblichen emotionalen und pathetischen Topoi nicht ab. So kommentierte die ‚Militär-Zeitung' die Veröffentlichung von zwei Bittbriefen von Offizierswitwen in Tageszeitungen mit den Worten:

> „Diese beiden Kundgebungen sind wahrhaft betrübend und geben Anlass zu recht düsteren Betrachtungen. In wenigen Worten erzählen sie eine traurige Geschichte von Jammer und Elend, von Noth und Hunger, dem Witwen von Männern preisgegeben sind, die dem Staate, dem Vaterlande ihre Dienste und ihr Leben gewidmet haben. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass nur die grösste Noth, nur die höchste Verzweiflung die beiden Witwen zu diesem äussersten, demüthigenden Schritt getrieben haben, an die öffentliche Wohlthätigkeit zu appelliren. Leicht ist es ihnen sicherlich nicht gefallen, und gar manche heisse, bittere Thräne mag geflossen sein, bevor diese beiden Frauen, die doch einst bessere Tage gesehen und schon der Stellung ihrer Männer wegen den besten Gesellschaftskreisen angehören, es über sich brachten, ihr Noth und Armuth an die grosse Glocke zu hängen die öffentlichen Mildthätigkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Sind diese beiden Fälle schon an und für sich höchst beklagenswerth, so werden sie es in noch viel höherem Grade durch den leider nur zu bekannten Umstand, dass sie nicht vereinzelt sind, sondern dass hunderte und mehr Officierswitwen und -Waisen sich in der gleichen, bemitleidenswerthen Lage oder wenigstens in keiner viel besseren befinden."[298]

[298] Für Witwen und Waisen! In: Militär-Zeitung Nr. 31 (2.9.1895) 275-276, hier 275.

In der Veranschaulichung der Situation der Offizierswitwen wurde ihr Standesbewusstsein hervorgehoben. Dieses mache es für die Witwen besonders schwierig ihre Notsituation zu ertragen. Der Verweis, dass es sich um „Witwen von Männern [...], die dem Staate, dem Vaterlande ihre Dienste und ihr Leben gewidmet haben“, handle, war ein obligatorisches Element in der medialen Inszenierung der Not der Offizierswitwen; implizit wurde damit der Vorwurf der Ungerechtigkeit geäußert.

In der argumentativen Vermittlung der Notwendigkeit der staatlichen Witwenversorgung wurde auch auf das Leid des Offiziers verwiesen, wenn seine „letzte Lebensstunde [...] durch den quälenden Gedanken verbittert werde, seine Angehörigen hilflos und allem Elende preisgegeben, hinterlassen zu müssen“.[299] In einem Beispiel schilderte die ‚Vedette’ den Fall eines verstorbenen Offiziers, welcher infolge einer Kriegsverwundung invalid wurde:

> „Schlimmer als die körperlichen Leiden, die dieser Mann durch 17 Jahre gelitten, denken wir uns den Seelenschmerz in seinen letzten Lebenstagen, hervorgerufen durch das Bewusstsein, eine Witwe und unversorgte Kinder ‚in der größten Noth und Dürftigkeit’ zurückzulassen. Mit Ehre und Auszeichnungen gedient, in drückenden Verhältnissen unter Entbehrungen gelebt, mit Kummer und Sorgen gestorben! [...] Daß es ein schreiendes Unrecht ist, wenn in einem civilisirten Staate ein Mann der demselben Gesundheit und Leben opfert, nicht einmal ruhig sterben kann; [...].“[300]

Die Darlegung der Notlage, in welcher sich die Witwen befänden, und der „quälenden Sorgen“ der Offiziere um ihre Familien dienten der Illustration der

---

[299] Militär-Witwen- und -Waisenversorgung. In: Armeeblatt Nr. 16 (16.4.1890) 189.

[300] Die Militärwitwen und Waisen. In: Vedette Nr. 20 (9.3.1884) 151-152, hier 152. Vgl. auch Zur Frage der Officiere. In: Vedette Nr. 5 (16.1.1884) 33-35; Militär-Witwen- und –Waisen-versorgung. In: Armeeblatt Nr. 16 (16.4.1890) 189; Die neuen Pensions-Gesetze. In: Armeeblatt Nr. 42 (16.10.1901) 4-5. Der Versorgung der Hinterbliebenen von Staatsdienern wurde auch ein positiver Einfluss auf die Pflichterfüllung zugeschrieben. „Unberührt von der quälenden Sorge um die Zukunft seiner Angehörigen, vermag sich der österreichische Staatsbeamte hingebungsvoll mit voller geistiger Kraft dem ihm obliegenden Dienst zu widmen, er weiß, daß für alle Fälle der Staat die Sorge für seine Familienangehörigen übernommen hat, daß sie vor Entbehrung und Noth bewahrt sind.“ Dieser Aspekt wurde auch in der Kontroverse, ob ein verheirateter Offizier ein schlechterer Offizier sei, behandelt. Unsere Witwen. Ein dringendes Mahnwort. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 1-2, hier 1. Vgl. Anmerkung 204; Ludwig *Gumplowiez*, Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts (Innsbruck 1882), 95.

Ungerechtigkeit und der Notwendigkeit einer staatlichen Witwenversorgung. Der Anspruch auf die staatliche Witwenpension wurde von den Verdiensten der Offiziere abgeleitet. In der argumentativen Vermittlung verwiesen die untersuchten militärischen Zeitschriften nicht auf die sozialen Aufgaben des Staates, sie konzentrierten sich vollkommen auf die Begründung des Rechtsanspruches. Der Nachweis der Legitimität des Rechtsanspruches war das zentrale Argument für die staatlichen Versorgungsleistungen der Offizierswitwen. Die ‚Militär-Zeitung' begründete den Anspruch auf staatliche Witwenpension wie folgt:

> „Die Versorgung der Officierswitwen und -Waisen ist für den modernen Rechtsstaat nicht der Gegenstand eines Wohlthätigkeits- oder Gnadenactes, sondern eine heilige Pflicht. Der Officier widmet dem Staate seine ganze Kraft und Thätigkeit, seine Gesundheit und sein Leben. Staat und Volk empfangen seine Leistungen, und beide sind daher auch verpflichtet, ihm und seiner Familie eine entsprechende wirthschaftliche Existenz zu bieten und dafür zu sorgen, dass nach seinem Tode die zurückgebliebene Familie nicht der Noth und dem Elende preisgegeben sei."[301]

Der Anspruch auf Witwenversorgung wurde von den militärischen Zeitschriften als eine Frage der Gerechtigkeit dargestellt – eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber dem Mann, nicht der Frau. Das Recht auf Versorgung wurde von den Verdiensten des Offiziers für das Gemeinwesen abgeleitet. Indem der Offizier sein Leben dem Gemeinwesen widme, es opfere, erwerbe er ein Recht auf die Versorgung seiner Familie, die wiederum als Entschädigung und Lohn für seine Dienste, sowie als Zeichen der Dankbarkeit des Gemeinwesens interpretiert werden soll. In der Darstellung des Rechtsanspruchs trat deutlich hervor, dass das Recht auf Witwenversorgung als jenes des Mannes und nicht als das der Frau interpretiert wurde.[302]

---

[301] Zur Versorgung der Officierswitwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 20 (3.6.1894) 153-154, hier 153.

[302] Es ist auffällig, dass in der argumentativen Vermittlung des Rechtsanspruches auf staatliche Versorgung kein Bezug auf die Allgemeine Wehrpflicht genommen wurde. Eine Ausnahme ist ein Artikel in der ‚Militär-Zeitung', welcher zumindest auf die Allgemeine Wehrpflicht verwies. „Durch das Entstehen der modernen Volksheere ist der Begriff des Vaterlandsvertheidigers derart erweitert worden, dass er längst nicht mehr den kleinen Stamm der stehenden Heere, sondern die wehrhaften Männer des gesammten Volkes umfasst. Ein unbestreitbares Anrecht auf die Sicherung seiner Familie hat demnach jeder Mann, der dem Rufe des Staates folgt, unter die Fahnen tritt und hinauszieht in den Kampf." Vor der Entscheidung. In: Militär-

Dem Staatswesen wurden mit den Begriffen „moderner Staat“, „zivilisierter Staat“ und „Rechtsstaat“ Charakteristika zugewiesen, welche das „moralische Unrecht“ der fehlenden Versorgung der Offizierswitwen betonen sollte. Zugleich wurde damit aufgezeigt, dass die Erwartungshaltung der Offiziere an den Staat berechtigt sei und ihre Forderung legitim. Die Versorgung der Hinterbliebenen der Offiziere wäre ein „Abtragen der Dankesschuld“ und eine „heilige Pflicht“ des Gemeinwesens gegenüber dem Offizier und ein rechtschaffenes Staatswesen müsse seine Leistungen anerkennen und seine Versorgungspflicht erfüllen.

In der medialen Inszenierung der Ausdehnung des Pensionsanspruches auf jene Witwen, deren Ehegatten sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsgesetzes von 1887 bereits im Ruhestand befanden oder verstorben waren, wurde der Dienst am Gemeinwesen besonders hervorgehoben. Es wurde dabei das Bild der Armee als „Retterin“ der Monarchie im Revolutionsjahr 1848 und in den folgenden Kriegen beschworen. So konstatierte die ‚Armee- und Marine-Zeitung’, dass die Ausdehnung des Pensionsanspruches „[…] als ein schlichter Act der Humanität, als das Abtragen einer schweren Dankesschuld gegen Dahingeschiedene erscheint, welche das Vaterland in den schwersten Zeiten beschirmt und gestützt haben!“[303]

Im Vergleich mit der Versorgungssituation der Staatsbeamtenwitwen wurde von den Zeitschriften stets ein „schweres Unrecht“ gegenüber den k.(u.)k. Offizieren konstatiert. Dieses bestehe – wie die ‚Militär-Zeitung’ formulierte – darin, „dass er [der Staat, E.B] seine Diener der Feder über die des Schwertes stellte“, den Hinterbliebenen von Staatsbeamten einen staatlichen Versorgungsanspruch gewährte und „die Familien der Officiere und Soldaten aber bis heute der Gnade statt dem Gesetze anheim stellte“.[304] Die argumentative Vermittlung der Legitimität des Rechtsanspruches der Offiziere auf staatliche Witwenpensionen war untrennbar mit den staatlichen Hinterbliebenenleistungen für die Staatsbeamten verbunden. Wenn den Staatsbeamten, als Dienern des Staates, ein Recht auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen zugestanden wurde, dann müsse dies auch

Zeitung Nr. 23 (29.3.1887) 177-178, hier 177.

303 Stiefkinder des Staates. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 305 (10.12.1889) 1.

304 Vor der Entscheidung. In: Militär-Zeitung Nr. 23 (29.3.1887) 177-178, hier 177.

für die Offiziere Gültigkeit haben.[305] Die Gleichstellung aller Staatsdiener wurde zunächst jedoch nur hinsichtlich des Rechtsanspruches auf staatliche Witwenpensionen eingemahnt; dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass die Pensionsbezüge der Staatsbeamtenwitwen zunächst geringer waren als jene der Offizierswitwen.

Der Vergleich mit der Versorgung der Hinterbliebenen von Staatsbeamten war nach dem Jahr 1896 das zentrale Element der medialen Inszenierung der Offizierswitwenpensionen. Der Auslöser war das Versorgungsgesetz für Staatsbeamte vom 14. März 1896, welches – so formulierte es das ‚Armeeblatt' – „das Interesse der militärischen Kreise begreiflicherweise in hohem Grade in Anspruch" nahm.[306] Der Grund war die Erhöhung der Pensionsbezüge für Staatsbeamtenwitwen, nachdem diese bisher – wie die ‚Militär-Zeitung' vermerkte - „eine Satire auf den Begriff ‚Versorgung' bilden" würden.[307] Das ‚Armeeblatt' urteilte über das neue Versorgungsgesetz der Staatsbeamten:

> „Auf der Höhe moderner Gesetzgebung stehend, präsentiert sich somit das besprochene Gesetz als eine eminent fortschrittliche, vom Geiste strengen Rechtsgefühl und humaner Intentionen getragene Schöpfung, durch welche – insbesondere rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen – allen billigen und berechtigten Forderungen und Wünschen der Staatsbeamten in vollem Masse Rechnung getragen wurde und man kann dieselben zu dieser Errungenschaft nur aufrichtig beglückwünschen."[308]

Das Versorgungsgesetz für Staatsbeamte wurde in der Berichterstattung sehr positiv beurteilt und die Rechtmäßigkeit der Forderungen sowie der neuen

---

[305] „Mehr als ein Säculum mußte ablaufen, bis man ernstlich daran dachte, die Witwen und Waisen der Officiere, welch letztere doch auch Staatsdiener sind und von denen viele mitunter mehrmals für Kaiser und Staat auf offenem Felde dem Tode ins Anlitz geblickt haben, analog zu versorgen, wie dies den Civil-Staatsdienern schon seit langem zugestanden ist." Zur Frage der Versorgung von Officiers-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 391.

[306] Zum neuen Versorgungsgesetze für Civil-Staatsbeamte, sowie deren Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (27.5.1896) 338-339, hier 338. Das Versorgungsgesetz für die Hinterbliebenen der Staatsbeamte aus dem Jahr 1896 löste die bestehenden Bestimmungen ab, welche im Wesentlichen noch immer auf das Pensionsgesetz vom 30. November 1771 basierten. Zur Genese des Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten vgl.: *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 379-388.

[307] Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112, hier 111.

[308] Zum neuen Versorgungsgesetze für Civil-Staatsbeamte, sowie deren Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (27.5.1896) 338-339, hier 339.

Pensionsbezüge wurde betont. Die Anerkennung der vollkommenen Richtigkeit des Gesetzes unterstrich die Legitimität zukünftiger Forderungen von Seiten der Militärangehörigen. Wenn dieses Gesetz für die Versorgung der Staatsbeamten eine „eminent fortschrittliche, vom Geiste strengen Rechtgefühls und humaner Intentionen getragene Schöpfung“ wäre, wären Forderungen hinsichtlich gleicher Bestimmungen für die Offizierswitwen nur billig und recht.[309]

Infolge der Erhöhung waren die Pensionsbezüge der Staatsbeamtenwitwen nun doppelt so hoch wie jene der Offizierswitwen. Über den entstandenen Unterschied und den daraus resultierenden Forderungen äußerte sich die ‚Militär-Zeitung’:

> „An die Heeresverwaltung wird aber nunmehr die Aufgabe herantreten, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass auch für die Witwen und Waisen von Officieren und Militärbeamten in gleichem Umfange vorgesorgt werde, denn es geht doch wohl nicht an, der Witwe eines Officiers nur die Hälfte der Pension zu geben, welche für die Witwe eines Staatsbeamten systemisirt ist. […] Man sieht also, dass künftighin die Witwen und Waisen von Staatsbeamten ungleich günstiger situirt sein werden als jene von Officieren und Militärbeamten. Andererseits lässt sich aber doch gewiss nicht in Abrede stellen, dass dieselben Argumente, welche die Erhöhung der Versorgungsgebühren für die Beamtenfamilien nothwendig machten, in gleichem Masse auch für die Militärfamilien gelten. […] Jedenfalls aber wird es beim status quo nicht bleiben können, denn eine ausreichende Erhöhung der Versorgungsbezüge für Militärwitwen und Waisen ist nunmehr ein unabweisbares Postulat geworden.“[310]

In den Jahren 1896 bis 1907 wurde die Kritik an der Höhe der Pensionsbezüge der Offizierswitwen und die Forderung nach der Angleichung an jene der Staatsbeamtenwitwen zum zentralen Thema der Berichterstattung über die Offiziers-

---

309 Die untersuchten militärischen Zeitschriften bewerteten das Versorgungsgesetz für die Witwen der Zivilstaatsbeamten auch als ein Zeichen für ein Umdenken in der staatlichen Versorgung in Richtung eines stärkeren Ausbaus. „Dieses Gesetz ist in der That eine eines modernen Rechtsstaates würdige Schöpfung, und es ist durch die Bestimmung desselben Vorsorge getroffen, daß die Witwen von Staatsbeamten nicht länger mehr genöthigt sind, am Hungertuche zu nagen, sondern sich anständig fortbringen können.“ Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2, hier 2.

310 Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112, hier 112.

witwenversorgung. Um die ungleiche Behandlung der Witwen zu illustrieren, erschienen immer wieder Artikel, welche in Gegenüberstellungen die Unterschiede in den Versorgungsbestimmungen aufzeigten und in Tabellen darlegten.[311] In einem Beitrag im Jahr 1901 verglich die ‚Danzers Armee-Zeitung' die Situation der Witwen: „Die Lage der Staatsbeamtenswitwe ist, wenn kein Privatvermögen vorhanden ist, gewiß keine glänzende. Die Lage der Officierswitwe ist aber geradezu himmelschreiend."[312]

Die Höhe der Offizierswitwenpensionen wurde in den untersuchten militärischen Zeitschriften vor der letzten Ausdehnung der Anspruchsberechtigten im Jahr 1896 und der im gleichen Jahr erfolgten Einführung des Versorgungsgesetzes für Staatsbeamte kaum thematisiert. Einer der äußerst seltenen Fälle beschränkte sich auf die Feststellung: „Gilt also momentan die Devise: ‚Etwas oder gar nichts!', sind die Parlamente und die Regierungen wirklich nicht im Stande, Alles zu bieten, was wir verlangen, so müssen wir uns zur Bescheidenheit, zur Dankbarkeit für karge Gaben zwingen, die ja doch einen Fortschritt gegen alte Missstände, eine erhöhte Munificenz gegen die Armee bedeuten."[313] Die Kritik, dass die Offizierswitwenpensionen bereits bei ihrer Einführung zu niedrig bemessen gewesen seien, war eine Zuschreibung, welche erst im Nachhinein getroffen wurde. So konstatierte die

---

311 Vgl. unter anderem Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112; Zum neuen Versorgungsgesetze für Civil-Staatsbeamte, sowie deren Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (27.5.1896) 338-339; Die Versorgung derWtiwen und Waisen der Officiere und Militärbeamte. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 78 (24.3.1898) 944-946; Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2; An die Herren Mitglieder beider Häuser des österreichischen Reichsrathes! In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 1-2; Das Elend der Officierswitwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (13.10.1901) 281-282; Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4; Die Militär- und die Zivilpensionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (15.2.1906) 1-2; Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (17.1.1907) 2-3.

312 An die Herren Mitglieder beider Häuser des österreichischen Reichsrathes! In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 1-2, hier 2.

313 Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 182 (1.4.1887) 1-2, hier 2. Das Bild des „bescheidenen Soldaten" wurde als Ausdruck der Tugend und der höheren moralischen Werte des Soldatenstandes zunächst noch ernst gemeint, wandelte sich später aber in seiner Bedeutung. So äußerte sich beispielsweise ‚Danzers Armee-Zeitung' in einem Artikel über die Erhöhung der Offizierswitwenpensionen mit kaum verhohlenen Sarkasmus: „Und doch jubeln diese Armen selbst bei diesem [sic!] Almosen. […] Deshalb wollen wir uns aber doch beglückwünschen. Bescheidenheit ziert den Soldaten." Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (17.1.1907) 2-3, hier 3. Vgl. Die Versorgung der Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 103 (28.12.1880) 835-836. Eine Hoffnung. In: Vedette Nr. 6 (20.1.1886) 6; Das Militär-Witwen- u. -Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 29 (10.4.1886) 223-225; Zur Militär-Witwen und -Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 87 (31.10.1886) 688-689.

‚Militär-Zeitung' im Jahr 1898 rückblickend, dass mit den Novellierungen von 1891 und 1896 große Fortschritte in der Versorgung der Offizierswitwen erreicht wurden, „aber der Hauptmangel derselben ist geblieben: das Viel zu geringe Ausmass der Pensionen".[314]

Die Tatsache, dass die Kritik an der Höhe der Offizierswitwenpensionen erst nach der Erhöhung der Bezüge für die Staatsbeamtenwitwen einsetzte, wirft die Frage auf, ob das Motiv hierfür nicht auch das Gefühl der Zurücksetzung der Offiziere gegenüber den Staatsbeamten war. So konstatierte das ‚Armeeblatt', dass die unterschiedliche Versorgung der Witwen „in der Armee das Gefühl tiefer Demütigung und bitterer Kränkung hervorgerufen" hätte.[315] Die Anhebung der Pensionen für Witwen der Staatsbeamten wäre zwar erfreulich – so das Urteil der ‚Danzers Armee-Zeitung' – jedoch wäre ein großer Unterschied zu den Bezügen der Hinterbliebenen von Staatsdienern entstanden, „welcher die ursprüngliche Unzulänglichkeit der Pensionen und Erziehungsbeiträge für die Militärwitwen und -Waisen noch mehr empfinden lässt und noch drückender macht".[316]

Das Versorgungsgesetz für Hinterbliebene der Militärangehörigen von 1887 wurde nicht nur als eine Anerkennung des Rechtsanspruches auf Witwenversorgung analog jenen der Staatsbeamten interpretiert, sondern auch als Gleichstellung der Offiziere mit den Staatsbeamten.[317] So wurde die fehlende staatliche Offiziers-witwenversorgung noch als Unrecht klagend angeprangert; die Erhöhung der Pensionsbezüge der Staatsbeamtenwitwen gleich wurde unter der Devise „Gleiches

---

314 Das Militär-Versorgungswesen und der Militärtaxfond. In: Militär-Zeitung Nr. 15 (27.4.1898) 116-117, hier 116.

315 Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4, hier 2. „Nicht etwa aus Missgunst über diese zuerkannten Wohltaten, sondern nur um die Gefühle der dabei unberücksichtigt Gelassenen zum Ausdrucke zu bringen, bemerken wir hier, dass ein so ungleichmässiges und ungerechtes Vorgehen gegen Gleichbedürftige dazu geschaffen ist, Leidenschaften hervorzurufen, welche die Ueberzeugung aufdrängen, dass die eine Kategorie gegen die andere als inferior betrachtet wird." Zur Frage der Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1903) 3-4, hier 4.

316 Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2, hier 2. Vgl. auch Unsere Witwen. Ein dringendes Mahnwort. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 1-2.

317 „Damit wurde das bis dahin angewandte, total antiquirte und mit den modernen Rechtsbegriffen unvereinbarliche Princip, die hinterbliebenen Familien verstorbener Officiere von der Wohlthat einer staatlichen Versorgung auszuschließen, abolirt und der Grundsatz praktisch anerkannt, daß der moderne Rechtsstaat die Verpflichtung habe, die Witwen und Waisen von Officieren in gleicher Weise zu versorgen, wie die Hinterbliebenen von Staatsbeamten." Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2, hier 1.

Recht für Alle“ offensiv eingefordert; denn – so bemerkte die ‚Militär-Zeitung’ im Jahr 1896 – „‚Gleiches Recht für Alle’ ist ja doch wohl einer der Fundamentalgrundsätze für die Regierung eines jeden Rechtsstaates.“[318]

Die Forderungen nach der Gleichstellung der Offiziere mit den Staatsbeamten wurden von den Zeitschriften auch mit Vergleichen zwischen den beiden hinsichtlich ihrer Pflichten, Rechte und Ansprüchen begründet. So urteilte die ‚Militär-Zeitung’, dass – wenn die Wahl getroffen werden müsste – den Offizieren eher ein Anrecht auf staatliche Versorgung ihrer Hinterbliebenen zukommen würde, als den Staatsbeamten. Sie argumentierte, dass der Beruf des Offiziers mit einer höheren physischen Anstrengung verbunden sei und die Gesundheit mehr gefährden würde. Zudem wäre die finanzielle Belastung der Offiziere aufgrund des Dekorums höher. Aus diesen Gründen sei es für den Offizier schwieriger, finanzielle Rücklagen für seine Alterszeit und seine Familie zu bilden.[319] Hierbei wäre der Offizier auch insofern benachteiligt, als dass die Zahl der Offiziere in höheren Chargen geringer sei als jene der Staatsbeamten.[320]

Der Vergleich der Offiziere mit den Staatsbeamten diente aber nicht nur dem Nachweis der Legitimität der Forderungen nach Gleichstellung, sondern war zugleich Ausdruck einer Konkurrenzsituation zwischen den Staatsdienern. So wurde der Beruf des Offiziers und der des Staatsbeamten generell des öfteren miteinander verglichen, wobei die unterschiedliche Versorgungslage der Witwen nur einen Themenkreis unter vielen darstellte.

In einer zweiteiligen Artikelreihe im Jahr 1908 erörterte die ‚Militär-Zeitung’ in einem Vergleich zwischen Staatsbeamten und Offizieren, die Benachteiligung der Offiziere bei gleichzeitig höherer beruflicher Anforderung und die höheren

---

318 Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112, hier 111. Vgl. auch Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2.

319 Das Argument, dass die Besoldung der Offiziere zu gering sei, um selbst für die Familie vorzusorgen, wurde in den untersuchten militärischen Zeitschriften nur sehr selten geäußert. Ein möglicher Grund könnte die verpflichtende Heiratskaution sein; ihr wurde der Status eines, wenn auch geringen, Privatvermögens zuerkannt. Vgl. Zur Frage der Versorgung von Officiers-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 391; Für Witwen und Waisen! In: Militär-Zeitung Nr. 31 (2.9.1895) 275-276; Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112.

320 Vgl. Die Versorgung von Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 70 (3.9.1880) 569-570.

Anforderungen an diese. Sie konstatierte, dass der Stand der Staatsbeamten der erste im Staat sei. Dies wäre aber nicht richtig, weil die physischen und moralischen Anforderungen an den Offizier höher wären und im Falle des Krieges müsse er „seine Gesundheit, ja sein Leben freudig für Kaiser und Vaterland opfern".[321] Die ‚Militär-Zeitung' schließt die Artikelreihe mit der Schlussfolgerung:

> „All die angeführten Vorteile der Beamten vor dem Offizier müssen in dem letzteren ein gewisses Gefühl der Zurücksetzung wachrufen und dadurch unwillkürlich – natürlich nicht zum Besten der Sache – eine Spannung zwischen diesen beiden größten Gemeinschaften im Staate erzeugen. Die erhabenen, dem Offiziersstande zufallenden Pflichten, sollten ihm eigentlich den Platz des ersten Standes im Reiche sichern."[322]

Dem Anspruch des Offiziers, erster Stand im Staat zu sein, wurde zumindest durch mehr soziales Prestige und durch bestimmte Vergünstigungen Genüge geleistet. So wurde beispielsweise dem Offizier der Zugang zum und das Tragen der militärischen Kleidung auf dem kaiserlich-königlichen Hof gewährt; auch der Besuch der Hofbälle war ihnen gestattet.[323] Dies änderte nichts daran, dass die Stellung der Staatsbeamten im 18. Jahrhundert zunehmend größer wurde und sie die führende Rolle einnahmen. Im Bereich der Versorgung der Hinterbliebenen zeigte sich bereits in der Gesetzgebung Maria Theresias eine für die europäischen Staaten zu dieser Zeit ungewöhnliche Gleichstellung, wenn nicht eine Bevorzugung der Staatsbeamten gegenüber den Offizieren.[324]

---

321 Ein Vergleich zwischen dem Staatsbeamten- und dem Offiziersstande. In: Militär-Zeitung Nr. 42 (25.11.1908) 329-330.

322 Ein Vergleich zwischen dem Staatsbeamten- und dem Offiziersstande. (Schluß.). In: Militär-Zeitung Nr. 43 (3.12.1908) 338-339. hier 339.

323 Vgl. Johann Christoph *Allmayer-Beck*, Anatols Offiziere. In: Peter *Broucek*, Erwin A. *Schmidl* (Hg.), Militär, Geschichte und Politische Bildung. Aus Anlaß des 85. Geburtstages des Autors (Wien/Köln/Weimar 2003) 391-398, 392-393; *Allmayer-Beck*, Bewaffnete Macht, 107-108; *Allmayer-Beck*, Staatliche Macht, 39. Dass diese äußerliche Bevorzugung nur zum Teil stattfand vgl. *Deák*, k.(u.)k. Offizier, 29.

324 Vgl. *Allmayer-Beck*, Staatliche Macht, 43; *Wunder*, Versorgung der Staatsbediensteten, 404.

6 Privatwohltätigkeit und Selbsthilfe

Die institutionalisierte Privatwohltätigkeit, getragen von Vereinen und Stiftungen, erlebte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen enormen Aufschwung; ermöglicht wurde diese Entwicklung durch die Einführung des Vereinsgesetzes im Jahr 1867.[325] Zuvor behinderte die „Furcht der Regierungsorgane vor dem Vereinswesen“[326] die Gründung wohltätiger Organisation durch Privatpersonen und beschränkte ihr soziales Engagement weitgehend auf die Errichtung von Stiftungen und auf die Unterstützung und Förderung bestehender Einrichtungen religiöser Organisationen und kirchlicher Institutionen.[327]

Obwohl eine kaiserliche Resolution vom 8. September 1812 die Behörden anwies, die Bildung von privaten Wohltätigkeitsvereinen zu begünstigen – Wilhelm Löwy vermutete als Motiv für diesen Paradigmenwechsel die prekäre wirtschaftliche Lage infolge der Napoleonischen Kriege (1792-1815) – wurden Gründungen weiterhin erschwert. So gab es im Jahr 1862 nur 36, jedoch im Jahr 1875, acht Jahre nach der Implementierung der Vereinsrechtes, bereits 153 private Wohltätigkeitsvereine in Wien.[328] In den folgenden Jahrzehnten stieg die Anzahl der Wohltätigkeitsvereine kontinuierlich. Für das Jahr 1903 zählten zeitgenössische Statistiken 637 privat organisierte humanitäre Organisationen in Wien.[329] In den Wohltätigkeitsvereinen waren vor allem Frauen stark engagiert.

---

[325] Dem Interesse an Vereinsgründungen kamen Ratgeber entgegen. Vgl. beispielsweise Richard *Bürner*, Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht aufgrund der Gesetze vom 15. November 1867 und des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 gemeinverständlich erläutert nebst einer praktischen Anleitung zur gesetzmäßigen Gründung und Leitung eines Vereines, sowie zur Einberufung einer öffentlichen Versammlung ferner mit Entwürfen von mustergiltigen Satzungen, Eingaben an die Behörden etc. (Wien 1897). Für die Entwicklung des Vereinsrechtes vgl. Martina *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (Dissertation. Universität Graz 1993), insbesondere 73-138.

[326] Bezeichnenderweise war die erste nicht kirchliche Wohltätigkeitsvereinigung die ‚Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen', gegründet im Jahr 1810, deren „gute Gesinnung in der adeligen Abkunft der Mitglieder verbürgt erschien.“ Wilhelm *Löwy*, Die öffentliche Armenpflege und die private Wohltätigkeit in Wien in den Jahren 1848-1898. In: Ernst *Mischler* (Hg.), Die Armenpflege und Wohltätigkeit in Oesterreich (Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848-1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaiser Franz Joseph I. 1, Wien 1899) 195-365, 292.

[327] Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 291-292.

[328] Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 292. Das statistische Zahlenmaterial entnahm Wilhelm Löwy aus den ‚Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien' und den Kommunalkalendern.

[329] Die Anzahl der Wohltätigkeitsvereine nahm ab dem Jahr 1880 kontinuierlich zu, wobei sich die

Aufgrund des Paragraphen 30 des Vereinesgesetzes, welcher Frauen die Bildung und Mitgliedschaft in politischen Vereinen untersagte,[330] dienten humanitäre Vereine auch der Organisation der Frauenbewegung; dies ermöglichte ihnen, ihre Forderungen in der politischen Öffentlichkeit zu platzieren.

Die Entwicklung der Stiftungen, deren Errichtung seit jeher möglich war, zeigt, dass der Aufschwung der privaten Fürsorge zwar durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht wurde, jedoch nicht alleine auf sie zurückzuführen ist. So gab es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rund 360 Stiftungen in Wien; für das Jahr 1893 wurden 966 Stiftungen mit einer humanitären Bestimmung ausgewiesen.[331]

Für den Zeitgenossen Wilhelm Löwy begründete sich der Aufschwung der Privatwohltätigkeit in der wachsenden Verelendung einer größer werdenden Bevölkerungsgruppe[332] infolge der Industrialisierung und der Verbreitung des „socialpolitischen Denkens". Dieses sei, so konstatiert er, unter dem Begriff „soziale Frage" allgegenwärtig - „Das Mitleid mit den ‚Enterbten' ist also auf die Tagesordnung des öffentlichen und auch des privaten Lebens gesetzt."[333] Die mediale Dauerpräsenz des Pauperismus etablierte die Thematik in der Öffentlichkeit und die Berichterstattung beeinflusste ihre Wahrnehmung.[334]

Wilhelm Löwy sah im Engagement der Medien den entscheidenden Faktor für den Aufschwung der privaten Fürsorge.[335] Die Medien boten den privaten Wohltätigkeitseinrichtungen eine Plattform; es wurden Einsendungen wie Spenden-

---

jährliche Zuwachsrate stetig steigerte. In den Neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts stieg die jährliche Rate von fünfzehn auf dreißig Vereine. In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts erhöhte sich die Anzahl der Wohltätigkeitsvereine jährlich um 39 bis 52 Vereine. Vgl. Die Wohltätigkeits-Vereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Ein Nachschlagebuch für die Zwecke der öffentlichen und privaten Armenpflege, (Wien ²1905), 444.

330 Vgl. Gabriella *Hauch*, "Arbeit, Recht und Sittlichkeit" - Themen der Frauenbewegungen in der Habsburgermonarchie. In: Helmut *Rumpler*, Peter *Urbanitsch* (Hg.), Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 8/1, Wien 2006) 965-1003, hier 966.

331 Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 348-349.

332 Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 349.

333 *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 350.

334 Beispielsweise waren beinahe die Hälfte der Vereinsgründungen um die Jahrhundertwende Vereine zur Verköstigung und Unterstützung von Schuldkindern. Zu dieser Zeit rückte die Thematik der Kinderverwahrlosung durch die vermehrte Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Vgl. Wohltätigkeits-Vereine, 445-446.

335 Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 295.

und Unterstützungsaufrufe, Selbstdarstellungen, Statuen und Jahresberichte von Vereinen, Termine und Ergebnisse von Generalversammlungen kostenlos publiziert und die Namen von Spendern und die Höhe ihrer Spenden öffentlich bekannt gegeben. In den Zeitungen und Zeitschriften wurden immer wieder Konzepte für neue Wohltätigkeitsvereine präsentiert und zur Diskussion gestellt, Kritiken an bestehenden Einrichtungen geäußert und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.[336]

Durch die Berichterstattung konnten die Anliegen, Ziele und Motive der privaten Wohltätigkeitseinrichtungen öffentlich kommuniziert werden und es konnte um Unterstützung geworben werden. Indem Zeitungen und Zeitschriften über freie Stiftungsplätze berichteten, Auskünfte erteilten, Gesetzestexte und behördliche Anordnungen veröffentlichten und Publikationen im Bereich der Wohltätigkeit vorstellten, dienten sie zugleich als Informationsplattform.

Dies war notwendig, weil die so stark expandierende Privatwohltätigkeit von Pluralität, Heterogenität und Diskontinuität gekennzeichnet war. Grundsätzlich konnte zwischen Einrichtungen, welche sich der wohltätigen Hilfe fremder Personen widmeten, und Selbsthilfeorganisationen, deren Tätigkeit sich auf die Unterstützung der eigenen Mitglieder beschränkte, unterschieden werden. Viele der Vereine waren klein und kurzlebig[337] und ihre Aktivitäten waren höchst unterschiedlich. So gab es beispielsweise Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ausgabe von Lebensmittel, die Vermittlung von Arbeit oder die Vergabe von Darlehen, welche dem System der heutigen Mikrokredite ähnelte, beschränkte.[338]

Die Heterogenität der Vereine brachte zwar den Vorteil, dass es Unterstützungsmöglichkeiten für die verschiedensten Problemlagen gab, aber sie erschwerte die Orientierung. Die zeitgenössische Hauptkritik war, dass durch die mangelnde Kooperation und die fehlende Vernetzung der Vereine die Privatwohltätigkeit ineffizient, intransparent und unübersichtlich sei und eine

336 Diese Beobachtung trifft auch auf die Tagespresse zu. Vgl. Jutta *Kemptner*, Private Wohltätigkeit in Wien um 1900. Ein Querschnitt (Diplomarbeit. Universität Wien 1987), 42.

337 Beispielsweise lösten sich von den bestehenden 560 Vereinen des Jahres 1899 in den folgenden drei Jahren zirka 120 Vereine auf; zeitgleich kam es zu 197 Neugründungen. Vgl. Wohltätigkeits-Vereine, 444.

338 Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 296.

Abstimmung mit der öffentlichen Armenpflege nicht erfolge.[339] Ein Mindestmaß an Orientierung sollten Ratgeberbücher und Nachschlagewerke gewährleisten; sie waren vor allem für jene, welche sich in der Armenpflege engagierten, gedacht.[340]

Ein anderer Kritikpunkt lautete, dass die gewährten Hilfeleistungen, zumeist periodische oder einmalige Unterstützungen, eine grundsätzliche oder entscheidende Verbesserung der Lebenssituation nicht ermöglichen würden.[341] Jedoch war die Privatwohltätigkeit aufgrund der mangelhaften öffentlichen Fürsorge und ihrer restriktiven Vergabe in der Zeit der Massenarmut infolge der Industrialisierung unentbehrlich;[342] im Gegenzug erhielten humanitäre Organisationen staatliche Subventionen.[343]

Die Entwicklung der Privatwohltätigkeit für Angehörige des Offiziersstandes und ihren Familien entsprach im Wesentlichen der allgemeinen. Die ersten Versuche der Gründung von Wohltätigkeitseinrichtungen in zeitlicher Nähe zum Fünften Koalitionskrieg (1809) und der Völkerschlacht bei Leipzig (1813) scheiterten.[344] So waren Stiftungen neben den traditionellen Gnadengaben zunächst die einzigen Versorgungsmöglichkeiten für Offizierswitwen.

Die Einführung des Vereinsgesetzes führte zur Gründung mehrerer Wohltätigkeitsorganisationen zu Gunsten von Offizieren und ihren Familien. Charakteristisch für diese Vereine war, dass sie auf Initiative von Angehörigen des Offiziersstandes entstanden und auf das Prinzip der Selbsthilfe aufbauten.[345]

---

339 Vgl. *Löwy*, Öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit, 295-296 und Wohltätigkeits-Vereine, unpaginiert, Vorwort. Konkret beinhaltete der Vorwurf nicht nur, dass die fehlenden Strukturen eine effektive Hilfe behinderten, sondern auch, dass eine Kontrolle, wer welche Unterstützungen erhielt, nicht möglich sei. Dies implizierte den Generalverdacht des Betruges und des Missbrauchs der Wohltätigkeit gegenüber den Hilfesuchenden.

340 Die Bemühungen der Stadt Wien umfassten beispielsweise die Veröffentlichung von Nachschlagewerken und der Herausgabe der monatlichen Beilage die ‚Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien' ab dem Jahr 1902 im Amtsblatt. Vgl. *Kemptner*, Private Wohltätigkeit, 30.

341 Vgl. Constanze *Glieher*, Vorlesung über Allgemeine Witwen- und Waisen-Versorgung (Wien 1894), 14.

342 Vgl. Gerhard *Melinz*, Susan *Zimmermann*, Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie (Wien 1991).

343 Vgl. *Kemptner*, Private Wohltätigkeit, 42.

344 Beispielsweise wurde im Jahr 1812 die Gründungs eines Vereins zu Versorgung pensionierter Offiziere, Witwen und Waisen angeregt. Vgl. Schels, Gedanken über die Möglichkeit eines Vereins zur erweiterten Versorgung ausgedienter Offiziere und ihrer Witwen und Waisen. In: Neue militärische Zeitschrift. Band 4, Heft 12 (1812) 46-74.

345 So ist im Nachschlagewerk der Wiener Wohltätigkeitsvereine, welches nur Vereine

Beispielsweise war das erklärte Ziel von „Mars“, seine Mitglieder in wirtschaftlichen Angelegenheit zu unterstützen und zu fördern, etwa durch die Vergabe von Darlehen und die Vermittlung von Preisnachlässen und Arbeitsstellen für pensionierte Offiziere.[346]

Die Aktivitäten waren generell nur mäßig erfolgreich; die Mehrzahl der Selbsthilfevereine blieb bedeutungslos oder scheiterte nach kurzer Zeit. Es wurde stets beklagt, dass ähnliche Organisationen in den anderen europäischen Staaten, welche zum Teil als Vorbild dienten, wesentlich erfolgreicher waren. Ein möglicher Grund für diese Diskrepanz dürfte gewesen sein, dass Organisationen mit nahezu identischer Zielsetzung parallel gegründet wurden und in Konkurrenz zueinander standen, wie beispielsweise „Mars“ und der ‚Österreichisch-ungarische Offiziers- und Militärbeamten-Verein’.[347]

Im Folgenden werden zunächst die Stiftungen zu Gunsten von Offizierswitwen analysiert, die Gemeinsamkeiten und Tendenzen ihrer Ausgestaltung erläutert und an Hand von Beispielen dargelegt. Anschließend werden die Vereine ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen’ und ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns’ vorgestellt, wobei ihre Organisation und ihre Strategie besprochen sowie ihr Selbstverständnis und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit diskutiert wird.

---

berücksichtigt, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränkte, als einziger Verein für Angehörige des Offiziersstandes und ihren Familien der ‚Österreichisch-ungarischer Offiziers- und Militärbeamten-Verein’, gegründet im Jahr 1898, verzeichnet. Auch sein primärer Zweck war die Unterstützung der Vereinsmitglieder. Vgl. Wohltätigkeits-Vereine, 329-330; Handbuch des Österreichisch-ungarischen Officiers- und Militärbeamten-Vereines (Wien 1902). Die eindeutige Präferenz zu Selbsthilfeorganisationen war meines Erachtens vor allem in der Standesfrage begründet.

346 Vgl. Verein zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Officiere und Beamten in Wien. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 311 (27.1.1890) 1-2.

347 Vgl. beispielsweise *R.,* Vom österreichisch-ungarischen Offiziers- und Militärbeamten-Verein. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 25 (23.6.1904) 10; Verwaltungsrath der Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Vedette Nr. 50 (13.12.1874) 613.

6.1 Stiftungen

Die Stiftungen für Militärs und ehemalige Militärs, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, wurden zunächst in den Militär-Schematismen veröffentlicht. Ab dem Jahr 1878 erschienen sie in einer eigenen Publikationsreihe des Reichskriegsministeriums, den Militär-Stiftungsbüchern. Erledigte Stiftungen wurden in den Beilagen der Normal-Verordnungsblätter verlautbart.[348] In den Militärzeitschriften wurde in den Rubriken ‚Kurznachrichten' und ‚Allerlei' regelmäßig über freie Stiftungsplätze berichtet, bisweilen wurde auch ihre Erledigung bekannt gegeben.

Das Fehlen einer sozialen Versorgung begünstigte ein sehr reiches und differenziertes Stiftungswesen. Obwohl es auch Stiftungen für das aktive Militärpersonal - Mannschaftssoldaten, Offiziere und Militärbeamte - gab, waren jene für Invalide oder im Ruhestand befindliche wesentlich zahlreicher. Die Mehrzahl der Stiftungen war den Angehörigen und Hinterbliebenen von Militärs gewidmet.[349] Im Jahr 1871 waren die Stiftungen für Offizierswitwen, welche in vielen Fällen zugleich Offizierswaisen berücksichtigten, laut Carl Schierl mit insgesamt 975.916 fl. 90 kr. dotiert. Ferner gab es noch jene Stiftungen, welche sich zwar nicht explizit an Offizierswitwen richteten, ihre Unterstützung aber zuließen; diese Gruppe war nach Angaben des Autors ein Stiftungskapital in der Höhe von 172.993 fl. gewidmet.[350]

---

348 Die Grundlage für die Herausgabe der Stiftungsbücher war die Zirkular-Verordnung vom 16. Dezember 1877, Abteilung 9 No. 8185. Vgl. *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 37-38.

349 Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 65-129. Der Autor dieses Ratgebers erhebt den Anspruch, sämtliche Staats- und Privatstiftungen mit Ausnahme von Regimentsstiftungen für Offiziere, deren Inanspruchnahme nur als Mitglied des jeweiligen Regiments möglich war, erfasst zu haben. Bei Nichtberücksichtigung der Stiftungsplätze in Erziehungs- und Bildungsanstalten sowie für Kur- und Badezwecke ergibt sich entsprechend seiner Angaben eine Verteilung von Stiftungen nach begünstigtem Personenkreise wie folgt: 28 Stiftungen für Offiziere, Militärbeamte und Kadetten, 61 Stiftungen für Offiziere und Militärbeamte im Ruhestand, 86 Stiftungen für Witwen von Offizieren und Militärbeamten und 130 Stiftungen für Waisen und Kinder.

350 Vgl. Carl *Schierl*, Genesis der Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen und Waisen. Denkschrift herausgegeben zur Feier der Constituierung der Societät (Wien 1871), 30-31. Jenen Stiftungen, welche zu diesem Zeitpunkt noch inaktiv waren, weist er eine Dotierung in der Höhe von 144.725 fl. zu. Somit war den Offizierswitwen und -waisen im Jahr 1871 insgesamt ein Stiftungskapital in der Höhe von 1,293.574 fl. 90 kr. gewidmet. Die Korrektheit der Angaben ist nicht überprüfbar. Carl Schierl erläutert weder das Zustandekommen seiner statistischen Angaben noch seine Vorgehensweise, Angaben zur Quelle seiner Daten beziehungsweise zur Erhebungs- und Berechnungsmethode fehlen.

Die Heterogenität der Stiftungen zugunsten der Offizierswitwen, resultierend aus dem großen Gestaltungsspielraum der Stifter, erschwert es, generelle Aussagen über ihren Charakter zu treffen. Im Folgenden werden Gemeinsamkeiten und Tendenzen ihrer Ausgestaltung erläutert und an Hand von Beispielen dargelegt.[351]

Grundsätzlich gab es zwei Arten von Stiftungsplätzen für Offizierswitwen. Sie wurden entweder lebenslänglich beziehungsweise bis zu einer erneuten Vermählung verliehen, oder es wurde ein einmaliger Unterstützungsbeitrag, mit oder ohne die Möglichkeit der Wiederholung gewährt.[352] Stiftungen hatten vor allem einen Versorgungscharakter, sollten in Notsituationen helfen oder eine zwar geringe aber regelmäßige Zuwendung bieten.

Gemeinhin waren Stiftungen dahingehend organisiert, dass das Stiftungskapital auf Dauer erhalten blieb und nur die Erträge für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet wurden. Mehrerträgnisse wurden nicht zur Erhöhung der einzelnen Unterstützungsbeiträge herangezogen, sondern zur Vermehrung des Stammkapitals, um weitere Stiftungsplätze einrichten zu können.

Die Heterogenität in der Gruppe der Stifter[353] wird durch dieses Zitat aus einem Ratgeber deutlich: „Die Fürsorge des Staates, ferner die Opferwilligkeit von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, endlich der Wohltätigkeitssinn

---

351 Die Darlegung der Offizierswitwenstiftungen stützt sich auf diverse Veröffentlichungen in den Militärzeitschriften und auf die Ratgeberliteratur; vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien (Wien ²1898) und *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse (Wien 1878). In beiden Werken fehlen Anmerkungen hinsichtlich der Quelle und der Methodik bei der Auswahl und Erhebung der Stiftungen. Während Schmidt den Anspruch erhebt, sämtliche Staats- und Privatstiftungen für Offizierswitwen erfasst zu haben, fehlt dergleichen bei dem zweiten Ratgeberbuch. Aufgrund der zersplitterten und unübersichtlichen Stiftungslandschaft erscheint eine vollständige Auflistung als nicht möglich; durch das Fehlen von Quellenangaben kann der Grad der Repräsentativität dieser Sammlung von Stiftungen zugunsten von Offizierswitwen nicht verlässlich bewertet werden. Meines Erachtens können beide Schriften jedoch Tendenzen in der Stiftungslandschaft und in der Ausgestaltung der Stiftungen aufzeigen. Die Aussagekraft wird dadurch erhöht, dass die beiden Veröffentlichungen in einem Abstand von rund zwanzig Jahren erfolgten, vor beziehungsweise nach der Einführung der Offizierswitwenpension.

352 Zwei Drittel der Stiftungen in *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien (Wien ²1898), wurden lebenslänglich oder bis zur Wiederverehelichung vergeben und nur in zehn Prozent der Fälle erfolgte der Stiftungsgenuss einmalig oder zeitlich befristet.

353 Rund sechzig Prozent der Stifter in den Ratgeberbüchern waren Privat- oder Militärpersonen. In den übrigen Fällen wurden die Stiftungen vom Staat, regionalen Körperschaften, militärische Einheiten und Vereinen errichtet. Diesen Angaben liegt die Annahme zugrunde, dass der Name der Stiftung einen Rückschluss auf den Stifter ermöglicht. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 66-106; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 38-50.

Einzelner, veranlasste die Gründung einer grossen Zahl von Stiftungen."[354] Unberücksichtigt blieben bei dieser Aufzählung Stiftungen, welche von Vereinen oder Organisationen gegründet wurden. Beispielsweise gab es eine Stiftung ‚Männer-Gesangs-Verein von Wien und Umgebung im Jahr 1866'[355] oder den ‚Erzherzog Carl Ludwig Militär-Witwen- und Waisenunterstützungsfond', welcher vom Roten Kreuz gegründet und verwaltet wurde.[356]

Die Errichtung staatlicher Stiftungen geschah mehrheitlich anlassbezogen, zumeist infolge von Feldzügen. Diese Stiftungen waren hoch dotiert und begünstigten mehrere Personengruppen. Beispielsweise wurde am 19. Februar 1867 eine staatliche Stiftung zugunsten der Verwundeten der Feldzüge 1848, 1849 und 1859 und der Witwen und Waisen der Gefallenen gegründet. Das Stiftungskapital in der Höhe von 56.000 fl. stammte auf allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1865 aus den Einnahmen der IX. Staats-Wohltätigkeits-Lotterie. Die Stiftung vergab zehn Plätze zu je 40 fl. an invalide Offiziere, jeweils sieben Plätze zu je 25 fl. an Offizierswitwen und an Offizierswaisen, zwanzig Plätze zu je 20 fl. an invalide Mannschaftssoldaten und Unteroffiziere und jeweils sechzehn Plätze zu je 10 fl. sowohl an Soldatenwitwen als auch an Soldatenwaisen. Die Vergabe von Stiftungsplätzen an Witwen erfolgte auf Lebzeiten beziehungsweise bis zur Wiederverehelichung. Die Feststellung der Begünstigten oblag dem Reichskriegsministerium.[357]

Bei den in den Militärzeitschriften publizierten Stiftungen handelte es sich überwiegend um Stiftungen von Privatpersonen. Sowohl die Veröffentlichungen in den Militärzeitschriften als auch die Übersichtsdarstellungen in den ‚Versorgungsbüchern' zeigen, dass es eine Vielzahl privater Kleinststiftungen gab. Sie

354 *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 37.

355 Die Stiftung vergab lebenslängliche Plätze zu je 88 K. an zwei Witwen und einen Waisen, deren Ehegatte beziehungsweise Vater im Feldzug von 1866 gefallen oder an direkten Folgen des Krieges verstorben war. Die Feststellung der Begünstigten oblag dem Reichkriegsministerium. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 94-95.

356 Die Stiftung wurde als Memorialstiftung zur Erinnerung und zum Andenken an Erzherzog Carl Ludwig gegründet, welcher der erste Protectorstellvertreter der Organisation war. Vgl. Statut des Erzherzog Carl Ludwig Militär-Witwen- und Waisenunterstützungsfond. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 95 (21.7.1898) 9.

357 Wenn es keine Anspruchswerber aus dem genannten Personenkreis gab, sollten die Verwundeten der Feldzüge 1864 und 1866 und die Witwen und Waisen der Gefallenen begünstigt werden. Vgl. Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 20 (13.3.1867) 163-164.

wiesen im Einzelnen zumeist nur geringe Dotierungen auf, waren jedoch sehr zahlreich.

Zur Verwaltung der Stiftungen berufene Stellen waren mehrheitlich militärische oder regionale und zentrale politische Verwaltungseinheiten; eine große Anzahl von Privatstiftungen wurde vom (Reichs-)kriegsministerium verwaltet. Das Verleihungsrecht konnte sich der Stifter vorbehalten, bei seinem Ableben in der Familie des Stifters verbleiben oder auf eine dritte Partei, zumeist auf die zur Verwaltung berufene Stelle, übergehen.[358] Der große Gestaltungsspielraum der Stifter zeigt sich auch bei diesem Aspekt. So bestimmte die Stiftungserklärung der ‚Sarajevo-Stiftung vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und Waisen', dass die Feststellung der Begünstigten dem (Reichs-)Kriegsministerium oblag, der Stifter jedoch ein Nominierungsrecht besaß.[359]

Nachdem der Stifterwille keinen Einschränkungen unterlag, zeigt sich in der Ausgestaltung des Stiftungszweckes ein sehr heterogenes Bild. Es gab sehr offene, allgemein gehaltene Stiftungen; so verfügte Isabella Baronin Splényi in ihrer letztwilligen Stiftungserklärung kurz und bündig: „Zur Unterstützung für arme Witwen des Militärstandes legiere ich als Capitalsfonds sechstausend Gulden in österreichischen Renten, wovon drei der Bedürftigsten mit den entsprechenden Zinsen betheilt werden sollen; im hohen Alter stehende oder mit Kindern belastete sollen den Vorzug haben und der k.k. Reichs-Kriegsminister die Verleihung

[358] Rund die Hälfte aller in den Ratgeberbüchern angeführten Stiftungen wurde vom (Reichs-) Kriegsministerium verliehen. Die Feststellung der Begünstigten privater Stiftungen erfolgte in vielen Fällen auch durch regionale politische oder militärische Verwaltungseinheiten, wobei es sich bei Stiftungen von Militärpersonen vor allem um militärische Verwaltungseinheiten handelte. Der Anteil jener Stiftungen, welche durch private Personen oder Familien verliehen wurden, war marginal. Die Stiftungsplätze von Vereinen wurden zur Hälfte von regionalen politischen Verwaltungseinheiten und zur anderen Hälfte vom (Reichs-)Kriegsministerium vergeben. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 66-106; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 38-50.

[359] Die ‚Sarajevo-Stiftung vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und Waisen' vergab einmalige Unterstützungen in der Höhe von 125 fl. an „hilfsbedürftige Witwen und elternlose Waisen jener mobilisierten k.k. Reserve-Officiere[s] […] welche im Jahr 1878 im Occupations-Gebiete gefallen oder an Verwundungen oder Krankheiten gestorben sind." Wenn es keine Anspruchswerber aus diesem Personenkreis gab, sollten die Plätze an Witwen und Waisen von Berufsoffizieren, welche während der Okkupation fielen, vergeben werden. Vgl. Erledigte Stiftungen. In: Armeeblatt Nr. 45 (6.11.1883) 719; Serajewo-Stiftung (sic!) vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 92 (19.11.1880) 753.

bestimmen."[360] Aber es gab auch Stiftungen mit einem sehr spezifischen, stark eingeschränkten Stiftungszweck. So richtete sich die ‚Stiftung der Majorswitwe Dorothea Schauer von Schröckenfeld' nur an Verwandte oder Verschwägerte desselben Zunamens.[361]

Die notwendigen Dokumente, welche einem Gesuch auf einen Stiftungsplatz beigelegt werden mussten, waren Tauf- und Heimatscheine, Trauschein, Totenschein und Dokumente, welche die militärische Laufbahn des verstorbenen Ehegatten betrafen - wie beispielsweise Belobungsdekrete und Auszeichnungen und, sofern vorhanden, der Adelsbrief. Im Bedarfsfall musste ebenso ein ärztliches Zeugnis, Sittenzeugnis, Mittellosigkeitszeugnis und Vermögensnachweis erbracht werden.[362]

Gerade jene Dokumente, welche sich auf den Werdegang des Offiziers bezogen, waren von hoher Bedeutung. Viele Stiftungserklärungen enthielten Einschränkungen der begünstigten Personengruppe hinsichtlich der militärischen Laufbahn des verstorbenen Ehegatten. Diese konnten sich auf den Dienstrang und -ort des verstorbenen Ehegatten, auf die militärische Einheit, in welchem er diente, auf die Teilnahme an bestimmten militärischen Auseinandersetzungen und auf den Erhalt bestimmter Auszeichnungen beziehen.[363] So vergab die Stiftung ‚Consul Eugen Freiherr von Morpurgo' fünf Plätze zu je 300 K. an „nur in geringem Versorgungsgenusse stehende Witwen und Waisen von Generälen und Obersten".[364] Am häufigsten war die Vergabe des Stiftungsplatzes von der militärischen Einheit, in welcher der Offizier diente, oder von der Teilnahme an einer militärischen Auseinandersetzung abhängig.[365] So vergab die ‚Oberst Ernst

---

[360] Stiftungen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 285 (3.7.1889) 3. Die Stiftung erhielt den Namen ‚Stiftung der Rittmeisterswitwe Isabella Baronin Splényi zur Unterstützung von armen Witwen des Militärstandes'.

[361] Inserat für mittellose Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 5 (31.1.1896) 72.

[362] Vgl. Seite 49-50; *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 65.

[363] Rund zwei Drittel aller in den Ratgeberbüchern aufgelisteten Stiftungen wiesen Restriktionen der begünstigten Personengruppe hinsichtlich des militärischen Werdeganges des verstorbenen Ehegatten auf. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 66-106; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 38-50.

[364] *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 104-105. Die Stiftungsplätze wurden lebenslänglich respektive bis zur Verehelichung vergeben. Die Feststellung der Begünstigten oblag dem Reichskriegsministerium.

[365] Rund achtzig Prozent der auf den militärischen Werdegang des verstorbenen Ehegatten bezogenen Restriktionen betrafen die militärische Einheit, in dem er diente, oder die Teilnahme an einer militärischen Auseinandersetzung, wobei es sich zumeist um eine eigens

von Kis-Stiftung' 176 fl. 40 kr. an Offizierswitwen, deren Ehegatten im 2. Husarenregiment gedient hatten.[366] Die Definition der begünstigten Personengruppe konnte auch komplexer sein und eine Reihung verschiedener Gruppen vorsehen. Die ‚Oberstlieutenant Johann Ritter v. Mörl-Stiftung' vergab zwei einmalige Unterstützungen zu je 95 fl. an Offizierswitwen verstorbener Offiziere des Tiroler Jägerregiments, wobei jene den Vorzug erhielten, deren Gatte im Krieg oder infolge von Verwundung verstorben waren. Wenn es solche Anspruchswerber nicht gab, sollten bei der Vergabe jene Witwen verstorbener Offiziere, welche in Tirol oder Vorarlberg geboren wurden, berücksichtigt werden, und wenn es diese auch nicht gab, sollten Offizierswitwen aus den restlichen Kronländern begünstigt werden.[367]

Restriktionen in der Definition der begünstigten Personengruppe bezogen sich in den meisten Fällen auf den Werdegang des verstorbenen Ehegatten und nur in seltenen Fällen direkt auf das Leben der Witwe.[368] Die ‚Maria Franziska Malanoth von. Caldes Gräfing Mikosch' Stiftung, verwaltet von der Freiherrlichen Familien Moser in Wien, vergab dreizehn lebenslängliche Plätze zu je 372 K. an „arme Officiers-Witwen katholischer Religion".[369] Eine spezifische Einschränkung, wie sie diese Stiftung vorsah, war untypisch und kam in den gesichteten Quellen sonst kaum vor. Einschränkungen hinsichtlich des Lebens der Witwe, sofern es sie gab, betrafen am häufigsten den Wohnort. So vergab die ‚Mautner-Markhof'sche Stiftung' zwei Stiftungsplätze an „[…] hilfsbedürftige, mit Familie belastete Witwen von verdienten Militärs, welche noch im Activstande geheiratet und bei ihrem Ableben den Officierscharakter inne hatten. Die Witwe darf vom Staate keine oder nur eine geringe Versorgung geniessen. Wiener haben den Vorzug".[370]

---

genannte handelte. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 66-106; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 38-50.

366 Vgl. Erledigte Stiftungen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 315 (28.2.1890) 4. Im Jahr 1906 wurden insgesamt Unterstützungsbeträge in der Höhe von 350 K. ausbezahlt. Vgl. Erledigte Militärstiftungsplätze. In: Armeeblatt Nr. 8 (22.2.1906) 7.

367 Erledigte Stiftungen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 146 (13.7.1899) 11-12.

368 Weniger als ein Zehntel der in den Ratgeberbüchern angeführten Stiftungen wiesen Restriktionen bezogen auf das Leben der Offizierswitwe auf. Diese betrafen die Bereich Religionszugehörigkeit, Krankheit und Wohnort. Vgl. *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 66-106; *Czizek*, Übersicht über die Versorgungsgenüsse, 38-50.

369 *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 100-101.

370 *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 104-105.

Die Witwen hatten in nahezu allen Fällen Bedürftigkeit und einen sittlich geführten Lebenswandel vorzuweisen. Daher vergab beispielsweise die Stiftung der ‚Majors-Witwe Mathilde Papp' drei Plätze zu je 29 K. nur an „arme und brave Officiers-Witwen".[371] Auch der Grad der Hilfsbedürftigkeit konnte ein Auswahlkriterium sein. Für die ‚Sarajevo-Stiftung vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und Waisen' sollte „der Grad der Hilfsbedürftigkeit [wird] für die Zuerkennung des Stiftungsgenusses an die betreffenden Witwen und Waisen allein maßgebend sein."[372]

Die Kriterien Bedürftigkeit und Sittlichkeit waren nicht Teil der Definition der begünstigten Personengruppe, sondern vielmehr die Grundvoraussetzung für die Vergabe von Stiftungsplätzen. Restriktionen bezogen sich auf die Biographie des verstorbenen Ehegatten und nur selten auf jene der Witwe; diese hatte per se „brav und arm" zu sein. So sah beispielsweise die ‚Antonia Hartl von Minenberg-Stiftung zur Unterstützung mittelloser Offizierswitwen und -Waisen' zwei Stiftplätze zu je 600 K. vor. Diese wurden lebenslänglich oder bis zu Wieder-verehelichung an jeweils eine Witwe und einen Waisen vergeben, welche „mittellos sind und ihr Wohlverhalten glaubwürdig nachweisen" konnten. Das Auswahlkriterium war jedoch, dass der Vater beziehungsweise Ehegatte im Infanterieregiment Nr. 8 gedient hatte; traf dies auf keinen zu, sollten jene begünstigt werden, deren Vater beziehungsweise Ehegatte im Infanterieregiment Nr. 3 oder Nr. 54 oder in einem neuen mährischen Infanterieregiment gedient hatte.[373] Es war nicht die Lebensgeschichte der Frau ausschlaggebend, sondern jene ihres verstorbenen Ehegatten; sie wurde weiterhin über ihn definiert.

Es ist anzunehmen, dass in vielen Fällen der Stiftungszweck im Zusammenhang mit der Lebensgeschichte des Stifters stand. Die ‚Stiftung der Feldzeug-meistersgattin Georgine Freifrau von Schönfeld für verarmte, unterstützungs-bedürftige Officierswitwen und Waisen' demonstriert dies auf besonders eindrucksvolle Art. Sie zeigt zugleich, dass der Stiftungsgenuss nicht nur von den

371 *Schmidt*, Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien, 98-99.
372 Serajewo-Stiftung (sic!) vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 92 (19.11.1880) 753.
373 Antonia Hartl von Minenberg-Stiftung zur Unterstützung mittelloser Offizierswitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 33 (19.8.1909) 8.

konventionellen Vorraussetzungen abhängig war, sondern auch mit Auflagen verbunden sein konnte. Baronin Schönfeld, verstorben am 7. Juni 1890 in Bayern, verfügte testamentarisch die Errichtung einer Stiftung mit einem Kapital in der Höhe von 12.000 Mark, welche in der Verwaltung des Militärkommandos in Innsbruck und Tirol verbleiben sollte. Die Vergabe des Stiftungsplatzes oblag ihrem Ehegatten und sollte nach seinen Ableben durch den aktiven k.k. militärischen Befehlshaber in Tirol erfolgen. In den lebenslänglichen Stiftungsgenuss konnte nur eine Witwe oder Waise gelangen, deren Wohnsitz in Innsbruck lag. Es wurden jene Bewerber bevorzugt, deren verstorbener Ehegatte beziehungsweise Vater im 6. Dragoner-Regiment, in dem der Sohn der Baronin Schönfeld diente, oder im 82. Infanterie-Regiment, wo ihr Gatte Feldzeugmeister war, eine Charge abwärts von Hauptmann oder Rittmeister bekleidet hatten. Die Vergabe des Stiftungsplatzes war mit der Auflage, die in Innsbruck befindliche Grabstätte ihres Sohnes zu pflegen, verbunden – wobei die letztwillige Stiftungserklärung auch nähere Bestimmungen hinsichtlich der Instandhaltung des Grabes enthielt.[374]

Obwohl diese Stiftung von praktischen Überlegungen getragen wurde, reiht sie sich in die lange Tradition der Memorialstiftungen ein. Die Errichtung von Stiftungen war von dem Motive des Andenkens und der guten Tat geleitet, wobei die Grenze zwischen Memorialstiftungen und sozialen Stiftungen fließend ist. Stiftungen sollten das Andenken an eine Person oder Ereignis bewahren und der Nachwelt in Erinnerung rufen, auch wenn ihre Errichtung in mildtätigen Überlegungen begründet war.

374 Eine großmüthige Stiftung der Baronin Schönfeld. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 359 (15.2.1891) 3.

6.2 Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen[375]

Die Statuten der ‚Societät zur k. & k. Officiers-Witwen- und Waisen-Versorgung' wurden am 27. März 1871 genehmigt.[376] Mit Höchster Entschließung vom 17. September 1871 durfte der Verein den Titel ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen' führen und den k. k. Adler dem Vereinssiegel beifügen.[377] Zu dieser Zeit besaßen k.k. Offizierswitwen keinen gesetzlichen Pensionsanspruch, außer wenn ihr Ehegatte in direkter Folge kriegerischer Handlungen verstarb. Carl Schierl, Mitbegründer des Vereines, schildert die Lage, in der sich die Familien der k.k. Offiziere befänden, wie folgt:

> „Ihre Gattinnen, ihre Kinder sind somit total hilflos, der kümmerlichsten Noth unbedingt preisgegeben, wenn sie nicht vom Hause aus ein bedeutendes Vermögen besitzen, zumal es notorisch ist, dass der verheiratete Officier in Folge der geringen Gage nahezu gezwungen ist, zur standesmässigen Erhaltung seiner Familie selbst von seinem oder seiner Gattin Stammvermögen zu zehren. […] Der zärtliche Gatte kennt kein höheres Glück, als das Glück seiner Familie; der Gedanke über die Zukunft seiner theuren Angehörigen hält seinen Geist fest, sein Herz wird erleichtert, ja sein Muth gestählt, wenn er die Zukunft der Seinen nach seinem Tode gesichert weiss."[378]

---

375 Die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' war entgegen ihrer Bezeichnung keine Stiftung, sondern ein Verein. Im Folgenden wird sie, sofern es keine direkten Zitate oder Belegnachweise betrifft, kurz mit ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' bezeichnet. In den Quellen variiert sowohl die Namensbezeichnung des Vereines als auch seine Schreibweise; dies wurde in direkten Zitaten und in Belegnachweisen beibehalten.

376 Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 72-73. In späteren Jahren wurde von der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' die ‚Gisela-Stiftung' mitverwaltet. Ihr Zweck war die Unterstützung von Offizierstöchtern und -waisen bei Verehelichung mit einer Beihilfe zur Brautausstattung. Die Töchter der wirklichen Mitglieder der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' hatten einen bevorzugten Anspruch auf diese Stiftungsplätze. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129-130, hier 129; o.T. [Der Verwaltungsrath der Kaiser-Franz-Josef-Stiftung…]. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 223 (23.2.1888) 2.

377 Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 76-77. Die Bedingung für die Unbenennung war die statutengemäße Konstituierung des Vereines und die Übernahme des Protektorats durch Feldmarschall Erzherzog Albrecht. Vgl. o.T. [Das Reichs-Kriegsministerium…]. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (20.5.1871) 335. Die Konstituierung des Vereines erfolgte, sobald er zweihundert wirkliche Mitglieder zählen konnte. Vgl. § 2 Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 91.

378 *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 58.

Dieser finanziellen Notlage, in welcher sich die Witwen befänden, wollte der Verein entgegenwirken. So war der Zweck des Vereines „[…] den Witwen, eventuelle den Waisen der Officiere des k. & k. Heeres und der Kriegsmarine, der beiden Landwehren (Honveds), ferner aller mit dem Officiers-Charakter bekleideten Personen (Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer) jährliche Unterhaltsbeiträge (Renten) zu sichern".[379]

Bei den Mitgliedern wurde zwischen Stiftern, Ehrenmitgliedern, Gründern und wirklichen Mitgliedern unterschieden.[380] Wirkliche Mitglieder konnten Offiziere des k.k. Heeres und der Kriegsmarine im Aktiv- und Ruhestand oder außer Dienst, sowie Offiziere der Gendarmerie, des Militärwachkorps, der Reserve und der Landwehr und alle mit Offizierscharakter bekleideten Personen werden;[381] Militärbeamte blieben zunächst ausgeschlossen.[382] Bezüglich Charge, Alter und Familienstand gab es keine Einschränkungen; einzige Bedingung war ein unauffälliger Gesundheitszustand zur Zeit der Aufnahme.[383]

---

379 § 1 Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 91.

380 Stifter waren jene, welchen dem Verein mindestens 1.000 fl. widmeten (§ 3 lit. a). Zu den Gründern wurden jene gezählt, welche einen einmaligen Betrag von mindestens 500 fl. oder einen jährlichen Beitrag von 50 fl. leisteten (§ 3 lit. c). Zum Ehrenmitglied konnte man für Verdienste um die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' ernannt werden (§ 3 lit. b). In den Statuten wurde ausdrücklich festgehalten, dass neben Zivilpersonen auch „Damen" von dieser Mitgliedsform „nicht ausgeschlossen" waren. Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 92.

381 Vgl. § 3 lit. d Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 93. Die Pflichten der wirklichen Mitglieder waren die Entrichtung einer Aufnahmegebühr von 5 fl. (§ 13 lit. a) und die Einzahlung der festgesetzten Beiträge (§ 13 lit. b). Die Rechte der Mitglieder erloschen durch nicht vorschriftsmäßige Einzahlung (§ 15 lit. a), erschlichener Aufnahme (§ 15 lit. b), freiwilligen Austritt (§ 15 lit. c), Selbstmord (§ 15 lit. e) und eine Verurteilung zu einer Kerkerstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens nach dem Militärstrafgesetz, einem Verbrechen gegen die öffentlichen Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht nach Zivilstrafgesetz (§ 15 lit. d). Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 100-102.

382 Militärbeamte wurden dem Beamtenstand zugerechnet; somit hatten ihre Ehefrauen bereits einen gesetzlichen Pensionsanspruch. Das Gründungskomitee befürchtete bei Aufnahme dieser Personengruppe negative Auswirkungen auf das Spendenaufkommen, weil der Verein als gewöhnliche Lebensversicherung wahrgenommen worden wäre. Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 126-128. Erst im Jahr 1898 wurde der Verein auch für Militärbeamte des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren geöffnet. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 35 (31.8.1898) 9.

383 Der Gesundheitszustand musste von einem Stabs-, Regiments- oder Bezirksarzt bestätigt werden; drei Kameraden hatten dies zu bezeugen und zu erklären, nichts anderes zu wissen oder zu vermuten. Vgl. § 5 Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 94-95.

Der Verein war nach den Prinzipien einer Lebensversicherung organisiert. Wirkliche Mitglieder mussten bei Eintritt eine Kapitalseinlage und anschließend jährliche Beiträge leisten.[384] Die Höhe der Jahresprämie war abhängig von dem Alter der verehelichten Personen, wobei vor allem die Altersdifferenz zwischen den Ehepartnern entscheidend war.[385] Um den Beitritt für möglichst viele Personen attraktiv zu gestalten, konnten Renten zu unterschiedliche Höhen, von 100 fl. bis 900 fl., sichergestellt werden.[386]

Zunächst hatten nur jene Witwen, deren Ehemänner an einer natürlichen Todesursache verstorben waren, Anspruch auf Unterhaltsbeiträge.[387] Ab dem Jahr 1873 erhielten Hinterbliebene, deren Ehegatte oder Vater infolge eines Selbstmordes oder eines Duells verstarb, einen bedingten Rentenanspruch, wenn die Mitgliedschaft bereits seit zwei Jahren bestand und ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung standen.[388] Ein bedingter Rentenanspruch wurde auch jenen Witwen zuerkannt, deren Ehegatte in direkter Folge kriegerischer Handlungen verstorben und mindestens seit einem Jahr Mitglied der Stiftung war.[389] Der

---

384 Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 82.

385 Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, Anhang, Tabellen I-IV.

386 Die genaue Höhe der ausgezahlten Unterhaltsbeiträge wurde von der Generalversammlung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vereines, jährlich neu bestimmt. Für das erste Jahr wurde der Betrag 300 fl. festgelegt. Unterschiedliche Rentenhöhen waren zunächst nicht vorgesehen und wurden nachträglich durch die Statutenänderung am 16. Juni 1871 eingeführt. Diese ermöglichte Pensionen geringeren oder mehrfachen Ausmaßes (in Dritteilen der 300 fl., maximal dreifach) sicherzustellen (§ 8). Die Auszahlung der Renten erfolgte vierteljährlich zum jeweils Ersten der Monate Februar, Mai, August und November (§ 9). Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 96-98; *D.R.*, Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 73 (9.9.1871) 585. Dass überwiegend Pensionen in der Höhe von 300 fl. sichergestellt wurden, legen Daten für den März des Jahres 1874 nahe; von sechzehn ausbezahlten Renten waren vierzehn in der Höhe von 300 fl. und je eine in der von Höhe 100 fl. und 600 fl. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 18 (3.5.1874) 219.

387 Vgl. § 7 und § 8 Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 95-96.

388 Vgl. Der Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (29.10.1873) 555. Diese Regelung wurde später gelockert und eine Mitgliedschaft von einem Jahr war ausreichend. Vgl. Die Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129-130.

389 Vgl. Die Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129-130. Später wurde diese Regelung dahingehend präzisiert, dass sich die Höhe der Kriegswitwenrente im Verhältnis, welches von der Generalversammlung nach dem Krieg festzulegen war, nach der Höhe der bereits sichergestellten Rente richtete. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 20 (17.5.1906) 8.

Pensionsanspruch der Witwe erlosch im Falle von Wiederverehelichung, oder wenn sie aus eigenen Verschulden geschieden wurde.[390]

Für den Erfolg der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' war eine hohe Anzahl wirklicher Mitglieder, welche die finanzielle Sicherheit und den Bestand in der Zukunft garantierten, von Bedeutung. Dies wirkte sich mehrfach auf die Struktur des Vereines aus. Die Intention der Öffnung für alle Teile der Streitkräfte Österreich-Ungarns war, dass die 2.600 verheirateten Offiziere der k.k. Armee, so die Annahme des Vereines, alleine für eine „Renten-Societät" nicht ausreichend wären.[391] Die Option, auch mindere Renten sichern zu können, sollte auch den Offizieren mit geringen Einkommen den Beitritt ermöglichen. So mussten beispielsweise für eine Rente in der Höhe von 100 fl. im Durchschnitt monatlich nur rund 2 fl. eingezahlt werden.[392] Um den Beitritt für möglichst viele Offiziere attraktiv zu gestalten, konnten diese zwischen unterschiedlichen Einzahlungsmodalitäten wählen.[393]

Als Vorteil gegenüber Lebensversicherungen kommerzieller Anbieter wurde betont, dass der Verein infolge der Selbstverwaltung durch seine Mitglieder und der Unterstützung der Militärbehörden niedrigere Prämien anbieten könne.[394] Der entscheidende Unterschied ergebe sich jedoch dadurch, dass die ‚Kaiser Franz

---

390 In diesen Fällen wurden die Kinder, wie auch im Falle des Todes der Mutter, Anspruchsberechtigte der versicherten Rente. Wenn das wirkliche Mitglied keine Kinder hatte, fiel das Geld an den Verein. (§ 10). Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 98.

391 Der Verein nahm an, dass es 16.000 aktive Offiziere in der k.(u.)k. Armee gab. Vgl. Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 64 (10.5.1870) 543-545, hier 544.

392 Vgl. Zuschrift an die löbl. k.k. Commanden mit der Bekanntgabe, dass in Folge Statuten-Aenderung auch Renten zu 100 fl. versichert werden können, abgedruckt bei: *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 159; *D.R.* Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 73 (9.9.1871) 585. Zugleich konnte mit dieser Option einer möglichen Kritik, dass der Verein nur für besser situierte Offiziere wäre, entgangen und das Bild des Vereines als humanitäre Einrichtung gestärkt werden.

393 Vgl. Der Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (29.10.1873) 555; *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 82-83.

394 Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 84-87. Für eine Aufstellung der Kosten für Regie und Verwaltung verschiedener kommerzieller Versicherungsanstalten und einen Vergleich der Prämien des Vereines mit jenen vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 85 und 87.

Josef-Stiftung' als einzige selbst für den Kriegsfall und für Waisen eine Rente biete und für diese Zusatzleistungen nicht extra bezahlt werden müsse.[395]

Die Waisen- und Kriegspensionen sollten durch die Aufteilung des Vereinsvermögens nach Verwendungszweck auf drei Fonds ermöglicht werden.[396] Der Witwenfond, bestehend aus den Jahresprämien seiner wirklichen Mitglieder, finanzierte die Renten jener Witwen, deren Gatten eines natürlichen Todes gestorben waren. Der Waisenfond sollte eine Rente für Vollwaisen ermöglichen, wenn der Vater an einer gewöhnlichen Todesursache verstorben war.[397] Dieser Fond wurde durch die Stiftungskapitalien, die Kapitalien und jährlichen Beiträge der Gründer und die sonstigen außerordentlichen Zuflüsse finanziert. Dem Reservefond sollten jene Mittel zufließen, welche nach der Dotierung der beiden anderen Fonds verblieben. Der Zweck des Reservefonds war, Unterhaltsbeiträge für jene Witwen und Waisen, deren Väter und Ehegatten im Krieg verstorben waren, zu ermöglichen und die beiden anderen Fonds, im Falle unzureichender Dotierung durch die Jahreseinnahmen, zu stützen. Wenn das Kapital des Reservefond die Höhe erreichen sollte, dass auf jedes wirkliche Mitglied 100 fl. entfiele, sollten alle Unterhaltsbeiträge erhöht werden.[398] Der Anspruch auf Waisen- und Kriegspensionen war somit ein bedingter; er war abhängig von der ausreichenden Dotierung des Waisen- und Reservefonds und nicht, wie es zumeist dargestellt wurde, gesichert.

Durch diese Vereinsstruktur war nicht nur die Anzahl der wirklichen Mitglieder für den Erfolg der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' entscheidend. Bei der Umsetzung

---

395 „[…] für die Waisen- und Kriegsfalls-Renten sind keine Einzahlungen zu leisten." Die Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129-130.

396 Das Vereinsvermögen bestand aus den Aufnahmegebühren der wirklichen Mitglieder (§ 4 lit. a), den Stiftungskapitalien (§ 4 lit. b), den Kapitalien und jährlichen Beiträgen der Gründer (§ 4 lit. c), den sonstigen freiwilligen außerordentlichen Zuflüssen (§ 4 lit. d), den Kapitalseinlagen der wirklichen Mitglieder (§ 4 lit. e), den jährlichen Beiträgen derselben (§ 4 lit. f) und dem Ertrag aus den Fondsveranlagungen (§ 4 lit. g). Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 93.

397 Einen Anspruch auf eine Waisenrente hatten nur Vollwaisen aus einer Ehe, welche zur Zeit des Beitrittes des Vaters bestand (§ 7). Es waren sowohl eheliche als auch legitimierte Kinder berechtigt, jedoch keine Adoptivkinder. Die Höhe der Rente war unabhängig von der Anzahl der Waisen. (§ 8). Vgl. Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 95-97.

398 Vgl. § 25 Vereinsstatuten, abgedruckt bei *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 109-111.

des Konzeptes war der Verein im hohen Maße auf Spenden angewiesen. Sein Bestreben musste sich demnach nicht nur auf die Mobilisierung seiner Zielgruppe, den Armeeangehörigen, sondern auch auf jene der Zivilgesellschaft richten. Dies wird in seiner Vorgehensweise deutlich.

Den Anstoß für die Gründung des Vereines machte ein Artikel in der Zeitschrift die ‚Vedette', in welchem ein verheirateter Offizier einen detaillierten Vorschlag eines Pensionsvereines für Offizierswitwen und -waisen unterbreitete.[399] Unter der Leitung des Redakteurs der Zeitschrift, Eugen Klutschak, formierte sich ein Gründungskomitee bestehend aus Stabs- und Oberoffizieren.[400] Der Beweggrund der Gründung war, dass in absehbarer Zeit keine staatliche Pension für Offizierswitwen und -waisen zu erwarten wäre.[401] Schierl beschrieb die Lage des Vereines in seiner Konstituierungsphase wie folgt:

> „Die Statuten waren nun genehmigt, die Gesellschaft activiert. Aber noch war hiemit wenig geschaffen, noch war trotz aller Mühe das Werk ein todter Buchstabe. Unbekannte Männer, wenngleich von den reinsten Absichten durchdrungen, machten sich an das Zustandekommen eines so grossen, für Jahrhunderte berechneten Unternehmens. So glühend auch ihr Eifer war, ihre Kräfte waren doch zu schwach. Sollte das Unternehmen gelingen, sollte

399 Vgl. Vedette Nr. 25 (20.6.1870). Für eine allgemeine Darlegung und Besprechung des ursprünglichen Vorschlages, welcher erheblich von seiner späteren Verwirklichung abwich vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 68-71; Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Fortsetzung.). In: Militär-Zeitung Nr. 66 (17.8.1870) 560.

400 Mitglieder des Gründungskomitees waren Oberstleutnant Joseph Hellmer von Kühnwestburg, Major Menrad Laaba von Rosenfeld, Hauptmann Gustav Mülldorfer, Hautpmann Rafael Zatezalo von Skerić, Hauptmann Johann Schopf, Oberleutnant Eugen Klutschak und Dr. Carl Schierl. Vgl. Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Schluss.). In: Militär-Zeitung Nr. 67 (20.8.1870) 567. Das Komitee wurde vom Versicherungsmathematiker Julius Kaan, Sekretär des Pensionsinstituts der Staatseisenbahn-Gesellschaft, unterstützt. Vgl. Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 64 (10.8.1870) 543-545, hier 544f.

401 Der Verein entstand aus Eigeninitiative der betroffenen Gruppen. „Die Armee einzig und allein auf sich und ihre Gönner angewiesen, beweist, dass sie die Aufgabe der Jetztzeit - Selbsthilfe - vollkommen erfasst, und nach Möglichkeit zu lösen sucht." Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (3.6.1871) 363. Vgl. auch Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 93 (19.11.1870) 777-779; Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 64 (10.8.1870) 543-545.

> das Wort zur That werden, sollte das Werk auch Leben erhalten, so musste demselben m ä c h t i g e Unterstützung werden. Und sie wurde ihm zu Theil!“ [402]

Diese „mächtige“ Unterstützung wurde von Seiten des Gründungskomitees aktiv gesucht. Bereits vor der Statutengenehmigung wurde Erzherzog Albrecht, der spätere Protektor des Vereines,[403] und k.k. Reichskriegsminister Kuhn von Kuhnenfeld von dem Vorhaben informiert.[404] Ihr Beistand begünstigte ein Wohlwollen von staatlicher Seite und der Armeeführung; es durften Räumlichkeiten in einem staatlichen Gebäude als Kanzleilokalitäten genutzt werden;[405] Spenden innerhalb der Armee konnten direkt über das Reichkriegsministerium übermittelt werden;[406] und kurze Zeit nach Statutengenehmigung erging ein Erlass des Reichskriegsministers, welcher k.k. Offizieren im aktiven Dienst, ohne die notwendige Bewilligung, Funktionärstätigkeiten im Verein erlaubte.[407] Diese Unterstützungen beziehungsweise Sonderregelungen erleichterten die Geschäftsführung und senkten die Verwaltungskosten.

Ein wichtiger Faktor der Etablierung des Vereines in der Armee war, dass Informationen, Aufrufe zur Mitgliedschaft und zu Spenden über Amtswege verbreitet wurden und damit einen großen Personenkreis erreichen konnten. Die Vereinsleitung suchte auch den direkten Kontakt zu den Kommandierenden und bat um ihre Unterstützung; sie sollten ihren Einfluss bei den Offizieren zugunsten des Vereines geltend machen.[408] Diese Vorgehensweise bei der Etablierung des Vereines führte dazu, dass das Bild einer Institution vermittelt wurde, welche einen großen Rückhalt in der Armeeführung genießt und vertrauenswürdig ist.

---

[402] *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 75-76. Hervorhebung im Original.

[403] Erzherzog Albrecht blieb bis zu seinem Tode im Jahr 1895 der Protektor des Vereines. Nach einer Zeit der Vakanz wurde Erzherzog Rainer Protektor des Vereines. Vgl. Die Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 21 (26.5.1897) 4-5.

[404] Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 69-72. Eine weitere einflussreiche Persönlichkeit auf Seiten des Vereines war Sr. Excellenz Herr Generalmajor August Graf Bellegarde, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaiser, welcher im Jahr 1872 das Präsidium des Vereines übernahm. Vgl. Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 35 (1.5.1872) 272.

[405] Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 84.

[406] Vgl *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 78; Zur k.k. Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 40 (17.5.1871) 329.

[407] Vgl. Erlass von 14. Mai 1871, Nr. 1339, k.k. Reichs-Kreigs-Minsterium, zitiert in: *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 79.

[408] Zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (20.5.1871) 333.

Zugleich hob das Engagement von prominenten und hohen militärischen Funktionsträgern die Bedeutung des Vereines. Diese Faktoren waren bei der Mobilisierung der Armeeangehörigen hilfreich, sowohl hinsichtlich der Mitgliedschaft als auch der Spendentätigkeit.

Dass der Verein auch bei der Mobilisierung der Armeeangehörigen auf die „mächtige" Unterstützung zählen konnte, belegt ein Aufruf des k.k. Reichkriegsminister Kuhn, welcher auf dem Weg des Verordnungsblattes verbreitet wurde. In diesem bekräftigte er die Unterstützung und Zustimmung, welcher der Verein von Seiten des Reichskriegsministeriums genieße, appellierte an den Gemeingeist und Kameradschaft der Armee und rief zu Spenden auf.[409]

Das Gründungskomitee wendete sich auch direkt an die Angehörigen der Armee. In einem Artikel der ‚Militär-Zeitung' wies der Verein darauf hin, dass außer Spenden „[…] Hilfsmittel verschiedener Art zu Gebote stehen. […] Das Komité erwähnt hiebei nur der [sic!] Musikkapellen bei den einzelnen Regimentern. Ein zweimaliges Gelegenheitsspielen dieser Kapellen in jedem Jahre wird hinreichen, um den Fond per Jahr mit mindestens 10.000 fl. zu stärken".[410] Laut der ‚Militär-Zeitung' sagten die meisten Regimentskapellen zu, mindestens einmal jährlich zu Gunsten des Vereines aufzutreten.[411] „Arrangements zahlreicher Concerte, Bälle und Theatervorstellungen sind nahezu in allen grösseren Garnisonen im Zuge", berichtete die Zeitschrift und konstatierte: „In den Reihen der k. k. Armee macht sich ein reger Wetteifer bemerkbar, den Fond der Kaiser Franz Josephs-Stiftung

[409] „Ein Theil der hiezu [für die finanzielle Absicherung des Vereines, E.B.] nöthigen Geldmittel könnte auch ganz leicht und ohne fühlbare Opfer durch die Officierskorps beschafft werden, denn wäre der von dem Einzelnen ein für allemal zu spendende Betrag auch nur geringe, so würde doch bei der grossen Zahl von Officieren aller Waffengattungen und Dienstkategorien dem Institute einen namhafte Summe zugewendet werde, welche demselben in der ersten Zeit seines Bestehens sehr zu Statten käme und dessen Gedeihen wesentlich fördern würde." Zur k.k. Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr.40 (17.5.1871) 329.

[410] Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Fortsetzung.) In: Militär-Zeitung Nr. 66 (17.8.1870) 560.

[411] Vgl. k.k. öst.-ung. Offiziers Witwen- und Waisen Societät. In: Militär-Zeitung Nr. 62 (2.8.1871) 503. In den militärischen Zeitschriften wurde von diesen Veranstaltungen zum Teil in Form von Kurznachrichten berichtet. Vgl. etwa o.T. [Bei der am 27. März 1872…]. In: Militär-Zeitung Nr. 28, (6.4.1872) 217; Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 38, (13.5.1874) 260; „Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen". In: Die Vedette Nr. 26 (28.6.1874) 315.

zur Versorgung von k. und k. Officiers-Witwen und -Waisen, in jeder Weise zu stärken."[412]

Die Berichte in den militärischen Zeitschriften zeigen, dass sich nicht nur Militärs zu Gunsten der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' engagierten. So berichtete die ‚Militär-Zeitung': „[…] hochgestellte Damen waren es zuförderst, welche in ihrem gewohnten Edelsinne, in ihrem anerkannten Eifer dort eintraten, wo es galt, Gutes zu fördern, und die Initiative ergriffen".[413] Die Unterstützung des Adels beschränkte sich nicht nur auf Spenden; in den Städten der Monarchie formierten sich Frauenkomitees mit der Intention, Veranstaltungen zu Gunsten der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' zu organisieren.[414] So fand etwa am 17. April 1872 ein Ball der Landwehroffiziere statt. Die prominenten Persönlichkeiten sowohl im Veranstaltungskomitee (Fürstin Marie Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürstin Eleonore Schwarzenberg, Fürstin Marie Kinsky und Fürstin Leontine Fürstenberg), als auch unter den Besuchern (Erzherzog Albrecht, Erzherzog Ludwig Victor, Fürst Auersperg und Landesverteidigungsminister Horst)[415] zeigen die Anerkennung und Förderung, welche dem Verein in der gesellschaftlichen Oberschicht zuteil wurde.

Dem Verein gelang es, die von ihm geforderte Unterstützung von staatlicher Seite, aus den Reihen der Armee und aus der Gesellschaft zu erhalten. Gerade die öffentliche Anerkennung des Vereines von Seiten des Herrscherhauses und von hohen militärischen Funktionsträgern war für die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes von hoher Bedeutung. Die Übernahme des Protektorats durch Erzherzog Albrecht und die damit verbundene Umbenennung des Vereines in

---

412 o.T. [In den Reihen…]. In: Militär-Zeitung Nr. 4 (13.11.1872) 30.

413 Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (4.5.1872) 279-281, hier 280.

414 Beispielsweise übernahm Fürstin Marie Hohenlohe-Schillingsfürst die Leitung des Wiener Komitees, welchem unter anderem auch die Fürstinnen Eleonore Schwarzenberg und Marie Kinsky angehörten. Ähnliche Komitees bildeten sich auch in anderen Städten der Monarchie, wie Salzburg und Prag. An Veranstaltungen wurde beispielsweise eine Theatervorstellung in Linz am 4. Dezember 1871 organisiert, „[….] bei welcher hochstehende Personen nicht Anstand nahmen, im ständischen Theater als Dilettanten mitzuwirken". Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (4.5.1872) 279-281, hier 280; in Salzburg wurde die Oper „Der häusliche Krieg" von Schubert aufgeführt, wobei wiederum Personen aus der gesellschaftlichen Oberschicht die Darsteller waren. Vgl. Kaiser Franz-Joseph-Stiftung zur Versorgung von k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (14.2.1872) 101.

415 Vgl. o.T. [Aus Kreisen der hiesigen Damenwelt…]. In: Militär-Zeitung Nr. 30 (13.4.1872) 233; o.T. [Der Ball am 17.,…]. In: Militär-Zeitung Nr. 32 (20.4.1872) 249.

‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k. k. Officiers-Witwen und Waisen' als Ausdruck höchster Billigung erhöhte die Aufmerksamkeit und sicherte die Anerkennung in militärischen und zivilen Kreisen. Dies erleichterte die Mobilisierung der Armeeangehörigen und der Bevölkerung.

Ein bedeutendes Element bei der Gewinnung einer breiten Unterstützung des Vereines waren die Medien; sie boten dem Verein eine öffentliche Plattform. Es wurden Aufrufe, Selbstdarstellungen und monatliche Berichte publiziert; regelmäßig wurden die Namen von Spendern und die Höhe ihrer Spenden in den militärischen Zeitschriften veröffentlicht.[416] Das Engagement bekannter Persönlichkeiten unter den Stiftern, Gründern, Spendern und Ehrenmitgliedern befinden sich Angehörige des Hauses Habsburg und angesehener Familien der Monarchie, wurde auf diese Weise publik und erhielt eine Vorbildfunktion.[417] Diese Veröffentlichungen führten zu einer gesellschaftliche Dynamik; die Unterstützung des Vereines, die Erwähnung der eigenen Person unter den „grossherzigen Spenden der Patrioten"[418] wurde zu einer Prestigefrage.

Eine ebenso bedeutende Rolle fiel den Medien bei der Etablierung, Durchsetzung und Verbreitung der gewünschten Deutungsmuster zu. Die Unterstützung des Vereines wurde zu einem patriotischen Werk, zu einem Bekenntnis an die k.k. Armee und die Monarchie stilisiert. Dieses Deutungsmuster zeigt sich zum Beispiel

---

416 Für die Veröffentlichung von Spenden vgl. unter anderem V. Verzeichnis. In: Militär-Zeitung Nr. 23 (20.3.1872) 180; Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers - Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 55 (8.7.1871) 446; 7. Verzeichniss. In: Militär-Zeitung Nr. 31 (17.4.1872) 241; Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 3 (18.1.1874) 33; Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (4.5.1872) 279-281.

417 Zu den Spendern gehörten unter anderem Fürst Adolf Auersperg und die Freiherrn von Rothschild. Die höchsten Spenden widmeten Kaiser Franz Joseph und Erzherzog Albrecht. Stifter des Vereines waren unter anderem Kaiserin Carolina Augusta, Kaiser Ferdinand I., Fürst Carl von Liechtenstein, Fürst Edmund zu Schwarzenberg und August v. Szabó, Café-Inhaber im Volksgarten. Unter den Gründern des Vereines waren Fürst Adolf Schwarzenberg und das Prämonstratenser-Chorherrenstift Geras. Zu Ehrenmitgliedern der Stiftung wurden unter anderem Freiherr von Kuhn und Ritter von Beck ernannt. Vgl. V. Verzeichnis. In: Militär-Zeitung Nr. 23 (20.3.1872) 180; 7. Verzeichniss. In: Militär-Zeitung Nr. 31 (17.4.1872) 241; Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 35 (1.5.1872) 272; Der Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 75 (17.9.1873), 499; Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 3 (18.1.1874) 33-34; Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (6.5.1874) 246; Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 47 (22.11.1874) 576.

418 Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Fortsetzung.) In: Militär-Zeitung Nr. 66 (17.8.1870) 560.

bei der Berichterstattung über das Konzert des 23. Infanterie-Regiments zu Gunsten des Vereines in Neusatz.[419] Die ‚Militär-Zeitung' berichtete, dass sich zu dieser Veranstaltung „[…] alle Klassen – der sonst nicht am Besten harmonirenden Gesellschaft einfanden". Der Redakteur konstatierte:

> „Es hat fast den Anschein, als wollte man durch Ignorirung des in dortiger Gegend leider sehr fühlbaren Partei- und Nationalhaders, so wie aller Standesvorurtheile das lebhafte Interesse an dem so segenverheissenden, nothwendigen Institute der Offiziers-Societät, so wie die Sympathien für die gemeinsame Armee und Honveds dokumentiren. Alle aktiven – die pensionirten – und Honved-Offiziere, so wie Beamten und Bürgerfamilien […], ungarische und serbische Adelsfamilien, die katholische und griechische Geistlichkeit […] betheiligten sich an diesem Feste und waren ebenso erfreut durch die vorzüglichen Produktion der Regiments-Musikkapelle […]."[420]

In dieser Darstellung der Ereignisse vereinte die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' selbst oppositionelle Parteien. Indem der Autor den Besuch der Veranstaltung als Sympathiebekundung gegenüber der gemeinsamen Armee interpretierte, sprach er zugleich das Symbol der Armee als einende Kraft im Vielvölkerstaat an.[421] Diese Sympathiebekundung wird somit zu einem patriotischen Bekenntnis an den gemeinsamen Staat.

Die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' wurde vor allem auch als ein humanes Werk, welches höheren und ehernen Bestimmungen diente, dargestellt - „[…] ein humanes Institut ist geschaffen, das sich die Lösung der edelsten Aufgabe des Menschen, den Schutz und Schirm der Witwen und Waisen zum Ziele setzt".[422] Damit wurde die Unterstützung des Vereines auch zu einer Frage der moralischen Integrität des Einzelnen. Gegenüber der Armee äußerte der Verein die Meinung:

---

419 Neusatz, Novi Sad in der heutigen Republik Serbien, war dem Königreich Ungarn zugehörig.

420 k.k. öst.-ung. Offiziers Witwen- und Waisen Societät. In: Militär-Zeitung Nr. 62 (2.8.1871) 503.

421 Vgl. Abschnitt 1 „Die k.(u.).k. Armee", insbesonders 35-36.

422 Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. (Eingesendet.). In: Militär-Zeitung Nr. 101 (17.12.1870) 853-854, hier 853. Hervorhebung im Original. „Die Societät […], ein leuchtendes Vorbild für alle Vereine, eine Vereinigung von Männern, welche fern von allem Schwindel der Neuzeit, fern von jedem egoistischen Vortheile, keinen anderen Zweck anstreben, als das Wohl der Gesamtheit." *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 129. Hervorhebung im Original.

„Wir zweifeln nicht, dass sich an demselben von Neuem der prächtige Gemeingeist des k. und k. Heeres erproben, dass eine M a s s e n b e t h e i l i g u n g die Solidarität der Angehörigen des k. und k. Heeres in das glänzendste Licht stellen wird."[423]

Dass diese Erwartungshaltung auch von offizieller Seite geteilt wurde, zeigt der Spendenappell von Reichkriegsminister von Kuhn, welcher im Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

> „Bei dem echt kameradschaftlichen Sinne, der die österreichische Armee und Kriegsmarine stets auszeichnete, lässt sich wohl mit Sicherheit erwarten, dass die Mehrzahl derselben sich gerne bereit finden wird, ihr Schärflein zur Erreichung des besagten Zweckes beizusteuern, zumal jeder in dem Bewusstsein, mit dazu beigetragen zu haben, dass mancher brave, wackere Kamerad in der letzten Stunde nicht mehr durch die bange Sorge um die Zukunft seiner Angehörigen gequält werde, und dass bei diesen selbst zu dem Schmerze um den herben Verlust des Gatten und Vaters sich nicht auch noch die bittere Noth und das Elend mit niederdrückender Wucht gesellt, einen reichen Lohn finden wird."[424]

Indem von Kuhn an die Solidarität der Gemeinschaft erinnerte, legitimierte er seine Erwartungshaltung und appellierte implizit an das Pflichtbewusstsein des Einzelnen. Seine bildhafte Argumentation sprach die Gefühlsebene an. Die Witwe, welcher der „bitteren Noth und dem Elend" ausgesetzt wäre, erregte ebenso das Mitgefühl wie der „brave, wackere Kamerad", welche in seiner „letzten Stunde […] durch die bange Sorge um die Zukunft seiner Angehörigen gequält werde". Zugleich sprach er damit auch die einzelnen Offiziere an, indem er ihre direkte und individuelle Betroffenheit aufzeigte. Diese könnten durch ihre Mithilfe, getragen von ihrem Verantwortungsgefühl, dieses Leid verhindern. Der Appell richtete sich an die Moral und das Gewissen des Einzelnen und endete mit einem Heilsversprechen.

---

[423] Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. (Eingesendet.). In: Militär-Zeitung Nr. 101 (17.12.1870) 853-854, hier 853. Hervorhebung im Original.

[424] Abgedruckt in: Zur k.k. Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 40 (17.5.1871) 329.

Die moralische Argumentation wurde auch von Seiten der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' bei der für sie essentiellen Frage der Mitgliedschaft verwendet:

> „Wenn auch gleich der Beitritt ein freiwilliger ist, so wird sich für die Dauer kaum ein Officier dem Institut fern halten können, er wird eine moralische Verpflichtung in sich fühlen, dem Institut beizutreten, und sei es auch nur durch Leistung irgend eines geringen Betrages für den Reservefond. Auch der begüterte, der reiche Officier wird sich von der Theilnahme an der Societät nicht ausschliessen. Ganz abgesehen davon, dass er [...] hiedurch sein Stammvermögen schonen kann, so ist es vielmehr das moralische Gewicht, das ihn in die Reihe der Mitglieder der Societät bringt."[425]

> „Jedem, auch dem unbemittelten Familienvater, ist es nun durch die Konstituierung und Aktivirung der Societät ermöglicht, das Los seiner Familie im Falle seines Ablebens sorgenloser zu gestalten."[426]

Die Argumentation zeigte dem Leser, welche Möglichkeiten zur Unterstützung des Vereines bestanden. Indem der Verein die Erwartungshaltung transportierte, dass sich zweifelsfrei jeder beteiligen würde, forderte er die Unterstützung jedes Einzelnen ein. Die Argumentation beruht auf den Elementen Pflichtgefühl, moralischer Verantwortung und Solidarität gegenüber der individuellen Familie und gegenüber der ‚Soldatenfamilie'. Mit dem Bild der Solidargemeinschaft wurde die Unterstützung des Vereines eingemahnt.

> „Die Societät, eine Schöpfung des Officierscorps, eine Armee-Institution mit Vorzug, wird ein neuer Brennpunkt für den cameradschafltichen Geist der Armee, ein neuer Kitt für denselben sein; sie ist ein glänzender Beweis, dass in der Armee wahrer sittlicher Ernst vorhanden, dass das erhebene Bewusstsein der Solidarität, des Einstehens Einer für Alle und Alle für Einen die Brust eines

425 *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 129. Hervorhebung im Original.
426 Die Societät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 37 (6.5.1871) 301-302.

> jeden Officiers hebt, die Kraft und Stärke der Armee, die Zierde des österreichisch-ungarischen Officiers bildet."[427]

Die „Solidarität" wird hier zum Fundament der Armee und zum wesentlichen Charakteristikum ihrer Offiziere erklärt. Das Engagement für die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' war damit nicht nur eine Frage der Moral, sondern auch eine Standesfrage, einer Frage der Ehre. Soldatische Tugenden, Kameradschaft, Gemeingeist und Sittlichkeit sollten sich in der Unterstützung des Vereines beweisen. Durch die mediale Berichterstattung wurde zudem öffentlich, welche Offiziere und Offiziercorps sich engagierten und welche sich enthielten. Dieser Faktor erhöhte den Druck auf die Mitglieder des Offiziersstandes und erschwerte es dem Einzelnen, sich der Mithilfe zu entziehen.

Der Druck auf die Armeeangehörigen, welcher direkt oder indirekt durch den Verein ausgeübt wurde, muss groß gewesen sein. So sah sich der Landes-Kommandierende FZM Br. Maroicić veranlasst, durch einen Erlass an alle Kommandanten seines Generalates festzustellen:

> „So sehnlichst ich nun als Mitglied des k. und k. Heeres das bestmöglichste Gedeihen dieses Unternehmens im Interesse so vieler Militär-Witwen und Waisen, deren weitaus grösserer Theil fast gänzlich unbemittelt, einer kummervollen Existenz voll Noth, nicht selten sogar voll Elend überantwortet ist, nur wünschen kann, so halte ich mich doch nicht berufen eine Pression in dieser Beziehung auf die Offiziers-Korps der meinem Kommando unterstehenden Truppen und Anstalten in irgend einer Weise auch nur zu versuchen. Der eigenen Beurtheilung, dem Gefühle und dem in unserer grossen Soldaten-Familie so vielfach glänzend erprobten Kameradschaftssinne jedes Einzelnen, muss es anheim gestellt bleiben, schlüssig zu werden, ob und wie er in seiner Sphäre zum Gedeihen eines so edlen Unternehmens mitzuwirken sich berufen fühlt."[428]

---

427 *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 130, Hervorhebung im Original.

428 Zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (20.5.1871) 333. Er selbst hatte den Mitgliederstatus ‚Gründer'. Vgl. Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 3 (18.1.1874) 33-34.

Hier wird deutlich, dass sich der Landes-Kommandierende FZM Br. Maroicić gegen die Instrumentalisierung seiner Person wehrte und die Vorgehensweise des Vereines nicht unumstritten war.

Das offensive Vorgehen wurde von Seiten des Vereines wohl als notwendig erachtet, weil sein Erfolg von der Akzeptanz bei den Offizieren abhängig war. Diese standen, infolge gescheiterter beziehungsweise schlecht verlaufenden Unternehmungen,[429] privaten Lebensversicherungen skeptisch gegenüber.[430] So drückte Carl Schierl, bezüglich der Aufnahme der ersten zweihundert wirklichen Mitglieder und der damit verbunden Konstituierung des Vereines, folgende Hoffnung aus: „[…] rapid wird sich jetzt, wo die Societät den Erfolg für sich hat und hiedurch auch Zweifelssüchtige bekehrt werden, die Zahl der wirklichen Mitglieder steigern".[431]

---

[429] Beispiele für gescheiterte oder schlecht verlaufende Pensionsinstitute sind die ‚Artillerie-Witwen- und Waisen-Confraternität', das ‚Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institut' und der ‚Militär-Pensions-Verein'. In einer Abhandlung über den ‚Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institut' wurde über die generelle Situation bemerkt: „In der Zwischenzeit waren auch im Drucke verschiedene Schriften erschienen, in welchen auf die mangelhafte Einrichtung aller bis dahin in Oesterreich gegründeten ähnlichen Pensions-Institute hingewiesen wurde." Vgl. Geschichte und Statuten des Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes. Gegründet am 12. Februar 1823 (Wien 1873), 7, Anmerkung *. Dass die Gründungen von Selbsthilfevereinen für und von Armeeangehörigen generell nur mäßig erfolgreich waren, legen die ebenfalls nach kurzer Zeit gescheiterten Organisationen ‚Österreichisch-ungarische Officiers- und Militärbeamten Verein', und „‚Mars" - Verein zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Officiere und Beamten in Wien' nahe.

[430] Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 126-128. In diesem Zusammenhang war die, für die Genehmigung des Vereines, zu erfüllende Auflage des k.k. Ministerium des Inneren, das die Höhe der ausgezahlten Renten nicht fix, sondern jährlich durch die Generalversammlung zu bestimmen sei, problematisch. So verstärkte sie laut Carl Schierl das vorhandene Misstrauen. Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 74.
Die Skepsis in Offizierskreisen gegenüber Lebensversicherungen wirkte sich auch auf die Gestaltung des Vereines aus: „Die brennendste Frage war und bleibt stets die Versorgung der Witwen und Waisen. Dieser Zweck ist bei Durchführung der Statuten erreicht und zwar erreicht auf die einfachste Weise. Weitläufigen Combinationen, der Ausdehnung der Societät in jener Weise, wie es die sonstigen Assecuranzen haben, wurde vorläufig absichtlich aus dem Wege gegangen, um das in der Armee wurzelnde Misstrauen gegen Assecuranzen nicht zu vermehren. Eben desshalb wurde nur Eine [sic!] Form der Rentenversicherung gewählt, weil diese am leichtesten begreiflich, daher am schnellsten Eingang findet." *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 126.

[431] *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 81. Der Verein hatte anfangs Probleme bei der Mitgliederwerbung, sodass den ersten zweihundert wirklichen Mitgliedern Begünstigungen gewährt werden mussten. Vgl. *D.R.,* Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 73 (9.9.1871) 585. Ebenfalls konnten in den ersten Jahren ledige Offiziere wirkliche Mitglieder werden. Beispielsweise waren im Oktober des Jahres 1871 von 293 wirklichen Mitgliedern 79 unverheiratet. Vgl. Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 35 (1.5.1872) 272. Ledige Offiziere stellten demnach einen nicht unerheblichen Teil der wirklichen Mitglieder. Das Motiv des Vereines für diese Vorgehensweise dürfte der Versuch, in kurzer Zeit eine hohe Anzahl wirklicher Mitglieder zu erreichen, gewesen sein.

Diese Hoffnung erfüllte sich zunächst. Während den ersten drei Jahren ihres Bestandes konnte die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' die Anzahl ihrer wirklichen Mitglieder auf 628 erhöhen und damit verdoppeln.[432] In den folgenden zehn Jahren stieg die Anzahl der gesicherten Renten langsam, aber sukzessive und erreichte im März des Jahres 1884 mit 1.114 versicherten Renten ihren Höchstwert.[433] Nach der Einführung der allgemeinen Witwenpension im Jahr 1887 fiel die Anzahl der versicherten Renten jedoch kontinuierlich.[434] Im Jahr 1906 wies die Vereinsstatistik nur mehr 607 versicherte Renten aus.[435] Dem Verein gelang es offensichtlich nicht mehr, neue Mitglieder zu werben. Er stand jedoch nicht nur vor dem Problem der sinkenden Anzahl wirklicher Mitglieder; Ende des Jahres 1912 waren von 608 wirklichen Mitgliedern nur mehr 241 Angehörige des Aktivstandes.[436] Die bedenkliche Entwicklung in den Jahrzehnten zuvor wirkte

---

[432] Vgl. Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 18 (3.5.1874) 219. Die ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' dürfte vor allem für Offiziere der unteren Dienstränge attraktiv gewesen sein. Dies legt zumindest eine Auflistung der ersten wirklichen Mitglieder inklusive ihres Dienstgrades nahe. Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 141-147. Demnach waren Ende September des Jahres 1871 rund achtzig Prozent jener wirklichen Mitglieder, welche dem Aktivstand zugerechnet werden konnten, Offiziere der drei untersten Diensträngen: Leutnant, Oberleutnant und Hauptmann.

[433] Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. k. Officiers-Witwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 18 (29.4.1884) 268.

[434] Die Öffnung des Vereines für Militärbeamte im Jahr 1898, welche im ersten Jahr zu einem Zuwachs von 47 Mitgliedern führte, konnte diesem Trend nicht entgegenwirken. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Officierswitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 20 (17.5.1899) 9. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Officierswitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 137 (11.5.1899) 7.
Nach der Einführung der staatlichen Witwenpension versuchte der Verein die Lebensversicherung als Stärkung der finanziellen Versorgung der Witwen zu etablieren. Es wurde argumentiert, dass die staatliche Witwenpension zu gering bemessen sei. Exemplarisch für diese Argumentation ist ein Artikel des ‚Armeeblattes' im Jahr 1912: „Durch das neue Versorgungsgesetz wurden wohl einige Begünstigungen für die Offiziers- und Militärbeamtenwitwen und -waisen geschaffen, durch die bedeutend erschwerten Lebensbedingungen aber wieder derart aufgewogen, dass es nach wie vor Pflicht des Mannes ist, noch selbst etwas für die Verbesserung der Existenz seiner Hinterbliebenen vorzusorgen, da ansonsten deren Lage ausserordentlich prekär ist." Versorgung von Offiziers- und Militärbeamtenwitwen und -waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (18.1.1912) 8-9.

[435] Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offizierswitwen und –Waisen. In: Armeeblatt Nr. 45 (8.11.1906) 7. Die dargelegte langfristige Entwicklung des Vereines stützt sich auf die Monatsstatistiken, welche in den militärischen Zeitschriften von 1880 bis 1906 veröffentlicht wurden. Sie beinhalteten unter anderem die Anzahl und Gesamthöhe der gesicherten und ausgezahlten Witwen- und Waisenrenten und die Höhe des Vereinsvermögens. Zur Analyse wurden jeweils die Monate März, Juni, September und Dezember erhoben.

[436] Zugleich befanden sich 333 wirkliche Mitglieder im Ruhestand. Die restlichen wirklichen Mitglieder waren etwa Angehörige der Reserve, sowie Armeeangehörige außer Dienst oder Zivilstaatsdiener. Vgl. Von der Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung von Offizierswitwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 19 (8.5.1913) 14.

sich auf die Struktur der wirklichen Mitglieder, welche zunehmend durch Überalterung gekennzeichnet war, aus.

Die Mitgliederwerbung verlief demnach in den ersten Jahren erfolgreich, jedoch konnte diese positive Entwicklung nicht stabilisiert werden. Die langfristige Entwicklung der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' war insgesamt ambivalent.

Die gesellschaftliche Unterstützung, welche der Verein aktiv einforderte, erhielt er. So befanden sich bei der konstituierenden Generalversammlung am 31. Oktober 1871 39 Stifter und 26 Gründer unter den Mitgliedern.[437] Im März des Jahres 1874, nach dreijährigem Bestand des Vereines, kamen bereits 62 Stifter und 51 Gründer auf nur 628 wirkliche Mitglieder.[438] In den folgenden Jahren wuchs die Anzahl der Stifter und Gründer nur mehr geringfügig.[439]

Der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' gelang es, ein hohes Spendenaufkommen zu erreichen. Im Jahr 1896 nach fünfundzwanzigjährigen Bestand der Institution, erreichten der Reserve- und der Waisenfond eine Höhe von 293.768 fl. 68 kr. beziehungsweise 409.639 fl.[440] Die finanzielle Entwicklung des Vereines war insgesamt gut. Das Stiftungsvermögen stieg kontinuierlich und erreichte im Jahr 1899 mit 3,930.638 fl. 77 kr., inklusive eines Darlehens in der Höhe von 334.000 fl., seinen Höchstwert.[441] Durch das hohe Spendenaufkommen konnten von Beginn an sowohl Waisen- als auch Kriegsrenten, deren Auszahlung alleine von dem Spendeneinnahmen abhängig war, gewährt werden. Zudem konnten die regulären Witwenrenten zweimal erhöhte werden.[442]

---

437 Vgl. Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 35 (1.5.1872) 272.

438 Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Die Vedette Nr. 18 (3.5.1874) 219.

439 Im Jahr 1882, nach elfjährigem Bestand des Vereines, wies die Statistik 71 Stifter und 52 Gründer auf. Der Zuwachs an Stifter und Gründer wurde zunehmend geringer. So gab es beispielsweise im Jahr 1896 nur zwei neue Stifter. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129. Vgl. Die Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 21 (26.5.1897) 4-5.

440 Vgl. Die Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 21 (26.5.1897) 4-5. Erst ab dem Jahr 1900 wurde in den statistischen Kurznachrichten des Vereines die Währung ‚Krone' verwendet.

441 Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 31 (2.8.1899) 11.

442 Mit der ersten zehnprozentigen Rentenerhöhung wurde am 1. Juli 1889 und mit der zweiten am 1. Juli 1893 begonnen. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung von k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 323 (3.5.1890) 8; Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (31.5.1893) 271.

Die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Witwenrenten, inklusive der Kriegsrenten, blieb relativ konstant; sie schwankte zwischen 328 fl. 98 kr. im Dezember 1884 und 356 fl. 99 kr. im Dezember des Jahres 1899.[443] Bei seinem vierzigjährigen Jubiläum hatte der Verein insgesamt rund achteinhalb Millionen Kronen an Witwenrenten ausgezahlt.[444] Dem Verein gelang es, die Höhe der ausbezahlten Renten langfristig zu stabilisieren. Das Ziel, Witwen eine sichere Rente zu bieten, erreichte der Verein.

Die mediale Aufmerksamkeit, welche der Verein zu seiner Anfangszeit erhielt, war – wie schon erwähnt – enorm. Durch die Unterstützung der Medien wurden die Gründung des Vereines, seine Ziele und Motive von Beginn an öffentlich kommuniziert. Nach den ersten Jahren seines Bestehens stagnierte die Berichterstattung allerdings und das Interesse verringerte sich merklich. Zunehmend wurde der geringe Bekanntheitsgrad des Vereines beziehungsweise die zunehmende Unkenntnis seiner Existenz in der Armee beklagt.[445]

Obwohl die Anzahl der wirklichen Mitglieder und die mediale Berichterstattung zurückgingen, bestand auch nach der Einführung der Witwenpension ein prinzipielles Interesse an einen Verein dieser Art. Darauf weisen diverse Vorschläge und Anregungen für Lebensversicherungsgesellschaften in der

---

443 Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen in Wien. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 76 (22.1.1885) 8; Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 6 (7.2.1900) 9. In den Jahren zwischen 1900 und 1906 schwankten die durchschnittlich Höhe der ausgezahlten Witwenrenten, inklusive Kriegsrenten, zwischen 709 fl. 72 kr. (354 fl. 36 kr.) und 722 fl. 28 kr. (361 fl. 14 kr.). Die Anzahl der ausgezahlten Witwenrenten stieg kontinuierlich, von monatlich 79 ausgezahlten Witwenrenten im Jahr 1879 auf 546 ausgezahlten Witwenrenten im Jahr 1906. Vgl. Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 47 (25.11.1903) 9; Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (8.11.1906) 7.

444 In den ersten vierzig Jahren seines Bestandes zahlte der Verein insgesamt 9,307.482 K. an seine wirklichen Mitglieder aus. Davon entfielen 7,892.809 K. auf normale Witwenrenten, 772.786 K. auf Witwenrentenerhöhung, 643.395 K. auf normalen Waisenrenten und 61.492 K. auf Waisenrentenerhöhung. Vgl. Die „Kaiser Franz Josefs-Stiftung für Versorgung von k. u. k. Offizierswitwen und –Waisen“. In: Armeeblatt Nr. 42 (19.10.1911) 12; Versorgung von Offiziers- und Militärbeamtenwitwen und -waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (18.1.1912) 8-9, hier 9.

445 „Leider ist die Kenntnis vom Bestande der Stiftung und ihren Zwecken gegenwärtig in Offiziers- und Militärbeamtenkreisen nur wenig verbreitet […].“ Versorgung von Offiziers- und Militärbeamtenwitwen und -waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (18.1.1912) 8-9, und vgl. Sicherstellung eines Quartiergeldbeitrages für Offiziers- und Militärbeamtenswitwen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 11/12 (26.3.1914) 20. Der Artikel ist Teil der Rubrik ‚Die Offiziersdame’.

militärischen Presse hin.[446] Die Gründe für diese Diskrepanz sah ein Artikel in ‚Danzers Armee-Zeitung' in der staatlichen Versorgung, der Werbung kommerzieller Versicherungsanstalten und den geringen Gagen der Offiziere.[447]

Ein anderer Artikel in ‚Danzers Armee-Zeitung' belegt, dass der Verein neben den bereits skizzierten Schwierigkeiten weiterhin mit der Skepsis des Offiziersstandes gegenüber Versicherungsgesellschaften konfrontiert war. Der Autor konstatierte, dass die staatliche Versorgung der Offizierswitwen zu gering sei und eine Lebensversicherung den einzigen Ausweg bieten würde. Er stellt weiters fest, dass es dies in Form der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung', deren gutes Gebaren er ausdrücklich betonte, bereits gebe, diese jedoch zu unbekannt sei und „[…] einer durchgreifenden Reform bedarf […] Das Institut, das derzeit ein privates ist, wäre zu verstaatlichen, und zwar sobald als möglich; […] Das wichtigste aber wäre, daß der Staat volle Garantie für die vom Institut übernommenen Verpflichtungen zu bieten hätte. […] Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, dass das segensreiche Institut weit reichere Früchte tragen müßte, wenn der Staat seinen mächtigen Schild darüber breiten würde".[448]

Die Beurteilung des Erfolges der ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung' verlangt demnach eine differenzierte Betrachtung. Dem Verein, der aus „Selbsthilfe" der betroffenen Gruppe entstand, musste es gelingen, eine breite Unterstützung zu erhalten; das war bedingt durch die Vereinsstruktur für den Erfolg unentbehrlich. Dies erreichte der Verein in den ersten Jahren. Die starke mediale Präsenz des Vereines, welche einzigartig war, und die Unterstützung der Armeeführung waren die wesentlichen

---

446 Vgl. Oberstleutnant Karl v. Catinelli. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3/4 (26.2.1914) 26. Der Autor dieser Einsendung, welche in der Rubrik ‚Die Offiziersdame' veröffentlicht wurde, unterbreitete den Vorschlag einen Teil des vom Ehegatten im Ruhestand bezogenen Quartiergeld zugunsten der Witwen sicherzustellen.

447 „Trotzdem die Stiftung seit 43 Jahren ihre segensreiche Tätigkeit entfaltet, ist sie vielfach unbekannt. Warum? Zunächst hat sich seit dem Bestande einer staatlichen Versorgung der Offizierswitwen die Ansicht festgesetzt, daß die Versicherung von Witwenrenten nicht mehr notwendig, daher das recht unerquickliche Nachdenken über die Lage, in der unsere Witwen zurückbleiben, entbehrlich sei; später, nach Jahrzehnten, als wieder ein Bedürfnis nach Versicherungen wuchs, hatten Privatanstalten durch Reklame und Agentenwirksamkeit einen großen Teil der Kameraden gewonnen; schließlich erschwert vielleicht auch die Unzulänglichkeit der Bezüge den Entschluß, der Kaiser Franz Joseph-Stiftung beizutreten." Zur Frage der Militär-Witwenversorgung. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 16 (16.4.1914) 17-18. Der Artikel ist Teil der Rubrik ‚Die Offiziersdame'.

448 Die Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 9 (28.2.1907) 4.

Erfolgsfaktoren dieser Entwicklung. Sie führten zu einer Anerkennung innerhalb der Armee und der zivilen Gesellschaft. Jedoch gelang es ihm nicht diese gute Entwicklung der Anfangsjahre langfristig zu stabilisieren oder auszubauen. Mit der Einführung der staatlichen Witwenversorgung begann der langsame Niedergang der Institution.

Gemessen an den Hoffnungen, welche der Verein hegte,[449] ist das Ergebnis allerdings niederschmetternd. Der Verein konnte seine hochgesteckten Ziele, vor allem hinsichtlich der Anzahl seiner wirklichen Mitglieder, nicht erreichen und ist so gesehen eindeutig gescheitert. Obwohl sich seine Erwartungen nicht erfüllten, war er im Vergleich zu anderen Selbsthilfevereinen höchst erfolgreich und stellte eine Ausnahme dar.

[449] Hinsichtlich der Anzahl der wirklichen Mitglieder vgl. Seite 124. Die Vereinsleitung äußerte zudem die Hoffnung, zukünftig diverse Versicherungen, beispielsweise Krankenversicherungen, anbieten zu können. Vgl. *Schierl*, Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen, 127.

6.3 Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns[450]

Der Verein ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns' wurde auf Initiative von Constanze Glieher[451] im Jahr 1893 gegründet. Das Motiv der Gründung war die „[…] oft gemachte[n] traurige[n] Erfahrung, wie furchtbar schwer es den Frauen der gebildeten Stände wird, nach dem Tode des Ernährers in gewohnter, anständiger Weise weiter zu leben, wenn derselbe kein Vermögen hinterlassen und die Familie blos auf das Einkommen des Gatten und Vaters angewiesen war".[452] Die Witwen, alleine angewiesen auf unzureichend „geringe Gnadengabe oder sonstiges kleines Einkommen", seien – so formulierte sie weiter – der Gefahr ausgesetzt, „gänzlich herabzusinken und dem Pauperismus anheim zu fallen".[453]

---

[450] Im Folgenden wird ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns', sofern es keine direkten Zitate oder Belegnachweise betrifft, kurz mit ‚Pension für Officiers-Witwen' bezeichnet. In den Quellen variiert sowohl die Namensbezeichnung des Vereines als auch seine Schreibweise; dies wurde in direkten Zitaten und in Belegnachweisen beibehalten.

[451] Constanze *Glieher* veröffentlichte in der Zeitschrift ‚Frauenblätter' (Graz 1871-1872, Erscheinungsverlauf monatlich), welche der bürgerlichen Frauenbewegung zugerechnet werden kann, diverse Artikel: Modernes Schachspiel (Nr. 4, 15.2.1872), Die Stiefmutter (Nr. 5, 1.3.1872), Der Zufall (Nr. 6, 15.3.1872), Das Vermächtnis (Nr. 10, 15.5.1872), Das Vermächtnis. Schluß (Nr. 11, 1.6.1872), Friedensvorschläge (Nr. 12, 15.6.1872), Beantwortung der Preisfrage, wie die Erziehung der Mädchen beschaffen sein muß, damit letztere in ihrer künftigen Stellung zur Gesellschaft und Familie eines dauernden Glückes sich erfreuen können (Nr. 18, 15.9.1872), Beantwortung der Preisfrage … Schluß (Nr. 19, 1.10.1872) und Zwei alte Jungfern. Lebensbild aus dem Volke (Nr. 24, 15.12.1872). Des Weiteren verfasste sie die Schrift: Constanze *Glieher*, Der Beruf der Frau. Eine Beleuchtung der weiblichen Lebensstellung vom sozialen Standpunkte (Leipzig 1872).
Über die Person Constanze *Gliehers* ist nichts bekannt – mit Ausnahme, dass ihr Sohn k. u. k. Offizier war. Sie dürfte vor allem für eine Reform der Mädchenerziehung eingetreten sein. Ihre Forderungen in der Zeitschrift ‚Frauenblätter' nach Koedukation in den Schulen und den freien Hochschulzugang bezeichnet Margret *Friedrich* als radikal. Vgl. Margret *Friedrich*, "Ein Paradies ist uns verschlossen …" Zur Geschichte der schulischen Mädchenerziehung in Österreich im "langen" 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 89, Wien 1999), 343-344. So radikal Constanze *Gliehers* Forderungen hinsichtlich der Mädchenerziehung waren, so traditionell war ihre Verortung der Frau: „Und dabei heisst es immer und ewig, die Bestimmung der Frau sei, Gattin und Mutter zu werden!" Bildung sollte die Frauen vor allem zu besseren Hausfrauen und Mütter machen. Vgl. *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 6-11.

[452] Constanze *Glieher*, Entstehungs-Geschichte des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Österreich-Ungarns. In Verbindung mit einem summarischen Berichte über die fünfjährige Vereinsthätigkeit (Wien 1898), 1-2.

[453] *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 2.

Constanze Gliehers Intention war es, ein „trautes und würdiges Heim zu schaffen“,[454] welches ein familiäres, selbst bestimmtes und standesgemäßes Zusammenleben der Witwen ermöglichen sollte. Das Vereinskonzept basierte auf der Annahme, dass die finanziellen Unterstützungen, welche die Witwen erhielten, für jede einzelne zur Führung eines standesgemäßen Lebens zwar zu gering bemessen, sie allerdings für eine Gemeinschaft durch das Ausnutzen wirtschaftlicher Synergien ausreichend seien.[455]

Die Errichtung eines Pensionsinstitutes für Frauen der „gebildeten“[456] Stände wurde von Constanze Glieher bereits im Jahr 1879 propagiert; ihr Aufruf blieb zunächst ohne Resonanz.[457] In der ersten Fassung der Vereinsstatuten, eingereicht im Jahr 1892, sollte der Verein nicht nur den Witwen des Offiziersstandes, sondern auch jenen des Beamten- und Zivilstandes offen stehen. Jedoch wurde dem Vorhaben, wie Constanze Glieher beklagte, „nur von militärischer Seite Interesse entgegengebracht“,[458] weshalb die Mitgliedschaft auf Offizierswitwen beschränkt wurde. Die konstituierende Versammlung des Vereines, welcher von seinen Mitgliedern selbst verwaltet wurde, fand am 25. Mai 1893 statt.[459]

Ordentliche Mitglieder waren jene Frauen, welche Pensionärinnen waren. Die Höhe ihrer monatlichen Mitgliedsbeiträge, welche zugleich die Pensionspreise

---

454 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das III. Verwaltungsjahr 1895 (Wien 1896), 2.

455 „Man bietet der Witwe eine Pension von, sagen wir 300 fl., manchmal mehr, viel öfter weniger als Gnadengabe […]. Nun soll sie das Kunststück vollbringen, mit einer Summe das zu bestreiten, was ihr bei Lebzeiten des Mannes mit dem Zehnfachen nicht möglich gewesen!“ *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 11-12. „Eine Witwe mit etwa 300 Gulden Pension vermag damit unmöglich Wohnung, Kost, Kleidung, Arzt, Apotheke u.s.w. zu bestreiten, sechs Witwen aber mit zusammen 1800 Gulden können in Gemeinschaft verhältnismässig ganz sorgenlos leben und wahren sich auch noch ihre Selbstständigkeit, die durch empfangene Almosen in welch’ immer Gestalt, mehr oder minder stets verloren geht und das Leben zur Unerträglichkeit gestaltet.“ *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 2.

456 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 3.

457 Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 2. Constanze Glieher äußerte sich hierzu wie folgt: „Die Nothwendigkeit der Abhilfe und das Princip der Anstalt wurden keineswegs in Abrede gestellt; was glaubt man aber wohl, welche Gründe man fast ausnahmslos dagegen anführte? Gar nichts anderes konnte man entgegenhalten als - die Unverträglichkeit der Frauen! Und dieser Lappalie halber lässt man lieber Tausende von Menschen zu Grunde gehen und verausgabt Hunderttausende von Gulden auf periodische Unterstützungen, die nur eine momentane Wirkung haben und nicht einer einzigen Person gründlich aufhelfen.“ *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 14. Hervorhebung im Original.

458 Als große Unterstützer der Vereinesgründung wurden Reichskriegsminister Ferdinand Freiherr v. Bauer und k.u.k. General-Major Ritter Scharinger v. Olósy genannt. Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 2-4.

459 Vgl. *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 15.

darstellten, richtete sich nach der Ausstattung der persönlichen Räumlichkeiten und betrug 16, 20 oder 24 fl.;[460] darin enthalten waren die Kosten für Beheizung und Verpflegung.[461] Die außerordentliche Mitgliedschaft stand gegen eine Jahresgebühr in der Höhe von 5 fl. jenen Frauen offen, welche sich für einen Pensionsplatz vormerkten.[462] Den Töchtern verstorbener Offiziere standen ab dem Jahr 1895 halbe Freiplätze zu je 8 fl. beziehungsweise 12 fl. zur Verfügung.[463] Die einzige Aufnahmebedingung für alle Formen der Mitgliedschaft war die Zugehörigkeit des verstorbenen Vaters oder Gattens zum k.u.k. Offiziersstand.[464] Als Ausdruck der Dankbarkeit wurden Spender und Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern und Gönnern ernannt.[465]

Essentiell für die Werdung des Pensionsinstitutes war die enorme Unterstützung von staatlicher Seite.[466] Auf Allerhöchste Entschließung vom 7. August 1892 wurde

---

460 In späteren Jahren wurden die Pensionspreise geringfügig erhöht. Vgl. *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 17; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VII. Verwaltungsjahr 1899 (Wien 1900), 4.

461 Vgl. Offizierswitwen- und Waisenheim. In: Armeeblatt Nr. 23 (7.6.1906) 4.

462 Im ersten Bestandsjahr gab es beispielsweise neben 18 ordentlichen rund 50 außerordentliche Mitglieder. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder dürfte im gesamten Untersuchungsraum konstant hoch gewesen sein. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das I. Verwaltungsjahr 1893 (Wien 1894), unpaginiert; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1899, 3; *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 6 und 10.

463 Zwei halbe Freiplätze wurden ab dem Jahr 1895 mit den Jahresbeiträgen von Spendern finanziert. Ab dem Jahr 1904 standen weitere 7 halbe Freiplätze, welche durch eine Spende von Kaiser Franz Joseph ermöglicht wurden, zur Verfügung. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 4 und Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XII. Verwaltungsjahr 1904 (Wien 1905), 3.

464 Erst ab dem Jahr 1914 stand auch den Hinterbliebenen der Militärbeamten die Mitgliedschaft offen. Der Anlass war eine Übereinkunft mit dem ‚Militärischen Wirtschafts- und Hilfsverein „Mars“' aus dem Jahr 1905; diese besagte, dass im Falle seiner Auflösung ein Teil seines Vereinesvermögens an die ‚Pension für Officiers-Witwen' fiele, welche sich verpflichtet fühlte bei Eintritt dieses Falles die Hinterbliebenen der Militärbeamten mit jenen der k.u.k. Offiziere gleichzustellen. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XIII. Verwaltungsjahr 1905 (Wien 1906), 3 und Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XXII. Verwaltungsjahr 1914 (Wien 1915), 6.

465 Im Untersuchungszeitraum gab es jeweils rund hundertfünfzig Gönner und Ehrenmitglieder. Unter ihnen befanden sich beispielsweise mehrere Mitglieder der kaiserlichen Familie und der Adelsfamilien Scharinger v. Olósy, Schwarzenberg, und Liechtenstein, einige Armeeregimenter sowie Offiziere und Offizierswitwen, die ‚Kaiser Franz Joseph – Stiftung', Hilfsvereine des Roten Kreuzes, Finanzinstitute, Reichstagsabgeordnete und Politiker, wie Dr. Karl Lueger. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1914, 15-20.

466 Neben den direkten monetären Zuwendungen wurde dem Verein ab dem Jahr 1895 Steuerfreiheit und ab dem Jahr 1905 die Befreiung von Gebührenäquivalenten zuerkannt. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 4; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1905, 5-6.

die Zuwendung eines Teiles der Staatslotterie für gemeinsame Militär-Wohltätigkeitszwecke bewilligt. Die Miete des Stammhauses in Hietzing, Lainzerstraße 155, wurde vom Staat beglichen und ein Betrag in der Höhe von 4.000 fl. wurde für Adaptierungsarbeiten von Seiten des Reichskriegsministeriums zur Verfügung gestellt.[467] Am 1. August 1894 wurde die Liegenschaft, welche für achtzehn Pensionärinnen „nebst dem erforderlichen Hauspersonale" Raum bot,[468] um 35.000 fl. gekauft und dem Verein übergeben.[469]

Im Jahr 1894 wurden für die erste Erweiterung des Stammhauses zwei kleine Häuser, welche an den Garten angrenzten, um 10.800 fl. erworben. Der Ankauf der Liegenschaften wurde mit einem vom Hof- und Armee-Lieferant Ignatz Eisler zinsfrei geliehenen Kapital in der Höhe von 15.000 fl., wovon im folgenden Jahr 10.000 fl. gespendet wurden, finanziert. Die Baukosten des an dieser Stelle errichteten Neubaus, veranschlagt mit 34.000 fl., wurden größtenteils aus dem humanitären Fond des Reichskriegsministeriums bestritten.[470] Die restliche Bauschuld beglich der Verein mit Hilfe seines Reserve- und seines Dispositionsfonds,[471] welche durch den Erhalt eines Teiles der Einnahmen der im Dezember 1897 durchgeführten XIX. Staatslotterie für gemeinsame Militär-Wohlthätigkeitszwecke - insgesamt erhielt der Verein rund 60.500 fl. - eingerichtet werden konnten.[472] Die Ausstattung der Wirtschafts- und Gemeinschaftsräume

---

467 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1893, unpaginiert; *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 3-5.

468 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 5.

469 Auf Allerhöchste Entschließung vom 22. April 1894 stammten die hierfür erforderlichen Mittel aus dem humanitären Fond. Die Bedingung für die Übertragung des Besitzes an den Verein war, dass die Liegenschaft unbelastet bleibe und im Falle einer Auflösung des Vereines an die in der Verwaltung des k.u.k. Reichs-Kriegs-Ministeriums stehende Staatslotterien-Militär-Stiftung falle. Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 5; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das II. Verwaltungsjahr 1894 (Wien 1895), 4.
Der Ankauf des Stammhauses wurde bereits bei seiner Anmietung am 1. Februar 1893 unter der Bedingung zugesagt, dass der Verein nach einer zweijährigen Probezeit „Beweise der Lebensfähigkeit" und des „ungestörten friedlichen Beisammenseins" erbringe. Demzufolge dürfte der Verein mit dem Vorurteil der „Unverträglichkeit der Frauen" anhaltend konfrontiert gewesen sein. Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 5; *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 14.

470 Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 6; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1894, 3-4; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 2 und 4.

471 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 4; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VI. Verwaltungsjahr 1898 (Wien 1899), 2; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das IX. Verwaltungsjahr 1901 (Wien 1902), 5.

472 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1898, 2.

wurde durch die private Spende Kaiser Franz Josephs in der Höhe von 3.000 fl. finanziert. Die erste Erweiterung, welche für dreißig Pensionärinnen Raum bot, wurde am 14. Mai 1895 eröffnet.[473]

Als zweite Erweiterung wurde im Jahr 1899 am Stammhaus ein Anbau errichtet. Er wurde nahezu ausschließlich durch die Spende einer „ungenannt bleiben wollende[n] grosse[n] Gönnerin" in der Höhe von 24.000 K. finanziert.[474] Nach Abschluss dieser letzten Baumaßnahme bot der Gebäudekomplex Wohnraum für 52 Pensionärinnen.

Die Grundkonzeption des Vereines sah eine finanzielle Unterstützung nur für die Anfangszeit vor.[475] Anschließend sollte sich der Verein durch die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und den Reservefond selbst erhalten.[476] Entgegen dieser Intention konnte eine finanzielle Selbstständigkeit nicht erreicht werden und der Verein war zur Deckung der laufenden Kosten im gesamten Untersuchungszeitraum auf Unterstützung angewiesen.[477]

Obwohl die ‚Pension für Officiers-Witwen' erheblich auf private Unterstützung angewiesen war – die Sach- und monetären Spenden waren für die standesgemäße Lebensführung essentiell[478] – vertrat Constanze Glieher in ihren Schriften

---

473 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1894, 3-4; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 1-2.

474 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VIII. Verwaltungsjahr 1900 (Wien 1901), 6.

475 „Bei humanitären Schaffungen kann auf Privat-, besser noch Staatshilfe nicht verzichtet werden. Es genügt aber vollkommen, wenn dieselbe sich auf den Erwerb des Wohngebäudes mit Garten und einer kleinen Nachhilfe für das erste Jahr beschränkt. Darüber hinaus müssen, nach unserem Systeme, die Anstalten sich selbst erhalten." *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 19.

476 Der Dispositionsfond diente zur Tilgung der restlichen Bauschuld der ersten und zweiten Erweiterung. Mit den Zinserträgen des Reservefonds sollten die Erhaltungskosten der Vereinsanlage, welche durch die Pensionspreise nicht gedeckt werden konnten, bestritten werden. Ebenso gab es einen Arzt-, einen Kranken- und einen Begräbnisfond, welche vornehmlich mit den jährlichen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder finanziert wurden. Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1898, 2; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XIV. Verwaltungsjahr 1906 (Wien 1907), 12.

477 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1901, 5; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1904, 5.; Der Verwaltungsausschuß des Vereines „Pension für Offizierswitwen und -waisen". In: Militär-Zeitung (10.6.1905) 206; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1914, 4-5.

478 Neben der bereits geschilderten fast vollständigen Übernahme der Kosten für die Errichtung des Gebäudekomplexes gewährten Firmen für Renovierungs- und Bauarbeiten Preisnachlässe und führten diese teilweise zum Selbstkostenpreis durch. Der Verein erhielt von Gönnern und

diesbezüglich eine reservierte Position. Ihr Streben nach Autarkie wirkte sich konkret auf die Ausgestaltung der Vereinsstruktur aus und war von ihren Standesvorstellungen motiviert.

„Durch eigene [Constanze Gliehers, E.B.] Erfahrung belehrt, dass der Wohlhabende, der niemals beschränkte Verhältnisse kennen lernte, sich nur selten in die Empfindungen eines derartig Situirten voll hinein zu denken vermag und daher oft wider Willen so Unglückliche in sehr demüthigende, kränkende Lagen bringt; theils auch der Grund, dass Aussenstehende, welche sich der Humanität widmen, die Bedürfnisse eines Institutes doch nicht in dem Masse beurtheilen können als Jene, welche darin leben […]“,[479] wurde eine Selbstverwaltung des Vereines, welche „die Damen vor jeder Bevormundung und Demüthigung schützte[n]“,[480] realisiert.[481] Die Vereinsleitung sollte die gleichen Interessen wie ihre Mitglieder vertreten, denn dies ergebe „[…] ein gutes, festes und sicheres Fundament, auf dem die Schöpfung sich kräftig entwickeln kann, die

---

Ehrenmitgliedern bis in das Jahr 1914 hinein monetäre Spenden in der Höhe von rund 91.500 K.; in dieser Gesamtsumme sind einmalige kleine Spendenbeträge oder diverse Sonderzuschüsse, wie der regelmäßig gewährte Heizungskostenzuschuss, nicht berücksichtigt. Ebenso erhielt der Verein eine beträchtliche Menge an Sachspenden mit einem erheblichen monetären Gegenwert; diese waren für das standesgemäße Leben der Pensionärinnen unentbehrlich. An Naturalien wurde gespendet: Lebens- und Genussmittel; Küchengeräte und -geschirr; Glas-, Tafel-, Tee- und Kaffeeservice; Silberbesteck und diverse Silbergegenstände; Textilien, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände; Klavierflügel; Gemälde und plastische Darstellungen; Bücher, illustrierte Journale, Zeitschriften und Zeitungen; Schreibutensilien und -materialien und eine Kopierpresse; Elektrogeräte und eine Elektrisiermaschine; Öfen und Heizmaterial; ein Gartenzelt; Gartenpflanzen; Aufenthalte und ärztliche Behandlung in Kuranstalten; Preisnachlässe bei und Spenden von Medikamenten; Freikarten und Preisnachlässe in Theatern und öffentlichem Nahverkehr; Vgl. unter anderem Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 2; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1899, 5; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1914, 15-20.

479 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 3.

480 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1893, unpaginiert.

481 Zudem erhoffte sich die Vereinsleitung durch die Selbstverwaltung eine Reduzierung der Verwaltungskosten und eine schnellere Fassung und Durchführung von Beschlüssen. Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 3. Die Vereinsleitung bestand aus 6 gewählten ordentlichen Mitgliedern, welche den Vereins-Ausschuss bildeten. Die Positionen des Vereinsehren-vorsitzender, der Revisoren und der Beiräte waren extern von Männern besetzt. Die Vorsitzende des Vereines war bis in das Jahr 1901 Constanze Glieher; ihr wurde das goldene Verdienst-Kreuz mit der Krone für ihr „Lebenswerk“ verliehen. Ebenso erhielten die spätere Vorsteherin Maria Gallina (Elisabeth-Orden II. Klasse) und eine der ersten Vereinsmitglieder Marianne von Janda (Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone) Auszeichnungen für ihr Engagement. Vgl. *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 7; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1901, 3-4; Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XVI. Verwaltungsjahr 1908 (Wien 1909).

Selbstachtung erhält, und die Empfindlichkeit schont, die allen minder gut situirten, gegenüber oft nicht sehr zart ertheilten Wohlthaten, eigen ist".[482]

Constanze Gliehers reservierte Position hinsichtlich Unterstützungen resultierte nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Gefühle der Begünstigten, sondern vor allem aus Standesbewusstsein. So sahen die Vereinsstatuten neben den Pensionärinnen keine weiteren Mitglieder, welche durch ihre Mitgliedsbeiträge ein regelmäßiges Spendenaufkommen garantiert hätten, vor. Diese von anderen Vereinen verfolgte Strategie wurde von Constanze Glieher mit folgender Begründung abgelehnt:

> „Es sollte ja kein Armenhaus erreicht werden, sondern eine Heimstätte für Gebildete, die durch Ungunst der Verhältnisse in ihren Mitteln reducirt, sich allein nicht zu helfen vermögen."[483]

Für Constanze Glieher war die Abgrenzung des Vereines von dem Bild eines „Armenhauses" von großer Bedeutung. Sie argumentierte:

> „[…] auch muss noch weiters in Betracht gezogen werden, dass eben ein grosser Unterschied zwischen einer wohltätigen und einer rein humanitären Schöpfung, wie die unsere, besteht."[484] „Es ist eigener Besitz, auf dem wir stehen, die Aufnahme geschieht nicht aus purer Gnade und Barmherzigkeit; der Anspruch ist ein berechtigter, insoferne als nicht Anstössiges dagegen vorliegt und der Platz vorhanden ist."[485]

Constanze Glieher verneinte das Bild der armen Offizierswitwe, welcher durch Mildtätigkeit geholfen werden sollte. Armut wurde von ihr als Resultat eines persönlichen Verschuldens interpretiert und Wohltätigkeit als ein Akt der Großherzigkeit, auf welchen kein Anspruch erhoben werden konnte. Von dieser Deutung abgrenzend, charakterisierte sie Offizierswitwen dahingehend, dass diese unverdient durch traurige Umstände in ihre prekäre finanzielle Lage geraten seien

---

482 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 19.
483 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 3.
484 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das IV. Verwaltungsjahr 1896 (Wien 1897), 3.
485 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 8. Hervorhebung im Original.

und einen berechtigten Anspruch auf Unterstützung hätten. Zudem könnten diese als „Gebildete", durch Unterstützung befähigt, sich selbst helfen.

Damit war Wohltätigkeit in Constanze Gliehers Darlegung etwas für arme, ungebildete und zu entmündigten Bittstellern degradierte Personen. Diese Vorstellung war mit der Standeszugehörigkeit der Offizierswitwen nicht vereinbar und hätte sie in Frage gestellt. Die Differenzierung zwischen „humanitärer" und „wohltätiger" Hilfe ermöglichte es, die Unterstützungen mit der Standeszugehörigkeit in Einklang zubringen.

„Im Interesse des Standes" der Vereinsmitglieder wurden ebenso öffentliche Spendenaufrufe abgelehnt.[486] Dies entsprach auch der Erwartungshaltung an den Verein. So urteilte das Armeeblatt: „Freilich verschmäht die Leitung des Vereins [...] entsprechend dem Charakter einer Vereinigung von Offiziersdamen, laute Reklame [...]."[487]

Die Öffentlichkeit wurde jedoch nicht prinzipiell gemieden; sie wurde zur Selbstdarstellung, aber auch aus einem Sendungsbewusstsein heraus aktiv gesucht. Die Teilnahme des Vereines an der Ausstellung der Wohlfahrtseinrichtungen im Rahmen der „Jubiläums-Ausstellung" von 1898[488] und die eigenständige Veröffentlichung der Entstehungsgeschichte[489] zeugen exemplarisch von diesen Bemühungen und demonstrieren, wie der Verein in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden wollte.

Das primäre Motiv der Teilnahme war „[...] die Existenz unseres Vereines dem grossen Publicum vor Augen zu führen, da trotz Allem, was schon darüber

---

486 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1893, unpagniniert. Die dennoch große Zahl an Sachspenden lässt vermuten, dass gezielt Firmen und Privatpersonen auf Vergünstigungen und Spenden angesprochen wurden. Die Strategie des Vereines zur Spendenakquirierung war es, die Unterstützung von ausgewählten Personen zu suchen und Netzwerke zu bilden. Vgl. unter anderem Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1893 unpaginiert, Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 2, Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1898, 1 und *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 10.

487 Offizierswitwen- und Waisenheim. In: Armeeblatt Nr. 23 (7.6.1906) 4.

488 Die Jubiläumsausstellung wurde anlässlich des fünfzigjährigen Thronjubiläums Kaiser Franz Josephs veranstaltet. Aus diesem Anlass erschien das vierbändige Werk: Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848-1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaiser Franz Joseph I. (Wien 1899).

489 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte (Wien 1898).

geschrieben worden, die Anstalt doch noch immer nicht genügend bekannt ist […]".[490] Jedoch sollte die Teilnahme an der „Jubiläums-Ausstellung" „[…] nicht dem Vereine allein zum Nutzen gereichen, es ist auch der Zweck damit verbunden, die Anstalt als aufmunterndes Beispiel hinzustellen, wie auch ein humanitäres Institut den Charakter eines eleganten Privatbesitzes wahren kann und nicht unbedingt schon von Weitem einer Armenanstalt gleichsehen muss".[491]

Die Präsentation eines detailgetreuen Modells des Gebäudekomplexes sollte den Besucher überzeugen, „wie gemüthlich und anheimelnd, bei aller Vornehmheit, die Schöpfung sich darstellt".[492] Die für diesen Anlass veröffentlichte Entstehungsgeschichte des Institutes betonte das standesgemäße Leben der Pensionärinnen. „So wie sich das Aeussere des Vereines repräsentirt, so ist auch die innere Einrichtung und das Leben daselbst; dem Stande, den Gewohnheiten und Ansprüchen Gebildeter entsprechend, ohne Luxus, einfach, gut bürgerlich und sehr gemüthlich."[493]

Die Teilnahme an der Jubiläumsausstellung ermöglichte es, der Öffentlichkeit das Erreichte zu präsentieren und das Publikum über die ‚Pension für Officiers-Witwen' aufzuklären. Die Intention war, die Öffentlichkeit von der eigenen Auffassung zu überzeugen, wie vorbildlich und vorteilhaft die Einrichtung wäre. Dies korrespondierte mit Constanze Gliehers Vision, weitere Einrichtungen nach dem Modell des bestehenden Pensionsinstitutes zu errichten.[494] Sie sah in der Gründung solcher Anstalten die Möglichkeit, ein Versorgungssystem für allein stehende Frauen aufzubauen.

---

490 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das V. Verwaltungsjahr 1897 (Wien 1898), 3.
„Es ist eine etwas eigentümliche Erscheinung, daß in der Armee – ja selbst in der Garnison Wien – eine Institution fast ganz unbekannt ist, die, im besten Sinne ein Werk edelster Humanität, in echter Kameradschaft von Frauen geschaffen, geleitet und verwaltet, einem halben Hundert Offizierswitwen und Waisen eine angenehme und würdige Heimstätte bietet und mustergültig geworden ist für so manche ähnliche Anstalt in Wien und auch im Auslande." Offizierswitwen- und Waisenheim. In: Armeeblatt Nr. 23 (7.6.1906) 4.

491 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 11.

492 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1897, 3-4.

493 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 6.

494 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1893 unpaginiert, *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 19-21 und *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 11-12.

Für den Verein war es von zentraler Bedeutung, sich von anderen Versorgungseinrichtungen, welche als nicht standesgemäß beurteilt wurden, abzugrenzen. Die Schilderungen in den Jahresberichten konkretisieren, welche Wohnsituation und welcher Lebensstil als standesgemäß erachtet wurden und wie sich diese von anderen Einrichtungen unterschieden.

Das Pensionsinstitut, ein „Gebäude im modernen, edlen Style“,[495] verfügte, wie Constanze Glieher meinte, über eine „standesgemässe[n], den Anforderungen der Zeit entsprechende[n]“[496] Ausstattung – „Centralheizung, Hochquellenwasserleitung, Gasbeleuchtung, Telegraphenleitung, Bäder etc.“[497] Es sei mit jenen Annehmlichkeiten eingerichtet, welche der Absicht entsprächen, „den Officiers-Witwen und -Waisen ein trautes und würdiges Heim zu schaffen“.[498] Wobei Constanze Glieher den Anschein einer allzu luxuriösen Einrichtung vermeiden wollte und relativierend bemerkte: „Wir leben in unserer Anstalt gewiss nicht wie im Paradiese; […] Wir leben so, dass uns noch etwas zu wünschen bleibt!“[499]

Neben dem Verweis auf die standesgemäße Einrichtung wurde betont, dass eine bürgerliche Lebensführung gepflegt würde. Jede Pensionärin verfügte über ein eigenes vollständig möbliertes Zimmer und der Verein übernahm alle Kosten der Lebensführung; unter anderem ist im Rechnungsabschluss sogar der Posten Hundesteuer ausgewiesen. Die Hausarbeiten wurden von Angestellten verrichtet. Die Mahlzeiten wurden mittags und abends gemeinsam im Speisesaal eingenommen, wobei betont wurde, dass alle Pensionärinnen dieselbe Verköstigung erhielten, unabhängig von der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Den Pensionärinnen standen ein Garten und eine Vereinsbibliothek zur Verfügung.

Der Alltag wird als ein harmonisches Zusammenleben beschrieben, das Pensionsinstitut als Hausstand mit Familiencharakter. [500]

---

495 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 1.
496 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1896, 1.
497 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 2.
498 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 2.
499 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 16.
500 Ein familiäres Zusammenleben war nach Ansicht von Constanze Glieher für den Erfolg der Einrichtung von zentraler Bedeutung: „Es genügt keinesfalls, dass blos die leiblichen Bedürfnisse der Menschen Befriedung finden; wo das Gemüth leer ausgeht, und die Freude, dieser ;holde Götterfunken', keine Stätte findet, da wird die hohe Bedeutung dieser Institution nie voll und ganz zur Geltung kommen können. […] Die guten Eigenschaften der Menschen

> „Ein festes Band gegenseitiger Zuneigung […] macht das ‚Heim' zu einer beneidenswerthen Wohnstätte […]!"[501] „Was wir brauchen und beanspruchen dürfen, das haben wir; in der Hauptsache geht es auch recht gemüthlich zu, Scherz und Lachen sind unsere Tischgäste und weiter treibt's ein Jeder wie er's kann."[502] „Kleine Concerte und Spiele binden sich an keine Zeit, und das Sylvesterfest wie der Carnevalschluss verleiten sogar zu einem flotten Tänzchen mit Maskenscherz und allerlei Productionen. Man sieht, es lässt sich bei uns leben."[503]

Die Darlegungen des familiären Zusammenlebens finden sich vor allem in den für die Öffentlichkeit bestimmten Schriften. Die Betonung des harmonischen Gemeinschaftslebens sollte zeigen, wie gut die Einrichtung funktionierte, und dem anfangs geäußerten Zweifel, ein solches Unternehmen wäre wegen der „Unverträglichkeit der Frauen" nicht möglich, entgegnen.[504] Auch war die Erwartungshaltung an die Pensionärinnen diesbezüglich sehr konkret:

> „Das Unternehmen ist nicht auf das Sonderinteresse des Einzelnen, sondern auf das Gesammtwohl [sic!] gegründet, und dies verträgt keine Loslösung in Theile. Wer mit geniessen will, muss auch mithelfen, dass der Genuss überhaupt möglich wird, und da heisst es, sich vollständig mit der Anstalt zu identificiren. […] Von den Damen die in die Anstalt treten, wird erwartet, dass sie ihr ganzes Herz für die Sache und ein tiefes Pflichtgefühl für ihre Aufgabe mitbringen." [505]

Das Wohl der Gemeinschaft wurde über jenes des Individuums gestellt; dieses sollte im Gesamtwohl aufgehen. Für die „gesicherte Existenz in sorgenlose Behaglichkeit"[506] wurde von den Pensionärinnen Selbstaufgabe und Unter-

---

treten nirgends so voll und rein in die Erscheinung, als in der Freude! […] Bei gemeinsamer Unterhaltung, Musik, Lectüre oder einer Handarbeit lernt man sich besser kennen, der Balken im Auge des Andern wird zum Splitter und selbst grössere Uneinigkeiten werden nie solche Dimensionen annehmen, dass sie nicht zum Austrag gebracht werden könnten." *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 22. Vgl. *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 19; *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 9.

501 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 9.
502 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 16.
503 *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 7.
504 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 14. Hervorhebung im Original.
505 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 23.
506 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1901, 5.

ordnung erwartet; dies würden sie gerne machen, weil „das Bewusstsein, dass die Frauen an einer so schönen und hohen Culturarbeit mitwirken können und dürfen […], die Freudigkeit am gemeinsamen Schaffen“ erhöhen würde.[507]

Das „tiefe Pflichtgefühl für ihre Aufgabe“, das die Pensionärinnen verspüren sollten, galt dem Funktionieren des Pensionsinstituts und der Etablierung und Bewahrung ihres Vorbildcharakters. „Ihre Aufgabe“ war zu zeigen, dass ein selbst bestimmtes, standesgemäßes Zusammenleben von Frauen möglich wäre. Dieses Pflichtgefühl galt demnach auch gegenüber dem Ansehen des eigenen Standes; denn „der Eintritt in eine Anstalt, begünstigt von höchsten und hohen Gönnern, muss auch als eine Ehre empfunden werden und einer solchen auch würdig sein“.[508]

Ein weiterer Aspekt, welcher in den Schriften deutlich hervortritt, ist die Kaisertreue. Um der „Liebe und tiefsinnigste[n] Verehrung“ der Pensionärinnen für den „allgütigen Monarchen“[509] Ausdruck zu verleihen, wurden anlässlich des Kaisergeburtstages und der Regierungsjubiläen Feierlichkeiten ausgerichtet.[510] Die Verehrung des Kaisers war auch im Alltag präsent; beispielsweise zierten „schöne grosse Büsten Ihrer Majestäten“ die Gemeinschaftsräume.[511] Die Empfindungen der Pensionärinnen bei der Aufstellung eines weiteren Denkmals werden im Jahresbericht von 1899 wie folgt geschildert:

> „Nichts Anderes hätte uns so erfreuen und beglücken können als die im Mittelpunkte unseres Gartens auf mächtigem, kostbaren Mamor-Postamente zur Ausstellung gelangte Bronze-Büste Seiner Majestät unseres vielgeliebten Kaisers […]. Man kann nun füglich sagen, dass damit das Werk, die Schöpfung der Anstalt, vollendet und gekrönt [ist].“[512]

---

507 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 23.
508 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1894, 5.
509 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1900, 5.
510 „Der 18. August wird stets feierlich begangen; einer kleinen Abendtafel, der die Absingung des Kaiserliedes vorangeht, folgt im festlich illuminierten, mit Lampions und Transparent geschmückten Garten ein Feuerwerk, von einem der „Hauskinder“ abgebrannt und mit grossem Jubel begleitet.“ *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 6-7.
511 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 3.
512 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1899, 6.

Die feierliche Enthüllung dieses „stillen Herzenswunsch der Pensionärinnen“[513] am 29. Mai 1900[514] wurde von Constanze Glieher mit folgenden Worten kommentiert:

> „Wir leben nun sozusagen unter den schützenden Augen unseres guten, edlen Kaisers, sinnbildlich verkörpert in diesem prachtvollen Standbilde, zur steten Erinnerung an die nie versiegende Huld und Gnade Seiner Majestät für die Hinterbliebenen verdienstvoller Officiere.“ [515]

In den Schilderungen wird Kaiser Franz Joseph – und dies im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie – zur Erlöserfigur erhöht. Ihm werden Attribute der Allmacht und der gottgleichen Allgegenwart zugesprochen. Die pathetische Verehrung seiner Person wird als intrinsisch motiviertes Gefühl dargestellt. Schutz und Fürsorge würde aufgrund einer edlen Gesinnung gewährt und wäre von Gnade abhängig – diese Vorstellung des fürsorglichen Wohlwollens des Kaisers gegenüber seinen Untertanen korrespondiert mit jener der gottgegebenen monarchischen Rechte und Pflichten. Es ist der absolutistische Herrscher, der sich um seine Untertanen wie um Kinder sorgt; diese autoritäre väterliche Fürsorge von oben wird mit der kindlichen Liebe von unten beantwortet.

Die Vorstellung einer patriarchalischen Herrschaftsbeziehung zwischen Fürst und Untertan, konstruiert als Dichotomie des braven Kindes und des fürsorglichen autoritären Vaters, wird konkret in der Entstehungsgeschichte des Vereines formuliert:

> „Der Grund und Boden, durch allerhöchste Gnade **Seiner Majestät**, vom **Landesvater** den **Landeskindern** verliehen, gibt jeder Pensionärin das

---

513 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1899, 6.
Der „größte Herzenswunsch“ der Pensionärinnen wurde mit dem Besuch Kaiser Franz Josephs am 10. Juni 1900 erfüllt. „Seine Majestät der Kaiser äusserte sich höchst befriedigt über das Gesehene und sprach zu wiederholtenmale die für uns so beglückenden Worte aus: ‚Das habe ich nicht erwartet.‘“ Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1900, 4.

514 Vgl. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1900, 4 und Lainzer Officiersdamen-Heim. In: Armeeblatt Nr. 23 (6.6.1900) 5.

515 Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1900, 5.

> glückliche, anheimelnde Gefühl, sich als ein Stückchen Hausbesitzerin zu betrachten […]“[516]

Die programmatische Formulierung, wie die ‚Pension für Officiers-Witwen’ sich selbst sehen und wahrgenommen werden wollte, findet sich in der kurzen Inschrift des Institutsgebäudes und ist zugleich eine Referenz an den Wahlspruch Kaiser Franz Josephs „Viribus unitis“: „Durch vereinte Kraft entstanden, soll vereintes Schaffen es erhalten, als Wahrzeichen edelster Humanität. 1894-1895.“[517]

[516] *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 8. Hervorhebung im Original.
[517] *Glieher*, Entstehungs-Geschichte, 6. Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen 1895, 1.

7 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Einführung der Offizierswitwenpension im Jahr 1887 erfolgte zeitgleich mit jener der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung (1887/88). Die grundlegenden Prinzipien der österreichischen Sozialversicherung, ihre Bindung an die Erwerbstätigkeit, die Statuserhaltung der Erwerbstätigen und die Finanzierung durch Beitragsleistungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber reichen bis in diese Konstituierungsphase der gesamtstaatlichen Sozialpolitik in Österreich-Ungarn zurück.[518]

Mit Ausnahme der Finanzierung entsprach die Offizierswitwenpension diesen Prinzipien. Sie war eine vom Verdienst des Ehegatten abgeleitete Versorgung, welche nicht der Existenzsicherung sondern der Aufrechterhaltung des Lebensstandards diente, und wurde als ein Recht des Mannes auf Versorgung seiner Ehefrau nach seinem Tod interpretiert. Aufgrund der Bindung an die Verdienste des Offiziers war die soziale Absicherung der Witwe im hohen Grade von der Stabilität der Ehe und dem Verhalten und Handeln des Ehegatten abhängig.

Im Gegensatz zu den Versorgungsbestimmungen vor 1887 wurde die Pension unabhängig von der Erwerbsfähigkeit der Offizierswitwe gewährt. Dies wurde mit der sozialen Stellung der Offizierswitwe und den Ansprüchen einer angemessen Ausbildung ihrer Kinder begründet. Die Pension war ein Ersatz für die Unterhaltsleistungen ihres verstorbenen Ehegatten und entsprach damit dem Konzept der bürgerlichen Versorgungsehe, welche die Existenzsicherung des Mannes durch Erwerbsarbeit und jene der Frau durch den Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehegatten vorsah.[519]

---

[518] Vgl. Emmerich *Tálos*, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 5, Wien ²1981), 41-142, insbesondere 52-70, und 115-117. Emmerich *Tálos*, Karl *Wörister*, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung - Herausforderungen - Strukturen (Baden-Baden 1994), 17-19.

[519] Im Unterschied dazu wurde die Erwerbstätigkeit der Witwen von Mannschaftsangehörigen vorausgesetzt. Nachdem diese bereits während der Ehe zum Erhalt der Familie beitragen würden, seien sie auf eine Unterhaltsersatzleistung nicht angewiesen. Eine analoge Argumentation findet sich auch hinsichtlich der Versorgung der Arbeiterwitwen in Österreich und Deutschland. Vgl. Helga *Hieden-Sommer*, Die bürgerliche Versorgungsehe als Leitbild des Sozialrechtes. In: Frauenwirtschaftskonferenz. Eine Dokumentation der Veranstaltung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten vom 24. Juni 1994 (Schriftenreihe der

Die Armut der Offizierswitwen wurde in den untersuchten militärischen Zeitschriften immer wieder beklagt. So konstatierte die ‚Militär-Zeitung' über die Qualität der Witwenversorgung vor der Einführung der Witwenpension:

> „Für die Witwe eines Arbeiters mag die Summe allenfalls ausreichen, da dieselbe in keiner Richtung Rücksichten zu beachten hat, und ausser der einfachsten Befriedigung der natürlichsten Bedürfnisse für nichts zu sorgen hat. Uebrigens kann ein solches Weib, da es die rohe Handarbeit gewohnt ist, sich leicht ihr Brod verdienen. Was soll aber eine plötzlich zur Witwe gewordene, aus den gebildeten Kreisen stammende Officiersfrau, die mehrere Kinder zu ernähren hat, mit 504 fl. anfangen! [520]

Im Vergleich zu dieser Witwe, welcher pro Tag 1 fl. und 30 kr. zur Verfügung standen, betrug der Lohn eines Tagelöhners zur dieser Zeit 61 kr.[521] Es war keine absolute sondern eine relative Armut im Vergleich zu ihrem sozialen Umfeld. Die Armut der Offizierswitwe wurde in den militärischen Zeitschriften vielfach schichtbezogen definiert und auch nach der Einführung der Witwenpension konstatiert. „Der Gegensatz zwischen dem, was die Witwe besitzt und dem, was sie nach ihrer ganzen Vergangenheit, nach ihren Gewohnheiten und Anschauungen braucht, ist niederquälend."[522]

Eine Offizierswitwe, deren Ehegatte zum Zeitpunkt der Verehelichung und des Todes die Charge eines Hauptmannes bekleidete, welche sich nach dem Heiratsnormale von 1861 verehelichte und eine Pension aufgrund des Versorgungsgesetzes von 1887 bezog, verfügte über ein jährliches Einkommen in der Höhe von 950 fl. (1.900 K.). Im Falle der Verehelichung nach dem

---

Frauenministerin 6, Wien 1995) 68-79, hier 73. Wolfgang *Gitter*, Die Rolle der Geschlechter in der Grundkonzeption der Sozialversicherung. In: Theodor *Tomandl* (Hg.), Die Frau in der Sozialversicherung - ihre gegenwärtige und zukünftige Rechtsstellung (Wien 1976) 2-16, hier 2-7. Motivenbericht (225 RV BlgAH X. Sess), 19.

520 Die Versorgung von Officiers-Witwen und –Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 70 (3.9.1880) 569-570, hier 569.

521 Vgl. Roman *Sandgruber*, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 15, Wien 1982), 115.

522 Die Witwe eines k.u.k. Oberstlieutenants. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 41 (10.10.1901) 8-9, hier 9.

Heiratsnormale von 1887 und dem Bezug einer Pension aufgrund des Versorgungsgesetzes von 1907 betrug ihr Einkommen 1.500 fl. (3.000 K.) .

Der letztgenannten Offizierswitwe standen pro Tag 8 K. 22 h. zur Verfügung. Arbeiter in den Branchen Maschinenbau und Textilindustrie verdienten täglich im Durchschnitt 4 K. 73 h. beziehungsweise 2 K. 68 h.[523] Unter Berücksichtigung von arbeitsfreien Tagen standen dieser Offizierswitwe mehr als das doppelte beziehungsweise das drei- bis vierfache an finanziellen Mitteln zur Verfügung.

Um einen Vergleich der Versorgungsqualität der Offizierswitwen zu ermöglichen, seien hier noch Einkommensbeispiele für den Mittelstand genannt. Im Jahr 1907 verdiente ein Privatbeamter in der Industrie im Durchschnitt 1.620 K. Ein Lehrer an einer staatlichen Volksschule in Ungarn verfügte durchschnittlich über ein jährliches Einkommen unter 2.000 K.; wobei János *Mazsu* konstatiert, dass trotz der Wohnmöglichkeit in der Schule der Lebensstandard auf „ärmlichem Niveau" gewesen wäre.[524] Das jährliche Durchschnittsgehalt eines Lehrers an einer Bürgerschule in Ungarn betrug im Jahr 1909 zwischen 3.000 K. und 3.200 K. und jenes eines Universitätsdozenten zwischen 7.200 K. und 10.800 K.[525]

Eine generelle Beurteilung der Versorgungsqualität der Offizierswitwen ist kaum möglich. So ergaben sich bereits aufgrund der Charge des verstorbenen Ehegatten erhebliche Unterschiede. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Versorgung einer Offizierswitwe, welche eine staatliche Witwenpension bezog, als gut beurteilt werden kann. Die Lage jener Witwen, deren Versorgung rein auf die Erträge der Heiratskaution basierte, kann als prekär eingeschätzt werden. So standen einer Hauptmannswitwe im Jahr 1896, deren Ehegatte vor 1887 verstorben war, pro Tag durchschnittlich 3 K. 29 h. zur Verfügung – sofern sie keine Gnadengabe bezog. Arbeiter der Branchen Maschinenbau und Textilindustrie verdienten im selben Jahr täglich im Durchschnitt 4 K. 10 h. beziehungsweise 2 K. 38 h.[526] Ferner war die Normierung fester Bezüge für lange

---

523 Vgl. *Sandgruber*, Konsumgesellschaft, 125. Die Branchen Maschinenbau und Textilindustrie sind in *Sandgrubers* Statistik jene mit dem höchsten beziehungsweise niedrigsten Lohnniveau.

524 János *Mazsu*, Ein Mietpalais in Debrecen und seine Bewohner zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Péter *Hanák* (Hg.), Bürgerliche Wohnkultur des Fin de siècle in Ungarn (Bürgertum in der Habsburgermonarchie 3, Wien/Köln/Weimar 1994) 195-242, hier 202.

525 Vgl. *Mazsu*, Ein Mietpalais in Debrecen, 198-199.

526 Vgl. *Sandgruber*, Konsumgesellschaft, 125.

Zeiträume und die fehlende Anpassung an Preissteigerungen ein problematischer Aspekt in der Versorgung der Offizierswitwen.

Die Bedeutung der Heiratsvorschriften und der Heiratskaution für die Versorgung der Offizierswitwe war immens. Der Anteil der Heiratskaution am Gesamteinkommen der Witwe war auch nach der Einführung der Witwenpension erheblich und betrug in den oben dargelegten Fallbeispielen 74 Prozent und 67 Prozent. Die Bindung der staatlichen Witwenpension an die Einhaltung der Heiratsvorschriften und damit an die Sicherstellung einer Heiratskaution kann als eine staatlich erzwungene private Witwenvorsorge interpretiert werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungsqualität soll an dieser Stelle auch Constanze *Glieher* zu Wort kommen. Sie beurteilte die Witwenpensionen zwar auch als „unzureichend", sah jedoch im Gegensatz zu den militärischen Zeitschriften auch eine „Schuld" der Witwen, wenn diese mit finanziellen Mitteln nicht auskämen.

> „Leider muss zugestanden werden, dass sie [die Offizierswitwen, E.B.] keinen kleinen Theil der Schuld selbst tragen! Manche Frauen sind so unpraktisch und unbeholfen, so gar nicht imstande den Werth und die Tragweite des Geldes richtig zu bemessen, dass die Summe, die für den ganzen Monat reichen sollte, nach Verfluss der halben Zeit schon auf die unglaublichesten Nichtigkeiten verbraucht ist."[527]

Dies wären „die traurigen Folgen der steten materiellen Abhängigkeit von Kindheit an" und der mangelnden Erziehung und Bildung der Frau. Constanze *Gliehers* strenges Urteil muss jedoch auch im Zusammenhang mit ihrem Engagement für eine bessere Schulbildung der Mädchen gesehen wären.[528] Wie ambivalent ihre

---

[527] *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 12.

[528] Ihre emanzipatorischen Bestrebungen waren jedoch gering. Eine bessere Schulausbildung sollte die Frau primär zu einer besseren Mutter und Gefährtin des Mannes machen. Dass die unverehelichte Frau damit zur Erwerbsarbeit befähigt würde, war von sekundärer Bedeutung. Die weibliche Erwerbsarbeit sah Constanze *Glieher* als ein notwendiges Übel, welches durch den Unwillen der Männer zur Ehe verursacht würde. „Um diesen Zweck (den Schutz aller Witwen in der Monarchie, E.B.) zu erreichen, appelliren wir an alle jene, welche die Veranlassung gaben, dass Schutzhäuser für Frauen überhaupt nothwendig geworden sind; wir appelliren an alle „Ehefeinde, Hagestolzen, Junggesellen" und wie diese schönen Gilden alle heissen mögen, und legen ihnen eine feiwillige Steuer für das Ledigbleiben auf, die sie selbst ‚in ihrem nichts durchbohrendem Gefühle' bestimmen mögen. Wenn aber die Höhe dieser

Position war, wird darin ersichtlich, dass sie mit der Schaffung des Pensionsinstitutes den Verbleib der Frau in Unmündigkeit bezweckte. „Nachdem der Pensionsbetrag im Vorhinein entrichtet werden muss, kann das Geld zum Lebensunterhalt nicht anderweitig verausgabt werden, sie ist bestens versorgt, hat Nahrung, Dach und Fach, und ist vor dem Herabsinken zum Proletariate vollkommen geschützt.“[529]

‚Gewissensgelder' der Höher der Schuld entspricht – dann würden wir alle Witwen und Waisen der ganzen Monarchie ohne Unterschiede aufnehmen können!“ *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 18-19.

529 *Glieher*, Witwen- und Waisen-Versorgung, 13.

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Quellenverzeichnis

Adlerstein Johann Janotyckh von, Die Militärheirathen in der k.k. österreichischen Armee gegen Sicherstellung von Nebeneinkünften (Wien 1865).

Amtsunterricht zu den Vorschriften über das Tabakverschleißwesen (Handausgabe der Österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 123c, Wien 1911).

Anhang zur Vorschrift über die Heiraten im k.u.k. Heere – Vorschriften über das Verfahren beim Erlage von Heiratskautionen (Taschenausgabe der Militärvorschriften, Wien 1908).

Bernatzik Edmund (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (Studienausgabe Oesterreichischer Gesetze 3, Wien ²1911).

Bürner Richard, Das österreichische Vereins- und Versammlungsrecht aufgrund der Gesetze vom 15. November 1867 und des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 gemeinverständlich erläutert nebst einer praktischen Anleitung zur gesetzmäßigen Gründung und Leitung eines Vereines, sowie zur Einberufung einer öffentlichen Versammlung ferner mit Entwürfen von mustergiltigen Satzungen, Eingaben an die Behörden etc. (Wien 1897).

Czizek Gustav, Übersicht über die Versorgungsgenüsse und über einige sonstige Begünstigungen, auf welche Witwen und Waisen von k. und k. Offizieren Anspruch machen können. Privat-Ausgabe des Verwaltungsrahtes der Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen (Wien 1878).

Die Wohltätigkeits-Vereine der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Ein Nachschlagebuch für die Zwecke der öffentlichen und privaten Armenpflege (Wien ²1905).

Gerö Julius, Verfahren in Heiratsangelegenheiten der Offiziere und Beamten des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. u. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie. Für den praktischen Gebrauch (Budapest ^{5}1914).

Geschichte und Statuten des Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes. Gegründet am 12. Februar 1823 (Wien 1873).

Glieher Constanze, Der Beruf der Frau. Eine Beleuchtung der weiblichen Lebensstellung vom sozialen Standpunkte (Leipzig 1872).

Glieher Constanze, Vorlesung über Allgemeine Witwen- und Waisen-Versorgung (Wien 1894).

Glieher Constanze, Entstehungs-Geschichte des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Österreich-Ungarns. In Verbindung mit einem summarischen Berichte über die fünfjährige Vereinsthätigkeit (Wien 1898).

Gumplowiez Ludwig, Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts (Innsbruck 1882).

Hajdecki Alexander, Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften. Mit Erläuterungen und Formularen (Wien 1909).

Handbuch des Österreichisch-ungarischen Officiers- und Militärbeamten-Vereines (Wien 1902).

Helm Alexander, Die österreichisch-ungarischen Militär- und Civil-Pensions-, Provisions- und Gnadengehalts- Vorschriften sammt Schemata über das Ausmass der Pensionen, dann Formularien zu Urkunden, Reversen etc. in Versorgungs-Angelegenheiten (Wien 1876).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das I. Verwaltungsjahr 1893 (Wien 1894).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das II. Verwaltungsjahr 1894 (Wien 1895).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das III. Verwaltungsjahr 1895 (Wien 1896).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das IV. Verwaltungsjahr 1896 (Wien 1897).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das IX. Verwaltungsjahr 1901 (Wien 1902).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das V. Verwaltungsjahr 1897 (Wien 1898).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VI. Verwaltungsjahr 1898 (Wien 1899).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VII. Verwaltungsjahr 1899 (Wien 1900).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das VIII. Verwaltungsjahr 1900 (Wien 1901).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XII. Verwaltungsjahr 1904 (Wien 1905).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XIII. Verwaltungsjahr 1905 (Wien 1906).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XIV. Verwaltungsjahr 1906 (Wien 1907).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XVI. Verwaltungsjahr 1908 (Wien 1909).

Jahresbericht des Vereines Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns für das XXII. Verwaltungsjahr 1914 (Wien 1915).

Klein Ferdinand, *Warschatka* Franz, Die Militärversorgung (Wien ²1907).

Löwy Wilhelm, Die öffentliche Armenpflege und die private Wohltätigkeit in Wien in den Jahren 1848-1898. In: *Mischler* Ernst (Hg.), Die Armenpflege und Wohltätigkeit in Oesterreich (Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848-1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaiser Franz Joseph I. 1, Wien 1899) 195-365.

Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens (Leipzig 1885-1892)

o.A., Der Dualismus und die österreichische Armee. Eine Denkschrift dem österreichischen Reichsrathe gewidmet von einem Deutschen Österreicher (Leipzig 1867).

Schels, Gedanken über die Möglichkeit eines Vereins zur erweiterten Versorgung ausgedienter Offiziere und ihrer Witwen und Waisen. In: Neue militärische Zeitschrift. Band 4, Heft 12 (1812) 46-74.

Schierl Carl, Genesis der Societät zur Versorgung der k.k. Officiers-Witwen und Waisen. Denkschrift herausgegeben zur Feier der Constituierung der Societät (Wien 1871).

Schmidt O., Versorgungs-, Unterstützungs- und Stiftungs-Beneficien für Officiere und Militärbeamte des activen und nichtactiven Verhältnisses, des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes sowie für deren Kinder, Witwen und Waisen nebst einer Zusammenstellung aller Staats- und Privat-Stiftungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. (Wien ²1898).

Skala Carl, Das neue System der Militär-Heiratscautionen in der österreichisch-ungarischen Armee (o.O. 1887).

Statistik der Tabak-Verschleiß-Organe für das Jahr 1895 (Wien 1897).

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung und Besetzung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken nebst Anhang: Erlaß des k.k.

Finanzministeriums vom 22. März 1899, Z. 14514 (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 118, Wien 1901).

Vorschrift über die Heiraten in k.u.k. Heere vom Jahre 1907 (Taschenausgabe der Militärvorschriften, Wien 1908).

8.1.1 Reichsgesetzblätter

Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXVI, Nummer 70, Seite 232-238).

Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XVIII, Nummer 41, Seite 187-200).

Circular-Verordnung des Ministerium für Landesvertheidigung vom 22. September 1887, betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1887, betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. RGBl XLII. Stück, Nr. 113.

Gesetz vom 3. April 1891, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (RGBl Stück XVI, Nr. 48., S. 71-72).

Gesetz vom 28. März 1896, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (RGBl Stück XX, Nr. 48, Seite 214).

Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen. (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXVII, Nummer 74, Seite 255-257).

Gesetz vom 19. März 1907, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, RGBl Nr. 41, vom 3. April 1891, RGBl Nr. 48, vom 28. März 1896, RGBl Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XXXIX, Nummer 86, Seite 389-391).

Gesetz vom 10. Februar 1907, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, RGBl Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, abgeändert werden (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Stück XVII, Nummer 30, Seite 265-269).

8.1.2 Parlamentaria

Motivenbericht zum Gesetzesentwurfe, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokolle des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 225) 19-34.

Bericht des Wehrausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes. (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – X. Session (22.09.1885-23.1.1891) Nr. 322).

Erläuternde Bemerkungen zum Gesetzesentwurfe, betreffend die weitere Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 27. April 1887 (XX. ungarischer Gesetzartikel vom Jahr 1887), betreffend die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XI. Session (09.04.1891-22.01.1897) Nr. 1338) 4-6.

Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung, beziehungsweise Anwendung des Gesetzes vom 24. April 1887, R.G.Bl. Nr. 41 über die Versorgung der Witwen und Waisen der Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und des Landsturmes (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XI. Session (09.04.1891-22.01.1897) Nr. 1348).

Erläuternde Bemerkungen zum Gesetzesentwurfe, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, RGBl Nr. 41, vom 3. April 1891, RGBl Nr. 48, vom 28. März 1896, RGBl Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärgagisten ohne Rangklasse und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Regierungsvorlage, Beilage zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes – XVII. Session (31.01.1901-30.01.1907) Nr. 2780) 7-8.

Stenographisches Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 21.3.2000, 16. Sitzung, XXI. Gesetzgebungsperiode, 35.

8.1.3 Militärische Zeitschriften

8.1.3.1 Armeeblatt

1882

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 10 (23.5.1882) 129-130.

Die Officiers-Witwen- und Waisen-Versorgung in den continentalen Militär-Staaten. In: Armeeblatt Nr. 33 (31.10.1882) 490-494.

1883

Ueber die Heiratscautionen der französischen Officiere. In: Armeeblatt Nr. 3 (16.1.1883) 37.

Devinculirung von Militär-Heirats-Cautionen. In: Armeeblatt Nr. 39 (25.9.1883) 616.

Erledigte Stiftungen. In: Armeeblatt Nr. 45 (6.11.1883) 719.

1884

Quousque tandem ....! In: Armeeblatt Nr. 9 (26.2.1884) 125-126.

Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. Heirats-Cautionen. In: Armeeblatt Nr. 17 (22.4.1884) 248.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. k. Officiers-Witwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 18 (29.4.1884) 268.

Maria Theresia und die Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 42 (14.10.1884) 611-612.

1886

„Ledig oder Verheiratet?“ In: Armeeblatt Nr. 19 (11.5.1886) 244-245.

Militär-Witwen und -Waisenversorgungs-Gesetz. In: Armeeblatt Nr. 22 (1.6.1886) 288.

Die Vorlage betreffend die Militär-Witwen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 24 (15.6.1886) 310-312.

1887

Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armeeblatt Nr. 29 (19.7.1887) 385-389.

1889

Dembsher (Oberstlieutenant), Ueber die Versorgung der Witwen und Waisen nach Officieren, welche vor dem Jahr 1887 in den Ruhestand getreten sind. In: Armeeblatt Nr. 47 (20.11.1889) 605-606.

1890

Militär-Witwen- und -Waisenversorgung. In: Armeeblatt Nr. 16 (16.4.1890) 189.

Zur Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 50 (10.12.1890) 603-604.

1891

Zur Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 9 (25.2.1891) 97-98.

1893

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (31.5.1893) 271.

1894

Witwen der Officiere des Ruhestandes. In: Armeeblatt Nr. 5 (31.1.1894) 58-59.

1896

Inserat für mittellose Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 5 (31.1.1896) 72.

Eingesendet. In: Armeeblatt Nr. 9 (26.2.1896) 136.

Zum neuen Versorgungsgesetze für Civil-Staatsbeamte, sowie deren Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 22 (27.5.1896) 338-339.

Die Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 25 (17.6.1896) 390.

o.T. [Verbot von Officiers-Heirats-Annoncen…]. In: Armeeblatt Nr. 43 (21.10.1896) 677.

Heiratscautionen. In: Armeeblatt Nr. 46 (11.11.1896) 732.

Versorgungs-Ansprüche für Hinterbliebene der in der Pension Getrauten. In: Armeeblatt Nr. 53 (30.12.1896) 849-850.

1897

Zur Pensionisten-Frage. In: Armeeblatt Nr. 2 (13.1.1897) 5-6.

Die Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 21 (26.5.1897) 4-5.

1898

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 35 (31.8.1898) 9.

1899

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Officierswitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 20 (17.5.1899) 9.

Der Officiersmangel und seine Ursachen. (I.) In: Armeeblatt Nr. 43 (25.10.1899) 1-3.

1900

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. u. k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 6 (7.2.1900) 9.

o.T. [Gegen die Heirat durch die Zeitung…]. In: Armeeblatt Nr. 12 (21.3.1900) 6.

Lainzer Officiersdamen-Heim. In: Armeeblatt Nr. 23 (6.6.1900) 5.

1901

Die neuen Pensions-Gesetze. In: Armeeblatt Nr. 42 (16.10.1901) 4-5.

Heirats-Cautions-Zinsen. In: Armeeblatt Nr. 43 (23.10.1901) 3.

o.T. [Ueber die Gründung eines Vereines der Officierswitwen und -Waisen…]. In: Armeeblatt Nr. 44 (30.10.1901) 8.

1902

Umtausch von Wertpapieren der Heiratscautionen. In: Armeeblatt Nr. 19 (7.5.1902) 4-5.

1903

Zur Frage der Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1903) 3-4.

Rundschau. In: Armeeblatt Nr. 14 (8.4.1903) 1-3.

R., Militär-Heiraten. In: Armeeblatt Nr. 29 (22.7.1903) 5-6.

Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 42 (21.10.1903) 2-4.

Zivil- und Militär-Witwen-Pensionen. In: Armeeblatt Nr. 43 (28.10.1903) 5.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 47 (25.11.1903) 9.

1904

Unsere Militärpensionen. In: Armeeblatt Nr. 4 (27.1.1904) 2-3.

Eine neue, besonders günstige Pfandbrief-Kategorie für Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 14 (6.4.1904) 6.

Offiziersdamen – Paramentenvereinigung. In: Armeeblatt Nr. 20 (18.5.1904) 11.

1906

Erledigte Militärstiftungsplätze. In: Armeeblatt Nr. 8 (22.2.1906) 7.

Offizierswitwen im Parlamente. In: Armeeblatt Nr. 9 (1.3.1906) 2.

Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Armeeblatt Nr. 20 (17.5.1906) 8.

P-r., Offizierswitwen- und Waisenheim. In: Armeeblatt Nr. 23 (7.6.1906) 4.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offizierswitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 45 (8.11.1906) 7.

E-bri-i., Zur kommenden Heiratsvorschrift. In: Armeeblatt Nr. 46 (16.11.1906) 5.

1907

Eine Pensionserhöhung für Witwen u. Waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (17.1.1907) 2-4.

Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 7 (10.1.1907) 7.

Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armeeblatt Nr. 14 (4.4.1907) 7.

1908

Schreibmaschinen-Unterricht für Militärwitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 35 (27.8.1908) 8.

1909

Die neuen Militär-Heirats- und Kautions-Vorschriften. In: Armeeblatt Nr. 3 (21.1.1909) 10-11.

Die Herabminderung der Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 8 (25.2.1909) 4.

Die Herabminderung der Militär-Heiratskautionen. In: Armeeblatt Nr. 22 (3.6.1909) 6.

Generalversammlung des Kaiserin Elisabeth-Heimes. In: Armeeblatt Nr. 23 (10.6.1909) 11-12.

Antonia Hartl von Minenberg-Stiftung zur Unterstützung mittelloser Offizierswitwen und -Waisen. In: Armeeblatt Nr. 33 (19.8.1909) 8.

1911

Heiratsgesuch. In: Armeeblatt Nr. 28 (13.7.1911) 13.

o.T. [Ein schiesstechnischer Heiratsantrag…]. In: Armeeblatt Nr. 30 (27.10.1911) 6.

o.T. [Die Gage aktiver Lehrerinnen als Heiratskaution gültig…]. In: Armeeblatt Nr. 41 (12.10.1911) 8.

Heiraten zwischen Offizieren und Lehrerinnen. In: Armeeblatt Nr. 42 (19.10.1911) 9-10.

Die „Kaiser Franz Josefs-Stiftung für Versorgung von k. u. k. Offizierswitwen und -Waisen“. In: Armeeblatt Nr. 42 (19.10.1911) 12.

Lehrerinnengehalte als Militärheiratskaution. In: Armeeblatt Nr. 45 (9.11.1911) 9.

1912

Versorgung von Offiziers- und Militärbeamtenwitwen und -waisen. In: Armeeblatt Nr. 3 (18.1.1912) 8-9.

1913

Von der Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung von Offizierswitwen und Waisen. In: Armeeblatt Nr. 19 (8.5.1913) 14.

Wichtige Lebensfragen und das neue Versorgungsgesetz. In: Armeeblatt Nr. 30 (29.7.1913) 4-5.

1914

Die Heiratskautionen der Ruheständler. In: Armeeblatt Nr. 3 (26.2.1914) 3-4.

Die Heiratskautionen der Ruheständler. In: Armeeblatt Nr. 4 (5.3.1914) 8.

8.1.3.2 Armee- und Marine-Zeitung

1880

Versorgungs-Institute für unsere hilfsbedürftigen Officiers-Witwen und -Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 18 (1880) 139-140.

Der Verein „Wiener Frauenheim“. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 39 (8.5.1884) 499.

Heirats-Antrag. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 43 (5.6.1884) 563.

1885

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen in Wien. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 76 (22.1.1885) 8.

Versorgungs-Institutionen für das Militär. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 86 (2.4.1885) 12.

Unversorgt. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 86 (2.4.1885) 4-5.

Zur Frage der Militär-Versicherung. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 87 (9.4.1885) 12.

Zur Frage der Militär-Versicherung. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 89 (24.4.1885) 12.

Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 97 (18.6.1885) 8.

Die allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien und die Officiers-Witwen und -Waisen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 107 (27.8.1885) 8-9.

1886

Das Offiziers-Witwen und Waisenpensionsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 136 (29.3.1886) 4.

Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 145 (9.6.1886) 4-6.

Zum Militär- Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 160 (7.10.1886) 2-3.

Vom Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 161 (15.10.1886) 3-4.

Vom Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 162 (23.10.1886) 3.

1887

1886. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 171 (3.1.1887) 2-3.

Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 176 (12.2.1887) 10.

Vom Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 177 (20.2.1887) 4-5.

Vom Militär-Witwen- und Waisengesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 180 (16.3.1887) 4.

Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungs-Gesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 182 (1.4.1887) 1-2.

Unsere Witwen- u. Waisen-Versorgung. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 183 (9.4.1887) 1-3.

Unsere Witwen- u. Waisen-Versorgung. (Schluß der Reden, gehalten im diesseit. Abgeordnetenhause). In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 184 (17.4.1887) 3-6.

Auszug aus der Vorschrift über die Heiraten im k.k. Heere. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 196 (22.7.1887) 3-7.

Die neue Heiratsvorschrift. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 197 (30.7.1887) 1-2.

Verordnung betreffend die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 204 (24.9.1887) 3-5.

Die Witwen der pensionirten Officiere. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 206 (10.10.1887) 1-2.

Die Witwen und Waisen nach pensionirten Officieren. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 207 (18.10.1887) 3-4.

1888

o.T. [Der Verwaltungsrath der Kaiser-Franz-Josef-Stiftung…]. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 223 (23.02.1888) 2.

Die Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 261 (23.12.1888) 1.

1889

Militär-Heiratscautionen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 296 (29.9.1889) 3.

Stiefkinder des Staates. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 305 (10.12.1889) 1.

Stiftungen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 285 (3.7.1889) 3.

1890

„Mars“. Verein zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Officiere und Beamten in Wien. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 311 (27.1.1890) 1-2.

„Mars“. Verein zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Officiere und Beamten in Wien. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 313 (12.2.1890) 1-2.

Erledigte Stiftungen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 315 (28.2.1890) 4.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung von k.u.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 323 (3.5.1890) 8.

Zur Ausdehnung des Witwen- und Waisengesetzes. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 323 (3.5.1890) 5.

Zur Rückwirkung des Versorgungsgesetzes für Militärwitwen und Waisen. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 345 (26.10.1890) 1.

Das Militär-Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 351 (13.12.1890) 1-2.

1891

Eine großmüthige Stiftung der Baronin Schönfeld. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 359 (15.2.1891) 3.

Militär-Heiratscautionen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 376 (1.7.1891) 3.

Umwechslung von Militär-Heirats-Cautionen. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 378 (17.7.1891) 8-9.

1892

Officierswitwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Armee- und Marine-Zeitung Nr. 436 (23.10.1892) 4.

Die Stufenleiter der Heiratsnorm. In: Armee und Marine-Zeitung Nr. 443 (18.12.1892) 2-3.

8.1.3.3 Danzers Armee-Zeitung

1896

H.Y.Z., Heiratsbewilligung ohne Caution für Officiere in den Bildungsanstalten. In: Danzers-Armee-Zeitung Nr. 4 (22.10.1896) 51.

Mesalliancen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 5 (29.10.1896) 53-54.

1897

Militär-Witwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 23 (4.3.1897) 270.

Militär-Witwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 24 (11.3.1897) 285-286.

1898

Die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Militärbeamten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 78 (24.3.1898) 944-946.

Statut des Erzherzog Carl Ludwig Militär-Witwen- und Waisen-unterstützungsfond. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 95 (21.7.1898) 9.

Unsere Witwen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 116 (8.12.1898) 2-3.

1899

Zur Versorgung unserer Witwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 130 (23.3.1899) 1-2.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Officierswitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 137 (11.5.1899) 7.

Erledigte Stiftungen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 146 (13.7.1899) 11-12.

Werthpapiere für Militär-Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 159 (12.10.1899) 8.

Auskünfte. Wie kann ein activer Officier eine geschiedene Frau heiraten? In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 161 (30.10.1899) 12.

J. Lutes, „Glänzendes Elend“ Versorgung unserer Officierswitwen und Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 161 (30.10.1899) 2-3.

H.v.M., „Mars“. Verein zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Officiere und Beamten in Wien. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 165 (23.11.1899) 3-5.

Ein Nachwort an die Delegationen unserer Officiers-Witwen und -Waisen sammt Pensionisten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 167 (7.12.1899) 1-2.

Stimmen aus der Armee und Presse. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 168 (14.12.1899) 2-4.

o.T. [Weihnachts-Malereien und Weichnachts-Kunststickereien von Officiers-witwen und -Waisen…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 168 (14.12.1899) 7.

Járka, „Mars“-Studien. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 169 (21.12.1899) 2-3.

Járka, „Mars“-Studien. (Schluß.). In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 170 (28.12.1899) 8-9.

Private Witwen- und Waisencassa für Officiere, aber - in Deutschland. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 170 (28.12.1899) 12.

1890

Ein vortheilhaftes Cautionspapier. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 2 (11.1.1900) 6.

Eine preußische Officiersstimme über die österreichisch-ungarische Armee. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (18.1.1900) 5-6.

Convertirung der Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (18.1.1900) 8.

Wohlfeile Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 10-11.

Unsere Witwen. Ein dringendes Mahnwort. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 10 (8.3.1900) 1-2.

Stefan Müller, Zur Frage der Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 12 (22.3.1900) 6-7.

Militärischer Wirthschafts- und Hilfsverein „Mars“. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 15 (12.4.1900) 11.

o.T. [Ein wahrhaft beschämendes Inserat…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 30 (26.7.1900) 11.

Ueber Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 45 (8.11.1900) 6.

Unsere Militärpensionisten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 51 (20.12.1900) 2.

1901

o.T. [Der Heiratsannoncenscandel…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 4 (14.1.1901) 9.

Pfandbriefe als Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 7-8.

An die Herren Mitglieder beider Häuser des österreichischen Reichsrathes! In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (14.2.1901) 1-2.

Keine Rentensteuer von Militär-Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 9 (28.2.1901) 12.

Nach den Delegationen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 24 (13.6.1901) 3-4.

Die Witwe eines k.u.k. Oberstlieutenants. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 41 (10.10.1901) 8-9.

o.T. [Die Heiratscautionen für die k.k. Landwehr…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 47 (21.11.1901) 8.

Wohlfeile Heiratscautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 51 (19.12.1901) 7.

Widersprüche unserer Heiratsvorschrift. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 52 (26.12.1901) 5-6.

1902

o.T. [Eine charakteristische Annonce…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 4 (23.1.1902) 10.

o.T. [Für die Anlage von Heiratscautionen…]. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 6 (6.2.1902) 10.

Die Stellung des Officiers in der Gesellschaft. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 31 (31.7.1902) 1-2.

1903

Unsere Versorgungsgebühren. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 17 (23.4.1903) 1-2.

1904

Ein Gespräch. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 1 (7.1.1904) 12-13.

R., Vom österreichisch-ungarischen Offiziers- und Militärbeamten-Verein. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 25 (23.6.1904) 10

Auf ein herzliches Wort! In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 35 (1.9.1904) 5-7.

1905

Die Witwen- und Waisenversorgung nach verstorbenen Offizieren in Russland. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 2 (12.1.1905) 8.

Leibrenten als Militär-Heiratskautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 18 (4.5.1905) 7.

1906

Die Militär- und die Zivilpensionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (15.2.1906) 1-2.

Die Versorgungsgenüsse der Offizierswitwen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 9 (1.3.1906) 9.

Die Heiraten im k.u.k. Heere. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 47 (22.11.1906) 4-5.

E-br-i, Zur Neuauflage der Heiratsvorschrift. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 50 (13.12.1906) 8.

1907

Wünsche und Bedürfnisse der Armee. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 1 (3.1.1907) 1-2.

Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3 (17.1.1907) 2-3.

Die Versorgung der Militärwitwen und -Waisen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 9 (28.2.1907) 4.

Das parlamentarische Forum. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 11 (14.3.1907) 1-2.

1909

Manipulation mit Militär-Heiratskautionen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (18.2.1909) 9.

1910

Die Stellung des Offiziers im Staate und in der Gesellschaft. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 28/29 (14.7.1910) 4.

1912

W.v.R., Ein Mahnwort zur Vorschrift über die Heiraten der k.u.k. Offiziere. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 35/36/37 (29.8.1912) 21.

1913

Der Öesterreichisch-ungarische Offiziers- und Militärbeamtenverein. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 7 (13.1.1913) 11.

1914

Oberstleutnant Karl v. Catinelli. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 3/4 (26.2.1914) 26.

X. X., Heiratskautionen für vermögenslose Offizierstöchter. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 5/6 (5.3.1914) 23-24.

Sicherstellung eines Quartiergeldbeitrages für Offiziers- und Militärbeamtenswitwen. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 11/12 (26.3.1914) 20.

Zur Frage der Militär-Witwenversorgung. In: Danzers Armee-Zeitung Nr.16 (16.4.1914) 17-18.

Eine Kabinettsordre über das Heiraten. In: Danzers Armee-Zeitung Nr. 20 (14.5.1914) 4-5.

8.1.3.4 Militär-Zeitung

1858

o.T. [Künftigen Elocirung von Militär-Heiraths-Caution...]. In: Militär-Zeitung Nr. 28 (1.5.1858) 246-247.

1859

Ueber Besteuerung der einfachen Heirats-Kautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 11 (9.2.1859) 83.

1861

Die Vorschrift über die Militär-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 80 (5.10.1861) 633-634.

Die Vorschrift über die Militär-Heiraten. (Fortsetzung). In: Militär-Zeitung Nr. 81 (9.10.1861) 641-642.

Die Vorschrift über die Militär-Heiraten. (Fortsetzung). In: Militär-Zeitung Nr. 82 (12.10.1861) 648-650.

Die Vorschrift über die Militär-Heiraten. (Schluß). In: Militär-Zeitung Nr. 83 (16.10.1861) 657-659.

1863

Ueber Militär-Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 71 (12.9.1863) 744-746.

1867

Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 20 (13.3.1867) 163-164.

o.T. [Heirats-Cautionen…]. In: Militär-Zeitung Nr. 65 (21.8.1867) 528.

A.Z., Hilfsfond für Offiziere, deren Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 93 (27.11.1867) 751.

1870

o.T. [In Angelegenheiten der Heiratskautionen der Offiziere…]. In: Militär-Zeitung Nr. 3 (8.1.1870) 22.

Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 64 (10.8.1870) 543-545.

Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Fortsetzung.). In: Militär-Zeitung Nr. 66 (17.8.1870) 560.

Bericht des Komités zur Gründung einer Societät der Offiziere des k. und k. Heeres, dann Sr. Majestät Kriegsmarine behufs Versorgung deren Witwen und Waisen. (Schluss.). In: Militär-Zeitung Nr. 67 (20.8.1870) 567.

Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 93 (19.11.1870) 777-779.

Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung.(Schluss.) In: Militär-Zeitung Nr. 94 (23.11.1870) 787-790.

Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. (Eingesendet.). In: Militär-Zeitung Nr. 101 (17.12.1870) 853-854.

Heiratskautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 102 (21.12.1870) 857-858.

1871

G.F., Heirats-Kautionen. (Eine andere Stimme). In: Militär-Zeitung Nr. 2 (4.1.1871) 10-12.

Die Societät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 37 (6.5.1871) 301-302.

Zur k.k. Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 40 (17.5.1871) 329.

o.T. [Das Reichs-Kriegsministerium…]. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (20.05.1871) 335.

Zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 41 (20.5.1871) 333.

Zur Offiziers-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (3.6.1871) 363.

o.T. [Anlässlich eines vorgekommenen Falles…]. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (3.6.1871) 366.

Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers - Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 55 (8.7.1871) 446.

k.k. öst.-ung. Offiziers Witwen- und Waisen Societät. In: Militär-Zeitung Nr. 62 (2.8.1871) 503.

o.T. [Nach einem Erlass des Ministeriums des Innern…]. In: Militär-Zeitung Nr. 72 (6.9.1871) 580.

o.T. [Die Offiziers Sozietät zur Versorgung k.k. Offizierswitwen und Waisen …]. In: Militär-Zeitung Nr. 72 (6.9.1871) 580.

D.R., Sozietät zur Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 73 (9.9.1871) 585.

o.T. [Wie uns mitgetheilt wird…]. In: Militär-Zeitung Nr. 76 (20.9.1871) 611.

Versorgungswesen der Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 85 (21.10.1871) 861.

1872

o.T. [In den Reihen…] In: Militär-Zeitung Nr. 4 (13.11.1872) 30.

Kaiser Franz-Joseph-Stiftung zur Versorgung von k. und k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (14.2.1872) 101.

V. Verzeichnis. In: Militär-Zeitung Nr. 23 (20.3.1872) 180.

o.T. [Bei der am 27. März 1872…] In: Militär-Zeitung Nr. 28 (6.4.1872) 217.

o.T. [Aus Kreisen der hiesigen Damenwelt…] In: Militär-Zeitung Nr. 30 (13.4.1872) 233.

7. Verzeichniss. In: Militär-Zeitung Nr. 31 (17.4.1872) 241.

o.T. [Der Ball am 17.,…] In: Militär-Zeitung Nr. 32 (20.4.1872) 249.

Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 35 (1.5.1872) 272.

Rückblick. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (4.5.1872) 279-281.

o.T. [Heirat…]. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (19.10.1872) 643.

Der § 17 vom Heirathsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 90 (9.11.1872) 683.

1873

Der Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 75 (17.9.1873) 499.

Der Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (29.10.1873) 555.

1874

Das neue Militär-Pensionsgesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 5 (17.1.1874) 30-31.

Ernster Heirats-Antrag. In: Militär-Zeitung Nr. 29 (11.4.1874) 206.

Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (6.5.1874) 246.

Kaiser Franz Joseph-Stiftung. In: Militär-Zeitung Nr. 38 (13.5.1874) 260.

Der neue Militär-Pensions-Verein. In: Militär-Zeitung Nr. 58 (22.7.1874) 381-384.

1875

Noblesse oblige. In: Militär-Zeitung Nr. 46 (12.6.1875) 321-322.

Das Militär-Heiraths-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 57 (21.7.1875) 409-411.

1876

Die Stellung des Officiers. In: Militär-Zeitung Nr. 82 (2.10.1876) 657-658.

Ueber Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (18.10.1876) 673-674.

Militär-Pensions-Verein †. In: Militär-Zeitung Nr. 101 (16.12.1876) 814-815.

1877

Militär-Pensionsverein. In: Militär-Zeitung Nr. 3 (10.1.1877) 21-22.

1878

Einführung der Militärtaxe. In: Militär-Zeitung Nr. 86 (26.10.1878) 690.

Zur Einführung der Militär-Taxe. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (30.10.1878) 698-699.

Zur Einführung der Militär-Taxe. In: Militär-Zeitung Nr. 88 (2.11.1878) 707-708.

Zur Einführung der Militär-Taxe. In: Militär-Zeitung Nr. 89 (6.11.1878) 715-717.

1880

Officiers-Heiraten. In: Militär-Zeitung Nr. 68 (27.8.1880) 554-555.

Die Versorgung von Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 70 (3.9.1880) 569-570.

o.T. [Nochmals „über Officiersheiraten und Witwenversorgung…]. In: Militär-Zeitung Nr. 74 (17.9.1880) 605.

Nochmals über Officiers-Heirats-Cautionen und -Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 89 (9.11.1880) 728.

Serajewo-Stiftung (sic!) vom Major Franz Jaitner für Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 92 (19.11.1880) 753.

Die Versorgung der Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 103 (28.12.1880) 835-836.

1881

Wiener Frauen-Heim. In: Militär-Zeitung Nr. 15 (22.2.1881) 115-116.

Zum Heirats-Normale. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (25.2.1881) 112.

Versorgung der Officiers-Witwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (1.4.1881) 205.

Die Versorgung der Officiers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 32 (22.4.1881) 249.

Versorgung von Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 55 (12.7.1881) 442.

Militär-Witwen- und -Waisen-Pensionen. In: Militär-Zeitung Nr. 93 (22.11.1881) 742-744.

1882

o.T. [Die Witwe eines Stabsofficiers…]. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (31.3.1882) 204.

1883

o.T. [Arme Witwe…]. In: Militär-Zeitung Nr. 81 (12.10.1883) 644.

o.T. [Arme Witwe…]. In: Militär-Zeitung Nr. 84 (23.10.1883) 666.

1884

Versorgung der Militär-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 94 (2.11.1884) 757.

1885

Die Armee im Parlament. In: Militär-Zeitung Nr. 78 (23.10.1885) 629-631.

1886

Entwurf des Witwen- und Waisengesetzes. In: Militär-Zeitung Nr. 43 (8.6.1886) 352.

Officiers-Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (17.6.1886) 368-369.

Ein Wort über das Heiraten der Officiere. In: Militär-Zeitung Nr. 49 (6.7.1886) 404.

Die Militär-Witwen- und Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 79 (19.10.1886) 641.

1887

Das Militär-Witwen- und Waisengesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 10 (8.2.1887) 73-74.

Ein neues Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 14 (22.2.1887) 105-106.

Officiers-Witwen-Versorgung. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (1.3.1887) 125.

In zwölfter Stunde. In: Militär-Zeitung Nr. 21 (18.3.1887) 163-164.

Vor der Entscheidung. In: Militär-Zeitung Nr. 23 (29.3.1887) 177-178.

Militär-Witwen- und Waisen Versorgungsgesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 24 (1.4.1887) 188.

Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 52 (19.7.1887) 415-417.

l., Das neue Heiratsnormale. In: Militär-Zeitung Nr. 54 (26.7.1887) 431-432.

o.T. [Das neue System der Militär-Heirathscautionen…]. In: Militär-Zeitung Nr. 90 (16.12.1887) 730.

Das deutsche Witwen- und Waisengesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 63 (30.8.1887) 502-504.

1888

Oesterreich-Ungarn. In: Militär-Zeitung Nr. 90 (18.12.1888) 732-733.

o.T. [In Uebereinstimmung…]. In: Militär-Zeitung Nr. 91 (21.12.1888) 739.

1890

Das Militär-Witwen- und -Waisen-Gesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 87 (11.12.1890) 699.

1894

Zur Versorgung der Officierswitwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 20 (3.6.1894) 153-154.

Militärtaxfonds und Versorgungswesen. In: Militär-Zeitung Nr. 26 (21.7.1894) 201-202.

1895

Lücken im Militär-Witwen- und Waisenversorgungsgesetze. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (5.5.1895) 137-138.

Für Witwen und Waisen! In: Militär-Zeitung Nr. 31 (2.9.1895) 275-276.

Endlich! In: Militär-Zeitung Nr. 44 (15.12.1895) 387-388.

Das Militär Witwen- und Waisengesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (18.12.1895) 398-399.

1896

„Die Militärversorgung". In: Militär-Zeitung Nr. 1 (8.1.1896) 5.

Für Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 13 (13.4.1896) 111-112.

Neue Heiratscautionen? In: Militär-Zeitung Nr. 26 (26.7.1896) 217-218.

1898

Das Militär-Versorgungswesen und der Militärtaxfond. In: Militär-Zeitung Nr. 15 (27.4.1898) 116-117.

Ueber Heiratscautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 33 (18.19.1898) 284-285.

„Zde!". In: Militär-Zeitung Nr. 38 (28.10.1898) 325-326.

Nochmals das „Zde!". In: Militär-Zeitung Nr. 40 (13.11.1898) 341-342.

1900

Heer und Parlament. In: Militär-Zeitung Nr. 9 (8.3.1900) 65-66.

1901

Zur Frage der Militärpersonen. In: Militär-Zeitung Nr. 8 (3.3.1901) 57.

Zum künftigen Heeresvorschlage. In: Militär-Zeitung Nr. 16 (6.5.1901) 121.

Das Elend der Officierswitwen und -Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 36 (13.10.1901) 281-282.

Ein neues Militär-Pensionsgesetz. In: Militär-Zeitung Nr. 42 (30.11.1901) 330-331.

1903

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 47 (25.11.1903) 9.

Über Heiratskautionen. In: Militär-Zeitung Nr. 37 (19.10.1903) 303.

1904

Zum neuen Pensionsgesetzentwurf. In: Militär-Zeitung Nr. 43 (8.12.1904) 375.

1905

Der Verwaltungsausschuß des Vereines „Pension für Offizierswitwen und -waisen“. In: Militär-Zeitung (10.6.1905) 206.

1906

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Offiziers-Witwen und Waisen. In: Militär-Zeitung Nr. 45 (8.11.1906) 7.

1907

Die Militärdebatte im österreichischen Abgeordnetenhaus. In: Militär-Zeitung Nr. 11 (27.3.1907) 82-83.

1908

Die neue Militärheiratskautionsvorschrift. In: Militär-Zeitung Nr. 1 (1.1.1908) 523.

Ein Vergleich zwischen dem Staatsbeamten- und dem Offiziersstande. In: Militär-Zeitung Nr. 42 (25.11.1908) 329-330.

Ein Vergleich zwischen dem Staatsbeamten- und dem Offiziersstande. (Schluß.). In: Militär-Zeitung Nr. 43 (3.12.1908) 338-339.

1911

Die Heiratskaution. In: Militär-Zeitung Nr. 7 (4.3.1911) 51-52.

1912

Ruhestands - Ehen. In: Militär-Zeitung Nr. 31/32 (8.9.1912) 240-241.

8.1.3.5 Vedette

1872

Militär-Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 121 (6.10.1872) 315-316.

1874

Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Vedette Nr. 3 (18.1.1874) 33.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officierswitwen und Waisen. In: Vedette Nr. 18 (3.5.1874) 219.

„Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen“. In: Vedette Nr. 26 (28.6.1874) 315.

Militär-Pensions-Verein. In: Vedette Nr. 26 (28.6.1874) 314-315.

Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k.u.k. Officiers-Witwen und Waisen. In: Vedette Nr. 47 (22.11.1874) 576.

Verwaltungsrath der Kaiser Franz Josef-Stiftung. In: Vedette Nr. 50 (13.12.1874) 613.

1875

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. In: Vedette Nr. 5 (16.1.1875) 33-35.

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich. (Fortsetzung.) In: Vedette Nr. 6 (20.1.1875) 41-44.

Zur Versorgung der Officiers-Witwen und Waisen. In: Vedette Nr. 22 (30.5.1875) 253.

Das Heirats-Normale. I. In: Vedette Nr. 36 (5.9.1875) 421.

Das Heirats-Normale. II. In: Vedette Nr. 37 (12.9.1875) 433-434.

Ein Wort für die Officiers-Witwen. In: Vedette Nr. 51 (12.12.1875) 597-598.

1877

Das französische Militär-Versorgungs-Gesetz. In: Vedette Nr. 62 (8.8.1877) 516-517.

1878

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 7 (23.1.1878) 50-51.

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 8 (27.1.1878) 58-60.

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 9 (30.1.1878) 67-68.

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 10 (3.2.1878) 74-75.

Ueber die Versorgung der Militär-Witwen und Waisen in Oesterreich (Schluß.). In: Vedette Nr. 11 (6.2.1878) 82-84.

1880

M-n., Ein Wort über Officiers-Heiraten. In: Vedette Nr. 84 (20.10.1880) 667-668.

Die Lage der pensionierten Officiere I. In: Vedette Nr. 88 (3.11.1880) 697-700.

Die Lage der pensionierten Officiere. II. In: Vedette Nr. 89 (7.11.1880) 713-716.

Die Lage der pensionierten Officiere. III. (Schluß.). In: Vedette Nr. 90 (10.11.1880) 723-725.

1881

Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. In: Vedette Nr. 7 (23.1.1881) 49-51.

Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. Die Officiers-Heirats-Cautionen und ihre Behandlung nach dem Jahre 1848. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 8 (23.1.1881) 57-59.

Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 9 (30.1.1881) 65-67.

Streiflichter über die staatliche Versorgungsweise österreichischer Officiers-Witwen. (Fortsetzung). In: Vedette Nr. 10 (2.2.1881) 73-74.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers! In: Vedette Nr. 13 (13.2.1881) 93.

Die sociale Stellung des Officiers. In: Vedette Nr. 28 (6.4.1881), 215-216.

Ueber die staatliche Versorgung der Witwen und Waisen. I. In: Vedette Nr. 99 (11.12.1881) 785-788.

Ueber die staatliche Versorgung der Witwen und Waisen II. In: Vedette Nr. 100 (14.12.1881) 793-795.

Ueber die staatliche Versorgung der Witwen und Waisen III. In: Vedette Nr. 101 (18.12.1881) 801-803.

Ueber die staatliche Versorgung der Witwen und Waisen IV. (Schluß.) In: Vedette Nr. 102 (21.12.1881) 809-811.

1884

Zur Frage der Officiere. In: Vedette Nr. 5 (16.1.1884) 33-35.

Die Militärwitwen und Waisen. In: Vedette Nr. 20 (9.3.1884) 151-152.

1885

Das Ansehen des Officiers. In: Vedette Nr. 53 (5.7.1885) 437-439.

1886

Eine Hoffnung. In: Vedette Nr. 6 (20.1.1886) 6.

Das Militär-Witwen- u. -Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 29 (10.4.1886) 223-225.

Das Militär-Witwen- u. -Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 31 (17.4.1886) 239.

Ledig oder verheiratet. In: Vedette Nr. 33 (25.4.1886) 255-256.

Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 47 (13.6.1886) 371.

Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 48 (16.6.1886) 380-381.

Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 49 (20.6.1886) 386-387.

Zum Witwen- und Waisengesetz. In: Vedette Nr. 49 (20.6.1886) 384-386.

Die Vorlage über die Versorgung von Militär-Witwen und -Waisen (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 395-396.

Eingesendet. In der zwölften Stunde. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 397.

Eingesendet. Zum Witwen- und Waisengesetz. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 397.

Zur Frage der Versorgung von Officiers-Wtiwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 50 (23.6.1886) 391.

Zur Versorgungsfrage der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 53 (4.7.1886) 416-417.

Löbliche Redaktion! In: Vedette Nr. 53 (23.6.1886) 418-419.

Das österreichisch-ungarische und das bulgarische Militär-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 67 (22.8.1886) 530.

Zum Gesetz für Militär-Witwen- und -Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 71 (5.9.1886) 562-563.

Die unversorgten Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 72 (8.9.1886) 571-572.

Das Gesetz über Versorgung der Militär-Witwen und -Waisen. In: Vedette Nr. 83 (17.10.1886) 656.

Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 83 (17.10.1886) 657.

Zur Militär-Witwen und -Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 87 (31.10.1886) 688-689.

1887

Zur Witwen- und Waisenversorgung. In: Vedette Nr. 14 (16.2.1887) 109-110.

An unsere Leser. In: Vedette Nr. 18/19 (6.3.1887) 139.

Im Namen Seiner Majestät des Kasiers! In: Vedette Nr. 20 (9.3.1887) 151.

Noch ein Wort über das Militär-Witwen- und -Waisengesetz. In: Vedette Nr. 25 (27.3.1887) 192.

Zum Witwen- u. Waisen-Versorgungsgesetz. In: Vedette Nr. 32 (20.4.1887) 247.

Das Versorgungsgesetz und der Militärtaxfond. In: Vedette Nr. 33 (24.2.1887) 258.

Das Witwen- und Waisen-Versorgungsgesetz im Herrenhause. In: Vedette Nr. 36 (4.5.1887) 279-281.

Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. In: Vedette Nr. 39 (15.5.1887) 306-307.

Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Fortsetzung.). In: Vedette Nr. 41 (22.5.1887) 322-323.

Gesetz vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Schluß.). In: Vedette Nr. 42 (25.5.1887) 332-333.

Zur Witwen- und Waisen-Versorgung. In: Vedette Nr. 52 (29.6.1887) 409-411.

Vorschriften über die Heiraten im k.k. Heere. In: Vedette Nr. 58 (20.7.1887) 455-456.

Das neue Militär-Heiratsnormale. In: Vedette Nr. 69 (28.8.1887) 546.

Das deutsche Militär-Witwen- und -Waisengesetz. In: Vedette Nr. 73 (11.9.1887) 578-579.

1889

Das Militär-Versorgungs-Gesetz für Witwen und Waisen von Officieren des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. (Eingesendet aus betheiligten Kreisen.). In: Vedette Nr. 3 (9.1.1889) 20.

Die Rückwirkung des Militär-Versorgungs-Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren. (Eingesendet aus unbetheiligten Kreisen). In: Vedette Nr. 13 (13.2.1889) 102-104.

Die Rückwirkung des Militär-Versorgungs-Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren. In: Vedette Nr. 57 (21.4.1889) 452.

Militär-Heirats-Cautionen. In: Vedette Nr. 59 (24.7.1889) 477-479.

8.2 Literaturverzeichnis

Alemann Ulrich von (Hg.), Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und Forschung (Bonn 1995).

Allmayer-Beck Johann Christoph, Der Ausgleich von 1867 und die k. u. k. Macht. In: *Berger* Peter (Hg.), Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen (Wien/München 1967) 113-126.

Allmayer-Beck Johann Christoph, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: *Wandruszka* Adam, *Urbanitsch* Peter (Hg.), Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) 1-141.

Allmayer-Beck Johann Christoph, Anatols Offiziere. In: *Broucek* Peter, *Schmidl* Erwin A. (Hg.), Militär, Geschichte und Politische Bildung. Aus Anlaß des 85. Geburtstages des Autors (Wien/Köln/Weimar 2003) 391-398.

Allmayer-Beck Johann Christoph, Die Träger der staatlichen Macht: Adel, Armee und Bürokratie. In: *Broucek* Peter, *Schmidl* Erwin A. (Hg.), Militär, Geschichte und Politische Bildung. Aus Anlaß des 85. Geburtstages des Autors (Wien/Köln/Weimar 2003) 31-66.

Bauer Johannes, Die politische Stellung Carl M. Danzers und der "Armee-Zeitung" (Dissertation. Universität Wien 1976).

Deák István, Der k.(u.)k. Offizier 1848-1918 (Wien/Köln/Weimar ²1991).

Deusch Engelbert, Von der Gnade zum Urlaubsanspruch. Die Entwicklung des Urlaubsrechtes, behandelt am Beispiel des Konsulardienstes der franzisko-josephinischen Epoche. In: Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie) 30/5 (1986) 296-311.

Dülffer Jost, Militärgeschichte und politische Geschichte. In: *Kühne* Thomas, *Ziemann* Benjamin (Hg.), Was ist Militärgeschichte? (Krieg in der Geschichte 6, Paderborn/Wien/u.a. 2000) 127-140.

Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2005 (Wien 2007).

Friedrich Margret, "Ein Paradies ist uns verschlossen ..." Zur Geschichte der schulischen Mädchenerziehung in Österreich im "langen" 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 89, Wien 1999).

Funck Marcus, Militär, Krieg und Gesellschaft. Soldaten und militärische Eliten in der Sozialgeschichte. In: *Kühne* Thomas, *Ziemann* Benjamin (Hg.), Was ist Militärgeschichte? (Krieg in der Geschichte 6, Paderborn/Wien/u.a. 2000) 157-175.

Gitter Wolfgang, Die Rolle der Geschlechter in der Grundkonzeption der Sozialversicherung. In: *Tomandl* Theodor (Hg.), Die Frau in der Sozialversicherung - ihre gegenwärtige und zukünftige Rechtsstellung (Wien 1976) 2-16.

Gruber Bernhard W., Hinterbliebenenleistungen in der österreichischen Sozialversicherung von 1888 bis 1955 (Österreichische rechtswissenschaftliche Studien 42, Wien 1998).

Hämmerle Christa, Bitten – Klagen – Fordern. Erste Überlegungen zu Bittbriefen österreichischer Unterschichtsfrauen (1865-1918). In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 16/1 (2003) 78-110.

Hämmerle Christa, Die k.(u.)k. Armee als "Schule des Volkes"? Zur Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht in der Multinationalen Habsburgermonarchie (1866-1914/18). In: *Jansen* Christian (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich (Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3, Essen 2004) 175-213.

Hämmerle Christa, Zur Relevanz des Connell'schen Konzepts hegemonialer Männlichkeit für 'Militär und Männlichkeit/en in der Habsburgermonarchie.

1868-1914/18'. In: *Dinges* Martin (Hg.), Männer - Macht - Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute (Geschichte und Geschlechter 49, Frankfurt am Main/New York 2005) 103-121.

Hämmerle Christa, Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiehtnischen Armee der Habsburgermonarchie. In: Journal of Modern European History 5/2: Multi-Ethnic Empires and the Military: Conscription in Europe between Integration and Desintegration (2007) 222-242.

Hauch Gabriella, "Arbeit, Recht und Sittlichkeit" - Themen der Frauenbewegungen in der Habsburgermonarchie. In: *Rumpler* Helmut, *Urbanitsch* Peter (Hg.), Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 8/1, Wien 2006) 965-1003.

Hieden-Sommer Helga, Die bürgerliche Versorgungsehe als Leitbild des Sozialrechtes. In: Frauenwirtschaftskonferenz. Eine Dokumentation der Veranstaltung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten vom 24. Juni 1994 (Schriftenreihe der Frauenministerin 6, Wien 1995) 68-79.

Hochedlinger Michael, Kriegsgeschichte - Heereskunde - Militärgeschichte? Zur Krise militärhistorischer Forschung in Österreich. In: Zeitschrift für Heereskunde 63 (1999) 41-45.

Jäger Siegfried, Text- und Diskursanalyse. Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte (Duisburg 1991).

Jäger Siegfried, Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung (Münster 2004).

Jansen Christian, Einleitung: Die Militarisierung der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert. In: *Jansen* Christian (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich (Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3, Essen 2004) 9-26.

Kemptner Jutta, Private Wohltätigkeit in Wien um 1900. Ein Querschnitt (Diplomarbeit. Universität Wien 1987).

Krause Peter, Medienanalyse als kulturwissenschaftlicher Zugang zum Politischen. In: *Schwelling* Birgit (Hg.), Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen [In memoriam Horst Hegmann] (Wiesbaden 2004) 83-106.

Kreimer Margareta, Ökonomie der Geschlechterdifferenz. Zur Persistenz von Gender Gaps (Wiesbaden 2009).

Labugger Martina, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (Dissertation. Universität Graz 1993).

Lang Sabine, Geschlossene Öffentlichkeit. Paradoxien der Politikwissenschaft bei der Konstruktion des öffentlichen Raumes. In: *Kreisky* Eva, *Sauer* Birgit (Hg.), Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin (Politik der Geschlechterverhältnisse 8, Frankfurt am Main/New York 1997) 46-69.

Lang Sabine, Politik-Öffentlichkeit-Privatheit. In: *Rosenberger* Sieglinde K., *Sauer* Birgit (Hg.), Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte, Verknüpfungen, Perspektiven (Wien 2004) 65-81.

März Eduard, *Socher* Karl, Währung und Banken in Cisleithanien. In: *Brusatti* Alois (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 1, Wien 1973) 323-368.

Mazsu János, Ein Mietpalais in Debrecen und seine Bewohner zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: *Hanák* Péter (Hg.), Bürgerliche Wohnkultur des Fin de siècle in Ungarn (Bürgertum in der Habsburgermonarchie 3, Wien/Köln/Weimar 1994) 195-242.

Melinz Gerhard, *Zimmermann* Susan, Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie (Wien 1991).

Müller Gerwin, Heiratsvorschriften und Heiratsverhalten im altösterreichischen Offizierskorps (Dissertation. Universität Wien 1980).

Olechowski-Hrdlicka Karin, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vorgeschichte - Ausgleich 1867 - Staatsrechtliche Kontroversen (Rechtshistorische Reihe 232, Frankfurt am Main/Berlin/u.a. 2001).

Rehse Birgit, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786-1797) (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008).

Remes Wilhelm, Entwicklungen und Veränderungen des Österreichbegriffes. 1866-1868 (Diplomarbeit. Universität Wien 1996).

Sandgruber Roman, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 15, Wien 1982).

Sandgruber Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995).

Schmidl Erwin A., Die k.u.k. Armee: integrierendes Element eines zerfallenden Staates? In: *Epkenhans* Michael, *Groß* Gerhard P. (Hg.), Das Militär und der Aufbruch in die Moderne 1860 bis 1890. Armeen, Marinen und der Wandel von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in Europa, den USA sowie Japan (Beiträge zur Militärgeschichte 60, München 2003) 143-151.

Schmidt-Brentano Antonio, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848-1867 (Wehrwissenschaftliche Forschungen: Abteilung militärgeschichtliche Studien 20, Boppard am Rhein 1975).

Schweizer Peter, Die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze der Jahre 1868-1869. Entstehungsgeschichte seit 1858 (Dissertation. Universität Wien 1980).

Somogyi Eva, Die Delegation als Verbindungsinstitution zwischen Cis- und Transleithanien. In: *Wandruszka* Adam, *Urbanitsch* Peter (Hg.), Verfassung

und Parlamentarismus (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 7, Wien 2000) 1107-1176.

Stourzh Gerald, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918. In: *Wandruszka* Adam, *Urbanitsch* Peter (Hg.), Die Völker des Reiches (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 3, Wien 1980) 975-1206.

Tálos Emmerich, Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945 - 2005 (Innsbruck/Wien 2005).

Tálos Emmerich, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 5, Wien ²1981).

Tálos Emmerich, *Wörister* Karl, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung - Herausforderungen - Strukturen (Baden-Baden 1994).

Wagner Walter, Die k.(u.)k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. In: *Wandruszka* Adam, *Urbanitsch* Peter (Hg.), Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie (1848-1918) 5, Wien 1987) 142-633.

Wunder Bernd, Die Institutionalisierung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbediensteten in Österreich (1748-1790). In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 92/1,2 (1984) 341-406.

Yuval-Davis Nira, Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse. In: *Eifler* Christine, *Seifert* Ruth (Hg.), Soziale Konstruktionen. Militär und Geschlechterverhältnis (Forum Frauenforschung 11, Münster 1999) 18-43.

Abstract

Die vorliegende Arbeit untersucht die Versorgung der Offizierswitwen der k.(u.)k. Armee von staatlicher Seite, durch private Wohltätigkeit und Selbsthilfeinitiativen. Zudem werden ihre öffentliche Thematisierung von Seiten des Militärs und die Positionen, Forderungen und Ansichten der Offiziere an Hand der Berichterstattung in militärischen Zeitschriften – ‚Armeeblatt', ‚Armee- und Marine-Zeitung', ‚Danzers Armee-Zeitung', ‚Militär-Zeitung' und ‚Vedette' – dargelegt. Es werden die rechtlichen Bestimmungen der ‚Gnadenversorgung', der Heiratsvorschriften und Heiratskaution, und der staatlichen Witwenpension erläutert. Ferner werden die Entwicklung, die Motiv und die Intention der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bereiche erörtert. Es wird dargelegt, wie die militärischen Zeitschriften die Gesetze beurteilten und welche Forderungen sie erhoben. Zudem wird die mediale Inszenierung und argumentative Vermittlung des Themenkomplexes in den militärischen Zeitschriften untersucht. Es werden die Stiftungen zu Gunsten von Offizierswitwen erörtert, wobei die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Tendenzen ihrer Ausgestaltung erläutert und anhand von Beispielen dargelegt werden. Anschließend werden die zwei Vereine ‚Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung der k.k. Offiziers-Witwen und Waisen' und ‚Pension für Officiers-Witwen und -Waisen Oesterreich-Ungarns' vorgestellt. Es werden die Organisation, Ausgestaltung, und der Aufbau der Vereine skizziert. Ferner wird die staatliche und private Unterstützung erörtert und die Rolle der untersuchten militärischen Zeitschriften und die öffentliche Präsentation der Vereine analysiert.

Lebenslauf

Elisabeth Berger, Jahrgang 1982

2000	Matura
2001-2004	Kombinationsstudium Politikwissenschaft und Geschichte
Seit 2004	Diplomstudium Geschichte
Seit 2004	Diplomstudium Politikwissenschaft

Danksagung

An dieser Stelle ist es mir eine Freude, all jenen zu danken, die in der einen oder anderen Weise zum Gelingen dieser Arbeit beitrugen.

Der Betreuerin meiner Diplomarbeit, Univ.-Prof.in Dr.in Mag.a Christa Ehrmann-Hämmerle, danke ich besonders für ihre kritische Lektüre, ihre Geduld und ihr großes Engagement. Sie weckte mein Interesse an diesem Thema – ohne sie wäre diese Arbeit wohl nie entstanden.

Meinen Kolleginnen und Kollegen der Diplomandenseminare danke ich für ihre wertvollen Anregungen und Diskussionen.

Und auch die Universitätsbibliothek Wien soll an dieser Stelle nicht ungenannt bleiben. So begleitete sie mich durch mein Studium und erleichterte mir die Arbeit an diesem Thema mit der Erlaubnis der Recherche in den Magazinen. Ich danke ihr für ihre Professionalität und Zuverlässigkeit. Wer so manche Bibliotheken kennt, weiß, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist!

Meinen Freunden und meiner Familie danke ich – ganz salopp formuliert – dafür, dass sie mich in dieser Zeit ertragen und mir Mut und Zuversicht zugesprochen haben. Sandra Hoffmann danke ich nicht nur für die Lektüre so mancher Teilstücke dieser Arbeit, sondern auch für ihre Rücksicht und ihre Aufmunterung in der „heißen“ Endphase der Entstehung.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht haben, für ihre Unterstützung in allen Lebenslagen.